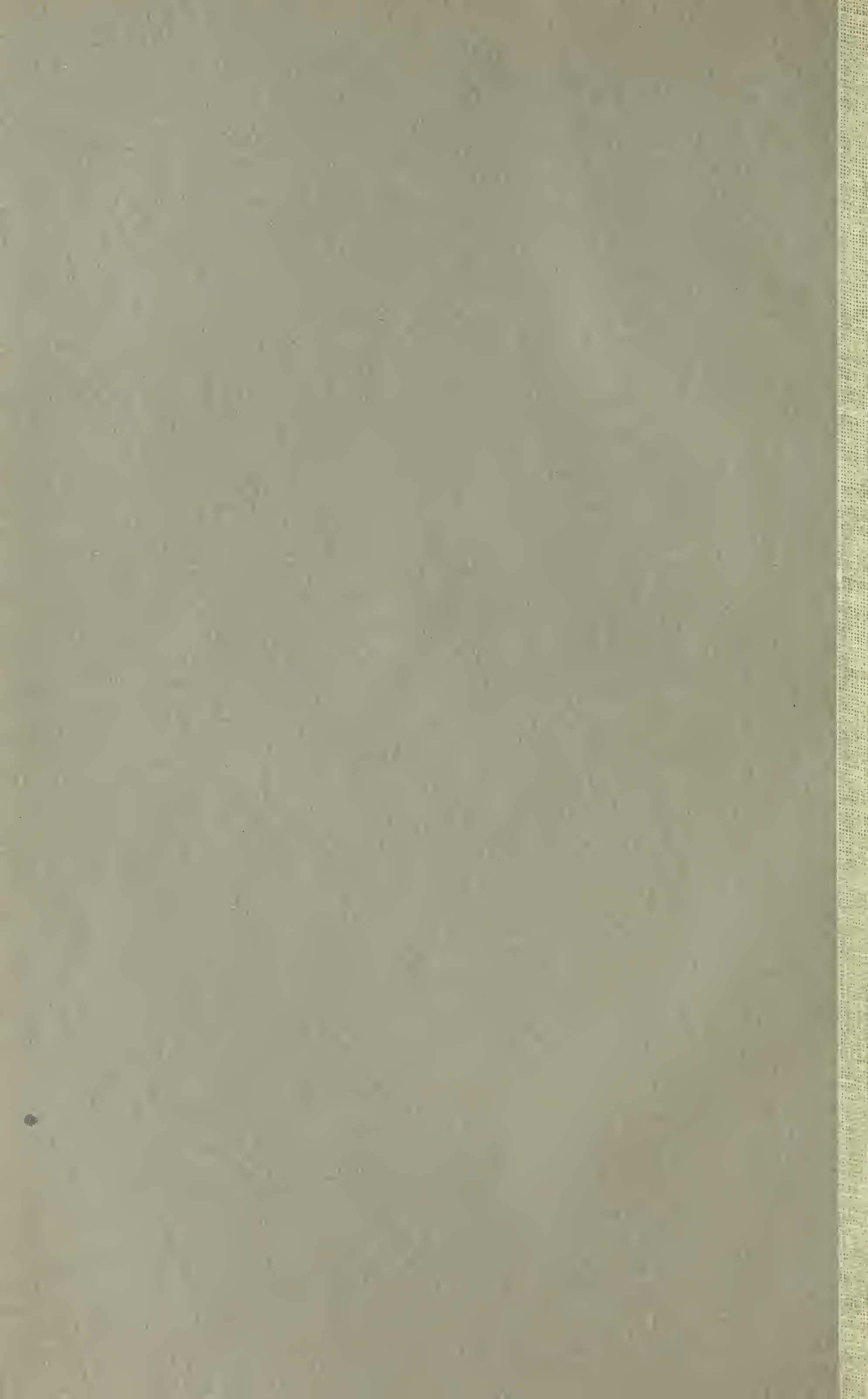
362.605
ZE
v.19

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
362.605
REP
v. 19





Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/zeitschriftfurda1919zent



Zeitschrift für das Armenwesen

ORGAN

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

und der

Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von

Emil Münsterberg

Herausgegeben von

Professor Klumker
Wilhelmsbad bei Hanau

Neunzehnter Jahrgang



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1918

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

Verlags-Archiv 6533

362.605
ZE
v. 19

Systematisches Verzeichnis der Hauptartikel des I.—XIX. Jahrganges.

Geschichte und Theorie des Armenwesens.

490797

Armen- und Wohlfahrtspflege, Armengesetzgebung in Deutschland.

Armenwesen und Armengesetzgebung im Auslande. (Vgl. hierzu auch Kongresse.)

Kriegsinvalidenfürsorge.

Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Beschreibung sozialer Zustände.

Private und kirchliche Wohltätigkeit.

Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen (Auskunftstätigkeit – Zentralstellen).

Kongresse (Kongresse für einzelne Spezialgebiete der Wohlfahrtspflege siehe an den betreffenden Stellen).

Bettel- und Wanderwesen.

Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Vorbeugung. (Sozialgesetzgebung — Arbeitslosenfürsorge — Fürsorge für entlassene Gefangene — Rechtsschutz.)

Nachrufe.

Inhaltsverzeichnis zum XIX. Jahrgang.

Hauptartikel.

Nachweis von Material.

(Die unter dieser Überschrift in jeder Nummer gegebene Nachweisung der neuen Erscheinungen an Literatur, Zeitschriften, Verwaltungsberichten, Satzungen u. dgl. stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Der Nachweis schließt sich dem in No. 1 des ersten Jahrgangs mitgeteilten Grundplan an und enthält dieselbe Einteilung in Buchstaben und Ziffern.)

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von **Emil Muensterberg**

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint während des Kriegs vierteljährlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 2,25 M.

Heft 1—3 | **Januar—März 1918** | **XIX. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten.

20973 27942

Zum Gedächtnis an Karl Viktor Böhmert.

Von Geh. Kirchenrat D. **Schlosser**, Frankfurt a. M.

Am 12. Februar d. J. starb in Dresden infolge eines höchst bedauerlichen Unfalls der Geheimrat Professor Dr. Karl Viktor Böhmert in dem hohen Alter von fast 89 Jahren. Der Verlust trifft auch unseren Verein. Gehörte er doch zu seinen Gründern und hat schon auf der ersten Konferenz in Berlin im Jahre 1880 durch ein Referat über „die Abhaltung von Jahresversammlungen“ die jährlichen Kongresse als ein Hauptmittel der Wirksamkeit des Vereins empfohlen. Er hat auch weiter an den Arbeiten des Vereins mit lebhaftem Interesse teilgenommen und gar manchesmal mit seinem packenden Wort entscheidend in die Beratung eingegriffen. Ein bleibendes Denkmal hat er sich aber gesetzt durch sein im Auftrag des Vereins herausgegebenes großes statistisches Werk über das Armenwesen in 77 deutschen Städten[1]). Um seines Alters willen mußte er allerdings schon lange auf die Teilnahme an unseren Verhandlungen verzichten, so daß das junge Geschlecht kaum mehr von ihm weiß. Das letzte Mal war er unter uns bei der Tagung in Dresden 1911. Damals durften wir es verspüren, daß das Alter ihm nichts von der Wärme seines Herzens, noch von der jugendlichen Begeisterungsfähigkeit für seine Ideale zu rauben vermocht hatte. So ragte er in unsere nüchterner gewordene Zeit hinein als der Vertreter einer absterbenden Generation: ein

[1]) Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Dargestellt auf Grund der Verhandlungen und statistischen Untersuchungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Dresden. 3 Bde. Allg. Teil 1888. Spezieller Teil I 1887, II 1888.

gläubiger Idealist, der an Freiheit und Menschenliebe und an den Aufstieg der Menschheit mit tiefster Inbrunst glaubte. Wenn er von diesen Dingen redete, wenn er nur das Wort „Freiheit“ oder „Menschenliebe“ in den Mund nahm, so leuchteten seine Augen und seine Stimme zitterte vor innerer Bewegung, so daß sich niemand eines tiefen und starken Eindrucks erwehren konnte. Das war für ihn der „Born der Gemeinnützigkeit“ [2]), aus dem all sein Denken, Leben und seine reich gesegnete Wirksamkeit floß. Auch der Hauch von Biedermeierzeit, den jener Titel an sich hat, ist charakteristisch für ihn. Wir sind seitdem in das Große und Weite gewachsen und sind sehr realistisch geworden. Aber vielfach fehlt es an dem lebendigen Born. An ihn möge die Gestalt des lieben alten Viktor Böhmert uns immer mahnend erinnern!

Viktor Böhmert wurde am 23. August 1829 als Sohn eines sächsischen Pfarrhauses geboren. 1866 wurde er als Professor der Nationalökonomie und Statistik an das eidgenössische Polytechnikum in Zürich, von da 1875 für dieselben Fächer an die technische Hochschule nach Dresden berufen, an der er bis zum Jahre 1903, in dem er sein Lehramt niederlegte, wirkte. Daneben war er Direktor des Kgl. statistischen Landesamts, aus welchem Amt er aber bereits 1895 ausschied. Seine Beschäftigung mit Volkswirtschaft und Statistik führten ihn zu den Fragen des Volkswohls, und sein warmes Herz trieb ihn zur praktischen Betätigung. Als der Mann der Wissenschaft bewährte er sich auch dabei, indem er sich nicht begnügte, der Not im einzelnen Fall abzuhelfen, sondern sich bemühte, die Quelle der Mißstände aufzudecken und abzugraben. Dabei stieß er u. a. auf Alkoholismus, auf Wohnungsnot, auf Unbildung, auf Mangel an edlerer Freude, und wurde darum ein eifriger Kämpfer gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und verderbliche Trinksitten, war erfolgreich um Schaffung gesunder Wohnungen, um Förderung der Volksbildung und Darbietung edler Volkserholung bemüht. Sein weitverbreitetes Blatt: „Volkswohl“ bot eine Fundgrube von Belehrung, Anregung und praktischer Anweisung für die Arbeit auf dem Gebiet der Armenpflege und Wohltätigkeit.

Als dem 88 jährigen Manne die treue Lebensgefährtin durch den Tod von der Seite genommen wurde, begann er einen Lebensabriß der Dahingeschiedenen zu schreiben. Er ist nicht über die Einleitung hinausgekommen, er hat aber darin ein so treues Selbstbildnis geschaffen, daß

---

[2]) Am Born der Gemeinnützigkeit. Festgabe zum 80. Geburtstag des Herrn Geh. Reg. Rat Prof. Dr. jur. Viktor Böhmert. Unter Mitwirkung von 28 Freunden Böhmerts herausgegeben von Bibliothekar Peter Schmidt, Dresden 1909. Vgl. die Besprechung des Buches durch Dr. Münsterberg in der „Zeitschrift f. d. Armenwesen“ 1910, Heft 7.

ich diesen kurzen Nachruf nicht besser beschließen kann, als mit diesen seinen Worten:

„Es gibt, so lange es mir noch vergönnt ist, auf Erden zu wandeln, vielleicht für mich noch einige wichtige Aufgaben, die ich übernehmen und teilweise auch noch bewältigen kann. Jedenfalls möchte ich das mir noch beschiedene Erdenleben nicht als ein „Niedergehen“, sondern als ein Aufsteigen zu einer höheren Daseinsmöglichkeit betrachten.

Jedenfalls will ich Gott bitten:

Gib mir die Liebe und gib mir die Kraft,
Die nur das Gute und Nützliche schafft!
Laß mich, so lang ich noch lebe auf Erden,
Gutes zu tun nicht müde je werden!
Laß mich für Menschen, nahe und fern,
Kräftig mitwirken oft und gern!“

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Am 19. und 20. Januar fand in Berlin wie alljährlich die Sitzung des Zentralausschusses statt. Ihr war von der Jahresversammlung 1917 als Hauptaufgabe eine Neuwahl bezw. Erweiterung des Vorstandes übertragen worden, die den ständig wachsenden Vereinsaufgaben gegenüber als dringlich empfunden worden war. Der Zentralausschuß wählte den bisherigen Vorstand mit Ausnahme der eine Wiederwahl ablehnenden Herren Stadtrat a. D. Ludwig-Wolf, Leipzig, und Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig, durch Zuruf wieder und erweiterte ihn durch Zuwahl folgender Persönlichkeiten: Prof. Dr. Klumker, Frankfurt a. M., Schatzrat Dr. Drechsler, Hannover, Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus, Dortmund, Direktor Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M., Bürgermeister Dr. Thode, Stettin, Rechtsrat Fleischmann, Nürnberg, Gemeinderat Dr. Lindemann, Stuttgart. Über die erste Sitzung des erweiterten Vorstandes berichten wir weiter unten.

Der vom Schatzmeister Stadtrat a. D. Ludwig-Wolf erstattete Kassenbericht ergab eine Gesamteinnahme von 15747,51 M., eine Gesamtausgabe von 17976,89 M., mithin einen Fehlbetrag von 2229,38 M. Das Vermögen betrug am 31. Dezember 1917 ohne Berücksichtigung des Kursverlustes 37283,09 M. Der entstandene Fehlbetrag, namentlich aber die durch Erweiterung des Aufgabengebietes und die in Aussicht genommene Anstellung eines akademisch vorgebildeten Geschäftsführers zu erwartende erhebliche Steigerung der Ausgaben hat den Vorstand veranlaßt, an die dem Verein angehörenden Stadt-, Kreis- und Provinzialverwaltungen, sowie an eine Reihe von Einzelpersonen ein Ersuchen um freiwillige Erhöhung der Beiträge zu richten. Diesem Ersuchen ist von der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder in der Weise entsprochen worden, daß der bisher gezahlte Beitrag auf das Doppelte erhöht worden ist. Im ganzen sind bisher 6000 M. als Beitragserhöhung bereitgestellt worden. Der Mitgliederbestand des Vereins ist zurzeit folgender: 277 Städte, 36 größere Verbände, 22 Behörden, 97 Vereine und 203 Einzelpersonen.

Als wissenschaftlicher Verhandlungsgegenstand war in diesem Jahre die Frage des Einflusses der Kriegsteuerung auf die Höhe der gewährten Armenunterstützung gewählt worden. Das von Direktor Dr. Lohse, Hamburg, erstattete Referat ist in dieser Nummer S. 5ff. abgedruckt.

Die Zentralausschußsitzung hatte sich sodann in der üblichen Weise mit der Frage der Veranstaltung einer Jahresversammlung zu beschäftigen. Es wurde beschlossen, von einer besonderen Jahresversammlung abzusehen und sich auf eine gemeinsam mit dem Archiv deutscher Berufsvormünder und der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge zu veranstaltende Jugendfürsorgetagung zu beschränken. Als Verhandlungsthema wurde gewählt: Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. Am Tage vor der Versammlung soll eine Sitzung des Zentralausschusses stattfinden, die sich nicht nur wie sonst mit der Vorbereitung der Versammlung beschäftigen, sondern wichtige Fachfragen beraten soll. Als Ort der Tagung wurde Berlin, als Zeit der September gewählt; die nähere Festsetzung wurde dem Vorstande überlassen.

Inzwischen ist am 16. und 17. März zum ersten Mal der erweiterte Vorstand in Eisenach zusammengetreten. Er hat als Verhandlungstage, vorbehaltlich einer ev. noch gebotenen Abänderung, den 20. und 21. September festgesetzt und als Namen der Veranstaltung die Bezeichnung „Deutscher Jugendfürsorgetag“ gewählt. Es sollen folgende Einzelberichte erstattet werden:

1. Die Notwendigkeit des Ausbaues der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. (Berichterstatter: Professor Dr. Klumker, Frankfurt a. M.)
2. Ein Reichsgesetz über Jugendämter. (Berichterstatter: Dr. Blaum, Straßburg.)
3. Wie schafft man leistungsfähige Jugendämter:
   a) in der Stadt? (Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Thode, Stettin.)
   b) auf dem Lande? (Berichterstatter: Dr. Marie Kröhne, Düsseldorf.)
4. Wie kann die freie Liebestätigkeit zu einem vollen Erfolge der Jugendämter beitragen? (Berichterstatter: Lic. Siegmund-Schultze, Berlin.)

Der Vorstand beschäftigte sich ferner mit der Vorbereitung der Anstellung eines akademisch vorgebildeten Geschäftsführers. Er überwies die Frage zu eingehender Beratung einem Unterausschuß, der möglichst schnell die geeigneten Schritte zur Gewinnung eines Geschäftsführers tun soll. Die Stelle soll in Fachzeitschriften, ev. auch in Tageszeitungen ausgeschrieben werden. Um größere Mittel für eine solche Ausgestaltung der Vereinsarbeit zu gewinnen, wurden Eingaben an das Reichsamt des Innern sowie an die Ministerien der größeren Bundesstaaten beschlossen.

Auch die Frage der Änderung des Vereinsnamens, die schon die Jahresversammlung 1917 beschäftigt hatte, wurde erneut vom Vorstande durchberaten. Obwohl übereinstimmend anerkannt wurde, daß der Name des Vereins seinem Aufgabengebiet nicht entspricht, wurde beschlossen, mit Rücksicht auf die bestehenden Widerstände, vor allem aber auch, weil ein allen Wünschen entsprechender, das Arbeitsgebiet gut umschreibender Name nicht gefunden worden ist, vorläufig von einer Namensänderung abzusehen. Dagegen soll mehr als bisher versucht werden, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, daß die Tätigkeit des Vereins sich nicht auf die öffentliche Armenpflege beschränkt, daß sie vielmehr das Gesamtgebiet der sozialen Fürsorge umfaßt und im Laufe der Jahre vielfach Fragen behandelt worden sind, die ganz außerhalb des Gebietes der öffentlichen Armenpflege liegen.

Zum Schriftführer wurde Dr. Polligkeit gewählt.

Der Einfluß der Kriegsteuerung auf die Höhe der gewährten Armenunterstützungen.

Bericht, erstattet von Direktor Dr. **Otto Lohse**, Hamburg, in der Sitzung des Zentralausschusses des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Berlin am 25. Januar 1918.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit versandte im Dezember 1917 an die Stadtgemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern, die Mitglieder des Vereins sind, im ganzen etwa 180, einen Fragebogen über den Einfluß der Kriegsteuerung auf die Höhe der gewährten Armenunterstützungen. Eingegangen sind 120 Antworten; es fehlen von den Großstädten Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Bochum, Crefeld, Königsberg, Lübeck, München, Stettin und Wiesbaden[1]). Die Rundfrage hatte folgendes Ergebnis:

I. Von den 120 Städten haben 53 weder einen festen, das Existenzminimum verkörpernden Tarif, der den Bewilligungen zugrunde gelegt wird, noch Ausschlußsätze, die nicht das Existenzminimum darstellen, über die aber ohne Zustimmung der übergeordneten Instanz nicht hinausgegangen werden darf; diese 53 Städte setzen den Unterstützungsbetrag nach freiem Ermessen fest. Von den übrigen 67 Städten haben 57 einen solchen Tarif und 10 Städte Ausschlußsätze.

1. Von den 57 Städten mit Tarif haben nur 17 einen neuen, höheren Tarif während des Krieges eingeführt. 17 weitere Städte gewähren prozentuale Zuschläge zu den Tarifsätzen, aber meistens nicht allgemein, sondern nur „in geeigneten Fällen" oder „bei Bedarf". Von den übrigen 23 Städten hat eine den Tarif erst kürzlich eingeführt, 4 haben ihn außer Kraft gesetzt, nämlich Dortmund, Freiburg i. Breisgau, Landsberg und Eßlingen, und 18 halten die Sätze nicht mehr unmittelbar inne. Von den 10 Städten mit Ausschlußsätzen haben 6 neue Ausschlußsätze eingeführt, 3 die Sätze außer Kraft gesetzt, und eine Stadt läßt Überschreitungen zu.

   Von den 67 Städten mit Tarif oder mit Ausschlußsätzen haben also nur 23 Städte durch Einführung neuer Sätze feste Bestimmungen über die Erhöhungen der Unterstützungen getroffen.

2. Nimmt man zu diesen 23 Städten die 17 hinzu, die zu den Tarifsätzen prozentuale Zuschläge gewähren, so zeigt sich folgendes Bild:

---

[1]) Von Königsberg, Wiesbaden, Osnabrück und Heilbronn sind Mitte Februar, nach Fertigstellung des Aufsatzes, Antworten eingegangen, die nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

a) Von den 17 Städten, die einen neuen Tarif eingeführt haben, haben den alten Tarif erhöht: 13 Städte bis 50 %, außerdem gewähren 4 von den 13 Städten bei Bedarf einen prozentualen Zuschlag von etwa 25 %,
4 Städte um 50 bis 100 %.

b) Von den 17 Städten mit prozentualem Zuschlag zu den Tarifsätzen haben eingeführt:
5 einen Zuschlag von etwa 25 %,
12 einen Zuschlag von 50 bis 100 %.

c) Von den 6 Städten mit neuen Ausschlußsätzen haben die Sätze erhöht:
3 bis 50 % und 3 von 51 bis 100 %.

3. Was die neuen Tarife, die neuen Ausschlußsätze und die prozentualen Zuschläge zu den Tarifsätzen anlangt, so gilt im einzelnen bei den 40 Städten folgendes:

a) 6 Städte haben die Tarifsätze bis 25 % erhöht: Altona, Braunschweig, Bromberg, Cöln, Colmar und Düren. Colmar läßt sogar seit dem 1. Dezember 1917 eine Überschreitung der erhöhten Sätze, die den ortsüblichen Tagelohn abzüglich 14 % zugrunde legen, im Bedarfsfalle um 40 %, bei dauernder Krankheit um weitere 20 % zu. Cöln hat außer der Erhöhung für jede Partei einen Zuschlag von 2 bis 3 M. monatlich und außerdem seit dem 1. September 1917 für jeden Kopf eine monatliche Teuerungszulage von 9 M. eingeführt. Düren plant eine gleich hohe Teuerungszulage.
7 Städte haben den Tarif um 25 bis 50 % erhöht: Bernburg, Glauchau, Hagen, Halle, Mannheim, Neuß und Posen. Mannheim gewährt außerdem nach Bedarf 25 % Zuschlag.
4 Städte haben eine Erhöhung um 51 bis 100 % eingeführt: Chemnitz, Elberfeld, Flensburg und Münster i. Westf.

b) Von den Städten mit Ausschlußsätzen haben die Sätze erhöht: eine Stadt, Hamburg, um 25 %, 2 Städte, Freiberg i. S. und Stolp, um 25 bis 50 % und 3 Städte, Barmen, Duisburg und Thorn um 51 bis 100 %. Barmen gewährt außerdem seit dem 1. Oktober 1917 alle vier Wochen eine Teuerungszulage von 6 M. für den Kopf.

c) Zu den alten Tarifsätzen gewähren prozentuale Zuschläge: bis zu 25 % 5 Städte, Augsburg, Düsseldorf, Hanau, Mülhausen i. E. und Wismar;
25 bis 50 % 7 Städte, Essen, Gotha, Regensburg, Saarbrücken, Siegen, Straßburg (bei kinderreichen Familien mehr) und Zeitz;

51 bis 100 % 5 Städte, Leipzig, Mainz, Mülheim (Ruhr), Rostock und Witten.

4. Von den Städten, die ihre Sätze während des Krieges durch Einführung neuer Tarife erhöht haben, sind nachstehend die monatlichen Tarifsätze für eine alleinstehende Frau und für ein Ehepaar mit 3 Kindern von 3, 6, 9 Jahren bei Kriegsbeginn (a) und in der jetzigen Höhe (b) zusammengestellt, soweit sie aus den Antworten zu ersehen waren:

Stadt	Alleinstehende Frau		Familie		Bemerkungen
	a Mark	b Mark	a Mark	b Mark	
Altona	12	23,65	36	62,20	Mit Winterzuschlag 29,50 M. und 78 M. im Bedarfsfalle
Bernburg	17,20	25,80	—	—	
Braunschweig . .	15	18	42	54	
Chemnitz	23,65	36,55	75	101	
Colmar	25	30	55	69	+ 40 % jetzt im Bedarfsfalle
Cöln	20	31	52—54	111	
Düren	17—19	21—24	48	60	
Elberfeld	19,35—21,50	36,55	50	109	
Flensburg	19,20	24,20	49,30	54,30	
Halle	21,50	30	57—69	84	
Mannheim	25	35	58	79	+ 25 % jetzt im Bedarfsfalle
Münster	15	25,80	48,30	72,60	
Neuß	19,80	25,80	51,80	66,10	
Posen	12—14	18—25	33—42	55—77	

II. Von 120 Städten haben 12 die Frage nach stärkerem Übergang zur Naturalunterstützung bejaht. 55 Städte geben Mittagessen in mehr oder weniger zahlreichen Fällen ohne Anrechnung auf die Unterstützung, 13 mit Anrechnung oder zu ermäßigten Preisen. Im einzelnen sind die Antworten auf diese Frage so wenig erschöpfend und so verschiedenartig — sie hängen aufs engste mit den örtlichen Einrichtungen vor dem Kriege und den während des Krieges getroffenen Maßnahmen zusammen —, daß sie statistisch nicht zu verwerten sind.

III. Die Frage nach dem monatlichen Durchschnittsbetrag der laufenden Unterstützungen für einen Fall (Aufwendungen für laufende Unterstützungen, geteilt durch die Zahl der Armenparteien) am 1. August 1914 und am 1. Oktober 1917 ist von 92 Städten, es fehlen außer Berlin und München namentlich Dresden und Leipzig, beantwortet.

Es ist fraglich, ob hier überall nur die Unterstützungen in offener Armenpflege berechnet sind. Namentlich verfahren die Städte bei den auf öffentliche Kosten in Pflegestellen untergebrachten Kindern verschieden; teils werden solche Fälle zur offenen Armenpflege, teils zur Waisenpflege gezählt. Je mehr solche Unterbringungen von Kindern in Familienpflege auf öffentliche Kosten unter die offene Armenpflege gerechnet werden, desto höher stellt sich bei den hohen Kostgeldern der monatliche Durchschnittsbetrag der laufenden Unterstützungen. Eine Erhöhung ist in allen 92 Städten eingetreten, und zwar betrug sie bis 50 % in 67 Städten, 51 bis 100 % in 21 Städten und über 100 % in 4 Städten.

Lfd. Nr.	Stadt	Einwohnerzahl	1. 8. 14	1. 10. 17	%
1	Danzig	170347	6,58	6,75	3
2	Erfurt	129000	7,69	8,00	4
3	Altona	175000	7,47	8,67	16
4	Magdeburg	293791	7,41	9,09	23
5	Hannover	302384	8,50	9,70	14
6	Augsburg	122983	10,45	11,80	13
7	Mülheim (Ruhr)	112600	10,04	12,84	28
8	Posen	156700	10,63	13,48	27
9	Neukölln	237370	11,38	13,61	20
10	Elberfeld	176118	8,96	14,46	61
11	Stuttgart	286200	12,91	15,64	21
12	Breslau	511891	10,01	16,29	63
13	Aachen	156330	16,45	18,00	9
14	B.-Schöneberg	172672	15,76	18,16	16
15	Bremen	268431	17,80	19,92	12
16	Halle	191571	12,64	21,07	70
17	Kiel	211400	16,90	21,46	27
18	Leipzig	631000	16,75	21,50	29
19	Hamburg	1103152	17,66	21,55	22
20	Gelsenkirchen	176111	15,85	22,10	40
21	Straßburg	178900	15,65	22,23	42
22	Cassel	153120	17,40	22,30	29
23	Düsseldorf	415000	?	24,33	?
24	Charlottenburg	305200	17,85	24,88	40
25	Dortmund	290000	20,49	25,88	25
26	Frankfurt a. M.	414700	19,15	26,80	40
27	Saarbrücken	105100	17,68	28,12	60
28	Mannheim	193900	23,49	29,61	26
29	Duisburg	253000	21,90	30,31	29
30	Essen	325432	21,78	33,36	53
31	Cöln	638040	17,48	34,31	95
32	Barmen	172000	21,24	40,02	88
33	Mainz	110625	27,62	40,88	48

Die 21 Städte mit einer Erhöhung der monatlichen Unterstützung um 51 bis 100% sind: Barmen, Bernburg, Bielefeld, Breslau, Colmar, Cöln, Elberfeld, Essen, Forst, Fürth, Glauchau, Hagen, Halle, Landshut, Pforzheim, Rheydt, Saarbrücken, Thorn, Tilsit, Wald (Rheinland), Würzburg. Die 4 Städte mit einer Erhöhung über 100% sind Bonn, Herne, Hörde und Wismar.

Die vorstehende Liste (S. 8) enthält für die Großstädte über 100000 Einwohner die absoluten Zahlen des monatlichen Durchschnittsbetrages der laufenden Unterstützungen und die prozentuale Erhöhung des Monatsdurchschnitts in den ersten 38 Kriegsmonaten.

Hiernach bewegt sich die monatliche Unterstützung in den Großstädten zwischen 6,75 M. und 40,88 M. Sie übersteigt 25 M. nur in 9 Städten.

IV. Die Frage nach der Zahl der Unterstützungsempfänger am 1. August 1914 und am 1. Oktober 1917 haben 78 Städte beantwortet. 9 Städte haben eine Zunahme von 2—80% zu verzeichnen, und zwar ist die Zahl der Armenparteien in dem genannten Zeitraum gewachsen in Elberfeld von 859 auf 1341 (56%), Halle von 1877 auf 1992, Hamm von 85 auf 100, Hörde von 77 auf 131, Hohensalza von 300 auf 306, Leipzig von 3790 auf 4551 (20%), Weimar von 175 auf 200, Weißenfels von 1060 auf 1550 (46%) und in Worms von 110 auf 200 (80%). Diese Zunahme ist kaum zu erklären, selbst wenn man berücksichtigt, daß an einigen wenigen Orten der Arbeitsmarkt auch heute noch ungünstig ist, ist doch in zahlreichen Fällen die Kriegsfürsorge an die Stelle der öffentlichen Armenpflege getreten. In weitaus den meisten Städten, in 69, hat denn auch die Zahl der Unterstützungsempfänger abgenommen. Bei 40 Städten hat die Abnahme bis zu 30% und bei 26 über 30% betragen, 3 Städte haben eine Verhältniszahl nicht angegeben.

Die Abnahme der Zahl der Unterstützungsempfänger beläuft sich auf mehr als 30% in folgenden Städten: Altona, Bielefeld, Cassel, Coblenz (55%), Cöln, Dessau, Eberswalde, Elbing, Flensburg, Frankfurt a. O., Fürth, Glauchau, Görlitz, Kiel, Linden v. H. (63%), Lüneburg, Magdeburg (42%), Mainz, Pforzheim (48%), Plauen, Rostock (über 40%), Siegen, Spandau (54%), Wald (Rheinl.), Witten und Würzburg.

Von den Großstädten mit mehr als 200000 Einwohnern hat nur in Leipzig die Zahl der Unterstützungsempfänger zugenommen, abgenommen hat sie bis zu 10% in Dortmund und Essen, um 11—20% in Breslau, Hamburg, Frankfurt a. M., um 21—30% in Hannover, Duisburg, Chemnitz, um 31—40% in Kiel und Cöln und über 40% in Magdeburg.

Die statistischen Erhebungen lassen erkennen, so verschieden auch im einzelnen die Ergebnisse sind, daß die Armenverwaltungen bestrebt sind, die Not des Krieges zu mildern, und bemüht waren, den herrschenden Teuerungsverhältnissen Rechnung zu tragen. Die Erhöhung der Armenunterstützungen ist sogar aus zwei Gründen erheblicher, als es nach der Statistik den Anschein hat. Einmal ist trotz der Teuerung die Bedürftigkeit durch den ungewöhnlich günstigen Arbeitsmarkt in zahlreichen Fällen vermindert worden. Durch die Kriegsverhältnisse haben manche beschränkt arbeitsfähige Personen Verdienst gefunden, und die Löhne sind selbst für alte und erwerbsbeschränkte Personen, vor allem aber für Frauenarbeit stark gestiegen. Sodann fällt die Erhöhung der Unterstützung dadurch mehr ins Gewicht, daß im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Armenparteien die Zahl der Parteien ohne Kinder während des Krieges zugenommen hat, weil viele Familien mit kleinen Kindern jetzt Kriegsunterstützung statt Armenunterstützung erhalten. In Hamburg ist z. B. die Zahl der Parteien ohne Kinder in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 1. September 1917 von 42,93 % auf 50,17 % aller Armenparteien, also um mehr als 7 % gestiegen. An den erhöhten Unterstützungen sind daher in entsprechend stärkerem Maße Parteien ohne Kinder beteiligt.

Trotzdem kann man zweifeln, ob die Armenunterstützung sich der durch den Krieg herbeigeführten außerordentlichen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung überall genügend angepaßt hat. Bezeichnend ist ein kürzlich erlassenes Urteil des Landgerichts I Berlin, das einen unehelichen Vater zu 40 M. monatlichen Unterhaltsgeldern bis zum 6. Lebensjahre des Kindes und zu 50 M. für die spätere Zeit verurteilt und diesen Satz als Mindestsatz mit der Begründung aufstellt, die Kosten für den Lebensunterhalt der niederen Kreise seien um ein Drittel bis zur Hälfte höher als früher, und es sei nicht zu erwarten, daß die Preise nach Beendigung des Krieges erheblich fallen werden; im günstigsten Falle sei ein ganz allmähliches Sinken der Preise zu erwarten. Stimmt man dieser Auffassung zu, so dürfen die Armenverwaltungen nicht länger warten, wieder klare Verhältnisse zu schaffen und feste Sätze, Tarif- oder Ausschlußsätze, in entsprechender Höhe anzuwenden. Sonst kann, wenigstens in den Großstädten, die Armenpflege nicht einheitlich gehandhabt werden. Auch liegt es nahe, daß, je niedriger die Regelsätze sind, desto niedriger die Unterstützung ausfallen wird, selbst wenn „bei Bedarf" die Sätze überschritten werden dürfen. Der Armenpfleger ist doch geneigt, dem gewöhnlichen Unterstützungsfall den Regelsatz zugrunde zu legen; das ist einer der Gründe für den niedrigen Durchschnittsbetrag der monatlichen Unterstützungen in vielen Städten. Hiergegen kann

nicht eingewandt werden, die Kosten der Lebenshaltung nach dem Kriege ließen sich jetzt noch nicht übersehen. Unmittelbar bei oder kurz nach dem Friedensschlusse wird das ebensowenig möglich sein. Dann aber müssen die Armenverwaltungen gegen den Ansturm gerüstet sein und müssen die ehrenamtlichen Organe wissen, wieweit sie in der Bemessung der Unterstützung gehen dürfen. Es kommt hinzu, daß die jetzt von der Kriegsfürsorge, insbesondere als Reichsfamilienunterstützung gewährten hohen Sätze naturgemäß die Unterstützungssätze der öffentlichen Armenpflege für die Zeit nach dem Kriege beeinflussen müssen. Zahlreiche würdige Personen, namentlich getrennt lebende Frauen mit Kindern, die jetzt jahrelang die hohen Sätze der Familienunterstützung bezogen haben, werden wieder der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Die Renten, die die Kriegerwitwen für sich und ihre Kinder erhalten, machen der Witwe, die keine Kriegerwitwe ist, den Unterschied zwischen den Renten und ihrer Armenunterstützung besonders stark fühlbar. Es muß vermieden werden, daß diese Witwen, die doch schließlich ein ebenso schweres Schicksal tragen wie die Kriegerwitwen, wegen unzureichender Armenunterstützung gezwungen sind, auch dann außer dem Hause zu arbeiten, wenn die Zahl und das Alter ihrer Kinder unbedingt dagegen sprechen. Das wird um so weniger angehen, als die Bevölkerungspolitik dazu drängt, im Interesse der Jugend in erster Linie Aufwendungen zu machen und für eine ausreichende Erziehung zu sorgen. Auf diese Gruppe von Personen muß daher bei den zu treffenden neuen Maßnahmen besondere Rücksicht genommen werden. Eine kleine Familie oder alleinstehende Personen erhalten leichter eine ausreichende Unterstützung als eine Familie mit vielen Köpfen, weil die Bewilligung absolut hoher Unterstützungsbeträge gerade bei gewissenhaften Pflegern aus Finanzgründen starken Bedenken begegnet. Deshalb führt eine Vergleichung der verschiedenen Unterstützungsfälle nicht selten zu dem unbilligen Ergebnis, daß, je bedürftiger eine Familie ist, um so geringere Unterstützung verhältnismäßig gewährt wird. Dagegen könnten die niedrigen, im Vergleiche zu dem gesamten Lebensbedarf manchmal fast belanglosen Unterstützungen von 6 M. bis 9 M. monatlich hier und da mangels armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit ganz gestrichen werden. Schon Muensterberg betont (Die Armenpflege, Einführung in die praktische Pflegetätigkeit, S. 105), daß die gewährten Armenunterstützungen vielfach so niedrig sind, daß damit das Leben einer großen Familie auch nicht notdürftig gefristet werden kann; er sagt wörtlich: „Die Witwe erwirbt mit Aufopferung an Kräften und Gesundheit, unter Zurücksetzung der Interessen der eigenen Familie, unter Vernachlässigung der Sorge für die Kinder das hinzu, was ihr die Armenpflege zum

Lebensunterhalte zu wenig gibt.“ Gewiß haben gerade während der Kriegszeit viele Städte die Unterstützungssätze stark erhöht, aber schon die oben im einzelnen dargelegte große Verschiedenheit in der Höhe der Tarifsätze und im Durchschnittsbetrage der monatlichen Armenunterstützung, die jedenfalls bei den Großstädten aus den örtlichen Verhältnissen sich nicht erklären läßt, gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß.

Es ist nicht zu leugnen, daß durch die vom Reiche während des Krieges getroffenen Maßnahmen für die Unterstützung Bedürftiger die Armenpflege in den Hintergrund gedrängt ist, ja, die zuständigen Reichsstellen haben immer wieder betont, daß die durch den Krieg und seine Wirkungen hilfsbedürftig gewordenen Personen nicht an die öffentliche Armenpflege zu verweisen seien. Diese Hintansetzung der Armenpflege hat die Scheu für viele, sie in Anspruch zu nehmen, vermehrt. Aber auch nach dem Kriege wird sie für die große Masse der Hilfsbedürftigen, auch der schuldlos Verarmten, die einzige Stelle sein, die helfen kann. Daher ist gerade jetzt die Zeit, eine Wandlung eintreten zu lassen, die öffentliche Armenpflege, soweit es noch nicht geschehen ist, sozial auszubauen und den Zeitverhältnissen in jeder Beziehung Rechnung zu tragen. Unbedingt darf die öffentliche Armenpflege nicht zu früh, nicht zu leicht und nicht zu reichlich unterstützen, damit in dem Unterstützten das Pflichtgefühl nicht gelockert und der Wille nicht geschwächt werde. Unbedingt ist bei jeder Armenpflege neben der materiellen Hilfe das Hauptgewicht auf die erzieherische Seite, die eigentliche Fürsorgetätigkeit zu legen. Auch muß an der Gewährung des Existenzminimums festgehalten, darüber hinaus darf nicht gegangen werden. Aber das bedarf der sorgfältigen Nachprüfung, ob wirklich die Unterstützungssätze durchweg ausreichen, dem Bedürftigen, wie es in der Hamburgischen Geschäftsordnung für die öffentliche Armenpflege heißt, „ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen“. Vor allem müssen die fürsorgerischen Gesichtspunkte mehr in den Vordergrund gestellt werden. Nachahmenswert ist z. B. der Zusatz zur Dienstanweisung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger der Stadt Trier vom 3. November 1915, der wie folgt lautet: „Eine Überschreitung des Ausschlußsatzes ist auch zulässig, wenn dadurch erreicht werden kann, daß zuverlässige Mütter ihre ganze Kraft ihrer Familie, insbesondere der Pflege und Erziehung der Kinder widmen.“

Dabei ist ein Gesichtspunkt hervorzuheben. Die Armenverwaltungen haben eine Reihe von Bestimmungen, die sich gegen die Bewilligung zu hoher Unterstützung richten. Tatsächlich gewähren die Armenkommissionen aber meist nur dann zu hohe Unterstützungen, wenn der Pfleger den Fall nicht gründlich genug geprüft hat oder trotz sorgfältiger Ermittlungen

die Sachlage nicht ergründen konnte. Dagegen kommt eine zu reichliche Unterstützung trotz genauer Kenntnis des Unterstützungsfalles nur selten vor. Die meisten Kommissionen berücksichtigen an sich schon das finanzielle Interesse der Stadt und scheuen zudem die Kritik der Verwaltung, die leicht einsetzt, sobald die Unterstützung das übliche Maß überschreitet. Ist somit das finanzielle Interesse gewahrt, so wird nicht immer auf das Wohl des Armen genügende Rücksicht genommen. Er hat zwar das Recht der Beschwerde, wovon er aber aus begreiflichen Gründen nur im äußersten Notfalle Gebrauch macht. Die Verwaltungsstelle selbst müßte in gleicher Weise, wie sie die Beschlüsse der Armenkommissionen daraufhin nachprüft, ob nicht zu hoch unterstützt wird, ihr Augenmerk darauf richten, ob nicht zu wenig gegeben wird. Darf der Armenpfleger überzeugt sein, daß der Verwaltungsstelle in erster Linie das Wohl des Armen am Herzen liegt, und daß die finanzielle Seite erst an zweiter Stelle in Betracht kommt, so wächst seine Anteilnahme an dem Unterstützungsfall.

Es ist nicht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit kinderreiche Familien, von Ausnahmen abgesehen, ausreichende öffentliche Mittel neben der öffentlichen Armenpflege erhalten werden. Es ist undurchführbar, daß für die schuldlos Verarmten, die die überwiegende Mehrheit der Armenparteien ausmachen, ein milderer Unterstützungsmaßstab eingeführt wird. Es ist nicht anzunehmen, daß die Krankenfürsorge in kurzem ihre Regelung ganz außerhalb der öffentlichen Armenpflege finden wird. Wird in der hier geschilderten Weise vorgegangen, so würde, ohne daß neue Gesetze zu erlassen wären und viel Zeit mit der Durchführung großer Reformpläne hingehen würde, die öffentliche Armenpflege zeitgemäß sich sozial entwickeln und Gutes leisten können.

Die Fürsorge für Kleinhandel und Kleingewerbe in der Übergangszeit*).

Von Assessor Dr. **Hans Maier**, Frankfurt a. M.

Kriegswunden heilen ist unsere Aufgabe. Sorgen Fürsorgeausschüsse für die Gesamtheit der Kriegshinterbliebenen und der Kriegsbeschädigten, die zu der Befähigung, aus eigener Kraft den Unterhalt zu erwerben, herangebildet werden sollen, so müssen beruflich gesonderte Beratungsstellen den Kriegsgeschädigten beim Wiederaufbau helfen. Mehr als andere Wirtschaftsgruppen hat der Mittelstand unter den Kriegswirkungen und Kriegsfolgen zu leiden. Bei dem Sammelbegriff „Mittelstand" unterscheiden wir in nicht ganz zutreffender Bezeichnung den alten und den neuen Mittelstand, wobei wir dem neuen in der Hauptsache die Un-

*) Vortrag in der Jahresversammlung des Beratungsamtes für Kleinkaufleute und Gewerbetreibende zu Frankfurt a. M. am 23. Januar 1918.

selbständigen, die Privatangestellten kaufmännischer und technischer Betriebe, die Beamten und außer den Arbeitern die mittleren und unteren Schichten der Festbesoldeten zurechnen. Dem alten Mittelstand gehören die Kreise des Handwerks, des Kleinhandels und Kleingewerbes an. Eine nicht unbeträchtliche Zahl selbständiger höherer, auch akademischer Berufe, wie Privatlehrer, Schriftsteller, Ärzte und Anwälte ragen ihrer sozialen Lage noch nicht über den Mittelstand hinaus. Sie sind von einer wirtschaftlichen Fürsorge mit zu umfassen. Von den Gruppen des Mittelstandes wird das Handwerk verhältnismäßig am leichtesten die Kriegsnöte überwinden können. Werden ihm ausreichende Kreditgelegenheiten geboten und eine den Wettbewerb mit der Industrie ermöglichende Belieferung von Rohstoffen gewährleistet, so werden die Handwerker in der Übergangszeit reichlich Arbeit finden. Erneuerungen müssen nach mehrjähriger Kriegsdauer überall vorgenommen werden. Es ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß hieraus dem Handwerk reichliche Verdienste erwachsen werden. Anders steht es mit Kleinhandel und Kleingewerbe. Das Kennzeichen ihrer gegenwärtigen Wirtschaftslage ist Warenknappheit. Alle dem Massenverbrauch dienenden Waren und Gegenstände sind rationiert, Verkaufspreise vorgeschrieben und die Gewinne durch Verordnungen beschränkt. Im soliden Kleinhandel hat sich der Charakter des Geschäfts völlig gewandelt. Ohne Übertreibung kann man von einer Verbeamtung des Kleinhandels sprechen, da die kleinen Handelsgeschäfte heute im wesentlichen Ausgabestellen der ihnen aus der Gemeindebewirtschaftung zugewiesenen Waren sind. Dies gilt vor allem für einen ihrer Hauptzweige, die Lebensmittel- und Bekleidungsgeschäfte. Der Verdienst beschränkt sich auf den vorgeschriebenen Gewinnanteil. Er reicht nach unseren Ermittelungen in einer großen Zahl von Fällen kaum zur Deckung der Geschäftsspesen aus. Die Notlage wird z. Z. durch zwei Umstände erheblich gemildert, einmal ist in den meisten Fällen das Kleinhandelsgeschäft heute nur Nebenbetrieb und muß nicht zum völligen Unterhalt der Familie dienen. Befindet sich der Mann im Heeresdienst, so bezieht die Frau für sich und die Kinder Kriegsunterstützung, das Einkommen aus dem Geschäft gilt nur als Nebeneinnahme. Befindet sich der Mann zu Hause, so geht er einer lohnenderen Beschäftigung als Arbeiter in der Kriegswirtschaft nach, während die Frau dem durch die Verhältnisse verkleinerten Betrieb der Gastwirtschaft, des Kolonialwaren- oder Gemüseladens vorsteht. Zum zweiten ist eine erhebliche Menge der kleinen Geschäfte infolge der Einziehung des Inhabers geschlossen. Der Umsatz der geöffneten Unternehmungen ist daher größer, als es im Frieden in Aussicht steht, und mehrt die zwar nicht beträchtlichen Einnahmen aus den vorgeschriebenen Gewinnanteilen.

Was haben wir aber von der Übergangszeit zu erwarten?

Aus dem Heeresdienst wird eine große Menge von selbständigen Kleinhändlern und Gewerbetreibenden zurückfluten, die ihre Geschäfte wieder in Betrieb bringen wollen. Beträchtlich ist die Zahl der zur Demobilisation gelangenden selbständigen Existenzen, die vor dem Krieg als Agenten, Makler, Acquisiteure, Reisende usw. ihr Brot fanden. Schließlich werden wir damit rechnen müssen, daß viele aus den genannten Berufen stammende in der Kriegswirtschaft, bei Behörden, industriellen Werken und in anderen Kriegsbetrieben tätige Männer und Frauen nach Rückkehr der ständigen Beamten und Arbeiter oder bei Auflösung nur für den Krieg wirkender Organisationen entlassen werden und das Heer der berufs- und erwerbslosen Angehörigen des selbständigen Mittelstandes vermehren. Gewaltige und, man muß gestehen, in vielen Einzelfällen unlösbare Aufgaben erwachsen hieraus der sozialen und wirtschaftlichen Fürsorge. Betrachten wir die Lage im einzelnen.

Ein Teil der kleinen Handelsgeschäfte wird, wie das Handwerk, bald wieder in Gang kommen und lohnende Verdienstmöglichkeiten finden. Alle Geschäfte, die sich mit dem Vertrieb von inländischen Erzeugnissen befassen, deren Knappheit in dem Arbeitermangel der Erzeuger oder dem starken Bedarf der Heeresverwaltung beruhte, werden bald den Warenmangel überwinden. Hierzu zählen die Geschäfte, die sich mit Erzeugnissen der Kleineisen- und Papierindustrie befassen, sowie Fahrradhandlungen, Zuckerwarenhandlungen und Geschäfte für den Haushaltsbedarf. Teils werden hier die Rohstoffe und die aus diesen angefertigten Waren bald wieder reichlich zur Verfügung stehen, teils werden die von der Heeresverwaltung freigegebenen und zur Verarbeitung gelangenden Gegenstände einen gewinnsichernden Absatz erbringen. Zu dieser Gruppe kann man m. E. auch die nur wegen der Warenknappheit eingeschränkten Zigarren- und Tabakhandlungen zählen, soweit sie vor dem Kriege günstige Erträgnisse abwarfen, weil auch hier der Rohstoff nach Kriegsende in größerer Fülle vorhanden sein wird und umgesetzt werden kann. Der Wiederaufbau der zu dieser Gruppe gehörenden Kriegsgeschädigten wird sich durch eine Kreditgewährung zu günstigen Bedingungen leicht ermöglichen lassen. Die in fast allen Bundesstaaten errichteten Kriegshilfskassen, die Darlehenskassen der großen Städte, Kreditunternehmungen gemeinnütziger Verbände und der für die oberen Schichten dieser Gruppe in Betracht kommende Genossenschafts- oder sogar Bankkredit werden die notwendige Hilfe vermitteln*).

*) Über die z. Z. bestehenden gemeinnützigen Hilfs- und Darlehenskassen in Deutschland für den Wiederaufbau des Mittelstandes vergleiche die Übersicht in den Mitteilungen des Deutschen Städtetages Heft 9—11, Jahrgang 1917.

Schwieriger wird sich die Lage der Geschäfte gestalten, die noch für längere Zeit mit Knappheit an Waren zu rechnen haben. In den Läden, in denen Kolonialwaren, Gegenstände der Bekleidung und Textilwaren aller Art zum Verkauf gelangten, werden wir noch geraume Zeit die kriegsgewohnte Leere finden, über die nur allerlei Verpackungen hinwegzutäuschen versuchen. In der gleichen Lage wird sich das Gastwirtsgewerbe befinden. Wer die Verhältnisse unserer Großstädte kennt, weiß, um welche beträchtliche Zahl von selbständigen Gewerbetreibenden es sich hier handelt. Bestehen doch an jedem Straßenkreuzungspunkt mehrere Gastwirtschaften, Schänken, Kolonial- und Eßwarenläden, die bereits vor dem Krieg ihren Inhabern kaum einen den notdürftigen Lebensunterhalt sichernden Erwerb verschafften und die nach dem Krieg bei der anhaltenden Rohstoff- und Warenknappheit hierzu vollkommen unfähig sein werden. Bei den Inhabern dieser Geschäfte handelt es sich meist um Personen, die weder kaufmännische noch gewerbliche Schulung besitzen und infolgedessen nicht schnell einem anderen Gewerbe zugeführt werden können. Die diesen Kreisen zu leistende Hilfe wird in gleicher Weise einer dritten Gruppe zugute kommen müssen.

Selbständige Reisende, Agenten, Makler werden nach dem Krieg aus dem früher von ihnen ausgeübten Berufe kaum ihren Lebensunterhalt finden können. Eine völlige Umschichtung der Wirtschaftsverhältnisse ist eingetreten. War in den Vorkriegszeiten ständig eine große Schar von Vermittlern tätig, um Zuckerwaren, Papiergegenstände und Erzeugnisse der Textilindustrie dem Kleinhandel oder dem Verbraucher anzubieten, so wird es nach dem Krieg nicht nötig sein, den Warenabsatz zu fördern. Ein Schrei nach Ware wird das Wirtschaftsleben durchhallen und die Kundenwerbung durch diese Agenten unnötig machen. Der Warenhunger schränkt die Vermittlungsarbeit ein, ja macht diese meist überflüssig. Auch bei dieser Berufsschicht haben wir es mit Leuten zu tun, die vielfach weder genügende gewerbliche noch durchgebildete kaufmännische Kenntnisse besitzen, um baldige Unterkunft in einem anderen gelernten Berufe finden zu können. Sie werden das Heer der Arbeitslosen vermehren. Nur ein unbeträchtlicher Teil wird als Handlungsgehilfe eine Stellung erhalten. Gerade die Handlungsangestellten werden aber mit ungünstigen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt und in den Entlohnungen rechnen müssen und sich daher scharf gegen diesen Zuzug ungelernter Kräfte zur Wehr setzen. Die Lebensgewohnheiten dieser Wirtschaftsgruppe ging vor dem Krieg meist weit über die Verhältnisse des Proletariats hinaus. Der Arbeitsmarkt wird lange Zeit für sie kaum eine Beschäftigung, sicher keine ihrer sozialen Lage vor dem Krieg entsprechende, bieten. Der öffentlichen Fürsorge bleibt nichts anderes übrig, als den Gruppen zu 2 und 3

durch eine Erwerbslosenunterstützung zu helfen. Diese Erwerbslosenbeihilfen werden andere Bedingungen als die Arbeitslosenunterstützung der Arbeiter enthalten müssen. Der Kriegswohlfahrtspflege und auch unseren im Krieg angewandten sozialen Maßstäben widerspricht es durchaus, die Angehörigen dieser Gruppen durch harte Bedingungen einer Erwerbslosenunterstützung aus ihrer bisherigen sozialen Schicht in ein hoffnungsloses Dasein als ungelernte Arbeiter hinunterzustoßen. Andererseits wird man diese Erwerbslosenunterstützung in engen Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittelung bringen müssen, insbesondere gelernte Arbeiter, die als Kleinhändler oder Gastwirte sich einen Ruheposten suchten, wird man ihrem gelernten Berufe zurückzuführen haben. Im übrigen muß eine schleunige Unterbringung dieser im wahrsten Sinne „beruf"losen Menschen in der Übergangswirtschaft als Aufgabe von allen Fürsorgestellen in die Hand genommen werden. Vorsorge für eine Erwerbslosenunterstützung und deren Zusammenwirken mit anderen Organen (Angestelltenverbände!), Stellennachweise kaufmännischer Organisationen muß jetzt bereits getroffen werden.

Für die Inangriffnahme der vorgezeichneten Arbeiten, die Kreditbeschaffung zum Wiederaufbau, die Erwerbslosenunterstützung und die Raterteilung erscheint die Errichtung selbständiger Ämter zweckmäßig, wie sie in dem preuß. Ministerialerlaß vom Dezember 1915 vorgeschlagen sind. Wie bei dem Frankfurter Beratungsamt ein Verteilungsausschuß gebildet ist, dem Vertreter sämtlicher Kreditorganisationen, der Genossenschaften wie der Hilfskassen angehören, so wird auch in anderen größeren Orten eine geregelte Kredit- und Darlehenshilfe durch solche dem Beratungsamt angegliederten Ausschüsse gesichert werden müssen. Ohne in die Selbständigkeit des Einzelunternehmens einzugreifen, wird dieser Ausschuß alle Kreditgesuche prüfen und der geeigneten Organisation zur endgültigen Erledigung weitergeben. Auch die Erwerbslosenunterstützung kann in den Händen dieser Stellen liegen, und schließlich werden sie in kleineren Städten als soziale Zweigorganisationen der Landeshilfskassen arbeiten können. Neben einer geldlichen Unterstützung werden die Beratungsämter mit Rat dem Kleinhandel und Gewerbe dienen. Sie sollen beim Erwerb von Geschäften durch Bücherprüfungen, Abgabe von Urteilen über Maschinen usw. dem Kauflustigen helfen, sie können die Vermittelung von Verkäufen von Geschäften und Geschäftsinventar von Kriegshinterbliebenen in die Hand nehmen und bei sonstigen Geschäftsauflösungen helfen, sie werden allgemeine Maßnahmen zugunsten des Kleinhandels und des Kleingewerbes, wie die Verteilung behördlich zur Ausgabe gelangender Waren usw., vermitteln.

Kleinhandel und Gewerbe haben vor dem Krieg weniger unter dem Wettbewerb der Großunternehmungen gelitten, als unter der Konkurrenz,

die sich die zahlreichen Geschäfte gegenseitig machten. Eine der vornehmlichsten Aufgaben der Fürsorge besteht deshalb darin, vor dem Zuzug zu Kleinhandel und Gewerbe zu warnen. Kriegsbeschädigte, die ihrem alten Beruf nicht mehr nachgehen können, werden, wie die Erfahrungen lehren, ihr Ideal in dem Erwerb eines kleinen Lädchens sehen, kriegshinterbliebene Frauen glauben als selbständige Verkäuferinnen einen ausreichenden und ihnen zusagenden Erwerb zu finden. Der Betrieb einer Gastwirtschaft oder einer Kolonialwaren- und Gemüsehandlung war vor dem Kriege schon als Ruheposten beliebt. Der Andrang wird im kommenden Frieden kaum geringer sein, trotz der weiterhin verschlechterten Bedingungen. Es nützt der verbrauchenden Bevölkerung nicht, wenn sich an jeder Straßenkreuzung zwei Schankwirtschaften und zwei Kleinkramläden befinden. Die Warenverteuerung durch solche Kraftvergeudung ist offenkundig. Heißt Arbeit und Sparsamkeit die Parole der Übergangswirtschaft, so müssen wir uns hüten, irgendwie das Entstehen neuer Kleinhandelsgeschäfte zu fördern. Für einen geordneten Absatz sind sie nicht nötig, die Volkswirtschaft schädigen sie, und ihren Inhabern sichern sie nicht den notwendigsten Lebensunterhalt. Der im Krieg mit Recht geförderte Zusammenschluß der Verbraucher wird eine Abwehr gegen jede Verteuerung und Verschwendung im Kleinhandel bilden. Aus volkswirtschaftlichen und nationalen Gründen finden diese Bestrebungen in der jüngsten Literatur*) starke Unterstützungen. Die Mittelstandshilfe muß in die Wirtschaftsfürsorge für das gesamte Volk eingefügt sein und darf nicht bloß auf den Vorteil des von ihr vertretenen und geschützten Kreises blicken. Die Bewahrung dieser Schichten vor einem sozialen Sinken und der Ausgleich ihrer Interessen in einer nicht in Standeskämpfe sich zersplitternden Volkswirtschaft stellt eine schwierige Aufgabe dar, die, wie ich am Anfang erwähnte, in vielen Fällen unlösbar sein wird. Zu Hilfe kommt unserer Fürsorge der Lebenswillen der von uns unterstützten Menschen. Dieser Lebenswillen, erwachsen aus dem Selbsterhaltungstrieb, wird unser stärkster Mitarbeiter sein. Ihn geschickt zu nutzen und in richtige Bahnen zu lenken, erleichtert uns die Durchführung der Mittelstandshilfe wie jeder Fürsorge.

---

*) Vgl. die Schriften Walter Rathenaus: „Von kommenden Dingen", „Probleme der Friedenswirtschaft" und „Die neue Wirtschaft" sowie die Schriftenreihe „Deutsche Gemeinwirtschaft" bei Eugen Diederichs, Jena.

Frauengedanken zur sozialen Übergangsfürsorge.

Von **Josephine Levy-Rathenau.**

Daß es für die altbewährten Organisationen der Wohlfahrtspflege an der Zeit und notwendig ist, sich eingehend mit den Problemen der sozialen Übergangsfürsorge zu beschäftigen, hat der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“ durch seine so besonders wertvolle und eine Fülle von Anregungen bietende Septembertagung bewiesen. Daß aber auch die sozialpolitisch geschulten, sich ihrer Verpflichtungen bewußten Kriegsfürsorgeorganisationen sich auf die Probleme der Übergangsfürsorge einzustellen suchen, war auf einer Tagung zu erkennen, die die rund 70 zur „Deutschen Zentrale des Nationalen Frauendienstes“ zusammengeschlossenen Organisationen dieses Namens Ende November 1917 veranstaltet hatten.

Hier hieß das Hauptverhandlungsthema: „Die Mitarbeit des Nationalen Frauendienstes bei den Fragen der Übergangsfürsorge“, und die Berichterstatterin, Dr. Gertrud Bäumer, die bei Kriegsbeginn das Programm des neugeschaffenen Nationalen Frauendienstes aufgestellt hatte, gab eine eingehende Schilderung der Aufgaben, die nach Kriegsbeendigung zu lösen sein werden. Die Fülle dieser Arbeiten wird die Heranziehung sozial geschulter und erfahrener Frauenkräfte zur unabweisbaren Notwendigkeit machen, da nur solche den Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Gesamtlage richtig zu verstehen und zu behandeln imstande sind.

Der Nationale Frauendienst sieht es deshalb als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, auch nach Kriegsbeendigung den Behörden, und zwar vornehmlich den kommunalen, eine möglichst große Schar ehrenamtlicher, sozialpflegerisch wirkender Frauen zur Verfügung stellen zu können, die nicht nur gute Hilfskräfte sind, sondern die in Betracht kommenden Probleme geistig zu durchdringen vermögen.

Frauen, die sich auf Gebieten der Übergangsfürsorge betätigen wollen, werden sich aber nicht frühzeitig genug die vermutlich sehr weitgehenden Unterschiede zwischen Kriegs- und Übergangsfürsorge klar machen können. Wenn während des Krieges die Fürsorge für die Kriegerfrauen und -Kinder in gewisser Weise typische Formen angenommen hat, die Kriegsunterstützung eine feste Grundlage für ein Existenzminimum bietet und das Streben hauptsächlich darauf gerichtet ist, Heim und Familie bis zur Rückkehr des Mannes in annähernd gleicher Lage zu erhalten, — bei der Dauer des Krieges eine natürlich oft ganz unmögliche Aufgabe —, wird nach Kriegsbeendigung eine möglichst stark individualisierende soziale Tätigkeit einzusetzen haben. Dieser Fürsorge wird nach Ablauf

einer kurzen Karenzfrist, deren Dauer noch nicht feststeht, die aber drei Monate kaum übersteigen wird, eine ausreichende materielle Grundlage fehlen, denn die eventuelle Arbeitslosenunterstützung kann den jetzigen hohen Bezügen der Kriegsunterstützungen niemals annähernd gleichkommen.

Nun wird freilich in maßgebenden Kreisen nicht mit Arbeitslosigkeit gerechnet, sondern vielfach im Gegenteil behauptet, daß wir Arbeitermangel haben werden, aber selbst wenn das der Fall sein wird, werden nicht alle heimkehrenden Männer gleich fähig, bereit und gewillt sein, jede Art von Arbeit anzunehmen, und die Verdienste werden vielfach nicht gleich den Gesamtverbrauch der Familie decken.

Es werden daher für die Fürsorgeorgane sehr schwierige Fragen zu entscheiden sein, die sich generellen Lösungen durchaus widersetzen, so z. B. die Frage, ob der Ehefrau des Heimgekehrten, die unter Aufbietung ihrer Kräfte während des Krieges gearbeitet hat, um den notwendigen Zuverdienst zu schaffen, die Fortsetzung der Arbeit anempfohlen, unter Umständen sogar durch Entziehung weiterer Unterstützungen zur Pflicht gemacht werden soll. Zu berücksichtigen wäre dabei, ob nicht Schonung von Leben und Gesundheit der Frau erstes Gebot der Stunde ist und nicht im Interesse der Bevölkerungspolitik die Frau möglichst schnell von der Arbeit entlastet werden soll, oder ob die Gesamtverhältnisse der Familie sich vielleicht schneller bessern, wenn die Frau den Hausstand und z. B. bei kleinen Handwerkern und Gewerbetreibenden das langsam wieder auflebende Geschäft mitversorgt. In Betracht zu ziehen ist ferner, ob die zur außerhäuslichen Arbeit gehende Frau, bei ungünstiger Lage des Arbeitsmarktes, nur durch Lohnunterbietung Arbeit findet und dadurch einen andern Familienernährer brotlos macht.

Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß das Beispiel der arbeitenden Frau auf den nicht ganz arbeitsbereiten Mann günstig wirken kann und daß schließlich in manchen Gegenden mit Industrien, die innerhalb gewisser Frist nach Kriegsbeendigung sowie so ihre Tätigkeit einstellen, — man denke an gewisse Zweige der chemischen Industrie, Pulver, Sprengstoffe usw. — es nicht mehr lohnt, die heimkehrenden Männer anzustellen, während die Weiterarbeit der einmal angelernten und geübten Frau wirtschaftlich richtig ist.

Hier feste Richtlinien aufstellen zu wollen, scheint ein so verantwortungsvolles und zugleich den tatsächlichen Verhältnissen so wenig gerecht werdendes Unterfangen, daß Versuche dazu nicht gemacht werden sollten. Es muß genügen, den Mitarbeitern durch Einführung in diese Fragen die Möglichkeit zu geben, sich von dem einen Gedanken zu befreien, der in den mehr karitativ als sozial geschulten Helfern immer noch

fest wurzelt, daß nämlich die allgemeine Not dadurch gelindert wird, daß der einzelne Privatschützling gut versorgt ist.

Der Mitarbeiterschaft in der Übergangsfürsorge, und namentlich dem weiblichen Teil, erwachsen aber noch andere neue Aufgaben, z. B. auf ethischen Gebieten.

Unzweifelhaft hat es die Frauenmitarbeit und namentlich die Hilfe der zahllosen, bei Kriegsausbruch sozial ganz unerfahrenen Frauen, die sich zur Kriegshilfsarbeit drängten, erheblich erleichtert, daß die Objekte ihrer Fürsorge vornehmlich Frauen und Kinder, allenfalls Jugendliche männlichen Geschlechtes waren. Freilich schien es in den ersten Wochen nach Kriegsausbruch, als wenn durch die Arbeitslosigkeit auch Scharen von Männern fürsorgerisch erfaßt werden müßten, aber die rasche Umstellung der Industrie, die Aufsaugung aller männlichen Arbeitskräfte, hat erfreulicherweise die erwachsenen arbeitsfähigen Männer, fast hinauf ins Greisenalter, den Fürsorgeorganen entzogen.

In der Übergangsfürsorge wird sich das erheblich ändern. In die Kriegerfamilie kommt der heimkehrende Mann zurück. Nach oft mehr als dreijähriger Trennung, voll des größten Erlebens, finden Mann und Frau sich wieder. Der Mann in zahlreichen Fällen gereift nicht nur durch die Schrecken des Krieges, sondern durch die Weite seines Erlebens. Er ist durch die ganze Welt gewandert, in Flandern und Galizien, in Rumänien und den Argonnen, in Polen und auf den italienischen Kriegsschauplätzen gewesen, hat viele Völkerstämme und fremde Sitten kennen gelernt und soll sich nun wieder einleben, auf der alten Scholle, im engbegrenzten Kreis. Aber auch die Frau hat sich verändert. Aus ihr, die zu Beginn des Krieges ratlos vor all den kleinen Schwierigkeiten des täglichen Lebens stand, kaum die Höhe ihrer Miete kannte, den Steuerzettel selten gesehen hatte und mit Invalidenkarte oder amtlichen Papieren nicht umzugehen wußte, ist die vollverantwortliche Erhalterin des Heimes geworden, die weit über die Aufgaben gemächlicher Friedenszeiten hinaus, mit den schwierigsten Kriegsverhältnissen fertig zu werden versteht. Sie, die kaum mehr Geld als einen Teil des ehemännlichen Wochenverdienstes einzuteilen und zu verwenden hatte, kann jetzt mit den Kriegsunterstützungen, den Kassenbeiträgen, den Arbeitgeberunterstützungen und vor allem mit ihrem eigenen, oft hohen Lohn schalten und walten, ohne Rechnung legen zu brauchen. Nicht leicht werden sich die Eheleute wieder ineinander einleben, und wenn die erste Wiederhabensfreude vorbei ist, wird die Reibungsfläche groß sein. Urlaubsverhältnisse bieten da keinen Maßstab, ebenso wenig wie die Erfahrungen von zur Arbeit Entlassenen, denn über diesen schwebt immer noch ein gewisser Zwang, der ganz normale Verhältnisse nicht aufkommen läßt,

sowie die allgemeine Not der Zeit, die dann später als Bindeglied fortfällt. Auch die Kriegsbeschädigten lassen uns keine sichern Rückschlüsse machen, denn hier handelt es sich doch um ganz besondere Beziehungen zwischen den Ehegatten.

Die Verhältnisse werden da eine besondere Zuspitzung erfahren, wo eheliche Untreue, selbstverschuldete Krankheit und ähnliches eines der beiden Ehegatten, manchmal leider auch beider, die Wiederherstellung der guten Beziehungen erschweren. Es kann nicht Zweck und Aufgabe derer sein, die ihre Mitarbeiter in die möglichen Aufgabenkreise der Übergangsfürsorge einführen wollen, diese doch nur vorgeahnten Dinge zu schwarz darzustellen. Nur verdienen sie deshalb Erwähnung, weil man sich darüber klar sein muß, daß Takt, Erfahrung, Reife und Menschenkenntnis zu ihrer Erfassung notwendig sein werden und daß junge Mädchen oder gutherzige Wohltäterinnen nicht für solche, hoffentlich oft noch mögliche Heilungsarbeit zu verwenden sind.

Mit diesen kurzen Hinweisen sind die Probleme, die sich gerade für die Kriegerfamilien ergeben können, natürlich auch nicht annähernd erschöpft. Auf der Tagung des Deutschen Vereins wurde auf zahllose weitere Schwierigkeiten hingewiesen; es sollten hier nur ein paar besondere Frauengesichtspunkte in die Erörterungen hineingetragen werden.

Fast wichtiger noch als bei der Fürsorge für die wiedervereinte Kriegerfamilie wird die Frauenmitarbeit da werden, wo es gilt, sich der alleinstehenden, durch die Demobilmachung der Männer arbeitslos werdenden Frauen anzunehmen. Es wurde schon erwähnt, daß von sachverständiger Seite das Einsetzen von Arbeitslosigkeit für Männer abgestritten wird. Auch wer diesen hoffentlich sich erfüllenden Anschauungen vertraut, wird jedenfalls doch nicht umhin können, bezüglich der ausreichenden Beschäftigungsgelegenheit der Frauen ein großes Fragezeichen zu machen. Die Frage, ob es überhaupt möglich ist, auch für die Frauen, die zu hunderttausenden als Ersatz der fehlenden männlichen Arbeitskräfte einspringen mußten, einen Demobilmachungsplan aufzustellen — in militärischem Sinne sind die Frauen ja niemals mobilisiert worden —, ist Gegenstand eingehender Erwägungen. Alle Überlegungen zeigen, daß es fast unmöglich ist, feste Richtlinien zu finden, nach denen die Entlassungen der Frauen dort stattfinden sollen, wo den Männern die Plätze frei zu machen sind und die betreffende Arbeit absehbare Zeit nach dem Krieg eingestellt wird.

Nicht einmal die einfachste und erste Grundlage für einen Demobilmachungsplan, eine wirklich sichere gute Statistik über die Zahl der in der Kriegsindustrie beschäftigten Frauen ist vorhanden, wenn auch die zahlenmäßige Erfassung versucht wird. Sollen zuerst die verheirateten Frauen entlassen, die unverheirateten behalten werden? Wird nicht

manche Mutter es dringender brauchen, noch Verdienst zu finden, als die ledige Arbeiterin? Soll ohne Unterschied der Leistungsfähigkeit der Arbeiterinnen die Kriegerwitwe behalten werden, weil sie vielen als besonders bedürftig erscheint, wenngleich die Rente sie vor äußerster Not schützt, und die Witwe des Mannes, der nur mittelbares Kriegsopfer war, ihren Platz räumen?

Sollen die ortsansässigen Arbeiterinnen behalten, die ortsfremden fortgeschickt werden, wenn diese doch nirgends mehr Heim und Familie haben? Sollen die jugendlichen Arbeiterinnen, die aus den stillgelegten Textilbetrieben Sachsens oder Schlesiens in die rheinisch-westfälische Munitionsindustrie verpflanzt wurden und dort sehr wertvolle Arbeit geleistet haben, der Arbeitslosigkeit und damit dem Wanderleben und dessen sittlichen Gefahren preisgegeben werden?

Was soll aus den Tausenden werden, die als kaufmännische Angestellte der Kriegsgesellschaften, der öffentlichen Kommissionen und Schreibstuben zur Entlassung kommen, und deren Wissen vielfach so minimal ist, daß sie nirgend zu brauchen sind? Das vorgeschlagene Allheilmittel, sie alle zu Dienstboten zu machen, dürfte wenig helfen, da zwar zurzeit ein Dienstbotenmangel besteht, aber die hohen Steuerlasten später doch zur Einschränkung des Hauspersonals führen und die sinkenden Geburtenziffern einen Minderbedarf an Kindermädchen usw. zur Folge haben können. An die Stelle des im Haushalte lebenden Dienstmädchens wird vielfach die Stundenfrau, die Aufwärterin treten, so daß ein unerschöpfliches Stellenangebot dort kaum zu erwarten sein wird.

Auch das Hilfsmittel der Notstandsarbeiten kann wahrscheinlich nur einen Teil der Arbeitslosen beschäftigen, denn die für Frauen üblichen Notstandsarbeiten setzen namentlich Möglichkeiten der Textilindustrie voraus, die, wenn sie vorhanden wären, den Arbeiterinnen direkt Verdienst bieten würden. Auch hier eine Fülle offener Fragen, die ein scharfes Durchdenken, ein ständiges sich Beschäftigen zur unabweislichen Pflicht machen. Da die von den zu erwartenden Notständen Betroffenen in der Hauptsache Frauen sein werden, so müssen Frauen mit dabei sein, wenn es gilt, Hilfe zu bringen. Frauen müssen bei den Fragen des Ausbaus der Erwerbslosenfürsorge für die weiblichen Arbeitslosen sachverständig mitzuraten versuchen und sich für einen schnellen Aufschwung der weiblichen Arbeitsvermittlung einsetzen.

Schlagend hat die Kriegsfürsorge gezeigt, daß die Bekämpfung der Notstände nur durch weitsichtige Sozialpolitik gelingt. Deshalb müssen die Frauen versuchen, die in dieser Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse in richtiger Weise und an richtiger Stelle zu verwerten.

Die Zukunft der Fürsorgevermittlungsstellen.

Von **Henni Lehmann,** Göttingen.

In den Fürsorgevermittlungsstellen hat das Kriegsministerium durch Organisation der „Frauenarbeit im Kriege“ ein neuartiges Fürsorgeorgan geschaffen, das durch keine Tradition mit Bestehendem verknüpft wird und zunächst einem erwarteten neuen Bedürfnis entsprechend theoretisch konstruiert wurde. Die Stelle arbeitet im Zusammenhang mit den Arbeitsnachweisen, sie selbst ist eine Abteilung des Referates Frauen bei den Kriegsamtstellen. Zwischen die Arbeitsmeldestellen der Arbeitsnachweise und die Fürsorgevermittlungsstellen schiebt sich die Arbeitsberatungsstelle, die der Fürsorge die für sie in Betracht kommenden Fälle zuweisen soll. Es ist dabei wohl von dem Gedanken ausgegangen worden, daß eine gute Arbeitsberatung die subjektiven Möglichkeiten des Einzelnen zu erkunden hat und demgemäß in der Lage ist, der Fürsorgevermittlungsstelle Anhaltspunkte für ihre Arbeit zu geben. In der Praxis hat sich das vielfach als kaum durchführbar gezeigt. Die Arbeitsberatungsstelle kann in bezug auf Einzelne nicht viel mehr tun, als die Arbeitsuchenden, die irgend eine häusliche Behinderung als Grund angeben, diese oder jene für sie geeignete Arbeit nicht annehmen zu können (gegenwärtig handelt es sich fast ausschließlich um Arbeit kriegswirtschaftlicher Natur) an die Fürsorgevermittlungsstellen zu überweisen, damit diese suche, die Arbeitshindernisse zu beseitigen. Diese Überweisung könnte ebenso gut generell durch die Arbeitsmeldestellen direkt erfolgen; die Bedingungen einer etwa nötigen Fürsorge müssen erfahrungsgemäß doch erst durch die Erkundungen der Fürsorgevermittlungsstellen festgestellt werden. Die Bedeutung der Arbeitsberatungsstellen liegt auf anderm Gebiet.

Wenn nun auch diese genannten drei Stellen plötzlich gewappnet aus dem Haupt des Zeus hervortraten, nicht genetisch entstanden, wie sonst irdische Lebewesen, so muß man sich doch, da sie einmal leben, fragen, ob sie über die Dauer des Krieges hinaus lebensfähig sein werden und die Keime gesunder Entwicklung für die Friedenszeit in sich tragen, ebenso, in welcher Weise sie in die Übergangs- und Friedenswirtschaft eingestellt werden können. Ich untersuche dies nur für die Fürsorgevermittlungsstellen.

In den Blättern der Frauenbewegung ist bereits mehrfach von Dr. G. Bäumer darauf hingewiesen worden, daß es wünschenswert sei, die Arbeitsberatungsstellen nach dem Kriege zu erhalten und sie eventuell den Arbeitskammern oder den Landesversicherungsanstalten anzugliedern. Es wird die Erhaltung des Referats für Frauenarbeit gefordert, von dem allerdings die Fürsorgevermittlungsstellen ein Teil sind, und diese Erhaltung

ist sicher zu wünschen. Indessen habe ich den Eindruck, daß das Hauptgewicht auf die andere Seite der Organisation gelegt wird, und daß man bei der Fürsorge mehr das allgemeine Erfassen und statistische Verwerten ins Auge gefaßt hat, als die praktische persönliche Fürsorge, die Arbeit für Einzelne, des Menschen für den Menschen, die ich zugunsten allgemeiner Maßregeln nicht unterschätzt sehen möchte, und die heute einen Hauptteil der Arbeit der Fürsorgevermittlungsstellen bildet. Von einer Weiterkonsolidierung der Fürsorgevermittlungsstellen als solche ist meines Wissens bisher nur in allgemeinen Umrissen, jedoch nicht deutlich mit Fixierung ihrer Sonderaufgabe die Rede gewesen. Es scheint beinahe, als spazierte Athene wieder in das Haupt des Zeus zurück, wenn der Krieg zu Ende ist, was sich für eine Kriegsgöttin ganz wohl schicken mag. In dem realen Leben ist Derartiges, das man auch „in der Versenkung Verschwinden“ nennen kann, nicht ganz unbedenklich. Es haben sich da Fäden angesponnen, die man ohne Schädigung von allerlei Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten nicht zerschneiden kann. Der neue und wohl lebensfähige sozialpolitische Gedanke der wesentlich durch Dr. Marie Lüders geschaffenen Organisation der „Frauenarbeit im Kriege“ ist der der direkten Beziehung von Frauenarbeit und subjektiver vorbeugender Fürsorge. Die Fürsorge tritt nicht erst ein, — dies muß mehr betont werden, als es bisher geschehen ist, — wenn Schäden in der Häuslichkeit oder gesundheitliche oder moralische Schäden für die arbeitende Frau entstanden sind, sondern sie setzt prophylaktisch für jede ein in dem Augenblicke, in dem das Arbeitsverhältnis entsteht, sie wirkt, wenn es wünschenswert ist, das Arbeitsverhältnis herzustellen, den zu befürchtenden und die Arbeit hemmenden Schäden entgegen. Sie hat also die Aufgaben einer ganz subjektiv zu gestaltenden Prophylaxe zu lösen, und damit eine End- und Fundamentalaufgabe, die jede sozialpflegerische Fürsorge sich stellen muß. Daneben steht die Förderung von Maßnahmen allgemeiner Natur, wie sie aus einer für eine Vielzahl von Arbeitern nötigen Schutz- und Fürsorgemaßregeln sich ergeben. Hierher gehören alle Einrichtungen im großen zur Unterbringung von Kindern, der Förderung von Wohn- und Speisegelegenheiten, der Beschaffung von Schutzkleidung und dergleichen mehr. Es gibt vielleicht andere Instanzen, wie vor allem die Gewerbeinspektion, die hier auch in ähnlichem Sinne wirken können, aber die Möglichkeiten sind doch nicht ganz die gleichen. Aus diesem Zusammenhang des Problems der Einzelfürsorge für die Arbeitende mit dem Massenproblem der Fürsorge für Arbeitende ergibt sich ein Einordnen in große Zusammenhänge, die häufig sonst der karitativen Fürsorge fehlen, selbst wenn diese stark sozial gerichtet ist. Andererseits werden die allgemeinen Maßnahmen

auf Bedürfnisse der Einzelpersönlichkeit zurückgeführt, was sie vor einem blutlosen Schematismus zu bewahren geeignet ist. Und wertvoll ist, daß diese Maßnahmen einzeln und allgemein von Frauen für Frauen gedacht sind. Bei der ganz unsichern und von Zufälligkeiten abhängigen Stellung, die heute sozial arbeitende Frauen den verschiedenen Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege gegenüber haben, für die sie vielfach nur ausführende Hände, nicht denkende Köpfe sind, ist dies Moment einer ganz fraulich gestalteten Fürsorge nicht zu unterschätzen. Es ist vielleicht am ersten geeignet, das oft erörterte Problem zu lösen, wie das Mißtrauen der Hilfesuchenden gegenüber der amtlichen Wohlfahrtspflege zu beseitigen ist. Denn es darf nicht vergessen werden, daß der Charakter der Fürsorgevermittlungsstellen ein halbamtlicher ist. Wiederum aber ist die Stelle auf eine einzige Persönlichkeit eingestellt, die in der Arbeit unabhängig und nur ihrer vorgesetzten Behörde verantwortlich ist. Dadurch vermeidet sich das übliche behördliche Bureausystem, das einmal von dem behördlichen Armen- und Wohlfahrtswesen unzertrennlich ist und immer zum Schematismus führen muß. Ist diese eine führende Persönlichkeit, ein Gestalter, so hat sie große Schöpfungsmöglichkeiten und kann Formen neuer und freier Entwicklung gewinnen. Und diese eine Persönlichkeit wird frei gewählt, und sie stellt sich frei zur Verfügung. Sie ist nicht an die Regel des Beamtenaufstiegs gebunden, der nicht immer schnell genug den Tüchtigen an den rechten Platz führt.

Das sind Möglichkeiten, die in dem Organisationsgedanken der Fürsorgevermittlungsstellen liegen. Wie weit sie heute in der Praxis der Fürsorgevermittlungsstellen verwirklicht sind, das ist eine andere Frage. Der Überblick darüber fehlt durchaus, auch ist die Zeit zu kurz, um ein abschließendes Urteil zu fällen. Endlich sind sicher die Ergebnisse lokal durchaus verschieden. Eins ist mir sicher. An vielen Stellen muß es große Rückschläge gegeben haben und Enttäuschungen, und an keiner Stelle wird die gestellte Aufgabe restlos gelöst sein. Das ergibt sich als Notwendigkeit schon aus der ungeheuern Fülle der zu lösenden Aufgaben, die der behördliche Plan in seinen Grundzügen vorzeichnete. Das alles ex abrupto zu bewältigen ist auch bei der weitestgehenden Arbeitsteilung, die die Leiterin einer Fürsorgevermittlungsstelle vornimmt, unmöglich. Dazu kommt die neuartige und unsichere Stellung der Fürsorgevermittlungsstellen sowohl den Behörden wie den einzelnen karitativ und fürsorgerisch arbeitenden Vereinen gegenüber. Soweit diese Verbänden angehören, die dem Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege angeschlossen sind, kann auf sie vielleicht durch die Hauptorganisation ein Druck geübt werden, wenn sie den berechtigten und im Interesse der Arbeitenden liegenden Wünschen und Anregungen der Fürsorgevermittlungsstellen

nicht entsprechen. Indessen ist auch dieser Druck in vielen Fällen nicht sonderlich wirksam, und jede Möglichkeit einer Einwirkung ist gegenüber dem privaten unabhängigen Verein, der keiner der in Frage kommenden Organisationen angehört, ausgeschlossen, wenn man nicht etwa private Beziehungen spielen lassen will oder kann. Überall aber liegt ein sehr bedeutsamer Teil der Fürsorgearbeit bei solchen unabhängigen Vereinen. Ich möchte ein praktisches Beispiel anführen. An vielen Orten pflegen bisher Kinderbewahranstalten und Horte verschiedener Art während der Schulferien gleichfalls zu schließen. Jetzt müssen die Fürsorgevermittlungsstellen bitten, daß das nicht geschieht, damit nicht viele Frauen durch häusliche Behinderung der Arbeit entzogen werden und nicht dann viele Kinder infolge der außerhäuslichen Arbeit der Mutter unbeaufsichtigt bleiben. Ähnliche Notwendigkeiten werden auch nach Beendigung des Krieges vorliegen. Ist der betreffende Verein, der die Einrichtung unterhält, gutwillig, so wird er nach Möglichkeit der empfangenen Anregung nachkommen. Ist er sehr auf seine volle Selbständigkeit in nicht wünschenswertem Sinne erpicht, so wird er schon aus dem Gefühl der Autonomie heraus die empfangene Anregung ablehnen. Deshalb müßte, will man die Fürsorgevermittlungsstellen auf klare Grundlage stellen, für sie eine Einordnung in das System der Wohlfahrtspflege gefunden werden, das ihnen hier den nötigen Rückhalt gibt, also ein mehr oder weniger amtlicher Charakter. Ihre Wirkungsmöglichkeiten hängen freilich eng zusammen mit der Frage, wie weit überhaupt eine allgemeine Organisation der Wohlfahrtspflege die privaten Vereine beeinflussen soll, eine Frage, die ja auf der letzten Tagung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ausgiebig von entgegengesetzten Standpunkten aus erörtert worden ist. Die Stellen, an die Fürsorgevermittlungsstellen angeschlossen werden können, sind doch am zweckmäßigsten, so scheint es mir, die lokalen Wohlfahrtsämter, seien sie nun kommunale oder Kreisämter — Bezirksämter —, da nur so die nötige Bodenständigkeit gewahrt wird. Wenn sie einen größern Bezirk umfassen, so trägt das zu einer größern Gleichmäßigkeit der Verhältnisse bei, andererseits verbürgt der kleinere Bezirk besser die Individualisierung den Bedürfnissen entsprechend.

Innerhalb der genannten Ämter hätte die Fürsorgevermittlungsstelle, wenn man an diesem Wortungeheuer als Bezeichnung festhalten will, die Aufgabe der prophylaktischen Fürsorge für die einzelne arbeitende Frau und der generellen Fürsorge, soweit diese durch die Einzelfürsorge bedingt wird. Die persönliche Fürsorge auszuüben muß sie durch die Arbeitsvermittlung, die die in Arbeit Tretenden mitteilt, in Stand gesetzt werden. Bleiben würde ihr organisatorisch vorteilhaft die Führung durch

eine verantwortungsvolle Einzelpersönlichkeit (ich denke nur an eine Frau dabei), die Bewegungsfreiheit hat, aber einen autoritativen Rückhalt.

Eine weitere Frage wäre, wie weit die Stelle selbst finanziell selbständig zu stellen ist, so daß sie eventuell eigene Einrichtungen ins Leben rufen oder andere Einrichtungen finanziell stützen kann. Ihre Einflußsphäre ist natürlich erheblich größer, wenn ihr die finanziellen Möglichkeiten nicht fehlen.

Endlich kommt noch die Erwägung in Betracht, wie weit die Anstellung von Fabrikpflegerinnen die Fürsorgevermittlungsstellen überflüssig machen würde. Einen Teil der prophylaktischen Fürsorge wird auch die Fabrikpflegerin übernehmen, aber wesentlich doch im Rahmen des Einzelbetriebs, von dem sie abhängt, und eine Reihe von mittleren und kleinen Betrieben werden durch die Fabrikpflege überhaupt nicht erfaßt. So wird es auch neben der Fabrikpflege wünschenswert sein, den Gedanken prophylaktischer Arbeiterinnenfürsorge nach dem Kriege im Auge zu behalten und auf Grund der jetzt gemachten Erfahrung im Anschluß an die vorhandenen örtlichen Fürsorgevermittlungsstellen auszugestalten.

Statistische Erhebungen im Königreich Sachsen über die öffentliche Kinderversorgung.

Von **Hertha Kraus**, Frankfurt a. M.

Eine reichsgesetzliche Regelung der öffentlichen Armenkinderfürsorge, wie sie von sachverständiger Seite schon lange angestrebt wird, erscheint heute unter dem Gesichtspunkt der Bevölkerungspolitik weiten Kreisen bedeutsam und wünschenswert. Doch kann die große Tragweite dieser Forderung jedenfalls erst ersichtlich werden aus einer zusammenfassenden Darstellung der heute üblichen Armenkinderversorgung in ihrer bunten, ziellosen Mannigfaltigkeit, mit ihrem zweckwidrigen Nebeneinander verschieden gerichteter Kräfte. Diese Darstellung, falls sie sich nicht auf eine umfassende Neuerhebung stützen kann, verlangt vor allem Sichtung der bereits vorhandenen Erhebungen und Prüfung auf ihre Brauchbarkeit hin. Im Laufe der vorliegenden Arbeit ist dies für das Königreich Sachsen geschehen, mit dem nicht überraschenden Ergebnis, daß die bisherige Statistik zwar vielerlei, aber nichts erschöpfend bringt, mehr zufällige und belanglose Aufzeichnungen künstlich zerlegt, als planvoll Zusammengetragenes sinngemäß zu vereinen. Das gilt nicht nur für Anstalts-, Kriminal-, sowie fernerliegende Erhebungen, die der Vollständigkeit halber herangezogen werden mußten, sondern ebensosehr für die eigentliche Armenstatistik. Bei einer Sichtung des vorhandenen Materials ist besonders auffallend seine völlige Ungleichwertigkeit. Da sind neben den von Liebhabern zusammengetragenen und ent-

sprechend verarbeiteten Aufzeichnungen des Statistischen Vereins zu Beginn und Mitte des Jahrhunderts die schablonenmäßig nüchternen Aufarbeitungen von Anstalts- und Gerichtslisten einer späteren Zeit; endlich die anspruchsvollen, sorgsam vorbereiteten, ängstlich überwachten armenstatistischen Erhebungen der 90er Jahre, die mit einem Wust von Ergebnissen dem Sachkundigen wenig Neues oder aber neue Belanglosigkeiten bringen.

Gilt das hier Gesagte im allgemeinen für das gesamte armenstatistische Material, so erweist es sich noch weniger zulänglich im Hinblicke auf die Armenkinder.

Ganz abgesehen davon, daß das Armenkind als solches nirgends Zählobjekt ist, tritt es im Rahmen der Gesamterhebung nur unklar hervor, auch bei durchgeführter Scheidung nach Kindern und Erwachsenen. Eine erste Beeinträchtigung ist hier schon die schwankende Altersgrenze. Während die großen Armenstatistiken 1880, 1885, 1890 teils das 14., teils das 15. Jahr wählen, ist in der Kriminal- und Anstaltsstatistik das 16. Jahr gebräuchlicher, ja einzelne fassen in der untersten Altersgruppe alles bis zur 20. Jahresklasse zusammen. Nicht einmal für ein- und dieselbe Erhebung ist an einer Größe festgehalten (s. A.-St. 85, St. d. Armenhäuser 61). Noch in manchem anderen zeigt sich der sächsischen Erhebungen eigene Zug der Unbeständigkeit, der häufigen Veränderung der zähltechnischen Methoden, der Verarbeitung eines auf abweichendem Wege gewonnenen Materials in oft abweichender Form. Selbstverständlich beeinträchtigt dies Vorgehen aufs stärkste die Vergleichbarkeit der gewonnenen Ergebnisse, wenn es sie nicht ganz verhindert. Trotzdem bleiben die Statistiken von Wert, weil sie wenigstens für einzelne Gruppen zu bestimmten Zeitpunkten tatsächliche Zahlen statt wesenloser Schätzungen liefern, Anhaltspunkte geben für die wirkliche Gestaltung des Armenkinderwesens. Dabei sind wohl von größerer Bedeutung die Nachweise über Umfang, ev. Gliederung der Masse, wie auch über die Art der Versorgung, als die so beliebten Versuche der Einteilung nach Verarmungs- bzw. Verwahrlosungsursachen. Gehört doch schon bei der Statistik der Gesamtarmen diese Rubrik zu den wissenschaftlich am wenigsten stichhaltigen; beim Armenkinde ist sie im letzten Grunde überflüssig, da ja bei ihm die Versorgung Selbstzweck und unabhängig von der Verarmungsursache ist.

Im übrigen leiden natürlich die Ergebnisse auch dieser Statistik unter der allgemeinen Schwierigkeit der Moral- und Armenstatistiken; ganz abgesehen von der einseitigen Erfassung der Armen — scheiden doch die durch private oder Stiftungswohltätigkeit Unterstützten von vornherein aus — ist das Gesamtbild mangelhaft: teils infolge des Fehlens der armenrechtlichen Familieneinheit (Selbst- und Mitunterstützte!) und anderer zähltechnischer Fehlerquellen, teils infolge der nicht meßbaren Einwirkungen

örtlicher und zeitlicher Verhältnisse, die ja in ganz verschiedenem Maße die erhobenen Größen beeinflußten.

Es mögen hier kurz zusammengefaßt die tatsächlichen Ergebnisse für die Gestaltung des sächsischen Armenkinderwesens auf Grund des offiziellen Materials[1]) folgen; auch bei ihrer Wertung geht es nicht an, obige Einschränkungen aus dem Auge zu verlieren.

Erst die vom Reiche veranlaßte Erhebung 1880 gab zum ersten Mal für Sachsen einen Überblick über die Gesamtmasse der von der öffentlichen Armenpflege erfaßten Kinder. Für Beginn und Mitte des Jahrhunderts lassen sich nur für einzelne Gruppen bestimmte Angaben finden, soweit nämlich die Tätigkeit des 1831 gegründeten Statistischen Vereins zurückreicht. Zu diesem Zeitpunkt zählte das Königreich etwa 1500000 Einwohner; davon $^1/_3$ unter 14 Jahren. Nach der Volkszählung von 1837 war etwa der 81. Teil der entsprechenden Altersklassen, nämlich 3167 Kinder unter 6 Jahren als Ziehkinder und Pensionäre untergebracht, davon 192 in Dresden und 113 in Leipzig.

Eine größere Anzahl von Unterrichtsanstalten wird ausdrücklich als Armenschulen bezeichnet, andere nehmen regelmäßig einen bestimmten Prozentsatz in Freistellen auf. Die bedeutendsten, sicherlich nicht alle, sind in der Statistik der Unterrichtsanstalten aufgeführt. Von Anstalten, die Armenkinder ganz versorgen, sind nur 3 erwähnt: Pirna, Kl. Struppen und Bräunsdorf.

1. 1814 für Kriegswaisen des oberen Meißener Kreises von einem Verein errichtet, nahm das Pirnaer Haus bald jederart Waisen aus dem ganzen Kreis auf. In die Anstaltsaufsicht teilt sich der jedesmalige Kreishauptmann, ein Mitglied der Landesdirektion und ein Mitglied des Oberkonsistoriums; 4 in Pirna wohnhafte Vereinsmitglieder bilden die Lokaldirektion mit genau zugeteiltem Pflichtenkreis. Im Hause selbst bemühen sich 1 Lehrer und die Waiseneltern „mit elterlicher Sorgfalt und häuslicher Einfachheit“ um die Erziehung der etwa 80 Kinder.

Aufnahmebedingung ist vollendetes 5. Lebensjahr und Gesundheit („indem der Zweck einer guten Erziehung verloren gehen würde, wenn sich die Anstalt in ein Krankenhaus verwandelte“). Nur ausnahmsweise währt der Aufenthalt in der Anstalt länger als bis zum 15. Lebensjahr; während dieser Zeit ist Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion, Zeichnen, etwas Geschichte, Erdkunde, Naturlehre vorgesehen. Außerdem werden alle mit häuslichen Arbeiten beschäftigt, die Knaben neben Ackerbau auch mit Spinnen, Fertigen von Kleidern, Strümpfen, Schuhen, Geräten, die Mädchen ähnlich.

---

[1]) Veröffentl. des Kgl. Sächs. Stat. Landesamts (M = Mitteilungen, Z = Zeitschrift) und seiner Vorläufer.

Die Kosten der Anstalt von durchschnittlich 2900 Talern werden bestritten aus den Zinsen eines Kapitalfonds (36900 Taler), einem Jahresbeitrag der Meißener Stände und Zuwendungen des Staates wie auch Privater. Unter Berücksichtigung der landesherrlichen Deputate an Getreide, Salz, Kohle, wie des Arbeitsertrages der Zöglinge stellen sich die Ausgaben pro Kopf auf 43 Taler.

2. Das Soldatenkinder-Erziehungsinstitut Klein-Struppen, 1822 mit 26 Knaben eröffnet, sollte als Ersatz des bei Sachsens Teilung verloren gegangenen Instituts Annaberg dienen, „eine Wohltat für die Kinder dienender, verabschiedeter oder verstorbener Soldaten, wo die Mittel zur guten Erziehung fehlen, ohne die Beschränkung der künftigen freien Wahl des Lebensberufes". Diese letztere Bestimmung hebt die Anstalt aus dem Kreise der ihr ähnlichen heraus; durch planvolle Durchführung gewann sie wesentliche Bedeutung. Einmal wegen Überfüllung des Gewerbe- und Handwerkerstandes bei gleichzeitigem Mangel an geschulten landwirtschaftlichen Kräften, dann auch wegen der gesundheitlichen Vorteile einer Beschäftigung im Freien, werden die Knaben von Jugend an auf landwirtschaftliche Berufe hingewiesen. Unter Aufsicht des Vorstehers, eines gelernten Landwirts, verrichten die Zöglinge alle auf dem Rittergute Klein-Struppen vorkommenden Arbeiten; daneben sorgen ein Schuhmacher und ein Schneider für Anleitung in ihrem Gewerbe mit dem Ziel, daß jeder seine Sachen selbst ausbessern, die Fähigen sie selbst anfertigen lernen. Auch zu sämtlichen häuslichen Arbeiten, Nähen, Stricken, Spinnen, Strohflechten, werden die Knaben herangezogen, um sie für später möglichst unabhängig von fremder Hilfe zu machen. Diese zielbewußte Führung des Erziehungswerkes reicht noch über die Anstalt hinaus: haben, kurz vor der Konfirmation, Eltern und Zöglinge eine Berufswahl getroffen, so wird mit Hilfe der Amtshauptleute für passende Lehrstellen gesorgt, das Aufdinggeld (6 Taler) gezahlt, und auch später noch werden Betragen und Lebensverhältnisse der Jungen im Auge behalten. Angehende Landwirte bleiben zur weiteren Ausbildung auf dem Gut; für besonders Befähigte sind 5 Freistellen an der Akademie für Land- und Forstwirte in Tharand offen. Wie eine Übersicht über die Berufswahl von 63 Entlassenen zeigt, wandten sie sich 33 verschiedenen Berufen zu (u. a. nur 2 Soldaten; 10 Landwirte, 1 Seminarist, 3 Buchbinder, 5 Bäcker, 1 Goldarbeiter). Bis mit 1829 haben 427 Kinder die Anstalt durchlaufen; eine im selben Jahr erfolgte Vergrößerung und Öffnung einer Mädchen-Abteilung erhöht den Durchschnittsbestand von 80 auf etwa 200.

Der Gesamtaufwand der Anstalt wird bestritten aus 2 Fonds, (7330 Taler und 65218 Taler), sowie dem Ertrag des Gutes; diesen nicht eingerechnet, beliefen sich die Ausgaben im Durchschnitt der Jahre 1824—29 auf 63 Taler pro Kopf und Jahr.

Aufnahmefähig sind „alle in statu militae erzeugten Kinder von 8—12 Jahren“; doch bei dem großen Andrang der Anwärter wird die nötige Auswahl getroffen nach dem Grundsatz: Hilfe dem Hilfsbedürftigsten. Besonders berücksichtigt werden Vernachlässigte, Verwahrloste, auch schon Vorbestrafte.

Nach Grundsätzen wie Einrichtungen scheint diese Anstalt eine bemerkenswerte Leistung der Öffentlichkeit für ihre Armenkinder.

3. Kurze Angaben über die Waisen-Erziehungs- und Korrektions-Anstalt Bräunsdorf besagen, daß sie 1824 eröffnet, aus Staatskassen erhalten und etatsmäßig für 180 Kinder (Knaben und Mädchen) bestimmt ist.

Mehr Anstalten scheinen um 1835 nicht bestanden zu haben; wahrscheinlich wurde die Masse der Armenkinder bei den eigenen oder Pflegeeltern durch Gewährung eines Ziehgeldes unterhalten. Diesem Zweck diente z. B. der vorerwähnte Kl. Struppener Fond von 7000 Taler teilweise; das Ziehgeld betrug (nach einer Notiz für 1833) 12 Groschen monatlich.

Als mittelbare Unterstützung lassen sich wohl die Leistungen der damals überall emporschießenden Klöppel-, Strohflecht- und anderer Industrieschulen ansprechen. Meist von Privatpersonen oder Vereinen ins Leben gerufen, erhielten sie sich durch Zuschüsse, ev. Naturalstiftungen, aus Landes- und Kreiskassen, sowie dem Schulgeld zahlfähiger Bürgerkinder. Dafür wurde eine bestimmte Zahl armer Kinder aufgenommen, mit Brot und Rumfordsuppe beköstigt und im Spitzenklöppeln usw. unterwiesen. Der Ertrag ihrer Arbeit kommt ungekürzt den Kindern zu; die Strohflechtschule zu Mylau gibt ihn bei 5 stündiger Arbeitszeit mit durchschnittlich 3 Groschen wöchentlich an; doch ist das wohl ausnahmsweise hoch. 1833 betrug die Schülerzahl (²/₃ Mädchen) in 16 angeführten Schulen 909. Neben diesen Fachschulen, die auf Erwerbsmöglichkeit hinzielen, ist die Einrichtung der Sonntagsschule im Entstehen, teils als Fortsetzung, teils als Ersatz des anderen Unterrichts, der für breite Schichten wegen seiner Kostspieligkeit noch nicht zugänglich ist. Als einem lebhaft empfundenen Bedürfnis fließen diesen Sonntagsschulen viele freiwillige Beiträge zu, außer Naturalleistungen der Gemeinden. — Besonders ausgebaut ist das bergknappschaftliche Schulwesen, so daß schon 1793 1265 der ärmsten Bergburschen freien Unterricht erhielten. Seit 1794 bestehen daneben Klassen für Bergmannstöchter, 1800 von 645 Mädchen unentgeltlich besucht.

Seit 6. 6. 1833 allgemeine Schulpflicht.

Soweit die Angaben über die Gesamtheit der Armenkinder im Königreich. Ein recht unvollständiges Bild, das aber vielleicht die Deutung zuläßt, daß das Problem der Armenkinderversorgung in seiner Dringlichkeit noch nicht zutage getreten ist. Bilden doch die Kinder vor der Zeit

des Schulzwanges und der Gewerbeschutzgesetze eher eine Erwerbsquelle als eine Belastung der Angehörigen, jedenfalls in Industrie- und Bergwerksgebieten. Dagegen erklärt sich der Ausbau der Armenkinderversorgung in den Großstädten ungezwungen durch das größere Angebot von Arbeitskräften, das die unzulänglichen der Kinder oft überflüssig macht; also weniger Verdienstmöglichkeit bei teurer Lebenshaltung. Gewiß spricht auch der Umstand mit, daß bekanntlich die Intensität der Unterstützung wächst mit wachsendem Wohlstand der Umgebung. Das Wichtigste über Art und Umfang der Armenkinderversorgung Dresdens läßt sich einer Beschreibung (M. 1832) „der bürgerlichen und Lokalverhältnisse der Haupt- und Residenzstadt“ entnehmen. Bei einer Einwohnerzahl von 64000 (1831), (6000 unter 14 Jahren) umfaßt die Armenversorgung „gegen 4000 Individuen, von denen gegen 1800 Familien und einzelne Arme fortlaufende Unterstützung (Almosen) genießen, die übrigen durch außerordentliche Beihilfen, Bekleidung, Feuerung, freie Kur, freien Schulunterricht, freie Erziehung und Verpflegung, lebenslängliche Versorgung und zum Teil durch Arbeit unterstützt werden“.

Wieviel von 22000 Talern Almosen Familien, wieviel Einzelstehenden zukommt, ist aus der summarischen Aufstellung nicht ersichtlich; von insgesamt 48500 Talern Ausgaben entfallen ausdrücklich auf Armenkinder nur 8900 zur Erhaltung der Schul-, Waisen-, Industrie- und Arbeitsanstalten, d. h. von: 1. fünf Kinder-Arbeitsanstalten, 2. vier Armenschulen, 3. einer Besserungsanstalt für sittlich Verwahrloste und 4. einem Waisenhaus. Mit dem Waisenhaus (Durchschnitt 44 Kinder, Aufwand pro Kopf 50 Taler) ist eine Armenschule (120 Kinder) und eine Industrieanstalt verknüpft. Weitere 100 Kinder, bisher auf Kosten der Armenbehörde in einer Privatschule unterrichtet, sollen in einer neuen Klasse der Waisenhausschule untergebracht werden; eine Zweiganstalt, die Neustädter Armenschule (wo 120 Kinder vollständig unterhalten werden), wird gleichzeitig aufgehoben. Auch die beiden anderen Armenschulen, jede etwa 120 Kinder, stehen in Verbindung mit einer Industrieanstalt, wo die Kinder mit Strohflechten, Wollspinnen und Stricken beschäftigt werden. Eine fünfte Anstalt, in der ein Unternehmer auf eigene Rechnung mit 25—30 Kindern Holzmarliweberei betreibt, fordert einen jährlichen Zuschuß von 200—250 Talern und wird deshalb 1832 aufgegeben.

In der Kinderbesserungsanstalt befinden sich immer etwa 30 Kinder (55—60 Taler Kosten), die später, um ihnen den Übertritt ins bürgerliche Leben zu erleichtern, dem Waisenhaus überwiesen und von da erst entlassen werden.

1831 gab Dresden versuchsweise 30 Waisen in Familienpflege auf das Land. Auf Anregung und durch Vermittlung eines Majors Serre

wurden in Maxen, Dohna und Kreischa bei als zuverlässig bekannten Familien Kinder untergebracht, gegen eine Vergütung von 36—30 Talern jährlich (nach dem Alter abgestuft), mit der alles, auch Schulgeld, zu bestreiten war. Nur die ärztliche Pflege übernahm die Armenbehörde weiter; ein beauftragter Arzt erhielt für jedes Kind monatlich (einschließlich Arznei) 1 Groschen. Diese Einrichtung wurde fast unabgeändert während des ganzen Jahrhunderts beibehalten. 1885 befanden sich 348 Kinder in solchen Landkolonien (s. Genaueres: Armenwesen in 77 Städten).

Findel-, verwaiste und verlassene Kinder finden auch in dem städtischen Findelhaus Aufnahme, das gegen Anfang des 17. Jahrhunderts errichtet zu sein scheint. Von deren Zustand bemerkt der Bericht (über 1800), daß ihr kümmerliches Aussehen von ungeeigneter, mangelhafter Verpflegung zeugte. Binnen 10 Jahren waren von 142 Kindern 87 gestorben. Seit 1818 werden über 6 Jahre alte Kinder ins Waisenhaus gebracht und andere Neuerungen getroffen. Etwa 55 Kinder jährlich (Durchschnittsausgaben 47 Taler) leben von den Zinsen eines Kapitals von 12000 Talern, sowie aus Geldern der Almosenkasten.

Zum Zwecke der Armenkrankenpflege ist Dresden in dieser Zeit in 7 Bezirke eingeteilt, zu deren Versorgung Armenärzte angestellt sind. Nach deren Aufzeichnungen wurden 1831 312 Kinder in Hauspflege unentgeltlich behandelt. —

Nur eine Gruppe der von der Öffentlichkeit versorgten Kinder läßt sich mit Hilfe der vorliegenden Statistiken wenigstens umreißen, das sind die in Straf- und Besserungsanstalten untergebrachten. Während zu Beginn und Mitte des Jahrhunderts alle Verurteilten ohne Unterschied des Alters und Geschlechts den Strafanstalten zugewiesen wurden, ist im Laufe der 60er Jahre die Trennung nach Kindern und Erwachsenen immer sorgfältiger durchgeführt. In den Statistiken von 1831, 1855, 1858, 1861 kommt das klar zum Ausdruck. Am 1. 1. 1831 befanden sich in öffentlichen Strafanstalten (Waldheim, Zittau) 6 Jugendliche unter 16 Jahren, und zwar wegen Brandstiftung bzw. Aufruhrs. Wegen polizeilicher Vergehen, Vagabondage werden im Laufe der 3 folgenden Jahre der Zwickauer Landesarbeitsanstalt und der Leipziger Korrektionsanstalt 10 Knaben, 3 Mädchen, bzw. 16 Knaben, 3 Mädchen, bzw. 17 Knaben zugewiesen. Seit 1840 finden sich wieder Daten über jugendliche Kriminelle und zwar in den „Beiträgen zur Statistik der Strafanstalten und Verbrechen (1861)". Es scheint inzwischen üblich geworden zu sein, jugendliche Verurteilte zur Verbüßung ihrer Strafe in die Zuchtklasse der Korrektionsanstalt Bräunsdorf zu senden; denn die Zahl der Verurteilten unter 16 Jahren (einschließlich Bräunsdorf) ist geringer, bzw. ebenso groß,

wie die Zahl der in Bräunsdorf (Zuchtklasse) Aufgeführten, mit einziger Ausnahme des Jahres 1859. Im Mittel waren in Bräunsdorf jährlich etwa 10 Zöglinge (1840—1859: 223), dagegen 8 unter 16 Jahren unter allen Gefangenen (168 von 1840—1859), die auch in der Tabelle der Einlieferungen in die Strafanstalten (ohne Bräunsdorf) teilweise erscheinen (vor der Überführung), 33 von 1840—1859. Das Verhältnis der Geschlechter bei den jugendlichen Kriminellen scheint von dem der Erwachsenen zu ungunsten der weiblichen abzuweichen, doch läßt die geringe Anzahl keine wirklichen Schlüsse zu.

Soweit die Angaben über Bestrafte unter 16 Jahren; doch umfaßt die Bevölkerung der Korrektionsanstalten noch einen Teil der verwahrlosten Kinder, nämlich die „zu deren Korrektion einerseits die Mittel der Angehörigen und Gemeinde nicht ausgereicht, andererseits das öffentliche polizeiliche Interesse die Unterbringung in eine Anstalt zur Notwendigkeit gemacht hat".

In den Anstalten Großhennersdorf, Bräunsdorf (gesonderte Zuchtklassen für Kriminelle) und der Selekte zu Waldheim (Konfirmierte) befanden sich in Korrektion von 1840—1859, einschließlich der probeweise Beurlaubten, 4905 Kinder unter 16 Jahren. 1858 waren 147 beurlaubt. Im ganzen sind zu diesem Zeitpunkt 271 Knaben und 41 Mädchen bis unter 14 Jahren und weitere 115 Knaben, 50 Mädchen von 14—20 Jahren, zusammen mit den 147 Beurlaubten 624 Jugendliche unter 20 Jahren, in vom Staat oder Gemeinden unterhaltenen Besserungsanstalten.

Für die nächsten Jahre (1860—1863) liegen nur die Zahlen von Bräunsdorf, Großhennersdorf und der Waldheimer Selekte vor. Danach betrug der mittlere Bestand am Jahresschluß etwa 500, darunter 200 Beurlaubte. Wenn diese Zahlen noch kein auffallendes Wachstum zeigen, so ist das wohl allein dem Einfluß der beschränkten Unterbringungsmöglichkeit zuzuschreiben. Denn Hand in Hand mit einer schärferen Erfassung der Straffälligen, wie sie in deren stark anschwellenden Zahlen zum Ausdruck kommt (Durchschnitt 1870/1877 2200! 15300 von 12—18 Jahren), (Statistik der Rechtspflege Z. 1879) sucht die Öffentlichkeit immer mehr vorbeugend Einfluß zu nehmen auf verwahrloste Kinder (s. Tab. S. 36).

Schon in der Kriminal-Statistik bis 1863 findet sich diese Entwicklung angedeutet, für die beiden nächsten Jahrzehnte fehlen die Belege, doch ist sie in den 90er Jahren noch ungeschwächt. Die Armenstatistik 1880 erwähnt 903 Kinder, die wegen Verwahrlosung aus der Familie entfernt sind, 1885 sind es 1324, 1890: 1533; die Unterbringung dieser Kinder geschieht, abgesehen von den eigentlichen Korrektionsanstalten, in Armenhäusern aller Art; auf dem Lande sind es vorwiegend die später zu erwähnenden Bezirksanstalten, in den Städten Arbeitsanstalten, die ausdrücklich

Jahr	Verurteilte von 12—18 Jahren	
	absolut	auf je 10000 Gleichaltrige entfallen
1871/72	1346	5,27
1872/73	1844	7,07
1873/74	1905	7,17
1874/75	2297	8,41
1875/76	2472	8,95
1876/77	2600	9,25
1877/78	2920	10,20

Korrektion in ihren Aufgabenkreis einbeziehen. In ihren Angaben läßt sich jedoch der Anteil dieser Zöglinge am Gesamtbestand nicht weiter verfolgen; ist die Kenntnis davon auch unwesentlich vom Standpunkt des Bevölkerungspolitikers, so wäre sie doch bedeutungsvoll im Hinblick auf mögliche Ergebnisse der Anstaltserziehung. Denn besonders für die Mitte des Jahrhunderts dürfte deren Einfluß auf die sittliche und geistige Haltung der unteren Schichten nicht ganz ohne Bedeutung gewesen sein, lebten doch in dieser Zeit in öffentlichen Armenanstalten Jahr für Jahr etwa **12000** Kinder.

Da sich nach der Armenordnung von 1840 die Versorgungspflicht der Gemeinden auch auf Verschaffung von Unterkommen erstreckt, ließe sich Obdachlosigkeit allein als Aufnahmegrund ins Armenhaus denken; tatsächlich bemerkt die Anstaltsstatistik 1855, daß unter den Insassen stets Personen seien, die ihren Unterhalt, selbst die Wohnung, bezahlen, also in ganz äußerlicher Beziehung zur öffentlichen Armenpflege stehen. Doch läßt sich dieser Bevölkerungsteil auf Grund der Erhebungsunterlagen nicht herausschälen; es ist jedenfalls anzunehmen, daß kinderreiche Familien häufig dabei zu finden sind. Wahrscheinlich in weit beträchtlicherem Umfang dienen die Armenanstalten jedoch Versorg- und Erziehungszwecken, dieses mehr auf dem Land, jenes mehr in den Städten. Denn die Masse der Insassen in ländlichen Armenhäusern scheinen die Bettler und Landstreicher, überhaupt arbeitsscheue Individuen gebildet zu haben, bei nur 5 % geistig oder körperlich Gebrechlichen, während diese in den Städten vorwiegen. Das zeigt sich auch in der Verteilung der Mit- und Selbstunterstützten: in den Städten hauptsächlich allein untergebrachte Selbstunterstützte, auf dem Land fast ebensoviel Angehörige wie Selbstunterstützte. Dabei spricht mit, daß den größeren Städten andere Wege zur Versorgung der Kinder offenstehen als die allgemeine Armenanstalt, auch Obdachlosigkeit einer ganzen Familie seltener als auf dem Lande eintritt.

Folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Unterstützten:

Anstalten	Alleinstehende				Angehörige und Kinder			
	überhaupt		unter 20 Jahren		unter 14 Jahren		über 14 Jahren	
	1855	1858	1855	1858	1855	1858	1855	1858
Städte	2 485	2 245	99	26	1 434	1 413	209	296
Land	7 873	7 071	128	31	9 365	8 583	1 380	1 511

Im Mittel der Jahre 1855/1858 also etwa 50% aller Insassen Kinder und Jugendliche, 12 000 im Jahre. Doch hat in diesem Augenblicke die Entwicklung der Fürsorgemaßnahmen, die eben noch unterschiedslos eine Anstaltsunterbringung begünstigte, schon ihren Höhepunkt überschritten. Während nach dem Dezember-Bestand 1858 11 803 Kinder und Jugendliche (9996 unter 14 Jahren) in Armenhäusern lebten, sind es 1861: 10314 (9067), 1864: 7739 (6768), um 1880 nur etwa 4000. Die sinkende Tendenz läßt sich hier nicht mehr zahlenmäßig belegen, denn inzwischen ist eine Arbeitsteilung der Armenhäuser unter sich eingetreten, die Bezirksarmenhäuser entstanden; für alle Arten gleichzeitige Erhebungen fanden nicht mehr statt. Allein die bei Gelegenheit der Volkszählungen verausgabten Anstaltslisten können als solche gelten, doch sind deren nachträgliche summarische Verarbeitungen mit Vorbehalt aufzunehmen, weil voll innerer Widersprüche.

Wie schon erwähnt, treten neben die Gemeindeanstalten, ohne sie ganz zu verdrängen, im Laufe der 60er Jahre (1860—1868) die Bezirksarmenvereine, entstanden aus dem freiwilligen Zusammenschluß von Landgemeinden und Rittergütern (vorgesehen in § 30 der Armenordnung 1840). Diese leistungsfähigen Verbände übernahmen in örtlich verschiedenem Maße die in geschlossener Pflege zu Versorgenden der ihnen angehörigen Gemeinden; sowohl die Irren, Siechen, Kranken, wie sittlich Gesunkene oder Arbeitsscheue, wie auch verwahrloste, kranke oder verwaiste Kinder.

Zur Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs in den Gründerjahren wurden wiederum eine Reihe von Anstalten errichtet, diesmal von den amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbänden, die gleichzeitig die Vereinsanstalten übernahmen. 1882 befaßten sich von im ganzen 28 Anstalten 17 auch mit Kindererziehung, 3 davon mit der Einschränkung, daß sie in der Regel nur Kinder eingelieferter Eltern aufnehmen. Auf die Mängel eines Systems, das Kindererziehung mit Korrektion, Zwangsarbeit, Siechen- und Irrenversorgung zusammen erledigen will, wie die Bezirksarmenanstalten es satzungsgemäß tun, braucht nicht näher eingegangen zu werden. War doch nur ausnahmsweise eine besondere Abteilung für Kinder vorgesehen;

allein der Bezirksverband Pirna besaß seit April 1881 eine von den Erwachsenen getrennte Anstalt. Schon 1882 (Statistik der Bezirksarmenanstalten) glaubte der Leiter eine infolgedessen wesentlich vorteilhaftere geistige und körperliche Entwicklung der Zöglinge feststellen zu können.

Unterricht und Fortbildungsmöglichkeit, die keinerlei Erwähnung finden, werden schwerlich über ein gesetzliches Mindestmaß hinausgegangen sein; an Beschäftigung finden sich die üblichen unfruchtbaren Anstaltsarbeiten, Besenbinden, Flechten, Strohdeckennähen, Kohlenklopfen (auf Bergwerken), Dütenkleben, Federnschleißen usw.

Auf diese Weise waren 1882 673 Kinder untergebracht, sie bildeten 22 % aller Bezirksarmenanstalten-Insassen.

Neben diesen Anstalten bestehen die Gemeindearmenhäuser weiter fort; wie weit sie zur vorläufigen Unterbringung (vor der Überführung) oder als Asyl für Obdachlose dienen, läßt sich nicht erkennen; doch ist damit zu rechnen, daß dieselben Personen in 2 oder mehr Anstalten im Lauf einer Erhebungsperiode gezählt werden. Nach den Extralisten der Volkszählung 1880 waren 3884 Kinder (unter 14 Jahr) = 36 % der Insassen in Gemeindearmenhäusern, gegen 242 in Bezirksarmenanstalten und nur 72 in Korrektionsanstalten untergebracht. Doch sind diese Zahlen im Hinblick auf die folgenden Armenstatistiken zu klein.

Einen wie geringen Bruchteil der wirklich in Armenpflege befindlichen Kinder diese zufällig bekanntgewordenen Zahlen ausmachen, läßt sich zum ersten Mal für 1880 belegen.

Die vom Reich angeordnete armenstatistische Erhebung wurde in Sachsen dahin ausgebaut, alle im Königreich während des Kalenderjahres 1880 Unterstützten mittels Zählkarte zu erfassen. Es ergab sich, daß von insgesamt 93699 Unterstützten 42 % das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; d. h. während des Kalenderjahres 1880 standen in Beziehung zur öffentlichen Armenpflege **39796** Kinder.

Die vom Reiche geforderte Erhebung hatte sich auf aus sächsischen Gemeindemitteln unterstützte Personen zu beschränken, vernachlässigte also alle aus Staatsmitteln versorgte. So ergibt der Bericht für das Reich abweichende Zahlen: 35086 Armenkinder. Ein Bruchteil davon wird völlig unterhalten (nicht identisch mit Anstaltspflege), und zwar in Stadtgemeinden in 353468 Verpflegungstagen unter Aufwand von 68360,29 M., in Landgemeinden in 319524 Verpflegungstagen unter Aufwand von 7401,49 M. Auf die Unterscheidung in Stadt- und Landgemeinden erübrigt es sich einzugehen, da nicht Einwohnerzahl, sondern rechtliche Gesichtspunkte bei der Einteilung den Ausschlag gaben; auch können die angegebenen Zahlen einer kritischen Durchleuchtung kaum stand-

halten; der geringe Aufwand läßt sich mit dem Begriff der völligen Versorgung nicht in Einklang bringen.

Armenstatistische Erhebungen in den Jahren 1885 und 1890 ergeben zwar ziemlich umfangreiches, aber ungenügend oder schematisch verarbeitetes Material in betreff der Armenkinderversorgung für das Ende des Jahrhunderts (s. Tabelle S. 40).

Im Zusammenhang mit der Entfaltung des Wirtschaftslebens einerseits, der strafferen und planvolleren Handhabung der Unterstützung andererseits sinkt bei steigender Bevölkerungszahl die Zahl der Unterstützten. Sinngemäß kommt der Einfluß der obenerwähnten Faktoren auch bei der Masse der Armenkinder zum Ausdruck, und zwar in der stark verminderten Gruppe der Mitunterstützten, der ein Zuwachs an Selbstunterstützten gegenübersteht, ohne den Unterschied auszugleichen.

Jahr	Bevölkerung	Davon Unterstützte	Davon Kinder	Selbstunterstützte Kinder	Mitunterstützte Kinder
1880	2 972 805	93 699	39 796	6 642	33 154
1885	3 182 003	88 602	38 220	8 881	29 332
1890	3 502 684	80 996	32 684	8 847	23 827

Erwägt man, daß ungefähr um die gleiche Zeit, nämlich im Mittel der Jahre 1876/1885 die Zahl der jährlich geborenen Unehelichen 16300 (Rückblick auf die Fruchtbarkeitsverhältnisse 1874—1883, Z. 1885) beträgt; dem also nach roher Schätzung ein Block von etwa 150000 Kindern entspräche (15 Jahresklassen), die voraussichtlich mehr oder weniger alle der gehörigen Pflege entbehren, so erscheint die Zahl der wirklich unterstützten Armenkinder verschwindend gering gegenüber dieser Masse von Hilfsbedürftigkeit. Es drängt sich die Frage auf, nach welchen Gesichtspunkten die Auslese getroffen, was diesen Armenkindern einen besonderen Unterstützungsanspruch gegeben hat. Hierzu liefert die Armenstatistik keinerlei Material; indem sie die Gesamtmasse der erfaßten Armen nach Geschlecht und Familienstand, oder Unterstützungsursache, oder Gebürtigkeit, Unterstützungswohnsitz, Landarmeneigenschaft usw. gliedert, bei einer gleichzeitigen Gliederung nach Erwachsenen und Kindern (bis zu 15 Jahren), kurz Kinder und Erwachsene statistisch gleichbehandelt, ergeben sich zwar in Zahlen gefaßte Antworten, aber Antworten auf für das Armenkinderproblem unwesentliche Fragen. —

Ist bisher versucht worden, die Entwicklung der öffentlichen Armenkinderversorgung Sachsens zu verfolgen, soweit sie sich in der amtlichen Statistik spiegelt, so beschränkte sich diese Schilderung notgedrungen auf Andeutung der Personalverhältnisse. Dafür allein lag einiges Material

Selbstunterstützte Kinder nach der Unterstützungsursache (Bewegung).

Erhebungs-jahr	Bei Anwesenheit des Ernährers										Bei Abwesenheit des Ernährers						Summe
	Aus Mangel an																
	Unterhalt						Erziehung										
	Gebrechen des				Große Kinderzahl Geringer Verdienst		Trunk		Verwahrlosung		Tod		Haft		Verlassen Auswanderung		
	Ernährers		Kindes														
	d.	v.	d.	v.	d.	v.	d.	v.	d.	v.	d.	v.	d.	v.	d.	v.	
1880	?	362	537 [1])	38	296 [2])	35	165	10	1047 [3])	103	3233 [4])	148	186	45	408	31	5872 770
1885	nicht ersichtlich aus der Aufbereitung								1324 [5])		3915 [5])		—		—	—	6254 [9]) 2634 [9])
1890	306 [7])	169	383 [1])	683	582 [2])	158	204	29	1084 [6])	630 [7])	3239 [4])	464	194	72	604	131	6596 1653
																	23779

[1]) Blindheit, Taubheit, Irrsinn, Siechtum.
[2]) auch Arbeitslosigkeit.
[3]) auch Arbeitsscheu, Vagieren.
[4]) auch Tod d. E. durch Unfall.
[5]) nach Angabe d. 90er Stat. (ohne 3) d. und v.
[6]) darunter 32 Jugendliche.
[7]) darunter 43 Jugendliche.
[8]) darunter 26 Selbstmord resp. -versuch.
[9]) nach Tabelle über U. W. in Stat. 90.

vor, denn darauf, als auf den „Schwerpunkt aller Armenstatistiken“ (Böhmert 1880) war das Hauptaugenmerk bei jeder Erhebung gerichtet. Von der Undurchführbarkeit einer einwandfreien Individual- bzw. Ursachenstatistik überzeugt, legt dagegen der neuere Armenstatistiker mehr Nachdruck auf Kenntnis der Leistung nach Umfang und Aufwand, auf Lastenverteilung und Ausgabengliederung. Wertvoll für jede Armenstatistik, besonders wertvoll jedoch im Falle des Armenkindes wäre solche Klarlegung; der eigentlich selbstverständliche Rechenschaftsbericht der Offentlichkeit vor sich selbst über Verwertung des ihr anvertrauten Gutes, über gesunde Anlage eines Kapitals, das der Gesamtheit rechtzeitig sicheren Ertrag bringen soll.

Diese Erwägungen stehen bei den Erhebungen des 19. Jahrhunderts durchaus im Hintergrund. Ansätze zu Aufwandberechnungen (1880) werden mit berechtigtem Mißtrauen abgelehnt; auf wertverschiedenen Größen beruhend, beschränkt sich ihr Ergebnis allerdings auf rein imaginäre Durchschnittswerte (Aufwand pro Tag). Nicht viel Besseres sind die dem Reiche 1885 gelieferten Angaben: bezeichnend für die verfehlte Einteilungsart ist der Umstand, daß die Gruppe: alle anderen Ausgaben $^1/_2$—$^1/_3$ der Summe umfaßt. Im übrigen ist nur nach Bar- und Naturalunterstützung gegliedert.

Es fehlt also für Sachsen die Armenfinanzstatistik. Geringen Einblick in die Verhältnisse erlaubt allerdings eine Zusammenstellung im 43. Jahrgang der statistischen Zeitschrift über: „Gemeindevermögen und -haushalt der Städte Sachsens“ im Jahre 1893. Danach beträgt das Armenkassenvermögen, das von der Gemeindekasse getrennt zu halten ist (Armenordnung 1840, § 22) in sämtlichen Städten zusammen 3175132 M. Dieses Kapital, das nur zu Armenzwecken verwandt werden darf, erhöht sich jedoch, zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich, um weitere 4934949 M. aus dem uneigentlichen Stadtvermögen, Siftungen und Legaten, die der Armenkasse zur bedingungsweisen Verfügung stehen. Das gesamte der Unterstützung dienende Vermögen beträgt somit 8110081 M., d. h. aus seinem Ertrag decken sich etwa 10% der laufenden Armenausgaben von 3900000 M. (1893).

In dem für diese Erhebung verausgabten Fragebogen (nicht veröffentlicht) scheint ein Schema für die Einteilung der Ausgaben gegeben worden zu sein, das, wenig zweckentsprechend, nichtssagende Ergebnisse liefert. Man wäre versucht, unter dem Gesichtspunkt der Armenkinderversorgung 2 Posten herauszugreifen, nämlich: Erziehungsbeiträge und Schulgeld mit 99854 M. und Zuschuß an „das Waisenhaus“ mit 225367 M.; doch ist ihre Bedeutung im Hinblick auf die Posten: Barunterstützungen,

sonstige Unterstützungen (Naturalunterstützung außerdem!) zum mindesten fragwürdig.

Hier wie bei der Personalstatistik also Angaben, deren Fehlergrenze sich nicht annähernd bestimmen läßt, die nach wenig sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt sind. Dazwischen weitklaffende Lücken.

Noch fehlt, und das gilt heute ebensogut, die großzügige, tiefschürfende Erhebung, wie sie allein hervorgehen kann aus einer Zusammenarbeit des Statistikers mit dem Fürsorgekundigen.

Die Gesamtheit der von der Öffentlichkeit ganz oder teilweise versorgten Kinder zu erfassen, ist nach den Statistiken der 90er Jahre in Sachsen nicht wieder versucht worden; obwohl die stark in den Vordergrund tretende Bevölkerungsfrage zu mannigfachen Untersuchungen treibt. Nur Einzelgruppen werden umrissen und auf die altübliche Weise gegliedert, auf Grund von Zählkarten der Standesämter die legitimierten Unehelichen (04—07); die Krüppelkinder (Formulare d. d. Z. f. Jugendfürsorge) (06) und Zwangszöglinge durch einmalige Zählung (06). Erwähnt sei noch in diesem Zusammenhang Tabelle IV der „Beiträge zur Statistik der Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle in 3 sächsischen Großstädten“ (03), die u. a. die unehelichen Geburten nach ihrer Ordnungszahl aufführt (nur für Dresden 1892—1902). Danach blieben von insgesamt 25800 unehelich Geborenen nur 7800 ohne uneheliche Geschwister (Sterbefälle unberücksichtigt).

1916 endlich ist ein Bericht des Statistischen Landesamtes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger erschienen (1909—1914, Sonderveröffentlichung), Vorläufer einer eingehenden Fürsorgeerziehungsstatistik, die gleich bei Einführung des neuen Fürsorgeerziehungsgesetzes (1. X. 09) ins Auge gefaßt wurde. Der Bericht verarbeitet außer der Geschäftsstatistik der Vormundschaftsgerichte die Personalbogen, Stand- und Bewegungsübersichten sowie Kostennachweise der Vollzugsbehörden, ohne diesem umfangreichen Material bemerkenswerte Seiten abzugewinnen.

Soweit die das ganze Königreich umfassenden Erhebungen; neben ihnen gewinnen mehr und mehr an Bedeutung die Berichte der städtischen Verwaltungen, die ausführliche, ins einzelne gehende Mitteilungen über ihre Jugendversorgung wie über die Versorgten selbst bringen, sich dabei in zunehmendem Maße statistischer Ausdrucksmittel bedienend. Weniger in ihren Zahlenreihen, das sei besonders betont, liegt bis jetzt ihr Wert — denn sie gründen sich nicht auf erschöpfende Massen- noch repräsentative Teil- noch typische Einzelbeobachtung, und vertragen keine Verallgemeinerung, — als in der Vielheit der erfaßten Erscheinungen, den hier angedeuteten Fragemöglichkeiten.

Wieviel des Eigenartigen die sächsische Städtestatistik (soweit sie durch die Sammlung des Statistischen Landesamtes zugänglich) auf dem

in Frage stehenden Gebiet in den letzten beiden Jahrzehnten hervorgebracht, das sei hier noch kurz gestreift.

Da finden sich in Dresdener Verwaltungsberichten in Tabellenform Aufstellungen (Ziehkinder betreffend) über: Familienstand und Kinderzahl der Ziehmutter; ärztliches Urteil über Qualität der Pflege (04); Ergebnis der Wochenuntersuchungen (1904—1908); Gewichtszunahme der bereits im Vorjahr untersuchten Kinder (1910); letzter Aufenthalt der Verstorbenen (04—08); Todesursache aller vom Armenarzt behandelten Kinder (04); Anstaltszöglinge betreffend: Aufnahmeursachen, letzter Aufenthalt, Berufswahl (04).

Leipzig bringt u. a. (02—08) Aufstellungen über Aufenthalt der Unehelichen (bei Mutter oder deren Eltern, Stiefvater, Vater, Fremden), über Aufsichtsergebnisse in bezug auf Wohnung, Verpflegung und Gesundheit; über Ursachen der Abmeldung Beaufsichtigter (Verzug zu Eltern, Landpflege, Adoption), Zusammenstellung der Pflegeberichte (Zensuren) über verstorbene Kinder (Kind, Wohnung, Ziehmutter).

Die vom Armenamt seit 1915 herausgegebenen monatlichen Übersichten unterrichten über die Verhältnisse der in offener Armenpflege dauernd Unterstützten (von Ledigen, Ehepaaren, getrennt Lebenden, Verwitweten, Geschiedenen, jeweils mit oder ohne Kinder).

Erwähnt sei noch in den Berichten des Fürsorgeverbandes an das Ministerium über die Zwangserziehung (1912, 13, 14, 15) eine graphische Darstellung der geographischen Verteilung nach Heimat der Zwangszöglinge bzw. Höhe der auf das Gebiet entfallenden Unkosten-Umlagen.

Chemnitz (1900—14) versucht Alter und Stand der Unehelichen-Eltern festzustellen; bucht und stellt zusammen die an BGB. § 1717 Abs. 1 gescheiterten Alimentenklagen. Ferner führt es eine eindringliche Tabelle vom Zusammenhang zwischen Pflegstellenwechsel und frühzeitigem Tod, indem es bei verstorbenen Kindern die Zahl der durchlaufenden Pflegen (bei Mutter, Verwandten, Fremden) gleichzeitig mit dem Alter des Kindes darstellt. Hier wie bei den folgenden Tabellen über Häufigkeit des Pflegewechsels überhaupt würde eine Kombination mit Ursachen des Wechsels und Kontrollbefund gewiß die Anschaulichkeit des Bildes erhöhen.

Plauen, das wegen einträglicher Heimindustrie mit besonderen Schwierigkeiten bei Unterbringung und Versorgung der Säuglinge zu kämpfen hat, betont in seinen Verwaltungsberichten besonders die diesbezügliche Fürsorge. Es verzeichnet tabellarisch nicht nur Zahl, Art, Alter der zur Kontrolle gebrachten Säuglinge, sondern auch (8) Ursachen des endgültigen Nichterscheinens (vor Ablauf der 12. Woche) unter denen „zu viel Mühe“ mit 22 von 100 Fällen vertreten ist. Ein Vergleich der jährlichen Ärzte-

zensuren, des durchschnittlichen Körpergewichts scheint den planvollen Bemühungen der Stadtverwaltung schon jetzt Erfolg zu künden.

Auch Meißen, Bautzen, Annaberg, Zwickau und andere mehr bringen ausführlichere Angaben über Umfang und Art ihrer Jugendfürsorge, doch ohne weiter bemerkenswerte Versuche der Berichterstattung, als welche die angeführten Mitteilungen der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen ihrer Form nach wohl gelten können. Ob sie nicht mehr noch sind, — etwa lebenskräftige Keime einer zukünftigen Jugendversorgstatistik, die sich mit vollem Bewußtsein auf eng umrissene Gebiete beschränkt, auf Einheiten in wirtschaftlich, rechtlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht — diese Frage dürfte im Augenblick der geplanten Reichserhebung ernsthafter Erwägung wohl wert sein.

Der Landeswaisenfonds im Herzogtum Anhalt.

Von **Dorothea Hirschfeld**, Berlin.

Die Versorgung der armen Kinder lag in Anhalt bis zum Erlaß des Anhaltischen Ausführungsgesetzes zum U.W.G. vom Jahre 1871 den vier Waisenkassen in den damaligen Fürstentümern Dessau, Bernburg, Zerbst und Köthen ob. Sie sind sämtlich aus Waisenhäusern hervorgegangen, die mit Ausnahme der Zerbster Anstalt, die — mit dem Zuchthause verbunden — als rein staatliche Einrichtung bestand, den Charakter einer milden Stiftung trugen. Um die Wende des 18. Jahrhunderts wurden sie aufgelöst; die Kinder wurden in Privatpflege getan und das durch Verkauf der Grundstücke vergrößerte Kapital der Anstalten sowie die Einnahmen aus Staatszuschüssen zur Unterstützung von Waisen verwendet. Anfang der 70iger Jahre wurden unterstützt: Von der Waisenkasse in Dessau 65 Waisen mit Beträgen von 18, ausnahmsweise 24 Talern jährlich; von der Waisenkasse in Zerbst 50 Waisen mlt Beträgen von 16, 18 und 24 Talern jährlich; von der Waisenkasse in Köthen 87 Waisen mit Beträgen von 10 Talern für Halbwaisen, 12 für Vollwaisen; von der Waisenkasse in Bernburg 792 Waisen mit Beträgen von jährlich 2 Talern für Halbwaisen, 12 Talern für Vollwaisen.

Welcher Art die unterstützten Kinder waren, geht aus den vorhandenen Dokumenten nicht hervor; doch wird später in den Motiven für die Zusammenlegung der Waisenkassen erwähnt, daß im wesentlichen landarme Kinder und Kinder aus leistungsschwachen, vom Staat unterstützten Gemeinden berücksichtigt worden sind.

Unmittelbar nach Erlaß des Anhaltischen Ausführungsgesetzes zum U. W. G. vom 29. Juni 1871, das die Versorgung hilfsbedürftiger Kinder den Ortsarmenverbänden bzw. dem Landarmenverband zuweist, erfolgte

durch Gesetz vom 11. 2. 1873 die Zusammenlegung der vier Waisenkassen zu einem Landeswaisenfonds, der die Rechte einer juristischen Person erhielt. Die Zusammenlegung der Waisenkassen war, wie aus den Motiven hervorgeht, im wesentlichen geboten durch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse des Landes, denen die Verwaltungsgebiete der Kassen nicht entsprachen, sowie durch die Notwendigkeit, Klarheit in die rechtliche Stellung der Waisenkassen zu bringen, die ihren ursprünglichen Charakter als milde Stiftungen mit der Zeit mehr und mehr verloren und den Anschauungen der Gegenwart entsprechend sich in staatliche Verwaltungsstellen umgebildet hatten, und ihre Wirksamkeit namentlich gegenüber der gesetzlichen Armenpflege näher zu bestimmen. Dem Landeswaisenfonds wurde die Erfüllung der Zwecke übertragen, die von den bisherigen Waisenkassen bestimmungsmäßig zu erfüllen waren, d. h. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Waisen des Landes ohne Unterschied der Konfession. Das Gesamtvermögen der Waisenkassen ging in das Eigentum der neuen Organisation über, und die bisherigen Einnahmen der Kassen, soweit sie nicht durch Gesetz aufgehoben wurden, flossen ihr zu. Die Verwaltung und Vertretung des Landeswaisenfonds wurde dem Kollegium der Landarmendirektion mit der Maßgabe übertragen, daß für alle den Landeswaisenfonds betreffenden Beschlüsse an Stelle eines der beiden nichtvorsitzenden Regierungsmitglieder ein Mitglied des Konsistoriums in das Kollegium eintritt, das in dieser Zusammensetzung die Amtsbezeichnung „Landeswaisenfondsverwaltung" führt. Die eigentliche Fürsorge, d. h. die Verteilung der Unterstützungen, wurde besonderen Kreiskommissionen übertragen, die aus dem Kreisdirektor und dem Superintendenten der Kreisstadt sowie einem von der Kreisvertretung zu wählenden dritten Mitgliede gebildet werden.

Das Gesetz selbst enthält keine Bestimmungen über die Art der Verteilung der Gelder, überläßt es vielmehr der Landeswaisenfondsverwaltung, feste Grundsätze hierüber aufzustellen, und bestimmt nur, daß solche hilfsbedürftigen Waisen vorweg berücksichtigt werden sollen, deren Versorgung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Landarmenfonds oder solchen Gemeinden zur Last fallen würde, die Unterstützungen aus dem Landarmenfonds erhalten. Tatsächlich sind derartige feste Grundsätze für eine gleichmäßige Verteilung der Unterstützungen niemals erlassen worden, obwohl in den vorhandenen Dokumenten, die im wesentlichen aus dem Briefwechsel zwischen der Verwaltung und den einzelnen Kreiskommissionen bestehen, mehrfach auf die Notwendigkeit solcher Grundsätze hingewiesen wird. Dagegen wurden gleich nach Begründung des Landeswaisenfonds Grundsätze für die Verwaltung aufgestellt, in denen namentlich betont wird, daß die Kreiskommissionen

keine Zentralstellen für das Waisenunterstützungswesen in ihrem Bezirk darstellen sollen. „Die Verpflichtung zur Waisenverpflegung und -Erziehung liegt zunächst den Ortsarmenverbänden ob“. Der Kreis soll mit seinen Mitteln aus den Revenuen des Landeswaisenfonds eintreten, a) da, wo ein Ortsarmenverband Unterstützungen aus dem Landarmenfonds erhält, bzw. ohne Unterstützung nicht imstande ist, die ihm zur Unterstützung zugefallenen Waisen angemessen verpflegen und erziehen zu lassen; b) dann, wenn ein Waisenkind als landarm auf Kosten des Landarmenfonds zu verpflegen ist. Die Kreiskommission gewährt ihre Unterstützungen nur für bestimmte Waisen und zwar an die Ortsarmenverbände. Jede Kreiskommission hebt von der im Etat der Landeswaisenfondsverwaltung für sie bestimmten Summe allmonatlich so viel ab, als sie für den nächsten Monat an bewilligten Waisenunterstützungen zu zahlen hat. Reichen zu weiteren nötigen Unterstützungen die etatsmäßigen Mittel nicht aus, so hat sie bei der Landeswaisenfondsverwaltung weitere Bewilligung nachzusuchen. Familien, die für Waisen Unterstützungen aus Kreismitteln verlangen, haben die Gesuche bei der Gemeindebehörde des U.W. anzubringen. Diese gibt das Gesuch mit einem Gutachten an die zuständigen Kreiskommissionen weiter. Gegen die Entscheidung der Kreiskommissionen kann bei der Landeswaisenfondsverwaltung Berufung eingelegt werden. Den Kreiskommissionen wird die Verpflichtung auferlegt, von den Gemeindebehörden Berichte über die Art der Verpflegung und Erziehung der Kreiswaisen, über ihr Verhalten in Familie und Schule erstatten zu lassen, auch durch eigene Wahrnehmung sich zu überzeugen, daß für die Kinder ausreichend gesorgt ist.

Über die Höhe der Unterstützungen enthalten die Verwaltungsgrundsätze nur einen nachdrücklichen Hinweis darauf, daß eine Zersplitterung der Mittel durch Gewährung kleiner Unterstützungen, wie sie namentlich von der Kreiskasse Bernburg in Beträgen von 2—12 Talern jährlich gewährt wurden, zu vermeiden seien. In den erstmalig aufgestellten Etat wurden neben den Barunterstützungen auch Mittel für die Gewährung von Schulbüchern, die bis zum Erlaß des Gesetzes nur für einige Waisenkassen vorgesehen waren, eingesetzt, ferner Beträge für Einsegnungskleidung sowie für Fortbildung der Waisen nach der Konfirmation.

Liest man diese Grundsätze und im Anschluß daran den in der ersten Zeit nach Erlaß des Gesetzes ziemlich regen Schriftwechsel zwischen der Verwaltung und den einzelnen Kreiskommissionen, so gewinnt man den Eindruck eines ernsthaften Versuchs planmäßiger Kinderfürsorge, der gleichmäßige Verteilung der Mittel über das ganze Land, Entlastung der leistungsschwachen Gemeinden und Übernahme auf größere leistungs-

fähigere Verbände anstrebt. Der Wunsch, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine nutzbringende Fürsorge für die hilfsbedürftigen Kinder zu erreichen, spricht aus jedem Wort der von der Verwaltung ausgehenden Anregungen und Verordnungen. In Wirklichkeit sind jedoch die Leistungen so unbedeutend geblieben, daß von einer wirksamen Kinderfürsorge keine Rede sein kann. Die Unterstützungsbeträge, die schon für die damalige Zeit bei Begründung des Landeswaisenfonds so niedrig waren, daß seitens der Verwaltung immer wieder vor einer Zersplitterung der Mittel gewarnt werden mußte, sind den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in den letzten Jahrzehnten niemals angepaßt worden. Sie betragen heute im Kreise Dessau jährlich 52 M., im Kreise Bernburg 20 M. für Halbwaisen, 30 M. für Vollwaisen, im Kreise Köthen 30 M. für Halb-, 36 M. für Vollwaisen, im Kreise Ballenstedt 20 M. für Halb-, 40 M. für Vollwaisen, im Kreise Zerbst 50 M. Der Höchstsatz beträgt also nicht mehr als $4^1/_3$ M. monatlich. Dazu kommen Beträge für Schulbücher und Einsegnungskleidung, während die von der Verwaltung geforderten Beträge für berufliche Fortbildung nirgends gezahlt werden.

Trotz der ausdrücklichen Verpflichtung der Kreiskommissionen, sich von den Gemeindebehörden regelmäßig Berichte über die unterstützten Kinder zu verschaffen, erfolgt eine Berichterstattung nur in den Gemeinden des Kreises Ballenstedt; die Kreiskommission Bernburg hat während des Krieges den Gemeindevorständen die Berichterstattung erlassen, während die andern Kreiskommissionen überhaupt von der Einforderung von Berichten absehen. Die Kreiskommissionen sind also überhaupt nicht unterrichtet, in welcher Weise die Kinder untergebracht sind, wie sie behandelt und verpflegt werden, wie ihr Gesundheitszustand, ihr Verhalten in Schule und Familie ist. Sie beschränken sich darauf, den Eltern, bzw. Pflegeeltern durch Vermittlung der Gemeindevorstände jährliche Zuschüsse zu geben, ohne sich im einzelnen um die Verwendung der Gelder zu kümmern. Nach den vorliegenden Berichten der Gemeinden des Kreises Ballenstedt, die zusammen über 44 unterstützte Kinder berichten, stellt in 29 Fällen die Unterstützung der Kreiskommissionen in Höhe von 20—30 M. jährlich die einzige den Kindern gewährte Unterstützung dar; dasselbe gilt von einigen älteren Berichten von Gemeinden des Kreises Bernburg. Daß diese Summen nicht ausreichen, um die zum Teil in fremder Pflege befindlichen Kinder zu erhalten, liegt auf der Hand. Eine Unterstützung von 20 M. jährlich bedeutet vielmehr eine Zersplitterung der Mittel, wie sie gerade durch die Zusammenlegung der Waisenkassen vermieden werden sollte. Merkwürdig ist, daß auch da, wo durch besondere, der Kreiskommission angegliederte Stiftungsmittel die Möglichkeit einer intensiveren Unterstützung gegeben ist, hiervon kein

Gebrauch gemacht wird. So ist eine in der Stadt Zerbst mit dem ausdrücklichen Zweck begründete Stiftung, den aus Kreismitteln unterstützten Waisen der Stadt Zerbst einen die Kreisunterstützung ergänzenden Zuschuß von 36 M. jährlich zu gewähren, nur bis zum Jahre 1909 in der satzungsmäßigen Weise zur Verwendung gelangt; seit 1909 werden aus der Stiftung nicht mehr die aus Kreismitteln unterstützten Waisen, sondern andere Kinder bedacht, so daß zwar eine Vermehrung der Zahl der unterstützten Kinder, nicht aber die vom Stifter gewünschte Erhöhung der einzelnen Unterstützungsbeträge erreicht wird.

Leider sind auch irgend welche brauchbaren statistischen Unterlagen nicht vorhanden. Die Kreiskommissionen reichen in bestimmten Zeiträumen die Abrechnungen über die in den einzelnen Gemeinden gewährten Unterstützungen, die Aufstellung der bedachten Kinder und die Quittungen der Empfangsberechtigten ein. Angaben über die Zahl der in den einzelnen Familien vorhandenen Kinder, über die Art der Verwaisung, die Art der Unterbringung, über Berufswahl der aus der Fürsorge entlassenen Kinder und dergl. mehr sind nirgends vorhanden. Ob auch uneheliche Kinder berücksichtigt werden können, ist nirgend zu ersehen, bei persönlicher Nachfrage in der Kreiskommission Dessau wurde die Möglichkeit hierfür verneint. Auch Kinder, deren Väter zwar noch leben, aber in Irrenanstalten usw. untergebracht sind, fallen nicht unter die Bestimmungen des L.W.F. Da sich die Zahl der bewilligten Unterstützungen nach den vorhandenen Mitteln richtet, eine Erhöhung der Mittel aber niemals erfolgt ist, so bleibt die Zahl der unterstützten Kinder und die Höhe der Unterstützungsbeträge seit Begründung des Landeswaisenfonds im wesentlichen immer dieselbe. Die nachstehende Tabelle beschränkt sich daher auf das letzte Berichtsjahr 1916/17.

Kreis	Gesamtzahl d. unterstützten Kinder	Davon leben in der Hauptstadt des Kreises	Zahl der übrigen unterstützten O.-A.-V. (außer d. Hauptstadt)	Durchschnittszahl d. unterst. Kinder in d. einzelnen O.-A.-V. (außer d. Hauptstadt)	Gesamtunterstützungsbetrag M.	Davon entfallen auf d. Hauptstadt M.	Auf die übrigen O.-A.-V. entfallender Durchschnittsbetrag M.
Dessau	79	39	16	2,5	4091	1985	132
Bernburg	389	184	29	7	7373	3570	131
Köthen	79	54	17	1,5	2307	1244	63
Zerbst	73	28	10	4,5	3638	1400	224
Ballenstedt	112	19	8	11,6	3600	620	373

Von Interesse sind namentlich die Nachweisungen über die Verteilung der unterstützten Kinder auf die einzelnen Ortsarmenverbände. Sie zeigen deutlich, daß der eigentliche satzungsmäßige Zweck des Landeswaisen-

fonds, die Entlastung leistungsschwacher Gemeinden, ganz in den Hintergrund getreten ist. Ist doch die Zahl der in den leistungsfähigsten Gemeinden, den Hauptstädten Dessau, Bernburg usw., unterstützten Kinder fast so groß wie die Zahl der in den übrigen Gemeinden des Landes unterstützten zusammengenommen. Von 732 im letzten Berichtsjahr unterstützten Kindern leben 324 in den Hauptstädten der einzelnen Kreise; von dem gesamten Unterstützungsbetrage von rund 21000 M. entfallen fast 9000 M. auf diese. Die Armenverwaltung Dessau faßt denn auch keineswegs die Unterstützung der Kreiskommission als Entlastung ihrer eigenen Mittel auf. Die Kreisunterstützung wird dort nicht, wie es die Verwaltungsordnung vorschreibt, vom Magistrat, sondern von den Müttern der unterstützungsbedürftigen Kinder selbst bei der Kreiskommission erbeten und entweder als ein Zuschuß zur Unterstützung der Armenverwaltung oder aber als eine private kleine Unterstützung betrachtet, die sie vor der Inanspruchnahme öffentlicher Armenpflege bewahrt.

Eine Vergleichung des Anhaltischen Landeswaisenfonds mit ähnlichen zentralen Kinderfürsorgeeinrichtungen in Deutschland, wie dem Nassauischen Zentralwaisenfonds, dem Polizeistrafgelderfonds in der Rheinprovinz (vgl. Jahrgang 1916, Heft 6 und 11/12) muß zu ungunsten der hier geschilderten Einrichtung ausfallen. Dort eine lebendige, der neuen Zeit und ihren Anforderungen angepaßte Fürsorge, hier gleichsam automatische Gewährung von Unterstützungen, ohne Anteilnahme an der nützlichen Verwendung der Mittel und der auf ihnen beruhenden Leistungen. Eine Revision der zu Grunde liegenden Bestimmungen, Aufstellung fester einheitlicher Grundsätze, unter Berücksichtigung der an die Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend heute zu stellenden Anforderungen, wäre dringend zu wünschen.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Erhöhung der Armenunterstützungssätze. Im Anschluß an den Aufsatz von Direktor Dr. Lohse über den Einfluß der Kriegsteuerung auf die Höhe der gewährten Armenunterstützungen (S. 5ff. dieser Nummer) möchten wir auf einen Erlaß des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 23. 5. 1916 aufmerksam machen. Der Erlaß, der auf einem Ersuchen der Stände an die Staatsregierung beruht, ersucht die Kreis-

hauptmannschaften, es den ihrer Aufsicht unterstellten Ortsarmenverbänden zur Pflicht zu machen, bei Bemessung der einzelnen Armenunterstützungsbeträge den gesteigerten Lebensmittelpreisen Rechnung zu tragen.

Keine Wohltätigkeitsfeste. Gegenüber den mancherlei Wohltätigkeitsfesten, die auch heute noch bei uns zu gunsten der verschiedensten Zwecke, häufig leider auch zum Besten der Hinterbliebenen Gefallener, veranstaltet werden, dürfte ein in der Presse clandestine dans la Belgique occupée veröffentlichtes Offenes Schreiben von Interesse sein, das der Bürgermeister einer größeren belgischen Gemeinde an die Vorsitzende eines Kinderfürsorgevereins gerichtet hat, und das in der Charity Organisation Review vom November 1917 abgedruckt ist. Wir lassen das Schreiben im Auszug folgen.

„Sie bitten mich, Ihnen die schriftliche Genehmigung zu der Veranstaltung eines Wohltätigkeitskonzertes zn erteilen. — Ich muß Ihnen zunächst sagen, daß es mir nicht zukommt, Ihnen eine solche Erlaubnis zu geben; es steht jedem frei, in einem privaten Lokal eine Festlichkeit nach seinem Belieben zu veranstalten. Aber ich will Ihnen nicht verhehlen, daß, wenn ich meine Einwilligung versagen könnte, ich es sicher tun würde. Und zwar aus folgendem Grunde:

Wenn mir in all der Sorge und Unruhe, die mein Amt mit sich bringt, etwas wohlgetan hat, so ist es die Erkenntnis, daß unsere Bevölkerung die Schwere und den Ernst der heutigen Zeit begriffen hat. Eine Stille ist über die Stadt gekommen, die nun schon ununterbrochen länger als ein Jahr anhält; kein Gesang mehr in den Straßen, keine festlichen Veranstaltungen irgend welcher Art; die musikalischen Geselligkeiten sind verstummt; keine Aufführungen mehr, keine Theatervorstellungen. Ich spüre hierin die unwillkürliche, feine Rücksichtnahme der Volksseele denen gegenüber, die unter der Trennung von einem Gatten, einem Sohne oder einem Bruder leiden. Auch kenne ich viele, die in ihrem Innersten darunter leiden würden, daß wir uns in der jetzigen schmerzvollen Zeit von unserer Sorge um das Vaterland ablenken lassen wollen. Darum keine Feste und seien es auch Feste im Dienste der Wohltätigkeit.

Wohltun! Darin sehe ich eine Verpflichtung jedes einzelnen, und die Bürgerschaft unserer Stadt war sich dieser Pflicht bewußt, als sie letzthin auf einen einfachen Aufruf in zwei Tagen 20 000 francs aufbrachte und sie für Bedürftige zur Verfügung stellte, und zwar ohne Aussicht auf eine musikalische Belustigung. Sie würde dies, wenn es sein müßte, auch noch einmal tun.

Aber zu einer Unterstützung Ihrer Kinderspeisung bedarf es eines solchen Aufwands nicht, und ich meine, es dürfte nicht schwer sein, die hierfür nötigen einigen hundert francs zusammenzubringen. Sollten Sie aber fürchten, daß dies nicht der Fall ist, so kann ich Ihnen zur Ihrer Beruhigung versichern, daß ich genügend von der Nützlichkeit Ihrer Einrichtung überzeugt bin, um es auf mich zu nehmen, Ihnen jederzeit die nötigen Mittel zu verschaffen.

Aber, gnädige Frau, ich bitte Sie darum, keine Festlichkeit! Und dann noch eins: sind Sie überhaupt sicher, daß Sie Erfolg damit haben würden? Sollte es nicht außer mir noch andere geben, die fürchten würden, in den Pausen zwischen den Musikstücken den fernen Kanonendonner zu vernehmen, der daran erinnert, daß dort unten keine Festlichkeit gefeiert wird?“

Hirsch, Paul, **Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege.** 104 S. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, 1917.

Die Schrift greift aus der Fülle der den Gemeinden erwachsenen Aufgaben einige heraus und bespricht sie in gemeinverständlicher Weise. Neben Verfassungs- und Verwaltungsfragen wird das Finanzwesen, die Armen- und Waisenpflege, Arbeitslosenfürsorge und das Schul- und Bildungswesen erörtert. Die hier besonders interessierenden

Abschnitte über Armen- und Waisenpflege und Arbeitslosenfürsorge geben eine gut zusammenfassende, knappe Darstellung des heutigen Entwicklungsstandes und besprechen an der Hand der vorhandenen neueren Literatur die an beide Fürsorgezweige zu stellenden Auforderungen. Zu rühmen ist besonders die objektive Darstellung aller auf diesem Gebiet hervortretenden Bestrebungen, Wünsche und Forderungen, die der Schrift jeden parteipolitischen Charakter nimmt und sie zu einer guten Einführung in die kommunale Fürsorgetätigkeit nacht.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 107: Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des 35. Deutschen Armenpflegetages am 21. und 22. September 1917 in Berlin. Inhalt: Die Übergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden. Die Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege. 252 S. München, Duncker & Humblot, 1918.

Felisch, Neuordnung der Menschenliebe. 3. Auflage. 169 S. Berlin, Mittler & Sohn, 1918.

Zoellner und **Horion, Neue Fürsorgemaßnahmen für gefallene Frauen und Mädchen nach dem Kriege.** Vorträge auf der Versammlung der Rhein. Westf. Gefängnisgesellschaft am 10. Okt. 1917 in Düsseldorf. (90. Jahresbericht der Gefängnisgesellschaft 1916/17 S. 47—69.)

Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im dritten Kriegsjahre. Auf Grund einer Erhebung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abt. f. Arbeiterstatistik. 17. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte. 48 S. Berlin, Carl Heymann, 1918.

I. A. 6. Soziale Ausbildung.

Hornek, Rudolf, **Bürgerkunde für Fürsorgerinnen.** 1. Teil: Österr. Verfassungs- und Verwaltungsrecht. (Handbücher für berufliche und freiwillige soziale Arbeit, II. Band). 145 S. Wien, Gerlach & Wiedling, 1918. 2 Kr.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Jahrbuch des Caritasverbandes für die Berichtsjahre 1915/16 und 1916/17. Zehnter und elfter Jahrg. (Caritas Jan.-März 1918).

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Zur Organisation der privaten Fürsorge. In Heft 2, 1918, der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit erörtert Dr. H. Hanselmann die Notwendigkeit einer Organisation der privaten Fürsorge in der Schweiz. Seine Ausführungen über die auf diesem Gebiet vorhandenen Mängel sind über die schweizerischen Grenzen hinaus von so allgemeinem Interesse, daß wir sie im Auszuge folgen lassen.

Es ist eine wegen ihrer Häufigkeit und bisherigen Wirkungslosigkeit nachgerade peinliche Klage über die herrschende Vielspurigkeit und über die daraus entstandene Zersplitterung der Mittel und Kräfte in unserem schweizerischen Fürsorgewesen. Das Bild ist in der Tat ein wenig erfreuliches. Es kann bei der Vielgestaltigkeit unserer Fürsorgearbeit sowohl hinsichtlich ihres Inhaltes als wegen des großen und ungleichen Umfanges in organisatorischer Beziehung nicht ausbleiben, daß die einzelnen Organisationen bei der Arbeit einander stören.

Der Zusammenstoß erfolgt erstens, weil zwei das Gleiche tun, nicht miteinander, sondern neben-, oder gegeneinander. Das geschieht mehr oder weniger bewußt, absichtlich; Nichtwissen vom Andern bedeutet hier aber immer Nichtwissenwollen. Bisher gibt es zwar so viel Bedürfnis nach Fürsorge, daß noch jeder Verein sein Feld hat.

Geht aber die Entwicklung in gleicher Weise weiter, so wird eine eigentliche Jagd nach „Fällen“ die Folge sein müssen. Die Motive einer so gearteten Werbung um „Fürsorgefälle“ werden dann in letzter Linie nicht mehr fürsorgerische sein. Die Folge davon ist weiter, daß die „Fälle“ selbst diese Situation ausnützen. Wo ein Verein nicht tut, wie man will, wird man zum andern Verein laufen. Bei der neuen Organisation wird man umso lieber aufgenommen, als sie dadurch dem „Konkurrenten“ glaubt schaden zu können. Dadurch wird jede erzieherische Tendenz, von der alle Fürsorge zuletzt geleitet sein muß, illusorisch gemacht. Die rücksichtslose Vielspurigkeit in der Fürsorge verursacht schließlich eine Charakterverderbnis bei den Fürsorgebedürftigen.

Einer der Gründe, warum so viele Organisationen nebeneinander entstehen und bestehen, ist psychologisch. Man kann von einer Gründerpsychologie reden. Ein Wohlgesinnter hat auf Grund vereinzelter Erlebnisse den Eindruck, daß etwas für etwas geschehen müsse. Statt nachzuprüfen, was tatsächlich geschieht oder bei der Kenntnisgabe des Falles am rechten Ort geschehen könnte durch bereits in jenem Sinne wirkende Organisationen oder Einzelpersonen, wird ein einzelnes Erlebnis viel zu früh verallgemeinert. Darauf erhebt man die Klage, daß keine rechte Fürsorge für „solche Fälle“ existiere. Man findet noch einzelne Gleichgesinnte und wenn man Geld hat, ist der Gründer und die Gründung fertig. — Nicht immer geschieht die Gründung so kritiklos; man hat gehört, daß eine Organisation bereits existiert, aber man traut ihr nicht zu, daß sie gute Fürsorgearbeit leistet. Die eigene „Idee“ der Weltverbesserung sieht eben ganz anders aus als das, was sich praktisch verwirklichen läßt. Es ist aber ungerecht, seine Idee mit der praktischen Verwirklichung der Idee eines andern vergleichen zu wollen. Man darf nur die Ideen selbst miteinander vergleichen. Je größer der Mangel an beruflicher Einstellung und an Sachkenntnis beim Gründer ist, umso weniger entspricht die Art der Fürsorge, von der er in Einzelfällen und vielleicht auch zufällig Kenntnis hat, dem ihm vorschwebenden Ideal. Er vermißt das Herz bei jenen andern. Berufliche Einstellung, die Nüchternheit der Klarheit erscheint ihm als Herzlosigkeit. Die Plastik des Einzelfalles, der Mangel der Übung in der Beurteilung machen den Gründer noch einmal ungerecht. Und er begibt sich mit vollem Herzen zwar, aber mit Mangel an Einsicht auf einen Weg, den der andere schon lange vor ihm gegangen ist. Die Sache aber erleidet einen Verlust an Kraft und Mitteln, die Fürsorgebedürftigen selbst haben ebenfalls Schaden in doppelter Hinsicht.

Zweitens hindern und schaden sich die einzelnen Organisationen bei der Geldbeschaffung. Man bettelt das für die Fürsorge notwendige Geld, statt es zu fordern als Pflichtteil der Schuld Aller für Alle. Viele betteln den gleichen an. Dieser richtet sich danach ein. Er gibt jedem etwas. Wenn Zehn zu ihm betteln kommen, gibt er zehnmal „etwas“, zehn, zwanzig Rappen. Wenn für alle Zehn aber Einer und zwar der Rechte käme, müßte er ihm auf einmal das Mehrfache geben. „Etwas geben“ ist ein unseliges Geben. Es mußte darum so weit kommen, daß heute das Sammeln für Wohlfahrtszwecke als zwar lästig, aber aus Tradition geduldet vom einzelnen Geber aufgefaßt wird. Der Kredit für Wohlfahrtsgeld ist deswegen beim Volk gering und unverläßlich. Die Fürsorge wird allgemein als eine durchaus private Angelegenheit einzelner Wohlgesinnter betrachtet. Das Geldgeben und Geldmachen für Fürsorge wird dadurch hingegen zu einer Möglichkeit, sich auszuzeichnen, sich abzuheben von der Masse. Man gibt und sammelt auffällig, singt, weint, rührt, tanzt, kostümiert sich und treibt Possen und Fastnacht. Die Fürsorge wird zum Sport. Größere Gelder kommen meistens dann zusammen, wenn ein solcher Wohltäter aus Sport erfinderisch ist und versteht, die Launen anderer auszunützen. Es kann sich darum handeln, die

gute Laune auf einen Fürsorgegegenstand zu lenken und den Launigen zu überlisten. Andere sind schon erfolgreich gewesen, wenn sie schlecht Gelaunte gerührt haben. Am wenigsten hat man bisher an ein in der heutigen Zeit vermutlich erfolgreichstes Vorgehen gedacht, ein schlechtes Gewissen einzuschläfern durch geschickte Vorspiegelung der Möglichkeit der Ablösung. Ein derartiger Ablaßhandel wäre zwar gescheiter, aber nicht schlechter als viele andere, wohlangesehene und vielgeübte Geldbeschaffungsarten von heute. Zusammenfassend stellen wir fest: Die Beschaffung des Geldes für Fürsorgezwecke ist vielartig, jede Art erscheint recht. Allein wichtig scheint zu sein, was gegeben wird. Wie man gibt, ist nebensächlich. Man gibt etwas für etwas, unsachlich und unpersönlich, man gibt aus Sport, Mode oder Laune.

Somit hängt der Erfolg solcher Geldbeschaffungsart von Zufällen, Spitzfindigkeit, Lust und Laune ab; das Ergebnis ist also stets unsicher.

Aber auch die Geber, die jährlich, monatlich an mehrere Organisationen kleine, festgesetzte Beiträge zahlen, gelangen zu der unklaren Einstellung, daß sie doch viel Gutes tun so im Laufe des Jahres; sie werden hochmütig, aber sie bleiben von der Sache unberührt, gleichgültig. Sie geben sich keine Rechenschaft, was aus dem Gelde wird, nicht aus Vertrauen, sondern aus Hochmut oder Gleichgültigkeit. Der Geber erzieht darum auch weder den Sammler noch den Verwender seiner Trinkgelder zur Verantwortlichkeit.

Eine weitere Folge der Vielspurigkeit ist die Lückenhaftigkeit unserer Fürsorge. Wegen Mangels an gegenseitiger Fühlungnahme hört in den meisten Fällen eine Art Fürsorge auf, ohne daß die Fortsetzung der Fürsorge einer andern Art garantiert ist. Ein Säugling wird versorgt und gedeiht unter der Wohltat guter Pflege. Wenn er 1½ oder 2 Jahre ist, wird er aus der Obhut entlassen, weil der betreffende Säuglingsschutzverein statutengemäß nur bis zu dieser Altersgrenze sorgen darf. Da der Verein nicht engere Verbindung hat mit den existierenden Organisationen der Kleinkinderfürsorge, so wird zur Beschwichtigung des eigenen Gewissens gewaltsam die Fürsorgebedürfnislosigkeit konstruiert. Man entläßt das Kindchen und gibt der Mutter Ratschläge, von denen man weiß, daß sie wegen sofort erkennbaren Mangels des Milieus nicht befolgt werden können. — In ähnlicher Weise stiftet eine klaffende Lücke in der Fürsorge für Nachschulpflichtige schweren Schaden. Man entläßt Zöglinge aus der Anstalt ins freie Leben, ohne ihnen nach dem Übertritt noch wesentlich zu helfen. Die weitsichtigsten Hausväter bringen es mit der größten Aufopferung nicht viel weiter, als bis zur Beschaffung des ersten Unterkunftsortes. Die Erfahrung zeigt aber, daß das Einleben in die offene Welt noch längere Zeit eine schwere Gefährdung für die männlichen und erst recht für die weiblichen Zöglinge bildet. Jemand müßte bei ihnen stehen, ihnen den Weg zeigen und bei mangelnder Festigkeit Halt gebieten können, ehe die vollendete Verwahrlosung eingetreten ist. Die schließlich mehr oder weniger automatisch eingreifende behördliche Fürsorge kommt in Hinsicht auf die Weiterentwicklung des Jugendlichen immer zu spät. Die Lücke besteht nicht allein aus Mangel an geeigneten Organisationen für Entlassene, die bestehenden Vereine für ältere Mädchen und für junge Männer würden vieles tun können und vor allem ihr Tätigkeitsgebiet erweitern müssen, wenn sie und die Erziehungsanstalten in geeignetem Kontakte zueinander ständen. — Man arbeitet blind oder absichtlich nebeneinander, zwei, viele tun am selben Ort dasselbe, und alle gehen darum an den gleichen Lücken vorbei.

Auskunftsbücher.

Lindemann, Anna Charlotte, **Handbuch der Mittelstandsfürsorge für Berlin und die Provinz Brandenburg.** 284 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8 M.

Neben den allgemeinen Auskunftsbüchern ein besonderes Handbuch der Mittelstandsfürsorge zu schaffen, liegt unseres Erachtens kein Bedürfnis vor. Auskunftsbücher gehören in die Hände derjenigen Stellen, die über Fürsorgeeinrichtungen sachverständige Auskunft erteilen; für sie ist eine besondere Hervorhebung der für den Mittelstand geeigneten Einrichtungen überflüssig, da von ihnen genaue Kenntnis der einzelnen Einrichtungen und zweckmäßige Auswahl im einzelnen Falle erwartet werden darf. Für sie genügen daher die allgemeinen Auskunftsbücher. Der Hilfsbedürftige selbst aber wird, ganz gleich welchen Volksschichten er angehört, in der Regel nicht imstande sein, die für ihn geeigneten Einrichtungen herauszufinden, besonders dann, wenn, wie in dem vorliegenden Handbuch, unterschiedslos gute und schlechte Einrichtungen nebeneinander gestellt werden, beispielsweise das in Sachverständigenkreisen einstimmig verurteilte Kriegsfürsorgeheim am Kurfürstendamm neben den mustergültigen Anstalten des Heimathauses für Töchter höherer Stände, des Lettevereins, des Pestalozzi-Fröbelhauses genannt wird. Der Begriff „Mittelstand" ist überdies so wenig fest umgrenzt, daß schon aus diesem Grunde eine nach diesem Gesichtspunkt ausgewählte Sonderzusammenstellung nicht zweckmäßig erscheint. Das Unterscheidungsmerkmal, daß der Mittelstand „kulturelle Bedürfnisse habe, die in den Volksfürsorgeeinrichtungen keine Berücksichtigung finden können" (S. 4) und daß daher nur solche Einrichtungen als Mittelstandsfürsorge zu werten und aufzuführen seien, die dem Hilfsbedürftigen mehr als das zum Leben unbedingt Notwendige beschaffen sollen, läßt sich unseres Erachtens schon deshalb nicht aufrecht erhalten, weil schließlich alle private Fürsorge als Ergänzung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege mehr als das zum Leben unbedingt Notwendige gewähren will.

Auch die Ausdehnung der Nachweisungen auf die ganze Provinz Brandenburg ist unseres Erachtens in dieser Form wenig nützlich. Eine Stiftung für Lehrerwitwen in Sorau beispielsweise hat nur für eine in Sorau selbst lebende Lehrerwitwe Interesse; für diese aber wiederum besteht durch Nachfrage beim Magistrat leicht die Möglichkeit, sich über die vorhandenen örtlichen Stiftungen zu unterrichten. Eine Vollständigkeit kann hier doch kaum erzielt werden. Sehr unzweckmäßig ist es auch, Stiftungen, die einen größeren Bezirk umfassen und deren Nachweisung an sich daher sehr nützlich wäre, bei der Stadt aufzuführen, in der sie ihren Sitz haben, wie beispielsweise die Marianne Breyersche Stiftung (Nr. 782) unter Berlin-Dahlem (dem zufälligen Sitz des Kuratoriums) verzeichnet ist, obwohl die Inanspruchnahme der Stiftung nicht etwa an die Zugehörigkeit zu Dahlem, sondern an den Nachweis längerer Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Großberliner Gemeinden — Berlin, Schöneberg, Friedenau, Steglitz und Charlottenburg — geknüpft ist. Ebensowenig durfte eine Stiftung, die für den ganzen Regierungsbezirk Potsdam bestimmt ist, bei der Stadt Potsdam, eine Stiftung für Lehrer aus allen Teilen Preußens unter den ausschließlich für Berliner Lehrer bestimmten Stiftungen verzeichnet werden. Dasselbe trifft namentlich auch auf die Altersheime zu, die meist ohne Angabe, auf welchen Bezirk ihre Wirksamkeit sich erstreckt, bei der Stadt aufgeführt sind, in der sie sich befinden. Der Wert der Nachweisung solcher größere Bezirke umfassenden Einrichtungen wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

Zu begrüssen ist die Zusammenstellung der Berufsverbände, die in den allgemeinen Auskunftsbüchern in der Regel fehlt. Aber auch hier wäre eine gründlichere Durcharbeitung der systematischen Einteilung nötig, damit zusammengehörige Verbände auch in einer und derselben Gruppe verzeichnet werden. Es geht beispielsweise nicht an, den Verband der Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission unter „Praktischen Berufen", den Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen, dessen Mitglieder ebenfalls soziale

Berufsarbeiterinnen sind, unter „Beamtinnen-Vereinen“ einzureihen. Wenig durchgearbeitet ist auch das alphabetische Inhaltsverzeichnis; es müßte, wenn es seinen eigentlichen Zweck erfüllen, d. h. den praktischen Gebrauch wesentlich erleichtern will, um eine große Zahl von Stichwörtern vermehrt werden. H.

Weber, H., **Wegweiser durch die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Münster i. W. für Katholiken.** 48 S. Münster i. W., H. Schöningh, 1917.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Schweyer, Franz, **Deutsche Kriegsfürsorge.** Gemeinverständliche Darstellung der für die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien geltenden Vorschriften und Grundsätze. In Verbindung mit dem Reichsausschusse der Kriegsbeschädigtenfürsorge und mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. 291 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918.

Das Handbuch behandelt in drei Hauptabschnitten die drei großen Gebiete der Kriegsfürsorge, die Fürsorge für die Familien der Einberufenen, die Kriegsbeschädigten- und die Kriegshinterbliebenenfürsorge. Während der erste Teil eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Grundsätze und Grundgedanken enthält, die für die einzelnen Fürsorgegebiete maßgebend sind, werden im zweiten Teil die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Grundlagen wiedergegeben. Das Familienunterstützungsgesetz und die hierzu ergangenen Bundesratsverordnungen, die Bekanntmachungen über die Wochenhilfe, die wesentlichen Ministerialerlasse zur Kriegsinvalidenfürsorge, die Bestimmungen über die Kapitalabfindung und die bundesstaatlichen Gesetze über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, die Satzungen des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, sind abgedruckt und bilden ein wertvolles Quellenmaterial, das die klare und übersichtliche Darstellung des ersten Teils wirksam unterstützt. Ein sehr sorgfältig bearbeitetes Register erleichtert den praktischen Gebrauch des Handbuchs, das allen bei der Ausübung der Kriegsfürsorge beteiligten Stellen empfohlen werden kann.

Kriegsstellen für die soziale Kriegsfürsorge in Bayern. Herausgegeben vom K. Statistischen Landesamt. 91 S. München, 1917.

Jünemann, Maria Regina, **Kriegshilfe der Stadt Aachen.** 36 S. März 1916. Sekretariat Sozialer Studentenarbeit, M. Gladbach.

Magistrat Cassel. Siebenter Bericht über die städtischen Kriegsmaßnahmen (für die Monate Juli bis Dezember 1917).

Merkblatt für die Münchener Kriegshilfe, Sozialversicherung und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge. Herausgegeben vom Verein für Fraueninteressen München. 3. Aufl. 56 S. Juni 1917.

Gasteiger, Michael, **Die Städtische Volksspeisung in München.** Ein Kriegsbericht von der Heimatfront. Unter Benutzung amtlichen Stoffes erstattet. Mit 4 Ansichten und 2 Plänen. 106 S. München, Hauptstelle kath.-soz. Vereine, 1918.

Hornek, Rudolf, **Staatlicher Unterhaltsbeitrag und staatliche Unterstützung.** (Gesetze, Verordnungen und Erlässe). Handbücher für berufliche und freiwillige soziale Arbeit, III. Band. 110 S. Dritte Auflage. Wien, Gerlach und Wiedling, 1918 2 Kr.

Der Tag der Heimkehr. Soziale Fragen der Übergangswirtschaft. 103 S. Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 59. Jena, Fischer, 1918.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Becker, Otto, **Die Regelung der Wanderarmenfürsorge in Europa und Nordamerika.** 152 S. (Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Nr. 14.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918.

V. Fürsorge für Gebrechliche.

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Sonderschriften Heft 1—4. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat mit der Herausgabe von Schriften begonnen, von denen bisher die ersten 4 Hefte vorliegen. Heft 1 enthält den Verhandlungsbericht über die Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Cöln, während die Hefte 2—4 zu einzelnen Fragen Stellung nehmen und die in Sonderausschüssen des Reichsausschusses beratenen und vom Reichsausschuß angenommenen Leitsätze abdrucken. Heft 2 behandelt Berufsberatung und Berufsausbildung, Heft 3 die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisationen und Heft 4 die Durchführung der Kriegsbeschädigtenansiedlung.

VI. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Krankenkassen und Kinderfürsorge. In der österreichischen Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 1918 Heft 2 erörtert Prof. Klumker die Frage des Zusammenarbeitens zwischen den Einrichtungen der sozialen Versicherung und denen der Kinderfürsorge. Er geht davon aus, daß die Fürsorgearbeit des Einzelnen ebenso wie die der Vereine und aller behördlichen Wohlfahrtseinrichtungen in gleicher Weise eine Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben und Pflichten sei, wie die Arbeit, die von der sozialen Versicherung geleistet wird. Es sei keine grundsätzliche Frage, ob eine bestimmte Sache der Fürsorge oder den Kasseneinrichtungen zufallen soll, sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage, und nur darauf komme es an, wie die jeweils vorliegende Aufgabe auf die beste und vollkommenste Weise gelöst werden könne. Notwendig sei vor allem ein Zusammenarbeiten. Wenn die Krankenkassen und die Versicherungsanstalten den Bereich der Kinderfürsorge neuerdings mehr und mehr in ihre Tätigkeit mit einbeziehen, so betreten sie damit ein Gebiet, auf dem eine alte und vielfältige Arbeit bisher schon geleistet worden ist. Dadurch, daß die Versicherungsanstalten Waisenrenten, die Krankenkassen Wochenhilfe, Schwangerschaftsunterstützung, Stillprämien usw. gewähren, dienen sie der Kinderfürsorge. Sie übernehmen eine Arbeit, wie sie im kleinen und im großen von der Kinderfürsorge schon lange geleistet wird. Geldleistungen können aber nur dann ihren vollen Zweck erreichen, wenn mit der Gewährung der Unterstützung die Sorge für die zweckmäßige Verwendung verbunden ist. Bei den Versicherungsanstalten hat diese Erwägung schon vielfach zu einer planmäßigen Kinderfürsorge geführt, die über die bloße Geldgewährung hinausgeht. Zu erwähnen ist namentlich das Beispiel der Hanseatischen Versicherungsanstalt, die in engster Verbindung mit der Jugendfürsorge der Stadt Hamburg arbeitet. Aber auch die Krankenkassen müssen mit ihren Leistungen eine fürsorgerische Tätigkeit verbinden; die Gewährung von Wochenhilfe, von Stillprämien und dergl. muß mit einer sorgsamen Beratung der Mütter und Pflegemütter Hand in Hand gehen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß der Schutz, den die Säuglinge erhalten, sich im späteren Leben der Kinder bis zu ihrer Selbständigkeit fortsetzt. Es wäre aber nicht zweckmäßig, für alle diese Dinge seitens der Versicherungsträger neue

Einrichtungen zu schaffen. Sie sollten sich vielmehr der großen bewährten Kinderschutzeinrichtungen, der Berufsvormundschaften und Jugendämter bedienen. In Niederösterreich ist eine solche Verbindung bereits in der Weise durchgeführt, daß die Berufsvormundschaften es übernommen haben, durch ihre Ärzte und Pflegerinnen die Mütter zu beraten, die von den Krankenkassen Geldzuwendungen für Wochenhilfe, Stillprämien und dergl. erhalten. Eine Einrichtung, die bereits viele tausende von Kindern betreut, kann ihre Arbeit ohne besondere Mühe und ohne allzu große Kosten auch auf einen weiteren Kreis von Kindern ausdehnen, und die Zuschüsse, die die Kassen ihnen für diese vermehrte Arbeit zahlen, sind gering im Vergleich zu den großen Ausgaben, die den Krankenkassen durch die Begründung neuer Einrichtungen erwachsen würden. So werden sich nicht unwesentliche Kosten ersparen lassen, wenn nicht an zwei Stellen dieselbe Arbeit geleistet wird, die in sehr vielen Fällen noch dazu die gleichen Kinder erfassen und sich dabei trotz allen guten Willens gegenseitig hindern würden. Sorgsame Vereinigung von Geldgaben und pflegerischer, erzieherischer Fürsorge sowie sparsame Verwendung der Mittel sind die beiden Ziele, zu deren Erreichung eine Zusammenarbeit dringend geboten erscheint.

Groß-Berliner Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder. 1. Jahresbericht 10. Jan. bis 31. Dez. 1917.

Der Kriegsausschuß, dessen erster Bericht jetzt vorliegt, ist Anfang 1917 zu dem doppelten Zweck begründet worden, einmal die in Groß-Berlin vorhandenen Organisationen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge zu einem planmäßigen Zusammenarbeiten zu veranlassen, andererseits von einer Stelle aus das in den einzelnen Bezirken Groß-Berlins bestehende Bedürfnis zur Unterbringung der aufsichtslosen Kinder festzustellen und zur Befriedigung dieses Bedürfnisses für die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Heime die nötigen Mittel zu beschaffen und bereitzustellen. Die eigentliche Arbeit liegt in den Händen von 23 Bezirksausschüssen, die an die 23 Kommissionen des Nationalen Frauendienstes angegliedert sind und folgende Aufgaben haben:

a) durch örtliche Feststellungen zu ermitteln, wie weit die vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten für aufsichtslose Kinder dem Bedürfnis entsprechen,
b) Mängel jeder Art festzustellen und dem Hauptausschuß zu berichten,
c) sich gutachtlich über Erweiterungen der bestehenden Anstalten und über die Notwendigkeit von Neugründungen zu äußern.

Die örtlichen Feststellungen über die vorhandenen Anstalten bilden dann neben den Ermittelungen einer vom Kriegsausschuß angestellten Fürsorgerin die Grundlage für ein Eingreifen des Kriegsausschusses in allen Fällen, in denen Mißstände irgend welcher Art vorhanden sind bezw. Vermehrung oder Erweiterung der Anstalten sich als notwendig erweist. Es wurden aufgewendet für Erweiterung bestehender und Errichtung neuer Bewahranstalten (letztere in einer Gesamtzahl von 21) 95820 M., davon an einmaligen Beiträgen 24700 M., an laufenden Jahreszuschüssen 71120 M. Für die Offenhaltung der Heime während der Ferien wurden aufgewendet 9025 M., für sonstige Zwecke (Zuschüsse für Anschaffungen, Besoldung der Beamtinnen und dergl.) 10700 M. Die Gesamtausgaben beliefen sich daher auf 115545 M.; sie wurden im wesentlichen im Wege von Sammlungen aufgebracht.

Über die Abstellung von Mißständen im einzelnen Falle hinaus hat der Kriegsausschuß auch allgemeine Richtlinien und Leitsätze für die Errichtung und den Betrieb von Tagesheimen aufgestellt, die allen in Betracht kommenden Stellen als Maßstab für einwandfreie Führung der Heime dienen sollen. Daneben wurde, um auch für diejenigen Kinder sorgen zu können, die aus irgend welchen Gründen für die

Unterbringung in Anstalten ausscheiden, für den Ausbau des Pflegewesens Sorge getragen. Die Ermittelung und Besetzung der Pflegestellen liegt in den Händen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, die zu diesem Zweck zwei besondere Ermittlerinnen angestellt hat. Ein vom Kriegsausschuß herausgegebenes Merkblatt „Mindestforderungen für die Auswahl von Pflegestellen" dient als Grundlage für die Vermittlung einer Pflegestelle. Schließlich ist auch durch Eingaben an das Oberkommando und das Reichsamt des Innern versucht worden, vermehrten Arbeiterinnenschutz und damit Förderung der Bestrebungen des Kriegsausschusses zu erreichen.

Die Aufnahme erholungsbedürftiger deutscher Kinder durch die Schweiz. Die Sorge um die gesundheitliche Entwicklung der heranwachsenden Generation, diese wichtigste Vorbedingung für Deutschlands Zukunft hat es bei den zunehmenden Ernährungsschwierigkeiten wünschenswert erscheinen lassen, in allergrößtem Maßstabe die Unterbringung von Kindern aus Städten und Industriegebieten auf dem Lande anzustreben und schwächliche oder erholungsbedürftige Kinder in Sommerpflege zu geben.

Sehr willkommen war daher die im Sommer 1917 von schweizerischen Gesellschaften für Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Kinder, den „Kommissionen für Hospitalisierung erholungsbedürftiger Kinder kriegführender Staaten" an eine Anzahl größerer deutscher Städte gerichtete, durch das Auswärtige Amt in Berlin vermittelte Einladung zu unentgeltlichem Erholungsaufenthalt von Kindern in der Schweiz. Diese schweizerischen Gesellschaften hatten — oft durch persönliche Aufklärung — im Jura, in der Mittel- und Ostschweiz eine große Anzahl von Zusagen zur Aufnahme von deutschen Kindern erwirkt und den Aufnahmebereiten dann einige allgemeine Auskünfte, Ratschläge und Richtlinien durch Rundschreiben gegeben.

1. Die Kinder werden vor der Abreise von ihrer Heimat von Schulärzten genau untersucht. Kein Kind, das ansteckende Krankheiten, Ungeziefer usw. hat oder an Bettnässen leidet, wird für die Hospitalisierung ausgelesen. Die Kinder werden von ihren Eltern und Lehrern ermahnt, gehorsam und bescheiden in ihren Ansprüchen zu sein und ihre Dankbarkeit den Pflegeeltern gegenüber dadurch zu beweisen, daß sie ihnen eventuell auch bei leichteren Arbeiten behilflich sind, soweit es ihre Kräfte zulassen.

Dagegen darf man natürlich auch von den Pflegeeltern erwarten, daß sie das Kind, das sie aufnehmen, wie ihr eigenes halten, über Fehler, die sich zeigen, nicht voreilig klagen und namentlich nicht verallgemeinernde Schlüsse ziehen. Sie sind für das geistige und leibliche Wohlergehen ihrer Pflegekinder verantwortlich. Der Hauptzweck des ganzen Unternehmens ist ja, die Kinder körperlich zu kräftigen und ihnen Freude zu machen. Sollten ernste Fälle von Gehorsamsverweigerung vorkommen, so bittet man, sich an die Kommission zu wenden.

2. Jedes Kind erhält von seiner Heimatbehörde einen Passierschein, der zu einem sechswöchentlichen Aufenthalte in der Schweiz berechtigt. Sofern Kinder ihren Aufenthalt verlängern, ist es dann notwendig, daß sie sich einen Heimatschein kommen lassen. Wo Lokalkommmissionen des Unternehmens sind, werden diese Passierscheine von ihnen der zuständigen Kontrollbehörde zugestellt, die daraufhin den Pflegeeltern des Kindes die Nahrungsmittelkarten zusendet. Wo keine Lokalkommission besteht, müssen die Pflegeeltern des Kindes die An- und Abmeldung selbst besorgen. Sie sind natürlich auch zum Bezug der Marken berechtigt.

3. Es wird sich empfehlen, die Kinder gerade in der ersten Zeit nicht allzusehr mit Essen zu plagen, da sie sich erst an die neue Kost gewöhnen müssen. Am besten wird eine einfache, aber gute Nahrung sein. Mit der Zeit werden die Kinder von selbst anfangen „dreinzuhauen". Dann ist der Zeitpunkt da, ihnen viele und kräftige Nahrung zu verabfolgen.

4. Wo an einem Orte mehrere Kinder sind, empfiehlt es sich, namentlich auch am Anfange, sie dann und wann zu gemeinsamen Spaziergängen zu vereinigen, weil sie auf diese Weise das Heimweh eher überwinden.

5. Bei eintretender Krankheitserscheinung eines Kindes sind die Pflegeeltern verpflichtet, sich sofort an den nächstgelegenen Arzt zu wenden. Sämtliche Arzt-, Apotheker- und eventuell Spitalkosten werden von der Hospitalisierungskommission getragen.

6. Da die Kommission, bzw. auch jedes Ortskomitee, für das physische und moralische Wohlergehen ihrer Schutzbefohlenen verantwortlich ist, ist es ihr vorbehalten, sich jederzeit durch Besuch einer Delegation über das Befinden der Kinder zu informieren.

Auf Grund des durch die erfolgten Zusagen erwirkten Pflegestellenmaterials geschah dann die Verteilung der von deutschen Städten zur Anmeldung gelangten Kinder nach dem Prinzip, daß die Auswahl unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse in konfessioneller und sozialer Hinsicht, sowie unter Erfüllung besonderer Wünsche in bezug auf Alter und Geschlecht und Verwandtschaft (z. B. in der Schweiz lebende Verwandte hatten ein reichsdeutsches Kind eingeladen) des aufzunehmenden Kindes erfolgen müsse. Aus hygienischen Gründen ungeeignete Aufenthaltsstätten waren sorgfältig ausgeschaltet worden; auch mußte von der Verschickung krankhaft beanlagter oder solcher Kinder, die einer ärztlichen Aufsicht bedurften, Abstand genommen werden.

Von diesem menschenfreundlichen Angebot der schweizerischen Hospitalisierungskommissionen haben eine Reihe deutscher Städte (Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Straßburg, Colmar, Mülhausen) Gebrauch gemacht. Die Kinder wurden ausgewählt auf Grund sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf Grund ärztlicher Untersuchung und nach ihrer Schulführung. Die Versicherung der Kinder gegen etwaige Schäden und Unfälle, die sie auf der Hin- und Rückreise, sowie während des Aufenthalts an ihrem Bestimmungsort anrichten oder erleiden würden, wurde auf Kosten der Städte übernommen.

Die schweizerischen „Hospitalisierungskommissionen“ hatten dafür Sorge getragen, daß die eintreffenden Kinder sofort nach Vollzug des Grenzübergangs mit seinen strengen Formalitäten von Beauftragten der Kommissionen oder von den sie erwartenden Verwandten oder Pflegeeltern selbst in Empfang genommen oder an ihren Bestimmungsort weitergeleitet wurden.

Werden so Kinder in die neutrale Schweiz verbracht, so erhalten sie während des Krieges für die Hin- und Rückreise auf den preußisch-hessischen, sächsischen, württembergischen, badischen und reichsländischen Eisenbahnen freie Fahrt.

Die im Sommer 1917 nach der Schweiz ausgesandten Kinder sind erholt und gekräftigt, mit beträchtlicher Gewichtszunahme und roten Backen heimgekehrt und wissen mit Begeisterung und Dankbarkeit von der Gastfreundschaft der Pflegeeltern und den Herrlichkeiten eines Aufenthaltes in der Schweiz zu berichten. Die zurückgekehrten Kinder haben ferner eine geschärfte Beobachtungsgabe und eine Bereicherung an geographischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen heimgebracht. Das Verhältnis der schweizerischen Pflegeeltern zu den deutschen Kindern hat sich größtenteils zu einem recht innigen gestaltet, ungerechtfertigte Ansprüche sind von keiner Seite erhoben, die erwiesene Gastfreundschaft ist dankbar anerkannt worden. An körperlicher Reinlichkeit ließen es die meist aus geordneten Verhältnissen stammenden, wenn auch manchmal in diesen zurückgekommenen Kinder nicht fehlen.

Nicht immer waren es nur reiche Leute, die deutsche Kinder aufnahmen; gar oft fanden diese auch bei weniger bemittelten Familien glänzende Aufnahme und Verpflegung und eine treu und aufrichtig für ihr Wohl besorgte zweite Mutter.

So waren z. B. aus Mülhausen insgesamt 700 Ferien-Kinder mit ausgezeichnetem Erfolg untergebracht. Davon bei Angehörigen 180, 20 auf Kosten ihrer Eltern, 275 auf Kosten des Basler Komitees, auf Kosten der Stadt Mülhausen 325, wofür der Gemeinderat 25000 M. bewilligte.

Im September 1917 kehrten die zum Erholungsaufenthalt nach der Schweiz abgesandten 240 Kinder aus Karlsruhe in ihre Heimat zurück. Ihre Aufnahme und Verpflegung in der Schweiz war über alles Lob erhaben. Der größte Teil der Kinder war in Buchs und Umgebung untergebracht.

Der erste Transport Straßburger Ferienkinder ging am 16. August 1917 mit 150 Kindern nach der Schweiz. Es waren meist Angehörige höherer Schulen, weil für die Kinder der Volksschulen durch die Ferienkolonieen gesorgt war. Nach Rückkehr dieser Kinder fuhren abermals 150 Kinder nach der Schweiz, um dort 4 Wochen in guter Pflege einen willkommenen Aufenthalt mit gänzlich kostenloser Verpflegung zu finden. Dank der Gebefreudigkeit einiger Straßburger Persönlichkeiten war es möglich die Kosten für die Reise, Versicherung und besondere Auslagen der Unterbringung der Kinder aus gespendeten Geldern zu decken. Zur Aufnahme der Straßburger Kinder hatten sich Familien aus Weggis, Aarau, Solothurn, Küßnacht, Luzern, Zürich, Basel u. a. angeboten. Für die freundliche Aufnahme von Kindern aus Freiburg hat der Stadtrat in dankbarer Anerkennung der Zentralstelle für Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizer Kinder in Basel einen Betrag von 1000 M. bewilligt.

Dem schon vielfach geäußerten Wunsche, daß die planmäßige Entleerung der Städte von erholungsbedürftigen Kindern während der Ferienmonate zur ständigen Einrichtung werden möge, damit eine körperlich gleichmäßig ertüchtigte Generation heranwachse, sind die Schweizer Hospitalisierungskommissionen in dankenswerter Weise begegnet. Sie haben Pflegestellen zur Aufnahme erholungsbedürftiger deutscher Kinder — ausgeschlossen bleiben unter allen Umständen mit organischen Krankheiten behaftete, unreinliche oder sittlich nicht einwandfreie Kinder — ermittelt und tragen für Überwachung dieser Pflegestellen und Heime Sorge. Auch den Ortskomitees der deutschen Hilfsvereine haben sie ein Überwachungsrecht eingeräumt. Die Schweizer-Gesellschaften können sich rühmen, bereits 2000 deutschen Kindern in harter Kriegszeit gastliche Aufnahme geboten zu haben. Sie werden ihr Werk auch in diesem Jahre weiter fortsetzen und dadurch das alte Band von Treue und Freundschaft zwischen zwei sinnverwandten Völkern nur festigen. Armenamtssekretär Blasius-Straßburg i. E.

Grundsätze und Winke für Helfer der Berliner Jugendgerichtshilfe. 34 S. 6. Aufl. 1917. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Das jetzt in sechster Auflage vorliegende Heftchen enthält neben einer Zusammenstellung der für die Jugendgerichtsarbeit in Betracht kommenden Paragraphen des Strafgesetzbuches und einer kurzen Darstellung des Jugendgerichtsverfahrens genaue Anweisungen für die Ausführung von Ermittlungen und Schutzaufsichten. Sie sind für die Helfer der Berliner Jugendgerichtshilfe bestimmt, werden aber darüber hinaus auch weiteren Kreisen von Nutzen sein können.

VIII. Vorbeugung.

Blaum, Dr. Kurt, **Die Arbeitsvermittlung im Kriegs-Bekleidungsgewerbe des Elsaß.** 50 S. Schriften der Landeszentrale für Arbeitsnachweis in Elsaß-Lothringen. Heft 5. Straßburg i. Els., Ludolf Beusts Verlag, 1918.

Da das Friedensgewerbe den zahlreichen Aufträgen nicht gewachsen war, drängten sich in den ersten Kriegsmonaten zu den Aufträgen in Schneider- und Schumacherarbeit für die Kriegsbekleidungsämter Unternehmer der verschiedensten Art, auch solche,

die niemals etwas mit dem Bekleidungsgewerbe zu tun gehabt hatten, die vielmehr aus Gewinnsucht ausschließlich als Zwischenhändler die großen Aufträge der Militärverwaltung annahmen. Oft hatten die Aufträge die Kette von 4 bis 5 solcher Zwischenhändler durchlaufen. Durch den Zwischengewinn, den die Zwischenunternehmer für ihre eigene geringe Leistung einnahmen, sank die Vergebungssumme, bis sie an den dem Gewerbe selbst angehörenden Verfertiger gelangte, oft auf die Hälfte herab. Die Löhne der Heimarbeit, sowohl wie auch der Werkstattarbeit in der Bekleidungsindustrie standen in gar keinem Verhältnis zu der ungeheuren Steigerung der Vergebungspreise für die Aufträge der Bekleidungsämter, denn auch der letzte Unternehmer in der Kette der Zwischenhändler hielt die Löhne möglichst niedrig, um selbst noch einen Gewinn zu erlangen. Mit der Lebensteuerung (1915) drängten sich als Arbeitskräfte in die Heimarbeit auch Personen aus anderen Berufen, denen bei der Suche nach leichter Arbeit die Heimarbeit im Kriegsbekleidungsgewerbe, die verhältnismäßig einfach zu erlernen, an keine Arbeitszeit gebunden, in der Wohnung ausführbar war, zusagte. Frühere Dienstmädchen, Kellnerinnen, Verkäuferinnen, Fabrik- und sogar Landarbeiterinnen unterboten sich zur Erlangung von Heeresnäharbeiten in ihren Lohnforderungen. Durch diese Nichtfacharbeiterinnen entstand ein im Hinblick auf die hohen Vergebungspreise ganz unbegründeter Lohndruck. Diese ungezügelte Konkurrenz wurde auch nicht dadurch vernichtet, daß zuweilen gemeinnützige Vereine, Gemeinden und Anstalten als Unternehmer auftraten und daß in Anlehnung an die ortsüblichen Tagelöhne bestimmte Löhne festgesetzt wurden, denn die Arbeitnehmer unterboten sich bei der scharfen Konkurrenz gegenseitig.

Diese allgemeine Lage des Kriegsbekleidungsgewerbes wurde auch nicht wesentlich dadurch gebessert, daß z. B. im Bezirke des XV. Armeekorps (Unter-Elsaß, das nördliche Ober-Elsaß) den Unternehmern vorgeschrieben wurde, solche Frauen und Mädchen zu beschäftigen, deren Ernährer im Felde standen. Die Befolgung dieser in dieser allgemeinen Fassung sozialpolitisch wohl nicht richtigen Vorschrift wurde nicht kontrolliert. Auch die Forderung des Kriegsbekleidungsamts des XV. Armeekorps zur Zahlung von angemessenen Löhnen wurde allgemein nur selten befolgt, da die Lohnregelung (Stücklohn, Lohnhöhe) den Heim- und Werkstattarbeiterinnen selbst nicht bekannt war und eine Aufsicht und eine Nachprüfung seitens des Bekleidungsamts nicht stattfand.

Der schwerste Mangel bestand darin, daß die wirklich bedürftigen Berufsarbeiter des Bekleidungsgewerbes nicht genug Arbeit zur Fristung eines angemessenen Lebensunterhaltes erlangen und die für sie so günstige Konjunktur nicht ausnützen konnten. Hier galt es Mißstände zu beseitigen, auf die Dr. Blaum nicht allein rückhaltlos aufmerksam gemacht hat, sondern die abzustellen er auch sofort Maßnahmen ergriff.

Zwecks Verhinderung jeder freien Zulassung zum Kriegsbekleidungsgewerbe und zwecks Verteilung der Aufträge nach Maßgabe der Bedürftigkeit wurde im Juli 1916 eine Vereinbarung zwischen dem Kriegsbekleidungsamt des XV. Armeekorps und dem städtischen Arbeitsamt in Straßburg getroffen, wonach diesem die gesamte Vermittlungstätigkeit für männliches und weibliches Personal sowohl für die Werkstatt- wie für die Heimarbeit übertragen wurde. Unternehmer und etwaige Unterunternehmer haben ihren Bedarf an Arbeitskräften ausschließlich durch das städtische Arbeitsamt zu decken. Es hat vermittelt:

1. Die gelernten Berufsarbeiter und -arbeiterinnen aus den Schneider- und verwandten Berufen,
2. weibliche Personen, die auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind oder die nur durch eine solche Beschäftigung einen bescheidenen Unterhalt erlangen können.

Unter den weiblichen Personen sind vorzugsweise zu berücksichtigen Frauen und Mädchen, die Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige zu unterhalten haben, oder vermindert arbeitsfähige Personen.

Bei der Zuweisung von Arbeit sind außerdem besonders zu berücksichtigen:

a) Bedürftige Kriegsbeschädigte, bzw. deren Angehörige.

b) Bedürftige Kriegshinterbliebene.

c) Bedürftige Angehörige von Kriegsteilnehmern und Heeresangehörigen.

d) Bedürftige, die von städtischen Fürsorgeämtern empfohlen werden.

e) Sonstige bedürftige Arbeitsuchende.

Unberücksichtigt sollen alle bleiben, die eine andere als Heeresnäharbeit finden und ausüben können. Die Zuweisung von Arbeitskräften an das Bekleidungsamt ist nur möglich durch Übergabe einer zum Eintritt in das Bekleidungsamt berechtigenden Ausweiskarte. Diese Karte enthält einen Abschnitt, der vom Arbeitnehmer mit dem Vermerke des Arbeitgebers dem Arbeitsamt zurückzugeben ist, während der Stamm in den Händen des Arbeitnehmers bleibt. Die Auswahl und Einstellung der zugewiesenen Personen erfolgt durch das Bekleidungsamt bzw. den Unternehmer. Das Arbeitsamt ist zur Kontrolle der Werkstatts- und Heimarbeitsbetriebe für sämtliche Unternehmer und Unter-Unternehmer hinsichtlich der beschäftigten Arbeiter ermächtigt. Verstöße werden durch das Arbeitsamt dem Kriegsbekleidungsamt mitgeteilt. Beschwerden über die Reihenfolge der Zuweisungen sind beim Vorsteher des Arbeitsamtes vorzubringen. Gegen dessen Bescheid steht das Recht auf Anrufung der Beschwerdekommission — bestehend aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und 3 gewählten Mitgliedern — zu.

Durch diese Abmachung erlangte das Arbeitsamt Straßburg das Monopol der Arbeitsvermittlung für sämtliche Aufträge des Kriegsbekleidungsamts des XV. Armeekorps. Das Arbeitsamt Straßburg konnte, da es gleichzeitig Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in Elsaß-Lothringen ist, diese Vereinbarung auch auf die übrigen Arbeitsämter im Bezirke des XV. Armeekorps ausdehnen und so die Arbeitsvermittlung für den Arbeitgeber „Kriegsbekleidungsamt“ und die sämtlichen Arbeitgeber, die für ihn Arbeiten ausführten, vollständig und allein beherrschen.

Zunächst galt es die Arbeiten des Bekleidungsamts den gelernten Berufen zu sichern. Der soziale Gedanke, daß unter den gelernten Arbeitern die Zuweisung an den Arbeitgeber — Kriegsbekleidungsamt —, gemeinnützige Vereine, Gewerbebetriebe usw. nach Maßgabe der Bedürftigkeit erfolgen soll, ist aber hier zum ersten Male zur Durchführung gebracht worden. Allerdings sollen nur unter den Fähigen in erster Linie die Bedürftigen berücksichtigt werden. Da die Heeresnäharbeit selbst für die Heimarbeit außerordentlich geeignet ist, weil körperlich ungefährlich und unschädlich, und weil sie auch von solchen Personen ausgeübt werden kann, die nicht im Vollbesitz ihrer körperlichen Kräfte oder Fähigkeiten sind, setzt die Zuweisung nach Maßgabe der Bedürftigkeit die Fähigkeit des Arbeitnehmers voraus.

Klar ist, daß das durch Vereinbarung zwischen dem Kriegsbekleidungsamt des XV. Armeekorps und dem Arbeitsamt in Straßburg angenommene Erfordernis der Berücksichtigung der „bedürftigen Arbeitsuchenden“ bei der Zuweisung an Arbeitgeber niemals der allgemeine Grundsatz der Vermittlungstätigkeit eines öffentlichen Arbeitsamts sein kann, dessen Grundsatz im Arbeitsmarkt die natürliche Auslese sein muß, die den Befähigtsten an die höchstbezahlte und bestentlohnte Stelle führt. Die Aufnahme des sozialen Gedankens der Fürsorge ist nötig auf dem Gebiete der Heimarbeit, dieser Arbeitsform der wirtschaftlich und sozial schwächeren Bevölkerungsschichten. Da es immer Arbeitskräfte geben wird, die aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen Gründen

auf Heimarbeit angewiesen sind, muß auch durch soziale Maßnahmen dafür gesorgt werden, daß tatsächlich auch keine anderen, zur Erhaltung ihres Lebens nicht auf Heimarbeit angewiesenen Personen solche ausüben, und daß den nur zur Heimarbeit Fähigen solche Heimarbeit ermöglicht wird, durch die sie ohne gesundheitliche Gefährdung und soziale Benachteiligung wirtschaftlich den Arbeitskampf bestehen können.

Der Lohn der Heimarbeiter im Kriegsbekleidungsgewerbe fließt aus der Staatskasse, d. h. von der Gesamtheit der Steuerzahler; der Staat, der letzten Endes auch für die Bedürftigen zu sorgen hat, darf daher auch die Löhne in der Heimarbeit den bedürftigsten Arbeitern, den Heimarbeitern, in erster Linie sichern und sie so unmittelbar in wirtschaftlich einwandfreier und sozial guter Weise erhalten.

Der Grundsatz der Zuweisung der staatlichen Aufträge an bedürftige Berufsarbeiter ist nach und nach weiter ausgestaltet worden durch vorzugsweise Berücksichtigung der Kriegsopfer, soweit sie dem Bekleidungsgewerbe als Schneider, Näherinnen usw. berufsmäßig angehörten, der Kriegswitwen und -waisen, der Kriegsinvaliden, der Angehörigen von Kriegsteilnehmern und Heeresangehörigen (Frauen der Berufsunteroffiziere, die einer Nebenbeschäftigung in Form solcher Heimarbeit bedurften). Bei den von städtischen Fürsorgeämtern empfohlenen Bedürftigen handelt es sich vor allem darum, auf dem freien Arbeitsmarkte schwer unterzubringenden Personen die wirtschaftliche Wohltat und den moralischen Halt regelmäßiger Arbeit zu gewähren.

Auf Anregung des Arbeitsamts mußten die Unternehmer zur Sicherung der Lohnzahlung die Lohntarife und Arbeitsbedingungen in ihren Ausgabestellen und Werkstätten öffentlich anschlagen. Zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten wurde eine aus Beisitzern aus den Kreisen der Unternehmer und Arbeiter gebildete Schlichtungskommission eingesetzt. Diese kann zweifelhafte Unternehmer mit Geldstrafen belegen und ihnen die Aufträge entziehen.

Durch diese Regelung der Arbeitsvermittlung verminderte sich in wenigen Wochen die Zahl der anfangs über 10000 im Kriegsbekleidungsgewerbe des XV. Armeekorps zum Teil voll, zum Teil aber nur halb oder noch weniger beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen auf etwa 7300. Die Ausscheidenden waren wesentlich solche Personen, die in den kleinen Städten und Dörfern neben ihrer Landarbeit bisher Heeresnäharbeit in Heimarbeit ausgeführt hatten. Als die im Sommer 1916 angeordnete planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeit eine schärfere Ausscheidung erforderte, sank die Zahl der Arbeiter auf etwa 5000, wobei alle ungelernten Kräfte, d. h. alle Personen, die noch nicht 1 Jahr im Kriegsbekleidungsgewerbe tätig waren, ausgeschaltet wurden. Durch diese Ausscheidung erhielt namentlich die Landwirtschaft im Herbst 1916 eine nötige und willkommene Hilfe. Zur Durchführung dieser Ausscheidung mußte im einzelnen eine Untersuchung über die wirtschaftliche Lage aller Werkstatt- und Heimarbeiter auch außerhalb Straßburgs durch die Arbeitsämter und Gemeindebehörden vorgenommen werden. Zur Ermittlung des Stammes der Berufsarbeiter und -arbeiterinnen war der 1. Februar 1915 gewählt, weil an diesem Tage im Elsaß die Brotkarte eingeführt wurde und zuerst eine gewisse Teuerung der Lebensmittel einsetzte. Der soziale, auf diesen Zeitpunkt hinweisende Gedanke war, daß Personen, die bis zum 1. Februar 1915 sich um Arbeit im Kriegsbekleidungsgewerbe bemüht hatten, die qualitativ besseren und insbesondere die berufsmäßig arbeitenden Angehörigen des Bekleidungsgewerbes sein mußten. Auf Grund dieser Untersuchung ging die Gesamtzahl weiter auf 4672 zurück, und die Zahl der gelernten Arbeiter und Arbeiterinnen unter ihnen betrug nur rund 3500. Unter diesen Gelernten waren 3325 Bedürftige und 175 nicht Bedürftige, die sich ausschließlich in den Landkreisen vorfanden. Bemerkenswert war die hohe Zahl von Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen.

Auf Grund dieses Ergebnisses sollten nun ungelernte Arbeitskräfte von der Verteilung von Heeresnäharbeiten ausgeschlossen und die nichtbedürftigen Gelernten ausgeschieden werden. Durch die seitens des Kriegsministeriums erfolgte Einführung von Arbeitsbüchern bietet sich den Arbeitern die Möglichkeit, die ihnen nach dem Lohntarif zustehenden Stücklöhne und Arbeitsbedingungen genau kennen zu lernen. Diese Arbeitsbücher für Heeresnäharbeiten, deren Ausstellung den Arbeitsämtern übertragen ist, sind für gelernte Berufsarbeiter rot, für ungelernte blau. Letztere dürfen nicht an solche Ungelernten ausgegeben werden, die Landarbeit verrichten können, soweit sie nicht schon vor dem Kriege in den größeren Städten wohnhaft waren oder jetzt dort verheiratet sind, ebensowenig an solche Ungelernte, die etwa vor Kriegsausbruch einen anderen Beruf ausgeübt haben.

Schließlich wurde beschlossen, nur die bedürftigen gelernten Berufsarbeiter und -arbeiterinnen des Bekleidungsgewerbes zuzulassen. Die Zahl dieser Arbeitskräfte betrug im Frühjahr 1917 rund 3500 und ist seither eher gefallen als gestiegen.

Von über 10000 im Kriegsbekleidungsgewerbe des XV. Armeekorps Tätigen werden seit Ende Juni 1917 nur noch ein Drittel — und zwar nur gelernte Berufsarbeiter — beschäftigt. Diese umfassen aber auch nur die Bedürftigen, d. h. solche, die nicht annähernd die gleiche Lebenshaltung, wie vor dem Tode oder der Kriegsinvalidität ihres Ernährers erhalten, oder solche, die sich nicht einen ihrer bisherigen Lebensstellung angemessenen Unterhalt verschaffen können.

In den ersten zwei Kriegsjahren fehlte den Kriegsbekleidungsämtern die nötige Erfahrung. Die geschilderten Mängel in der Lage der Arbeiterschaft des Kriegsbekleidungsgewerbes im Bezirke des XV. Armeekorps sind durch die von dem Sozialpolitiker Dr. Blaum veranlaßten geeigneten Maßnahmen im Laufe kaum eines Jahres beseitigt worden. (Regelung der Zulassung zur Arbeit, ausreichende Lohnzahlung und Sicherung dieser Zahlung, Sicherung der günstigen Konjunktur der Heimarbeit des Kriegsbekleidungsgewerbes für die Berufs-Heimarbeiter unter Bevorzugung der Bedürftigen dieses Gewerbes.) Ein weiteres Ergebnis war die Freimachung von landwirtschaftlichen und anderen Berufsarbeitern für die Arbeiten in ihren eigentlichen Berufen, der Ausschluß aller fremden Arbeitskräfte aus dem Kriegsbekleidungsgewerbe.

Durch sozialpolitische Maßnahmen im Wege der freien Vereinbarung, nicht durch gesetzliche Anordnung wurde erreicht:

1. Die Erhaltung des Berufsarbeiterstammes eines Gewerbes in einer Zeit wirtschaftlicher Not dieses Gewerbes und
2. Die Befreiung von dem Lohndruck durch schrankenlose Konkurrenz.

Der Straßburger Versuch im Kriegsbekleidungsgewerbe, der geglückt ist, hat Bedeutung in der Kriegswirtschaftsgeschichte und verdient die Aufmerksamkeit weiterer sozial- und kommunalpolitischer Kreise. A. Blasius.

Deutscher Jugendfürsorgetag.

An Stelle des alljährlich veranstalteten Deutschen Armenpflegetages wird der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in diesem Jahre gemeinsam mit anderen großen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge tätigen Organisationen einen Deutschen Jugendfürsorgetag mit dem Thema: Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich veranstalten. Die Tagung wird am 20. und 21. September in Berlin stattfinden. Das ausführliche Programm ist in dem Bericht über die Vorstandssitzung auf S. 4 dieser Nummer mitgeteilt. Die Einladungen werden wie üblich im Laufe des Sommers versendet werden.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von Emil Muensterberg

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor Klumker Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint während des Kriegs vierteljährlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 2,25 M.

Heft 4—6 | April—Juni 1918 | XIX. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten.

Deutscher Jugendfürsorgetag.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit wird gemeinsam mit dem Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag, dem Archiv deutscher Berufsvormünder, der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, dem Deutschen Kinderschutzverband und der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 20. und 21. September d. J. im Abgeordnetenhause zu Berlin einen Deutschen Jugendfürsorgetag veranstalten.

Tagesordnung:

Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich.

1. Die Notwendigkeit des Ausbaus der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. Referent: Prof. Dr. Klumker, Frankfurt a. M.
2. Ein Reichsgesetz über Jugendämter. Referent: Direktor Dr. Blaum, Straßburg i. E.
3. Wie schaffen wir leistungsfähige Jugendämter in Stadt und Land. Referent für die Stadt: Bürgermeister von Hollander, Mannheim. Referent für das Land: Dr. Marie Kröhne, Düsseldorf.
4. Wie kann die freie Liebestätigkeit zu einem vollen Erfolge der Jugendämter beitragen? Referent: Liz. Siegmund-Schultze, Berlin.

Die Einladungen werden im Laufe des Monats Juli versendet werden. Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für Armenpflege, Berlin, Bernburger Str. 24/25, zu richten.

Neuordnung der Menschenliebe *).

Von D. **Georg Schlosser**, Frankfurt a. M.

„Neuordnung der Menschenliebe“, ein etwas anspruchsvoller Titel, der aber vielleicht geeignet ist, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise zu wecken und die hier vorliegenden Probleme und Aufgaben einzureihen in die Kette großer Aufgaben der Neuordnung, die das ungeheure Erleben dieses Weltkriegs auf allen Gebieten unserem Volke stellt. Auch die gesamten Ausführungen über Begriff und Wesen der Menschenliebe (I), über die innere (II) und die äußere (III) Neuordnung der Menschenliebe sind ganz dazu angetan, diese Fragen solchen, die ihnen bisher fremd gegenüber standen, nahe zu bringen und bedeutsam zu machen. Zumal aus dem Munde eines hohen Beamten werden so warme Worte über Menschenliebe auf besonderen Eindruck rechnen dürfen. Wohltuend berührt der hoffnungs- und arbeitsfreudige Optimismus, der aus allem hervorleuchtet; erfreulich ist die Wärme, mit der er für unsere Verpflichtung gegenüber den unteren Erwerbsklassen eintritt; beherzigend seine Mahnung, daß wir das Notwendige nicht erst nach zwecklosen und verderblichen Kämpfen zugestehen sollten. Es ist auch richtig gesehen, daß ein wesentlicher Zug in der Entwicklung der Menschenliebe vom naiven Wohltun zur bewußten modernen Wohlfahrtspflege das Bewußtsein ist, „daß dadurch das Wohl des Staates gefördert werde“, und mit Recht wird darum gefordert, daß „wir uns mit einem stärkeren und zugleich gereinigten Staatsempfinden zu erfüllen haben“. Allerdings vermißt man öfter die straffe Zucht der Gedanken Der Verfasser ergeht sich zuweilen in behaglicherer Breite, als es sachlich nötig und der zielbewußten Fortführung der Gedanken dienlich ist.

Über Einzelheiten zu rechten geht über den uns hier gezogenen Rahmen hinaus. Zumal, wenn sich hier ein Laie auf das Gebiet der Theologie und der Bibelauslegung begibt, soll man sich die Freude daran durch allerlei anfechtbare Aufstellungen nicht trüben lassen. Aber mindestens ohne starke Einschränkungen möchte ich es doch nicht hingehen lassen, wenn z. B. der Verfasser meint, die Lehren dieses Krieges müßten ohne weiteres dazu führen, daß „wir unsere weitherzige Menschenliebe in eine engere und beschränktere, aber desto wirksamere Nächstenliebe des Deutschen“ umwandeln. Soweit es sich dabei um allerlei Auswüchse des lediglich triebhaften Mitleids oder um ein gewisses renommistisches „Hans Dampf in allen Gassen“ handelt, kann man zu-

---

*) Felisch, Dr., Wirkl. Geh. Admiralitätsrat, Abteilungschef im Reichsmarineamte. Neuordnung der Menschenliebe. Dritte Auflage. 169 Seiten. Berlin. E. S. Mittler & Sohn, 1918.

stimmen. Aber so allgemein wollen wir uns doch den Sinn des von dem Verfasser selbst so hoch gewerteten Gleichnisses vom barmherzigen Samariter nicht verengern lassen.

Der Schwerpunkt des Buches liegt jedenfalls in den Kapiteln, die von der Aufbringung und Verwendung der Mittel für Wohlfahrtszwecke und von der äußeren Neuordnung der Menschenliebe handeln. In jenen kehrt er sich mit erfreulicher Entschiedenheit gegen die übliche Vermischung von Wohltätigkeit und persönlichen Interessen, gegen die Wohltätigkeit zu Geschäftszwecken, zur Erlangung von Orden und Titeln, gegen den Wechselbalg von Wohltätigkeit und Vergnügen, der sich besonders in höheren Kreisen einer solchen Beliebtheit erfreut, und vor allem gegen die geradezu schwindelhaften Gründungen, die unter dem Deckmantel der Kriegswohlfahrtspflege zu einer besorglichen Höhe angeschwollen sind, und die zur Anordnung einer Aufsicht durch die beiden Bundesratsverordnungen vom 22. Juli 1915 und 15. Februar 1917 geführt haben. Was über den Umfang dieser schwindelhaften Gründungen, über die Leichtfertigkeit, Gewissenlosigkeit und zugleich Raffiniertheit, mit der sie ins Werk gesetzt wurden, durch den Stellvertreter des kaiserlichen Kommissars für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Pokrantz, bei der Berliner Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit mitgeteilt wurde, war geradezu erschütternd. Die hier gegebenen Beispiele werden hinreichen, um auch weitere Kreise auf diese Mißstände aufmerksam zu machen. Wenn der Verfasser trotzdem zur Vorsicht mahnt bei der Überführung dieser Verordnungen in die Friedenszeit und ihrer etwaigen Ausdehnung auf die gesamte freiwillige Wohlfahrtspflege und bemerkt: „Man darf nicht zu viel in die Hand selbst eines wohlwollenden Staatskommissars auf die Dauer legen. Ein Rückschritt vom Rechtsstaat zum Polizeistaat wäre sonst unvermeidlich“, so kann man dem nur beistimmen.

Schließlich laufen aber seine Pläne doch auf eine staatliche und gemeindliche Organisation, auf Wohlfahrtsämter in Stadt und Land und ein Reichswohlfahrtsamt als Spitze hinaus. Das sind freilich Gedanken, die eben überall in der Luft liegen. Eine Stadt nach der andern geht mit der Einrichtung eines Wohlfahrtsamtes vor, im Königreich Sachsen hat die Lingnersche Stiftung den Anlaß zur Errichtung von Kreiswohlfahrtsämtern gegeben, und in preußischen Regierungskreisen trägt man sich mit Gedanken der gesetzlichen Regelung der Frage. Auf der erwähnten Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit wurde ein großer Ausschuß eingesetzt zur Prüfung und Beantwortung der Frage: „wie ein freiwilliger Zusammenschluß der freien Liebestätigkeit zu erreichen ist, um ihre Wirksamkeit zu vervollkommnen,

schädliche Zersplitterung zu vermeiden, unlautere, eigennützige und zweckwidrige Bestrebungen auszuschließen, und wie eine wohlwollende Mitwirkung der Behörden zu diesen Zielen zu gestalten ist". Auch eine ganze reiche Literatur darüber ist bereits entstanden. Allerdings hat sie wohl außerhalb der Fachkreise noch nicht genügende Beachtung gefunden, und es ist ein unzweifelhaftes Verdienst dieses Buches, daß es dafür auch in weiteren Kreisen Propaganda macht. Immerhin muß es auffallen, daß der Verfasser von all dem kaum etwas erwähnt. Lediglich einen sonst nicht bekannt gewordenen Entwurf seines Mitarbeiters Dr. Paul Posener teilt er mit. Bei sachunkundigen Leuten wird dadurch der falsche Eindruck erzeugt, als ob das alles im wesentlichen bahnbrechende neue Gedanken des Verfassers seien. Wenn er als „Sämann nach Sonnenaufgang", wie er sich ausdrückt, sie in den Ackerboden des neuen Deutschlands streuen hilft und in allen Kreisen zu demselben Dienst wirbt, so soll ihm das dennoch gedankt sein. Denn auch von dieser Aufgabe gilt, was er im Anhang von der gesetzlichen Neuordnung der Jugendfürsorge ausführt. Es ist in der Tat geboten, „in steter Fühlungnahme mit den Bedürfnissen des Volkes tätig zu sein. Nur durch engste Wechselbeziehungen zu allen Berufsständen und zu allen Schichtungen des deutschen Volkes kann ein Entwurf von wahrhaft volkstümlichem Charakter . . . zustandekommen".

Ob freilich die Zeit schon gekommen ist, ganze Arbeit zu machen, ist hier, wie bei dem ebenfalls von dem Verfasser befürworteten deutschen Jugendgesetz, noch recht fraglich und wird von genauen Kennern der hier vorliegenden Verhältnisse und Schwierigkeiten ernstlich bestritten. Man wird wohl zunächst nur an eine schrittweise Lösung herantreten können und gesetzlich regeln, was dazu reif ist und sich als solches darbietet, was erreichbar und durch die Verhältnisse geboten ist. Wie man sich auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zunächst mit der Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge, d. h. der Fürsorge für alle schon jetzt auf öffentliche Kosten versorgten Kinder, beschränken wird, so auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege auf eine gesetzliche Regelung des Schutzes der Wohlfahrtspflege im Sinne des erwähnten Beschlusses des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, und auf Schaffung von Wohlfahrtsämtern in Stadt und Land, während die Frage einer Reichsinstanz weiterer Erfahrung überlassen werden wird. Auch der Verfasser hält seine Entscheidung „aus wohlerwogenen Gründen" zurück. Solche Gründe bestehen in der Tat. Ob es die des Verfassers sind, bleibt, da er sie nicht nennt, fraglich.

Die Einwirkung des Krieges auf die freie Wohlfahrtspflege in Berlin*).

Unübersichtlich nach außen, ohne festen inneren Zusammenhalt, ein Feld der Betätigung für jedermann, jedoch zur Abhilfe fast jeder Not bereit und voll erfolgreicher Ansätze, fruchtbare Ordnung an die Stelle der Planlosigkeit zu setzen, so stellte sich die Berliner freie Wohlfahrtspflege dar, als die Aufgaben des Krieges an sie herantreten, die sie zu lebhaftester Bewegung und stärkster Entwicklung treiben.

Im Frieden war in der freien Wohlfahrtspflege nirgends der Gedanke erörtert worden, was sie im Fall eines Krieges zu tun habe.

Eine Ausnahme bilden nur das Rote Kreuz und der Vaterländische Frauenverein, bei denen die Kriegsarbeit ja der Vereinszweck ist, eine Kriegsarbeit jedoch, die in Berlin auf ganz anderem Gebiet liegt als die Friedensaufgaben der Wohlfahrtspflege und auch nur für die Dauer des Krieges zu leisten ist: Die Pflege der verwundeten und erkrankten Soldaten und die Versorgung des Heeres an der Front und auf dem Wege dorthin mit Liebesgaben. Eine Ausdehnung der Arbeit des Roten Kreuzes auf die Wohlfahrtspflege in der Heimat war vor Kriegsausbruch zwar geplant, ein Ergebnis damals aber wohl kaum erzielt worden.

Wenn indessen auch eine besondere Vorbereitung auf den Kriegsfall fehlte, gelang es doch überall dort, wo die freie Wohlfahrtspflege untereinander zusammengeschlossen war, die alten arbeitserfahrenen Einrichtungen den Kriegsaufgaben einheitlich anzupassen[1]). Denn die Aufgaben, die der Krieg der Wohlfahrtspflege an den Zurückgebliebenen stellt, unterscheiden sich von den Friedensaufgaben weniger durch Neuartigkeit[2]) als durch ihre Massenhaftigkeit und durch ihr Übergreifen in andere Bevölkerungsschichten und sind daher am besten von den bereits bestehenden, gegebenenfalls fortgebildeten Stellen zu lösen.

In Berlin suchte jeder für sich seinen Teil zur Abhilfe der Not beizutragen und vermochte auch auf seinem Gebiet den Anforderungen des Krieges gerecht zu werden[3]). Aber weder schlossen sich die alten Vereine zusammen, noch dehnte ein Verein seine Tätigkeit so weit aus, daß er für ganz Berlin ausgereicht hätte. Die große Zahl gleichartiger

---

*) Aus der größeren Arbeit: Die freie Wohlfahrtspflege in Berlin (zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag).

[1]) Z. B. in Charlottenburg und Hamburg.

[2]) Daß diese Ansicht sich auch bei denen durchgesetzt hat, die erst meinten, den Kriegsnöten müsse mit ganz neuen Mitteln begegnet werden, zeigt der Aufsatz von Gertrud Bäumer in „der Frau“ vom März 1916.

[3]) Soweit die alten Berliner Vereine sich während der bisherigen Dauer des Krieges verändert haben, ohne daß ein ursächlicher Zusammenhang mit den Aufgaben des Krieges bestand, ist ihre Entwicklung schon angedeutet worden.

Notlagen verlangte aber eine gleichmäßige Behandlung, so daß hier eine umfassende Neugründung nötig wurde. Daneben aber entstanden noch viele neue Einrichtungen, die weder notwendig noch zweckmäßig waren, und die nur bei der Unübersichtlichkeit der Berliner Wohlfahrtspflege ins Leben gerufen werden konnten.

1. Die Entwicklung der allgemeinen Fürsorgestellen.

1 a) Die Zentrale für private Fürsorge.

Der Krieg ließ für die „Zentrale für private Fürsorge“ als Hilfsstelle in jeder Not einen großen Ansturm Ratloser, Hilfesuchender erwarten, denen sie in der gewohnten Weise in enger Fühlungnahme mit allen übrigen Stellen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Seite stehen wollte. Es war der Zentrale möglich, als der Krieg drohte, für diese Arbeit einen Plan zu entwerfen, weil sie über erfahrene und miteinander eingearbeitete Hilfskräfte verfügte, weil sie einen erprobten, eingefahrenen Geschäftsgang hatte, weil sie schließlich alle Berliner Wohlfahrtseinrichtungen kannte, so daß sie sich auch in den neuen Hilfsstellen schnell zurechtfinden konnte.

Da die alte Arbeit fortgeführt werden mußte und die Kriegsnot eine andere Behandlung verlangte, wurde eine besondere Kriegsabteilung geschaffen, der alle die Fälle überwiesen wurden, in denen der Notstand durch den Ausbruch des Krieges herbeigeführt war. Es fand hier eine beschleunigte Bearbeitung statt, und es wurden entgegen der bisherigen Arbeitsweise auch Unterstützungen aus den eigenen Mitteln der Zentrale gegeben, die zu diesem Zweck schon in den ersten Wochen über 70000 Mark von ihren Freunden erhalten hatte. In den ersten zwei Kriegsmonaten wurden nahezu 4000 neue Fälle[4]) in Behandlung genommen, dazu kamen noch die viel zahlreicheren Ansuchen, die durch eine Auskunft erledigt werden konnten[5]). Als das Leben wieder in ruhigeren Bahnen floß, wurde diese Abteilung aufgelöst und ihre Arbeit in den alten Geschäftsgang aufgenommen, der damit durch den Krieg eine bedeutende Erweiterung erfahren hat, aber nicht geändert zu werden brauchte.

Allmählich sonderten sich wieder neue Abteilungen aus dem allgemeinen Geschäftsgang heraus, die sich aber nicht durch die Art der Behandlung unterschieden, sondern nur gleichartige Gruppen von Hilfsbedürftigen

---

[4]) In derselben Zeit im Vorjahre waren es nur 700 Akten, die neu angelegt wurden. In den beiden ersten Kriegsjahren hat die Zentrale rund 20000 neue Fälle behandelt, daneben liefen 2—3000 Fälle aus früherer Zeit. Es sind zurzeit etwa 70000 Akten bedürftiger Einwohner Berlins in der Zentrale aufgestapelt.

[5]) Es handelte sich hierbei oft bloß um eine Aufklärung über die Kriegsunterstützung, von der viele Frauen gar nichts wußten.

durch eine mit ihren besonderen Verhältnissen vertraute Stelle versorgten: die Abteilungen für Kriegsbeschädigte einschließlich der Kriegsblinden, und für Hinterbliebene.

Außer den Unterstützungen in Einzelfällen übernahm die Zentrale noch eine eigene Hilfstätigkeit für die Zimmervermieterinnen, in deren leerstehenden Zimmern Flüchtlinge untergebracht wurden. Die Flüchtlinge überwies das Rote Kreuz, und die Jakob-Plaut-Stiftung gab einen erheblichen Teil der Mittel. Ferner richtete die Zentrale eine Arbeitsvermittlung ein, die innerhalb des Kreises ihrer Pfleglinge und Freunde den ersteren, meist erwerbsbeschränkten Personen durch die letzteren einen Verdienst zuwenden wollte [6]).

Im übrigen blieb die Zentrale dabei, durch Prüfung der Gesuche und freundliche Einwirkung auf die Bedürftigen den Geldgeschenken anderer Stellen einen wirklichen Erfolg zu sichern, so von größeren Kriegsspenden der „Loeserstiftung" von 50000 Mark zur Unterstützung von Privatlehrern- und Lehrerinnen, der vom Berliner Magistrat verwalteten „Mindenspende" zur Unterstützung von Kriegsblinden, ferner einzelnen Sonderfonds der Nationalstiftung und anderen.

Zu einer systematischen Zusammenarbeit der Zentrale mit der städtischen Kriegshilfe, soweit sie die Wehrmannsfamilien und die Arbeitslosen erfaßt, kam es nicht. Der Bericht, den die Zentrale über ihre Kriegsabteilung 1914 herausgab, beklagt dies. „Es scheint, daß die städtischen Instanzen durch die Bildung des „Nationalen Frauendienstes" der Meinung waren, durch die Verbindung mit diesem sei das Bedürfnis nach einem Zusammenarbeiten der öffentlichen Stellen mit der freien Liebestätigkeit völlig befriedigt." Darin haben jedoch die öffentlichen Stellen ihre Meinung geändert, und die gemeinsame Arbeit der Stadt mit allen in Betracht kommenden Vereinen, nicht nur mit der Zentrale für private Fürsorge, hat sich vor allem an der Hinterbliebenenfürsorge lebhaft entwickelt. Andererseits aber kam das ausgebildete Ermittlungs- und Pflegschaftsverfahren der Zentrale für die vielen Tausende von

---

[6]) Es sei hier hingewiesen, auch im Hinblick auf andere Vereine mit ähnlichen Bestrebungen, vor allem auf solche, die die Vermittlungstätigkeit nicht auf ihre Schützlinge beschränken, auf die Worte der Leiterin der weiblichen Abteilung des Zentralarbeitsnachweises: Aber auch diejenigen, die mit Sachkenntnis Arbeit vermittelten, bedachten nicht, daß sie, indem sie einzelne bekannte Frauen untergebracht haben, viele andere Frauen, die vielleicht schon länger auf Arbeit warten und den Verdienst noch dringender benötigen, schädigten. Mit dieser privaten Arbeitsvermittlung war aber auch eine unglaubliche Belästigung der Arbeitgeber verbunden. . . und so wenig es den einzelnen Vereinen einfallen würde, sich eine eigene Lungenfürsorgestelle einzurichten, so wenig sollten sie sich auch ihrerseits mit der Arbeitsvermittlung abgeben. (Berliner Fürsorgearbeit während des Krieges Seite 81).

Wehrmannsfamilien, deren Verhältnisse oft ganz einfach lagen, gar nicht in Frage und blieb nun aufgespart für die zahlreichen verwickelten Fälle, in denen es notwendig und von Nutzen war.

Das führte zu einer Arbeitsteilung zwischen dem Nationalen Frauendienst und der Zentrale, die aber ein enges Einvernehmen zwischen beiden bedingte, das herbeigeführt wurde durch gegenseitige Benachrichtigung über die Gesuche [7]) und dadurch, daß langjährige Hilfskräfte der Zentrale in den Kommissionen des Nationalen Frauendienstes arbeiteten, und ein Vorstandsmitglied der Zentrale als Beisitzerin in den Vorstand des Nationalen Frauendienstes eintrat.

Außer zum Nationalen Frauendienst wurden auch zu den übrigen ernsthaften Neubildungen Beziehungen gesucht und gefunden.

Wie die Fürsorgearbeit der Zentrale ist auch ihre Arbeit an der Wohlfahrtspflege selbst im Kriege erheblich gewachsen. Trotz der vielen Veränderungen und unzähligen Neubildungen in der Berliner Wohlfahrtspflege gelang es dem Archiv, sich auf dem laufenden zu halten [8]). Um insbesondere über die Kriegstätigkeit der alten Einrichtungen unterrichtet zu sein, wurde bei diesen zweimal eine Rundfrage veranstaltet. Von den in Berlin neuerstandenen Vereinen suchte man sich durch sorgfältige Prüfung ein Bild zu machen, eine Arbeit, die oft sehr unerfreulich war. Für Gebiete, in denen erst allmählich sich geordnete Träger der Fürsorge herausbildeten, wurden zunächst „Kriegsmappen“ angelegt wie: Allgemeine

---

[7]) Anfangs war dieser Nachrichtendienst äußerst umfangreich und folgendermaßen eingerichtet: Jeden Vormittag wurden von der Zentrale die am vorhergegangenen Tage neu aufgetauchten Fälle dem Hauptbüro des Nationalen Frauendienstes auf drei verschiedenen Vordrucken gemeldet. Die Vordrucke sind derart angeordnet, daß sie vom Hauptbüro gleich an die einzelnen Hilfskommissionen weitergehen. Hatten die Hilfesuchenden noch nicht erhobenen Anspruch auf Kriegsunterstützung, so verwies man sie an die zuständigen Steuerkassen und meldete dieses dem Nationalen Frauendienst auf gelbem Formular. Waren sie dort schon gewesen ohne Inanspruchnahme der ergänzenden Fürsorge der Hilfskommission des Nationalen Frauendienstes, so wurde deren Besuch empfohlen. Auch diese Hilfesuchenden nahm die Zentrale zunächst nicht in Behandlung, sondern stellte durch Übersendung eines blauen Formulars deren Besuch den Hilfskommissionen in Aussicht. Auf weißen Formularen ward die große Zahl jener Petenten angegeben, welche die Zentrale nach eingehender Rücksprache zu übernehmen gedachte. Sie konnten im allgemeinen als voraussichtlich von der Zentrale versorgte Petenten erachtet werden, für die sich ein weiteres Eintreten des Nationalen Frauendienstes erübrigte.

[8]) Zu diesem Zweck steht das Archiv unter anderm in Verbindung mit dem Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Auskunftstelle für Kriegswohlfahrt, der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, dem Arbeitsausschuß für Kriegerwitwen und Waisenfürsorge (jetzt Soziale Abteilung der Nationalstiftung).

Kriegsfürsorge, Jugendkriegsfürsorge, Flüchtlingsfürsorge, Ausbildung in der Wohlfahrtspflege, Beaufsichtigung der Wohlfahrtspflege und viele andere. Daneben setzte sich das Archiv in Kenntnis von allen Veranstaltungen öffentlicher Körperschaften, Industrieunternehmungen usw., ferner von allen Verordnungen, soweit diese die Kriegsfürsorge betrafen.

Diese Kenntnisse dienten zunächst der praktischen Arbeit der Zentrale selbst, deren Mitarbeitern erst täglich, später seltener eine Mitteilung über die wichtigsten Neuerungen zugestellt wurde. Dann aber wurde der Überblick, den man im Archiv hatte, der gesamten Berliner Wohlfahrtspflege nutzbar gemacht durch die Veröffentlichung eines Führers[9]), der über die behördliche und freie Kriegsfürsorge unterrichtete und ein Verzeichnis der Berliner Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie für die Kriegsarbeit von Bedeutung sind, mit ihren Anschriften enthielt. Es war das Auskunftsbuch „Die Wohlfahrtseinrichtungen von Groß-Berlin“[9a]) in veränderter Gestalt für die Kriegszeit. Der Kriegsführer wuchs sich bei neuer Bearbeitung zu einem „Handbuch der Kriegsfürsorge im Deutschen Reich“[10]) aus, zu dem die „Kriegsfürsorge in Groß-Berlin“ nur noch den Anhang bildete. Dabei enthält das Handbuch kaum etwas, was nicht für die Berliner Arbeit zu wissen nötig wäre, ein Zeichen dafür, wie umfassend sich die Kriegsfürsorge in vielen Punkten für das ganze Deutsche Reich herausgebildet hat.

Über diese sammelnde und mitteilende Tätigkeit hinaus setzte das Archiv seine langjährigen Bemühungen um die Fortbildung der Wohlfahrtspflege auch im Kriege fort. Zwar schien im Anfang auch alles bisher Erreichte verloren zu gehen mit dem Hereinströmen von Personen in die freie Vereinstätigkeit, die mit der Arbeitsweise der ernsthaften Wohlfahrtspflege noch nicht in Berührung gekommen waren. Ein Plan, der von der Zentrale für private Fürsorge und der Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft gemeinsam ausging, die zu Kriegsausbruch lebhaft einsetzende Sammeltätigkeit durch einen Ausschuß aus Vertretern der Behörde und der großen Vereine zu ordnen, mißlang. Dagegen glückte es, eine Absicht zunichte zu machen, die darauf hinzielte, durch Veranstaltung einer Festwoche in Berlin Mittel für die Kriegsfürsorge zu gewinnen. Ein Flugblatt, das in diesem Zusammenhang erschien,

---

[9]) Kriegsfürsorge in Groß-Berlin. Ein Führer, herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge. Gesetze, Bekanntmachungen, Wohlfahrtseinrichtungen. Berlin 1915 1. und 2. Auflage.

[9a]) Die Wohlfahrtseinrichtungen von Groß-Berlin nebst einem Wegweiser für die praktische Ausübung der Armenpflege. Ein Auskunfts- und Handbuch, herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge. Berlin 4. Aufl. 1910, Nachtrag 1913.

[10]) Von E. Friedeberg und S. Wronsky, Berlin 1917.

„Unsere Zeit duldet keine Feste", ließ die Bitte an die ganze Bevölkerung ergehen: Hört nicht auf zu geben, gebt um der Sache willen, ohne den Anreiz des Vergnügens oder äußerer Anerkennung. — Ein so ungeheuerlicher Plan ist nicht wieder aufgetaucht, aber andere Veranstaltungen jeder Art „zum Besten von..." haben sich, nachdem sie im Anfang zurückgetreten waren, wieder gemehrt. Die zahlreichen Unterschriften, die die Flugschrift trägt, zeigen indes, in wie weite Kreise die Grundsätze einer ernsthaften Wohlfahrtspflege gedrungen sind.

Ebensowenig unmittelbaren Erfolg hatte eine „Erklärung zur Organisation der Wohlfahrtspflege", die von der Zentrale für private Fürsorge und der Zentralstelle für Volkswohlfahrt ausging, und die Stellung nahm gegen die sinnlosen Neugründungen in Berlin. Wohl sind auch noch nach der Erklärung mehr als genug neue Vereine ins Leben getreten, aber auch diese Erklärung fand bei vielen alten Vereinen Zustimmung, die gewillt sind, gegen die schädlichen Eindringlinge aufzutreten. Die zunehmende Verwilderung hat eben auch einen stärkeren Gegendrück erzeugt.

Dieser führte sogar zu einem Plan für die Regelung der Berliner Wohlfahrtspflege, den die Zentrale ausarbeitete, ermuntert durch die Jakob-Plaut-Stiftung, die große Mittel für die Ausführung bereitstellte. Aber die Ausführung mußte aufgeschoben werden. Darüber sagte der Vorsitzende der Zentrale bei der Hauptversammlung im Mai 1916: „Zuerst haben wir uns sogar der optimistischen Auffassung hingegeben, daß es noch während der Kriegszeit möglich sein würde, einen solchen Plan auf Grund der in der Denkschrift gemachten Vorschläge zur Durchführung zu bringen. Wir haben aber bald eingesehen, daß die täglich wachsende aktuelle Arbeit alle Kräfte so vollständig erschöpft, daß für ein solches nur mit großem Arbeitsaufwand durchführbares Organisationswerk nichts übrig bleibt. Für die Zukunft aber hoffen wir um so mehr darauf, daß ein praktisch-systematisches Zusammenarbeiten aller beteiligten Stellen eintreten wird, als gerade die Erfahrungen aus der Kriegszeit und die Erinnerung an die traurigen Folgen der Regellosigkeit und Zersplitterung alle Beteiligten anspornen werden, mit umso größerem Eifer an dem Ausbau unseres Wohlfahrtswesens zu arbeiten".

Tatsächliche Erfolge sind den Gedanken, wie sie die Zentrale und ihre Gesinnungsgenossen vertreten, nicht aus eigener Kraft der freien Wohlfahrtspflege beschieden worden, sondern erst als das Reich durch die beiden Bundesratsverordnungen vom 22. Juli 1915 und 15. Februar 1917 die freie Wohlfahrtspflege unter seine Aufsicht nahm.

Nach Inkrafttreten der Verordnungen diente das Archiv neben andern Stellen den Behörden, die mit der Prüfung von Wohlfahrtseinrichtungen beauftragt waren, als Vertrauensstelle[11]).

Neben diesen Auskünften und Gutachten für Behörden hat das Archiv durch Beratung von Einzelwohltätern weiter auf eine nutzbringende Verteilung der Geldspenden gewirkt[12]). Auch wurde durch vielfache Kleinarbeit mit Aufklärung und gelegentlicher Unterstützung eine Einwirkung auf die einzelne Kriegsgründung versucht, die nicht immer erfolglos blieb.

Auch die Aufgabe der Zentrale, „Personen, die in sozialer Arbeit, insbesondere der Armenpflege wirken wollen, methodische Anleitung und Schulung zu geben“, ist im Krieg in erhöhtem Maße zur Ausführung gekommen. Außer der üblichen Anleitung und den ständig wiederkehrenden Kursen für die eigenen Mitarbeiter, veranstaltete die Zentrale für weitere Kreise einen Ausbildungslehrgang im November 1915, an dem 800 Hörer teilnahmen. Er erfüllte den Zweck, den bereits in der praktischen Arbeit Stehenden den Einblick in die Zusammenhänge der Wohlfahrtspflege zu erleichtern und ihre theoretischen Kenntnisse zu erweitern[13]).

1b) Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

Die andere zentrale Organisation der Berliner Wohlfahrtspflege, „Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge“, hat sich auf die Kriegserfordernisse in ähnlicher Weise ohne große Umgestaltungen einzustellen vermocht wie die Zentrale für private Fürsorge. Da es ihr aber obliegt, das sachliche Einzelgebiet der Jugendfürsorge auszubauen, während die Zentrale für private Fürsorge es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Wohlfahrtspflege als solche zu volkswirtschaftlich und sittlich einwandfreien Formen zu führen, hat die Jugendfürsorgezentrale nicht in dem Maße zu tun gehabt mit den Kriegserscheinungen der Wohlfahrtspflege wie die letztere, sondern vielmehr ihr Augenmerk auf die Wirkungen, die der Krieg auf die Jugend

---

[11]) In den preußischen Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. 11. 1917 werden die Behörden ausdrücklich darauf hingewiesen, im Zweifelsfalle, ob die Fürsorgetätigkeit eines Unternehmens als nützlich anzuerkennen ist, das Gutachten einer sachverständigen zentralen Organisation einzuholen, so in Fragen der Armenpflege der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit oder der Zentrale für private Fürsorge in Berlin.

[12]) Unter anderm wurde eine Summe von 100000 M. nach seinen Vorschlägen an eine Reihe von Vereinen verteilt.

[13]) Die Vorlesungen sind in Buchform erschienen: Berliner Fürsorge-Arbeit während des Krieges, Vorträge und Berichte aus dem Ausbildungslehrgang der Zentrale für private Fürsorge. Berlin 1916.

ausübte, gerichtet, und nur soweit die Wohlfahrtspflege sich mit der Jugend beschäftigt, sich organisatorischen Fragen zugewandt.

Ihrer Auskunftsstelle schien es in den ersten Tagen nach Ausbruch des Krieges an Arbeit zu fehlen. Doch die Veränderungen, die der Krieg gerade unter den Einrichtungen der Jugendfürsorge mit sich brachte, die Schließung und Umbildung alter und das Auftauchen und Verschwinden neuer Anstalten, die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen inbetreff der Jugendfürsorge nahmen die Arbeitskräfte wieder in Anspruch. Mit dem, was die Auskunftsstelle erfuhr, trat sie in Nachrichtenaustausch mit dem Nationalen Frauendienst und der Zentrale für private Fürsorge. Für die eigene praktische Arbeit und die andern Stellen der Jugendfürsorge war die Vermittlung dieser Kenntnisse unerläßlich.

Da man es nicht zu hindern vermochte, daß Unkundige sich an der Kriegsarbeit beteiligten, wurde wenigstens durch die Herausgabe eines Merkblatts zur Errichtung von Kriegskindergärten versucht, eine Anweisung zu geben. Auf Veranlassung der Stadt wurde durch eine Umfrage das Bedürfnis nach Kriegskindergärten überhaupt festgestellt, wobei sich ergab, daß mit Ausnahme einer Stadtgegend gar kein Bedürfnis vorlag, da die alten Anstalten noch Plätze frei hatten. Den Kindergarten in der betreffenden Stadtgegend übernahm die Deutsche Zentrale mit Hilfe der Stadt und des Pestalozzi-Fröbel-Hauses als eigenes Arbeitsgebiet. Die Erfahrungen, die dabei gemacht wurden, gaben Anlaß, der Kleinkinderfürsorge größere Beachtung zu schenken[14]).

Im Laufe des Krieges verkehrten sich diese Verhältnisse in ihr Gegenteil. Die Inanspruchnahme der Frauen durch die Fabrikarbeit machte viele Kinder aufsichtslos, und es mußte umgekehrt auf Vermehrung und Erweiterung der Aufsichtsstätten hingewirkt werden[15]). Daher veranlaßte die Deutsche Zentrale die Gründung eines besonderen „Kriegsausschusses zum Schutze aufsichtsloser Kinder“ (Januar 1917). Er soll das Geld beschaffen, das die Anstalten zur Erweiterung ihres Betriebes bedürfen, gründet aber selbst keine neuen Anstalten. Es ist eine freie Vereinigung von Persönlichkeiten aus der Jugendfürsorge, zu der jedoch auch die Magistrate und Gemeindevorstände von Groß-Berlin ihre Vertreter schicken; desgleichen wurde ein Vertreter der Arbeiterschaft durch die Gewerkschaftskommission, ein solcher der Arbeitgeber durch die

---

[14]) Oktober 1915 wurde ein Ausschuß für Kleinkinderfürsorge gebildet, um auch hier einheitlicher und planmäßiger vorzugehen. Die Geschäftsführung hat die „Abteilung Deutsches Reich“ der Deutschen Zentrale.

[15]) Dieselbe Erfahrung machte die Abteilung für Adoptions- und Pflegewesen: Die aufnahmebereiten Ehepaare haben sich ebenso vermindert, wie sich die aufnahmebedürftigen Kinder vermehrt haben.

Handelskammer und ein Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden bestimmt. Der Ausschuß hat in Anlehnung an die Einteilung des Nationalen Frauendienstes 23 Bezirksausschüsse gebildet, denen ein Bezirksvorsteher, ein Schulmann, eine Vertreterin des Nationalen Frauendienstes und Vertreter der angeschlossenen Vereine angehören. Diese Bezirksstellen unterrichten sich mit Hilfe einer angestellten Pflegerin genau über die vorhandenen Einrichtungen und ihr Verhältnis zu der Zahl der aufsichtslosen Kinder.

Das planmäßige Zusammenarbeiten der Deutschen Zentrale mit anderen Stellen nimmt im Kriege zu. Mit verschiedenen Vereinen wie der „Ehrenbeihilfe für die Marine", dem Bund „Deutscher Offiziersfrauen" ist abgemacht, daß sie alle Fälle, in denen es sich um Annahme an Kindes Statt handelt, der Deutschen Zentrale überweisen. Im Vorstand des Nationalen Frauendienstes ist die Deutsche Zentrale vertreten, und mit ihm wurden feste Vereinbarungen getroffen über die Zuweisung von Kindern in Bewahrungsstätten[16]. Desgleichen ist eine Vertreterin in der Abteilung für Jugend- und Säuglingsfürsorge des Roten Kreuzes, die alle einschlägigen Fälle bearbeitet, und eine Vertreterin bei dem „Zentralkomitee der Frauenmitarbeit an der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten", von der jede außerhäusliche Unterbringung von Kindern übernommen wird. Auch mit den Vormundschaftsgerichten wird das Zusammenarbeiten immer enger[17].

In der praktischen Arbeit tritt wie bei der Zentrale für private Fürsorge in größerem Umfang das eigene Eingreifen neben die Vermittlungstätigkeit. Der Kriegskindergarten wurde schon erwähnt, dazu kam noch ein Kriegsmädchenheim, das der sofortigen Aufnahme stellenloser Mädchen diente. Die Stadt hatte dazu einen Raum im Familienobdach, das auch das Essen lieferte, hergegeben. Als der Arbeitsmarkt wieder günstiger wurde, erschien es überflüssig und wurde wieder geschlossen, Ostern 1916[18].

Schon im Sommer 1916 hatte die Deutsche Zentrale in großem Umfang Berliner Kinder in Familien auf dem Lande untergebracht. Daraus entwickelte sich der über das ganze Reich ausgedehnte Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder", der der Deutschen Zentrale angegliedert ist.

Auch in Einzelfällen, die an die Beratungsstelle herantraten, mußten anfangs Unterstützungen gezahlt werden. Doch blieb im übrigen der Geschäftsgang derselbe. Nur brachte das Jahr 1915 über 5000 neue Fälle gegen noch nicht 2800 des Jahres 1913. Schon zu Beginn des

---

[16]) Für jedes Kind, das der Nationale Frauendienst in eine Bewahranstalt brachte, zahlte die deutsche Zentrale.

[17]) Erlaß des Justizministers vom 7. Juli 1915.

[18]) Inzwischen war auch das „Mädchenschutzhaus", das einem ähnlichen Zwecke, aber nicht nur für die Dauer des Krieges diente, eröffnet.

Krieges hatte man durch öffentlich angebrachte Plakate auf die Beratungsstelle hingewiesen. Das geschah noch einmal, um vor allem Wehrmänner, die ihre Kinder ohne Mutter zurücklassen müssen, zu veranlassen, die Hilfe der Fürsorge in Anspruch zu nehmen.

Die Mehrarbeit wurde mit Unterstützung neuer Helferinnen, die von den alten Hilfskräften sorgfältig angelernt wurden, vollbracht. Doch macht sich allmählich hier wie auch sonst in der freien Wohlfahrtspflege Mangel an zuverlässigen Helferinnen bemerkbar.

Die Fürsorgestelle der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge beim Kgl. Polizeipräsidium bekam durch die Unrast, die sich vieler Jugendlicher bemächtigt hatte, einen Zuwachs ihrer alten Arbeit. Daneben bedienten sich die Behörden ihrer in erweitertem Maße bei Ermittlungen, die sie sonst von der Polizei anstellen ließen. Sie hatte die Verhältnisse ostpreußischer Flüchtlinge zu prüfen, die, wenn sie die staatliche Unterstützung haben wollten, nur unter gewissen Voraussetzungen in Berlin bleiben durften. Sie hatte ferner bei Beurlaubungsgesuchen festzustellen, ob in den Familienverhältnissen ein Bedürfnis auf Beurlaubung begründet ist. Damit verknüpft sich naturgemäß die Vermittlung von entsprechender Hilfe. Von den übrigen Abteilungen der Deutschen Zentrale konnte der Krieg auf das Heilerziehungsheim nur mittelbar wirken durch Einberufung der Erzieher. Bei der Jugendgerichtshilfe traf der Verlust an männlichen Pflegern zusammen mit einer Steigerung der Arbeit. 1914 waren in Berlin 1671 Fälle zu bearbeiten, 1915 dagegen 2655. Trotzdem hat sich das Zusammenarbeiten mit den Gerichten immer fester gestaltet[19]).

Nicht in Tätigkeit trat infolge des Krieges die eben erst zusammengetretene Gesundheitskommission. Auch ein Plan zum Ausbau der „Mitteilungen" wurde mit Kriegsausbruch zurückgestellt. Er konnte aber im weiteren Verlauf zur Ausführung gebracht werden, und es erscheint seit 1916 die „Jugendfürsorge", die entsprechend der Doppelleistung der Deutschen Zentrale der praktischen Arbeit und der wissenschaftlichen Forschung dient[20]).

1 c) Der Nationale Frauendienst.

Es ist oben gezeigt worden, daß in Berlin eine Einrichtung fehlte, die die ganze Stadt mit einem Netz von Fürsorgestellen überspannt hätte, um zwischen Bedürftigen und Hilfseinrichtungen die rechte Verbindung herzustellen und so die gesamte freie Wohlfahrtspflege in geordnete Bahnen zu lenken. Die großen Aufgaben, die der Krieg erwarten ließ, verlangten unter allen Umständen nach einer solchen Organisation; am 1. August

---

[19]) Verfügung des Oberstaatsanwalts beim Kgl. Kammergericht vom September 1915.

[20]) Jugendfürsorge. Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. 8—10 Nummern jährlich.

trat sie in Gestalt des Nationalen Frauendienstes ins Leben. Der Wille ging aus vom Bund deutscher Frauenvereine, der die ihm angeschlossenen Vereine, ferner den Katholischen Frauenbund und die sozialdemokratischen Frauenorganisationen zur Mitarbeit aufforderte. Auf der Gründungsversammlung im Berliner Rathaus sagten diese zu, und die Vertreter alter Vereine wie der Zentrale für private Fürsorge, der Innern Mission stellten ein kameradschaftliches Zusammenarbeiten in Aussicht.

Den geschäftsführenden Vorsitz übernahmen Vorstandsmitglieder des Bundes deutscher Frauenvereine, als Beisitzer waren vertreten: Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, das Arbeiterinnensekretariat, der Deutsch-evangelische Frauenbund und die sozialdemokratische Frauenorganisation.

Die Organisation ergab sich aus der Lage der Dinge. Zur Prüfung der Bedürftigkeit zwecks Bewilligung der Kriegsunterstützung waren in den 23 Steuerbezirken 23 städtische Unterstützungskommissionen zu bilden.[21]) In diesen städtischen Kommissionen mußte allmählich ein vollständiges Material der Wehrmannsfamilien des betreffenden Bezirks aufgespeichert werden. Da diesen Wehrmannsfamilien gerade die Hilfe des Nationalen Frauendienstes gelten sollte, und die städtischen Kommissionen auch freiwillige Hilfe nicht entbehren konnten, war es das Gegebene, daß in jedem Steuerbezirk auch eine Hilfskommission des Nationalen Frauendienstes im Anschluß an die städtische Unterstützungskommission eingerichtet wurde.[22])

Der Nationale Frauendienst wollte „das Organ der Kommunalverwaltung für die Einrichtung der freiwilligen Hilfstätigkeit“[23]) werden. Darum stand für ihn neben der Hilfe bei den Ermittlungen für die städtischen Kommissionen im Vordergrund die „Beratung der Bevölkerung in allen Fragen, die aus der gegenwärtigen Notlage hervorgehen, und die Vermittlung aller im Bereich der privaten Fürsorge liegenden Hilfe für diese Notlage“. Dazu kam die Austeilung von Lebensmitteln — anfangs im Wert von 20000 Mark wöchentlich — aus städtischen Mitteln, wo Kriegs- und Arbeitslosenunterstützung nicht ausreichte.

Die Zusammenarbeit von städtischer Unterstützungskommission und Hilfskommission des Nationalen Frauendienstes ist so geregelt, daß die Hilfskommission auf Aufforderung des zuständigen Bezirksvorstehers die Ermittlung macht. Bei der Beschlußfassung über diesen Fall hat dann

---

[21]) Geschäftsanweisung vom 15. März 1913.

[22]) Charlottenburg zeigt, daß eine noch einfachere Lösung möglich war, wo städtische und freie Wohlfahrtspflege schon im Frieden miteinander verbunden waren.

[23]) Rundschreiben das Vorstandes des Bundes Deutscher Frauenvereine an die angeschlossenen Vereine vom 31. Juli 1914.

die Ermittlerin, bzw. eine Vertreterin der Hilfskommission eine Stimme in der Unterstützungskommission.

Auf eigene Mittel und eigene Unternehmungen verzichtete der Nationale Frauendienst im allgemeinen zunächst. Die Unkosten des Geschäftsganges erstattete die Stadt zurück. Auch für die Anstellung von besoldeten Hilfskräften bewilligte der Magistrat im Dezember 1914 monatlich 800 Mark, verlangte aber, daß bei der Ausgabe der Lebensmittelscheine ein genaues Kontrollsystem angewendet würde.

Für immer neue Aufgaben nahm die Stadt den Nationalen Frauendienst in Anspruch: bei der Arbeitslosenunterstützung, der Mietsunterstützung, den Mietseinigungsämtern und auch bei Einrichtungen, die ganz außerhalb des ursprünglichen Aufgabenkreises lagen, wie den Brotkommissionen. Der Nationale Frauendienst ist wirklich die „Hilfstruppe der städtischen Verwaltung in der Kriegsfürsorge" geworden. An der Verwaltung selbst hat er jedoch keinen Teil, er ist nicht in der städtischen Kriegskommission vertreten. Trotzdem stellt sich der Nationale Frauendienst dar als ausgeprägtes Beispiel einer neuen Form der Fürsorgetätigkeit, bei der städtische und freie Wohlfahrtspflege zu einer neuen Einheit verschmolzen sind, ein Vorgang, der der Ausbildung gemischter Betriebe in der Industrie entspricht.

Eine ungeheure Arbeit lastete in der ersten Zeit auf der neuen Gründung. Seit dem 18. August wurden die Besucher der Hilfskommissionen gezählt, allein bis Ende August waren es etwa noch 45000. Der Höhepunkt liegt Ende September 1914 mit einer Zahl von nahezu 26000 Besuchern in einer Woche. Da kam es der neuen Einrichtung, für die noch nichts feststand, sehr zustatten, daß die Zentralstelle für Volkswohlfahrt ihre eingearbeitete Geschäftsstelle dem Hauptbüro des Nationalen Frauendienstes zur Verfügung stellte, und ihr Geschäftsführer auch die Kassenführung übernahm.

Seit März 1915 hat das Hauptbüro seine eigene Geschäftsstelle in ebenfalls unentgeltlich überlassenen Räumen. Auch die Räume der Hilfskommissionen, die in kürzester Frist beschafft werden mußten, wurden von der Stadt, von Firmen und Vereinen wie dem Katholischen Waisenhaus für Knaben, der Berliner Stadtmission, Dr. Neumanns Kinderhaus und dem Jüdischen Frauenbund unentgeltlich überlassen. An die Spitze jeder Hilfskommission trat eine Vertreterin der bürgerlichen und eine der sozialdemokratischen Frauen. Doch ließ sich die Vertretung der Sozialdemokratinnen auf die Dauer nicht in allen Kommissionen aufrecht erhalten, weil eine Reihe ihrer Vertreterinnen mit der Zeit in die Berufsarbeit zurückkehren mußten.

Durch einen täglichen Nachrichtendienst erhielten die Leiterinnen Anweisungen für ihre Tätigkeit vom Hauptbüro, Mitteilungen über zu beachtende Verordnungen und über die Hilfsmöglichkeiten der freien Wohlfahrtspflege. Nur dadurch war es ihnen möglich, ihre beratende und vermittelnde Tätigkeit auszuüben, und nur dadurch konnte sich allmählich ein gleichmäßiger Geschäftsgang in allen Hilfskommissionen, ein geordnetes Listen- und Aktenwesen entwickeln. Regelmäßige Besprechungen der Leiterinnen mit dem Vorstand, der Leiterinnen und Mitarbeiterinnen benachbarter Kommissionen untereinander dienten dazu, aus den vielen beziehungslosen Kräften, mit denen der Nationale Frauendienst seine Arbeit begann, eine organische Einheit zu machen. Es war ein Glück, daß die mit dem Nationalen Frauendienst in Verbindung stehenden Vereine trotz ihrer eigenen gesteigerten Arbeit Hilfskräfte in die neue Gründung senden konnten, so daß wenigstens die meisten Leiterinnen über Erfahrung in einer Fürsorgetätigkeit verfügten. Durch Besprechungen, Vorträge, Kurse wurde versucht, den neu in die Arbeit eintretenden Kräften das Einarbeiten zu erleichtern. Vielfacher Wechsel und schließlich ein Mangel an Hilfskräften ließ auch den Nationalen Frauendienst die Schwierigkeit der Frage der Hilfskräfte in der freien Wohlfahrtspflege spüren.

Trotzdem gelang es dem Nationalen Frauendienst, seine Aufgabe zu bewältigen, und nach Jahresfrist konnte er mit Befriedigung feststellen, „daß die Grundlagen der Arbeit fester geworden sind, als je zu hoffen war, sowohl mit Bezug auf das Vertrauen der Stadt wie der Bevölkerung und anderer Wohlfahrtsorganisationen“.

Die Bedeutung der Arbeit hat sich mit der langen Dauer des Krieges etwas verschoben. Zu Beginn bestand sie darin, den vielen Tausenden, die plötzlich mittellos dastanden, sofort zu helfen durch Unterstützung. Die Ursache der Notlage war der Krieg und konnte nicht beseitigt werden. Die Verhältnisse waren auch so unsicher, daß Pläne für die Zukunft nicht gemacht werden konnten. Immer neue Scharen von Bedürftigen drängten heran, wohl kamen auch die Alten wieder, aber ein sorgfältiges Eingehen auf den einzelnen war bei der übergroßen Zahl ausgeschlossen und bei den meisten auch gar nicht nötig, da bis zum Krieg die Verhältnisse geordnet gewesen waren. Wer nicht wiederkam, dem wurde auch nicht nachgefragt, man nahm an, daß er keine Hilfe mehr brauchte. Wo Fälle erkannt wurden, die einer umfassenden Behandlung bedurften, wurden sie verabredetermaßen der Zentrale für private Fürsorge überwiesen.

Mit der Zeit aber kam die Hilfskommission mit den Wehrmannsfamilien ihres Bezirks — Arbeitslose gab es inzwischen kaum mehr — in

ein vertrautes Verhältnis, das durch die örtliche Nähe sehr gefördert wurde. Es hoben sich aus der Menge solche Frauen heraus, die ständiger Betreuung bedürfen, die „Dauerfälle“. Auch die selten vorsprechenden, selbständigen Frauen, für die sich eine pflegerische Behandlung erübrigt, kommen doch immer wieder, um sich einen Rat zu holen, oder auch vielleicht nur weil die Hilfskräfte der Kommission für sie das dankbare Vaterland verkörpern. Und nicht selten bringen die Frauen ihrerseits praktische Ratschläge und Fingerzeige für den Kriegshaushalt mit. Es hat sich ein nachbarliches Verhältnis gebildet, und es kommt wohl vor, daß eine Frau beim Wohnungswechsel nicht aus dem Bezirk zieht, um bei der alten Kommission zu bleiben.

Die einzelnen Kommissionen erlangen eine genaue Kenntnis der Fürsorgetätigkeit in ihrem Bezirk und der Bedürfnisse der Bewohner, die wichtige Hinweise für die örtliche Verteilung von Einrichtungen wie Küchen, Aufsichtsstätten für Kinder gegeben hat.

Der Nationale Frauendienst ist zum Mittelpunkt der Fürsorge für die Wehrmannsfamilien geworden. Soweit die andern Berliner Wohlfahrtseinrichtungen für diese nutzbar gemacht werden können, arbeitet er mit ihnen zusammen. Besondere Vereinbarungen sind mit dem Roten Kreuz, dem Österreich-ungarischen Hilfsverein und in gemeinsamem Abkommen mit den Lungenfürsorgestellen, dem Verein für häusliche Gesundheitspflege und der L. V. A. getroffen.

Außerhalb der Fürsorgetätigkeit liegt die Arbeit des Nationalen Frauendienstes auf dem Gebiet der Volksernährung. Aber unmittelbar aus der Fürsorgetätigkeit erwuchsen auch eigene Einrichtungen. Die Bekleidungsstellen sammelten getragene Kleider und gaben sie auf Anweisungen der Hilfskommissionen [24]) aus. Als die Bekleidungsverhältnisse immer schwieriger wurden, errichtete der Nationale Frauendienst gemeinsam mit dem Roten Kreuz eine Sammelstelle, wo die Ablieferer getragener Sachen Bezugscheine auf neue Kleider erhielten.

Auch wurde dem Nationalen Frauendienst zur freien Verfügung von verschiedenen Seiten ohne Aufforderung Geld und Geldeswert gegeben, vom Verein für Kindervolksküchen täglich 3000 l Milch, vom Roten Kreuz von Berlin bis April 1916 monatlich für 6000 Mark Lebensmittelscheine, dazu größere Summen von Firmen, Berufsvereinen, Einzelpersonen. Außerdem brachten die Helferinnen selbst Mittel auf. Die Vereinigung „Freitische für Kinder Groß-Berlins“ sammelte die Freitische bzw. ihre Ablösung in Geld, und der Nationale Frauendienst verteilte. Die Einnahmen

---

[24]) Auch auf Anweisung der Zentrale für private Fürsorge waren die Bekleidungsstellen ermächtigt, Kleidung abzugeben.

hieraus beliefen sich 1914 monatlich auf 15000 Mark, 1916 noch auf 9000 Mark. So kann der Nationale Frauendienst die städtische Fürsorge noch aus eigenen Mitteln ergänzen.

Eine Gruppe für Arbeitsbeschaffung ging vom Nationalen Frauendienst gemeinsam aus mit dem Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, noch 17 andere Organisationen gehörten dazu[25]). Es sollten arbeitslose Mädchen, denen Näharbeit bisher fremd war[26]), in Arbeitsstuben beschäftigt werden, um wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst verdienen zu können, und zugleich aus erziehlichen Gründen. Außerdem wurde Heimarbeit ausgegeben teils unmittelbar an die Arbeiterinnen, teils an die vielen Arbeitsausgabestellen, die während der Arbeitslosigkeit bestanden. So wurde die Gruppe zur Vermittlungsstelle für große Aufträge der Behörden und des Roten Kreuzes.

Es wurde jedoch nur an solche Mädchen und Frauen Arbeit ausgegeben, die vom Zentralarbeitsnachweis überwiesen wurden. Den Hilfskommissionen ist die Arbeitsvermittlung verboten; sie haben vielmehr die Arbeitslosen zu den entsprechenden Arbeitsnachweisen zu schicken.

Aus einer Gruppe des Nationalen Frauendienstes erwuchs auch die Fürsorgestelle für Angehörige der freien Berufe, die Schriftstellern, Künstlern, Privatlehrern usf., die keinen Halt an einer Berufsorganisation haben, Rat und Unterstützung zuteil werden läßt. Es ist dies ein Gebiet, das im Frieden schon von der Zentrale für private Fürsorge bearbeitet wurde. Die beiden Stellen haben daher Verabredungen getroffen, daß ein Fall immer nur von einer Stelle behandelt wird. Erleichtert wird die Arbeit dadurch, daß die Berufsorganisationen im Kriege vielfach auch Nichtmitglieder unterstützen. Solchen Organisationen werden die Bedürftigen hingeschickt, zugleich aber auch Hilfsmöglichkeiten, Unterkunft, Freitische nachgewiesen. Mit der Fürsorgestelle wurde der „Kriegswohnungsnachweis der freien Berufe“ vereinigt, der gemeinsam eingerichtet war vom Nationalen Frauendienst und der Hilfsvereinigung für Musiker und Vortragskünstler. Dieser versucht, wenn die alte Wohnung nicht zu halten ist, billige oder unentgeltliche Wohnungen nachzuweisen. —

---

[25]) Büro für Sozialpolitik, Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Verband der Gewerkvereine, Gewerkverein der Heimarbeiterinnen, Kommission der freien Gewerkschaften, Verband erwerbstätiger katholischer Mädchen und Frauen, Verband evangelischer Arbeiterinnenvereine, Deutsch-evangelischer Frauenbund, Katholischer Frauenbund, Kirchlich-soziale Frauengruppe, Verein zur Errichtung von Arbeiterinnenheimen, Zentrale für vaterländische Hilfsarbeit in Charlottenburg, Verband für weibliche Vormundschaft, Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Internationale abolitionistische Föderation, Verband der vereinigten Samt- und Seidenwaren-Großhändler.

[26]) Für die arbeitslosen Konfektionsarbeiterinnen gab es den „Ausschuß für Konfektionsnotarbeit“ und die Arbeitsausgabe des Zentralarbeitsnachweises.

Zusammen mit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt hatte der Nationale Frauendienst ein Kriegswohnheim mit 150—180 Plätzen für männliche Bedürftige[27]). Weibliche Obdachlose fanden ein Unterkommen in den Heimen der Wohnungskommission deutscher Frauen.

Andere besondere Maßnahmen des Nationalen Frauendienstes sind noch die Weihnachtsspenden der Berliner Wehrmannsfrauen an ihre Männer, die Einrichtung zweier Vormittagshorte im Dezember 1916, die Herausgabe von Tabellen und Merkbüchern über die Höhe von Unterstützungen und Versorgungsansprüchen jeder Art[28]).

Das Rundschreiben des Bundes Deutscher Frauenvereine vom 31. Juli 1914 hat auch in andern Städten die Gründung eines Nationalen Frauendienstes veranlaßt. Im Januar 1917 ist eine „Deutsche Zentrale der Nationalen Frauendienste“, der 65 Stellen angeschlossen sind, gegründet worden zur einheitlichen Vertretung der gemeinsamen Interessen, zur Sammlung und Verarbeitung des Erfahrungsmaterials.

Beim Roten Kreuz[29]) liegt das Hauptgewicht auf seiner alten Aufgabe: der Fürsorge jeder Art für die Heeresangehörigen. Daneben hat es sich auch in Berlin der Kriegswohlfahrtspflege für die Zurückgebliebenen zugewendet, außerdem eine Hilfstätigkeit für Gefangene und Flüchtlinge übernommen. Der Träger dieser Fürsorge ist aber nicht die örtliche Organisation, „Das Rote Kreuz von Berlin“, sondern das „Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz“, das seinen Sitz in Berlin hat. Einzelne der neuen Abteilungen sind ganz selbständig und nur dem Namen nach mit dem Roten Kreuz verbunden. Die Abteilung für Kriegswohlfahrtspflege gliedert sich wieder in Tuberkulosefürsorge, Mutter- und Säuglingsfürsorge, Familienfürsorge, Kriegskinderpflege, Ausschuß für Helferinnnen. Nähere Angaben waren vom Roten Kreuz nicht zu erhalten, ebensowenig vom Vaterländischen Frauenverein, der die Frühunterstützung schwangerer Wehrmannsfrauen als Kriegsaufgabe übernommen hat. Die Unterstützung betrug anfangs 3 M. wöchentlich vom 3. Monat der Schwangerschaft an und beanspruchte bis zum Frühjahr 1915 schon 70000 M. Sie mußte später aus Mangel an

---

[27]) Der Verein deutscher Ingenieure hatte sein altes Vereinshaus der Zentralstelle für Volkswohlfahrt bis zum Juli 1915 zur Verfügung gestellt.

[28]) Eine „Beratungsstelle für Frauen eingezogener Handwerker“ bewährte sich nicht und wurde wieder aufgegeben, da die Handels- und Handwerkerkammern das Erforderliche und Mögliche leisteten.

[29]) W. Boethke: Das Rote Kreuz, Reklam 1916. W. Borchert, Sekretär des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz: Das Rote Kreuz im Frieden und im Kriege.

Mitteln eingeschränkt werden. Die Auszahlung geschieht im allgemeinen durch Vermittlung von Fürsorgevereinen.

2. Die Entwicklung auf den Sondergebieten.

2a) Wirtschaftliche Fürsorge.

Während des Krieges hat sich auf den Gebieten der gesundheitlichen und sittlichen Fürsorge im Verhältnis zu den anderen Zweigen innerhalb der freien Wohlfahrtspflege keine große Bewegung entwickelt. Im Anfang bestand die Gefahr, daß die Lungenheilstätten ihre Anstalten in Lazarette umwandelten, doch gelang es dem Eingreifen des Tuberkuloseausschusses vom Roten Kreuz gemeinsam mit dem „Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose“, durch Aufklärung und Geldzuwendungen die Einrichtungen der Lungenfürsorge zu erhalten. Die Auskunft- und Fürsorgestellen waren von vornherein in Betrieb geblieben[30]). Auch sonst arbeiteten die alten Einrichtungen ruhig weiter. Die Wöchnerinnenheime setzten für Kriegsdauer ihre Aufnahmebeschränkungen außer Kraft, um Flüchtlings- und Wehrmannsfrauen offenzustehen, vermehrten ihre Betten und Freistellen. Die Reichswochenhilfe erleichtert den Anstalten ihre Bereitwilligkeit[31]). Eine Neuschaffung von Bedeutung ist allein die bereits erwähnte Frühunterstützung Schwangerer durch den Vaterländischen Frauenverein und die Wöchnerinnenfürsorge der Hilfsaktion der Proletarierinnen. Zuerst wurde die Arbeit allerdings etwas behindert durch die plötzlichen Einberufungen vieler Schwestern. Das traf aber in der offenen Fürsorge zusammen mit einem Abnehmen der Inanspruchnahme fremder Hilfe, weil der arbeitslose Mann oder die Nachbarsfrau eintraten.

Die Steigerung dieser nachbarlichen Hilfe führte beim Hauspflegeverein sogar so weit, daß er für seine Pflegefrauen keine Beschäftigung hatte und ihnen eine Unterstützung geben mußte. Mit der veränderten wirtschaftlichen Lage drehte sich dies Verhältnis um: der Hauspflegeverein schickt nun seine Frauen nicht nur bei Erkrankung der Mutter in die Familien, sondern läßt auch, wenn die eigene Mutter in der Fabrik arbeitet, den Haushalt von seinen Pflegefrauen besorgen.

Die sittliche Fürsorge für erwachsene männliche Personen nahm mit den Einberufungen an Bedeutung ab. Den Arbeiterkolonien fehlte es an Zuspruch. Die Berliner Kolonie beschäftigte eine Zeitlang arbeitslose

---

[30]) Das Jahr 1915 zeigt eine Abnahme der Besucher, weil die Frauen durch Erwerbsarbeit gehindert sind, selbst die Sprechstunden aufzusuchen oder ihre Kinder hinzubringen.

[31]) Verordnungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915.

Frauen, und Hoffnungstal hat Gefangene. Dieselbe Erscheinung tritt auch in der geringen Besucherzahl des Asyls für Obdachlose zutage.

Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen hatte zunächst durch dem Amnestieerlaß vermehrte Arbeit, da die Entlassenen als militärpflichtig keine Arbeit fanden. Es wurde durch Bargeld und Ausgabe von Strickarbeit an die Frauen geholfen, bis die Männer ins Feld kamen und die Kriegsunterstützung einsetzte.

Über wachsende Unsittlichkeit weiblicher Personen wird vielfach in der Öffentlichkeit geklagt, doch sind vermehrte Fürsorgemaßnahmen nur für Jugendliche getroffen.

Ein ganz anderes Bild zeigt das Gebiet der wirtschaftlichen Fürsorge, das schon im Frieden überaus lebendig war. Hier brachte der Krieg geradezu eine Umwälzung durch den Nationalen Frauendienst, der die große Masse der Hilfsbedürftigen an sich heranzog. Je mehr und mehr er sich festigte, wurde er zu einem Gerüst der Berliner Wohlfahrtspflege, über das viele Beziehungen der Hilfsbedürftigen zu den Hilfsstellen gehen.

Den Anforderungen, die über die Aufgaben des Nationalen Frauendienstes hinausgingen, vermochte die Zentrale für private Fürsorge gerecht zu werden, dadurch, daß sie ihre Arbeit entsprechend ausdehnte. Ebenso erweiterten sich auch die andern Vereine, indem sie mehr Gesuche und diese reichlicher berücksichtigten. Wenn die Mittel dazu nicht durch erhöhte Kriegsspenden aufgebracht werden konnten, scheuten sich die Vereine nicht, ihr Kapital anzubrauchen.

Es genügte aber nicht, allein die bisherige Tätigkeit in erhöhtem Maße fortzusetzen. Denn einzelne Bedürfnisse machten sich so stark geltend, daß die Vereine neue eigene Einrichtungen treffen mußten, wenn die Ergänzung von anderer Seite für ihre Schützlinge nicht ausreichte. Es handelte sich vor allem um sofortige Unterstützung mit Bargeld, Sorge für vorübergehende Unterkunft, Abgabe von Speisen und Ausgabe von Näharbeit an arbeitslose Frauen.

Es war in der ersten Kriegszeit bei der Unsicherheit der Lage die einzige Möglichkeit, den erwerbslos Gewordenen, die plötzlich oder nach Aufzehrung ihrer Ersparnisse vor dem Nichts standen, durch Unterstützung zu helfen, bis sie sich bei veränderten äußeren Verhältnissen wieder selbst helfen konnten.

Dies große Unterstützungsbedürfnis führte aber auch dazu, daß eine Anzahl neuer Stellen entstand, die nichts als unterstützen wollten, und denen jeder Zusammenhang mit der übrigen Wohlfahrtspflege fehlte.

Hätten sie einen solchen zuvor gesucht, wären sie wohl kaum ins Leben getreten[32]).

In diesen neuen Bildungen wurde der alte Unterstützungsverein wieder lebendig, der im Frieden schon überwunden schien. „Jede vaterländische Hilfstätigkeit“ ist die Aufgabe von einigen von ihnen, die sich dann in einer außerordentlichen, noch dazu ständig wechselnden Vielseitigkeit der Vereinsbetätigung vergegenständlicht: von der militärischen Ausbildung Landsturmpflichtiger über die Ostpreußenhilfe und mehreres andere zur Speisung von Frauen und Kindern. Oder es vereinigt sich eine allgemeine Kriegsfürsorge mit Kinderhorten, Nähstuben, Bahnhofsdienst und manchem andern, was nur unternommen wird, damit „der Name des Vereins durch alle Zeitungen geht“, und bekannt wird. Auch die Vorbereitung auf den nächsten Krieg fehlt nicht unter den Zielpunkten.

Es ist nicht möglich, ein Bild von den Leistungen dieser wie der meisten Vereine gegen Kriegsnot zu geben, weil sie bisher keine Rechenschaftsberichte veröffentlicht haben, oder nur solche, aus denen sich nichts Greifbares entnehmen läßt, auch sind sie zum Teil ständig in Umbildung begriffen. Aus kurzen Pressemitteilungen geht nur hervor, daß große Summen durch ihre Kassen geflossen sind. Auch sind die einzelnen Abteilungen so lose miteinander verbunden, daß ein Verein Abteilungen, deren Leistungen sich in der Praxis der Wohlfahrtspflege fühlbar machen, mit solchen, die ganz bedeutungslos oder nachteilig sind, vereinigt. Die Fruchtbarkeit ist jedenfalls erkennbar, daß sie durch Abspaltungen aus persönlichen Reibereien immer neue Vereine entstehen lassen.

Andere Neugründungen haben sich von vornherein auf einen Sonderzweck beschränkt. Da war es vor allem die Notlage des Mittelstandes, insbesondere der gebildeten Frauen und Künstler, von denen sie angezogen wurden. Zwar war auf diesem Gebiet schon seit langem die Zentrale für private Fürsorge tätig, und der Nationale Frauendienst hatte seine Fürsorgestelle für die freien Berufe gegründet, außerdem gab es noch zwei Sondervereine für gebildete Frauen und Mädchen aus dem Frieden, und die Berufsvereine auch der Künstler unterstützen auch Nicht-Mitglieder, aber „da für die unteren Klassen mehr als genug geschieht“, entstanden trotzdem noch neue Stellen der freien Wohlfahrtspflege für diese Kreise. Diese entwickelten sich bei der Fürsorge für die gebildeten Frauen zum Teil gar nicht zu Vereinen. Mehrere Einzelpersonen taten sich zusammen, gaben ihren Bestrebungen einen volltönenden Namen, erbaten und erhielten die Hilfe weiterer Kreise durch Bereitstellung von Unterkunft, Abgabe

[32]) Zwei beabsichtigte Vereinsbildungen unterblieben, weil sich die Gründer überzeugen ließen, daß ihre Pläne schon bestens von andern Stellen verfolgt würden.

von Speisen und Kleidern und unterstützten damit die an sie Herantretenden, so gut sie konnten. Dadurch wurde im Einzelfall mancher Erfolg erzielt. Doch von Bestand sind diese Bildungen nicht gewesen, sie schliefen entweder ein, oder lösten sich „nach Erfüllung ihrer Aufgabe“ auf. Das hinderte jedoch nicht, daß immer wieder Neues entstand.

Besonders zu nennen sind nur die beiden Organisationen der Offiziersfrauen, von denen der „Bund Deutscher Offiziersfrauen“ sich mit 6000 Mitgliedern weit über Berlin hinaus erstreckt. Er will aber nur den Interessen der Angehörigen von Offizieren dienen, stellt also eine Art Selbsthilfe dar, die aber noch um feste Gestaltung ringt. Dagegen hilft der „Kriegsbund der Offiziersfrauen von Groß-Berlin“ Offiziers- und Unteroffiziersfamilien und ist als Ergänzung der Militärhilfsvereine gedacht. Beratung, Arbeitsvermittlung, Vermittlung von Sommererholung sind seine Hilfsmittel, außerdem unterhält er zwei Speiseanstalten. Im ersten Jahre sind 50 Angehörige von Offizieren und 108 von Unteroffizieren versorgt worden. Bezeichnend sind auf dem Werbeblatt die Worte „nicht zu verwechseln mit dem Bund deutscher Offiziersfrauen“.

Die große Zahl der Künstlerverbände hat, von Kunstfreunden unterstützt, eine reiche Hilfstätigkeit entfaltet. Der Verband konzertierender Künstler richtete z. B. eine Künstlerküche ein, der Berliner Tonkünstlerverein eine Hilfsstelle für Berufsmusiker, von der Bühnengenossenschaft ging ein Schauspielerinnenheim aus usf. Durchgreifende Hilfe leistet die „Akademische Kriegshilfskasse (Hilfskasse der Vereinigten Berliner Künstlerschaft)“, die laufende Unterstützung gewährt. Sie ist eng mit der Kgl. Akademie verbunden. Dennoch greift die freie Vereinstätigkeit auch hier ein. Von Bedeutung ist jedoch nur die „Hilfsvereinigung für Musiker und Vortragkünstler“ geworden, an der der „Verband konzertierender Künstler“ beteiligt ist. Sie hat durch Veranstaltung von Hauskonzerten den Künstlern eine Möglichkeit zur Betätigung erschlossen. Ein Verein will auch besondere Vorsorge treffen für die kriegsbeschädigten Künstler.

Unterkunftsheime, Notstandsküchen und Nähstuben wurden nicht nur von den alten Vereinen, wie dies bereits angedeutet wurde, mit und ohne Zusammenhang mit ihrer alten Arbeit ins Leben gerufen, sondern es bildeten sich auch besondere neue Vereinigungen für diese Zwecke.

Im Frieden hatten in Berlin zahlreiche Mittagstische und Volksküchen zu billigen Preisen, die aber die Unkosten deckten, bestanden. Bei Kriegsausbruch erschien es als dringend notwendig, durch noch billigere oder unentgeltliche Speisen das Nahrungsbedürfnis der Mittellosen zu stillen. Das Rote Kreuz von Berlin errichtete im großen Maßstab drei Bürgerspeisehallen, wo anfangs täglich 10000, Ende Oktober 1914 20000 Menschen beköstigt wurden, ein. Für jedes Essen nahm das Rote

Kreuz 10 Pf., während es ihm für 25 Pf. von Aschinger geliefert wurde. Im April 1915 wurden sie geschlossen, weil kein Bedürfnis mehr vorhanden war, und die Kriegerfrauen auch lieber Gutscheine auf Lebensmittel nahmen, um selber kochen zu können. Eine Zeitlang hatten auch die Berliner Arbeiterkolonie und der Frauenbund der deutschen Kolonialgesellschaft, auch sechs Einzelpersonen Notstandsküchen. Von fünf neu entstandenen Vereinen bestehen die Küchen noch von zweien. Ohne Beziehung zu irgend einer andern Stelle bestand auch längere Zeit ein Komitee, das wöchentlich für 70—80 Mark Gutscheine auf Brot austeilte. Daneben benutzten die Fürsorgevereine auch die alten gemeinnützigen Speiseanstalten, indem sie Gutscheine für sie ausgaben, bis dies ganze Gebiet der Nahrungsversorgung eine völlige Umwälzung durch die Einführung der Massenspeisung erfuhr.

Die folgenden Vereine haben Nähstuben errichtet, bzw. gaben Heimarbeit aus: Der Nationale Frauendienst und der Ausschuß für Konfektionsnotarbeit sind schon erwähnt; der Hilfsbund für bedürftige und gebildete Frauen und Mädchen, der Frauenverein von 1849, der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus und die Cecilienhilfe gaben Arbeit an Gebildete, der Verein zur Besserung der Strafgefangenen, der Kinderrettungsverein an ihre bisherigen Schützlinge, außerdem die Frauenhilfe des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins, die Stadtmission, der Kapellenverein, der Katholische Frauenbund, der Kriegsausschuß für Heimarbeit des Deutschen Wohlfahrtsbundes[33]) und der Vaterländische Frauenverein. Dazu kommen noch die Nähstuben, die von Einzelpersonen, von Vereinen, die nicht der Wohlfahrtspflege angehören, und von Kirchengemeinden unterhalten wurden, schließlich solche Einrichtungen, hinter denen sich ein Erwerbsunternehmen versteckte. Als einerseits die Näharbeit knapp wurde, und andrerseits die Arbeitslosigkeit der Frauen auch abnahm, gingen die Nähstuben und die Arbeitsausgabe der Wohlfahrtsvereine ein.

Die Bedeutung der Beschaffung von Unterkunft liegt ebenfalls im Anfang des Krieges. Sie wurde entweder so gehandhabt, daß die Hilfsstellen den Unterkunftslosen nur die Aufnahme bei einer Familie vermittelten; dies geschah von drei neuen Stellen, von denen jedoch keine mehr besteht, hauptsächlich für gebildete Frauen. Oder aber es wurden in leerstehenden Wohnungen Heime geschaffen, die teils von alten und neuen Vereinen als solchen, teils von Einzelpersonen, die sich zumeist den Vereinen anschlossen, unterhalten wurden. Eine größere wechselnde Anzahl von Heimen war im „Verein für Kriegszufluchtstätten“

---

[33]) Über den deutschen Wohlfahrtsbund, der sich „die Förderung und Belebung aller freiwilligen deutschen Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsorganisationen zum Ziel gesetzt“ hat, vergleiche Concordia vom 15. März 1915.

und in der „Wohnungskommission deutscher Frauen 1914“ vereinigt. Der erstere, der ursprünglich nur ein Privatunternehmen gewesen war, löste sich Ostern 1917 auf, weil seine Aufgabe erledigt war. In seinem Schlußbericht teilt er mit, daß 600 Personen bei ihnen Aufnahme gefunden haben, wofür 34000 Mark bar verausgabt sind. Die Wohnungskommission besitzt jetzt noch sieben Heime, in denen jedoch Plätze frei sind. Sie verschaffte sich zeitgemäß die Mittel zu einem weiteren Unterhalt der Heime durch ein Wohltätigkeitsessen, bei dem es Schweinebraten mit Erbsen und Sauerkraut geben sollte.

Die Abendheime, die zuerst aufgemacht wurden, z. B. vom Hilfsbund für bedürftige gebildete Frauen und Mädchen, waren als gemütlicher Aufenthalt für Bedürftige vor allem aus dem Mittelstand gedacht. Mit Beginn der Petroleum- und Kohlennot folgte eine Anzahl von Frauenorganisationen einer Anregung zur Errichtung von Abendheimen, um den Frauen aus der Arbeiterschicht über den Mangel hinwegzuhelfen. Es entstanden 14 derartige Heime.

Alle Unterstützungsmaßnahmen der Wohlfahrtspflege während des Krieges sind stark beeinflußt von den raschen Veränderungen des Wirtschaftslebens. Die Arbeitslosigkeit und der scheinbar unerschöpfliche Vorrat an allen Lebensnotwendigkeiten machten zu Anfang reiche Unterstützung nötig und möglich. Trotz der günstig sich entwickelnden Verdienstverhältnisse in der Folgezeit bleiben aber noch zahlreiche wirtschaftlich Schwache übrig. Die Vereine, die ihnen durch Naturalspenden helfen möchten, sind jedoch in den größten Schwierigkeiten: Die Holzgesellschaft, die Bekleidungsvereine, die Vereine, die Stärkungsmittel abgeben, so daß manche Notlage ihre Erledigung darin findet, daß nicht geholfen werden kann. Auch die Bessergestellten haben nicht mehr. Für die Vereinstätigkeit bedeutet dies nach der Belebung der ersten Kriegszeit eine große Einschränkung.

2 b) Jugendfürsorge.

Noch weniger als bei der wirtschaftlichen Fürsorge brachte der Krieg sachliche Änderungen in der Behandlung der Notlage der Jugend mit sich, wohl aber eine immer größere Steigerung der Arbeit. Der Angelpunkt der Berliner Jugendfürsorge, die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, ist in ihrer Kriegsarbeit schon dargestellt worden. Wie ihr gelang es auch den übrigen Einrichtungen dieses Wohlfahrtszweiges, sich den Kriegserfordernissen anzupassen. In gemeinsamer Arbeit vermochten sie die gesteigerten Ansprüche zu erfüllen, ohne daß erst ein neuer Mittelpunkt geschaffen werden mußte. Es wurde erreicht durch erhebliche Erweiterung, die unter Umständen auch hier die Aufnahme

einer Schuld nötig machte, wie beim Kinderschutzverein, und durch besondere Berücksichtigung von Soldaten- und Flüchtlingskindern, für die Freistellen geschaffen wurden, und die auch aufgenommen wurden, wenn sie den üblichen Bedingungen nicht entsprachen, z. B. vom Verein zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung.

Der Kinderrettungsverein und der Freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen standen zu Kriegsbeginn vor der großen Schwierigkeit, ihren aus der Arbeit entlassenen Schützlingen neue Arbeit zu verschaffen. Es gelang ihnen durch Nutzbarmachung persönlicher Beziehungen. Der Kinderrettungsverein half sich außerdem durch Errichtung einer Nähstube.

Engen Anschluß an den Nationalen Frauendienst fand die Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht, die, anstatt neue eigene Mütterberatungsstellen zu eröffnen, einem Abkommen gemäß den einzelnen Kommissionen Helferinnen beigab, die die Arbeit, die in das Gebiet des Vereins fällt, erledigen. Da das bestehende Mütter- und Kinderheim nicht ausreichte, wurde noch ein neues errichtet aus Mitteln, die für einen andern Plan bestimmt waren, der nun zurückgestellt wurde.

Im allgemeinen zerstörte der Krieg wenig Pläne der Vereine, und nur ganz vereinzelt ist es vorgekommen, daß alte Einrichtungen aufgegeben wurden. Mit der zunehmenden Gefährdung der Jugendlichen immer schmerzlicher empfunden wurde die Umwandlung der Erziehungsanstalt des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder in ein Lazarett, doch steht jetzt ihre Wiedereröffnung in Aussicht. Eine Lücke hinterließ es auch, als ein Marienstift seine Kinderbewahranstalt um eines Lazaretts willen schloß. Der Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten mußte zwei seiner Heime aus militärischen Rücksichten aufgeben, in den übrigen wurde jedoch 1915 wieder der Betrieb eröffnet, Auch sonst sind Ferienkolonien und Erholungstätten nur im Sommer 1914 durch den Ausbruch des Krieges gestört worden.

Dieser alten leistungsfähigen Vereinstätigkeit gegenüber ist nur wenig Neues von Bedeutung geschaffen worden. Nur auf drei Zweige der Jugendfürsorge verteilen sich die Neubildungen: Schaffung von Aufsichtsstätten, Fürsorge für Säuglinge, Fürsorge für die begabte und gebildete Jugend.

Es geschah aus einer vollkommen falschen Auffassung der Lage der Arbeiterbevölkerung heraus, daß zu Kriegsbeginn eine unübersehbare Zahl von Aufsichtsstätten für die Kinder der Einberufenen gegründet wurden. Der Bedarf danach war eher geringer als stärker, da viele Mütter arbeitslos zu Hause waren. Die alten Anstalten verloren denn auch zunächst an Zuspruch, weil die neuen vielfach unentgeltlich waren. Das Amalienhaus mußte sogar seinen Hort aus Mangel an Kindern

schließen. Ein Mittel, sich dieser Überflutung mit Neueinrichtungen zu erwehren, hatten die Anstalten nicht. Soweit es bekannt geworden ist, sind von 15 Stellen aus Kindergärten und Horte gegründet worden. Von den eigens zu diesem Zweck zusammengetretenen Vereinigungen hat sich nur eine zu einem geordneten Verein entwickelt. In der praktischen Arbeit hat sie ihre ursprüngliche Beschränkung auf Soldatenkinder aufgegeben.

Die völlige Umwandlung auf diesem Gebiet ist bereits gezeigt worden.

Auch für dauernde Unterbringung von Kindern in Familien tat sich eine zeitlang eine neue Stelle auf ohne Beziehung zu der übrigen Jugendfürsorge, die ihrem Namen nach aber der Mittelpunkt zu sein schien. — Für ganz Deutschland gedacht ist die im Februar 1916 gegründete „Allgemeine Vermittlungsstelle zur Unterbringung katholischer Kriegskinder zu Berlin“, zu der sich die großen katholischen Verbände vereinigt haben.

Da vielfach auch die Mütter aus den gebildeten Ständen auf außerhäuslichen Erwerb angewiesen wurden, entstanden Nachmittagsheime für ihre Kinder, die erst von einer, jetzt nach einer Teilung von zwei Stellen aus verwaltet werden, die Beziehungen zu allen in Frage kommenden Einrichtungen suchen. Der Gedanke einer besonderen Fürsorge für die gebildete Jugend und für begabte Kinder der unteren Schichten kommt noch in zwei Vereinen zum Ausdruck, über die sich jedoch noch nichts sagen läßt.

1916 ist ein neuer Verein für Säuglingsfürsorge gegründet worden zur „Errichtung von Anstalten für rationelle Säuglingsfürsorge“. Bisher besteht ein Heim in Berlin, dessen Aufnahmegrundsätze ähnlich denen des Deutschen Vereins für Kinderasyle sind. Ebenfalls unmittelbar den Säuglingen kommt die „Kriegskinderspende deutscher Frauen“ zugute, die ein persönliches Unternehmen der Kronprinzessin ist. Die Geschäftsstelle ist in Berlin, die Tätigkeit dehnt sich aber über das ganze Reich aus. Für Säuglinge, die den Bedingungen genügen, werden in der Regel 20 Mark bewilligt. Die Ermittlungen macht der Vaterländische Frauenverein.

Dagegen bezweckt „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz“ nur die Aufbringung von Geldmitteln im großen für die Fürsorgeeinrichtungen. Sie geht aus vom „Kaiserin-Augusta-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit“ und soll sich nach ihren Satzungen auflösen, wenn die Sammlung und Verteilung der Gelder beendigt ist.

Allgemach haben die Einrichtungen, die für Verpflegung von Kindern zu sorgen haben, ganz dieselben Schwierigkeiten wie die Familie, und die Einziehung der männlichen Hilfskräfte erschwert obendrein die Beeinflussung der männlichen Jugend.

Die Erkenntnis von der Bedeutung der Jugendfürsorge ist aber in raschem Anstieg begriffen, und auch der Gedanke dringt immer mehr durch, daß die Jugend die beste Fürsorge in der eigenen Familie findet[34]).

2c) Fürsorge für Flüchtlinge und Ausländer.

Gesonderte Maßnahmen erforderten die Bedürftigen, die nicht der Berliner Bevölkerung angehörten: Die Flüchtlinge aus dem Ausland und aus Ostpreußen und die Angehörigen anderer Staaten.

Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz richtete eine „Beratungsstelle für Deutsche Flüchtlinge"[35]) ein, die zunächst für die Auslanddeutschen bestimmt war, denen sie Unterstützung und Fürsorge jeder Art zuteil werden ließ. Durch Ministerialerlaß vom 8. Januar 1915 wurde ihr die Geldbeihilfe des Staates gewährt und die Fürsorge amtlich übertragen. Kleidung wurde den Flüchtlingen in großem Umfang mit Hilfe der Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft besorgt; für Unterkunft bemühten sich eine Reihe neuer und alter Vereine, darunter der Vaterländische Frauenverein und der Verein für Kriegszufluchtstätten, bis die Verhältnisse der Flüchtlinge geklärt waren. Daneben setzte die Selbsthilfe der Flüchtlinge ein. Es haben sich aus ihren eigenen Kreisen heraus Hilfsausschüsse[36]) zur Vertretung ihrer Interessen gebildet, die mit dem Verein für das Deutschtum im Ausland in Verbindung stehen.

Für die Ostpreußen sorgte zunächst auch die Beratungsstelle vom Roten Kreuz. Sie richtete die Massenquartiere im städtischen Obdach und andern öffentlichen Gebäuden ein. 70—80000 Ostpreußen gewährte sie die erste Hilfe. Eine amtliche Hilfsstelle wurde im Polizeipräsidium errichtet. An sie verwies das Rote Kreuz die Ostpreußen, die um weitere Hilfe baten, da sie so schnell wie möglich aufs Land gebracht werden sollten.

Solange die Ostpreußen aber in Berlin waren, mußte für sie gesorgt werden. Es bestand in Berlin schon seit 1870 ein „Ostpreußischer

---

[34]) Der Ausschuß für Volksvermehrung und die Deutsche Gesellschaft für Bevölkerungspolitik haben am 7.—9. November 1916 eine Tagung in Darmstadt veranstaltet, die sich mit dem Neuaufbau des deutschen Familienlebens nach dem Kriege befaßte.

[35]) Daneben bestand noch die „Gemeinsame Kommission des Zentralkomitees vom Roten Kreuz und des Hauptvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins für die Angelegenheiten deutscher Flüchtlinge", die aber nach außen nicht in Tätigkeit getreten ist.

[36]) Berliner Hilfsvereinigung für die aus Belgien vertriebenen Deutschen. Hilfsausschuß der Reichsdeutschen aus Frankreich. Ausschuß der aus Rußland ausgewiesenen Reichsdeutschen. Ausschuß für vertriebene Reichsdeutsche aus Großbritannien, Irland und den britischen Kolonien. Komitee für die aus Italien geflüchteten Deutschen.

Unterstützungsverein“, der ein größeres Vermögen besaß und jetzt seine Mittel durch Sammlungen verstärkte. Diesem schickte das Polizeipräsidium eine so große Anzahl Familien zu, daß er eine neue Geschäftsstelle einrichten mußte. Von dieser sind nach den beiden Russeneinfällen 1500 Personen eingekleidet und 20—30000 Personen durch Rat, Geld, Unterbringung, ärztliche Behandlung und dergleichen unterstützt worden. — Aus den Flüchtlingen selbst bildete sich der „Ausschuß ostpreußischer Flüchtlinge“, dem jedoch auch hiesige Ostpreußen angehörten, so daß aus ihm ein neuer Unterstützungsverein hervorgehen konnte „Die Gesellschaft der Freunde ostpreußischer Flüchtlinge“. Dazu kam noch die Beratungsstelle, die der Vaterländische Frauenverein Sorquitten im Polizeipräsidium einrichtete. Auch ein alter ostpreußischer Vergnügungsverein gab zeitweise Unterstützungen. Eine Einzelperson richtete einen besonderen Kinderhort für ostpreußische Kinder ein, eine andere verabfolgte rituelles Essen für jüdische Flüchtlinge. Die Berufsvereine, z. B. die Kriegshilfe der Berliner Lehrerschaft, standen den flüchtigen Berufsgenossen bei. Schließlich suchten eine Anzahl alter Wohlfahrtsvereine mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den Ostpreußen zu helfen. Auf die Verbindung dieser Hilfe mit der Unterstützung der Zimmervermieterinnen durch die Zentrale für private Fürsorge ist schon hingewiesen. Der „Verein Dienst an Arbeitslosen“ half mit Wohnungseinrichtungen aus seiner Brockensammlung, und in allen Anstalten und Heimen wurden die Flüchtlinge an erster Stelle aufgenommen. — Zur Fürsorge für die ostpreußische Jugend hatte die Beratungsstelle vom Roten Kreuz sich eine Unterabteilung angegliedert, an der auch der „Evangelische Verband zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands“ und der „Brandenburgische Hauptvorstand für Innere Mission“ beteiligt waren. Nicht mehr schulpflichtige Knaben und Mädchen wurden in Fortbildungs- und Haushaltungsschulen untergebracht, wozu eine große Zahl neuer Heime eingerichtet werden mußten. Fast 1000 Kinder sind versorgt worden.

Dieses Vielerlei der Hilfe versuchte der Ostpreußische Unterstützungsverein vergeblich zu vereinheitlichen. Es gelang ihm aber wenigstens, bei den Hauptstellen, die die Ostpreußen unterstützten, die Einführung eines Flüchtlingspasses durchzusetzen, in den die gewährten Unterstützungen eingetragen wurden.

Allmählich stellten die meisten Stellen ihre Hilfstätigkeit ein, da die Ostpreußen Berlin verließen. Bei der Rückbeförderung leistete in der Hauptsache nur noch der Ostpreußische Unterstützungsverein Beistand.

Die Fürsorge für die Österreicher und Ungarn in Berlin übernahm, soweit sie ihrer bedurften, der „Österreich-Ungarische Hilfsverein“, dem sich neu eine Frauenhilfe anschloß. Eine ähnliche Aufgabe wie die

Ostpreußen boten dem Österreich-Ungarischen Hilfsverein die Flüchtlinge seiner Nationalität, meist Galizier, die aus dem Westen kommend in Berlin blieben, oder auch aus Galizien bis hierher flüchteten. Sie nach Österreich abzuschieben, war nicht möglich. Da sie überwiegend Juden waren und die Mittel des Hilfsvereins knapp wurden, beteiligte sich die Jüdische Gemeinde auf Ansuchen an den Unterstützungen.

Von feindlichen Ausländern ist die freie Wohlfahrtspflege fast nur für Engländer und Russen eingetreten. Die bereits bestehende „König Eduard VII. Britisch-Deutsche Stiftung“, die im Frieden Engländern den Aufenthalt in Deutschland zu Belehrungszwecken erleichtern sollte, unterstützt deutschgeborene Frauen internierter Engländer mit 20—40 Mark monatlich, 1915 350 Frauen und 550 Kinder. Der Stiftung stehen jährlich 80000 Mark zur Verfügung. Auch hauptsächlich Engländern, aber auch andern Ausländern kommt die „Auskunft- und Hilfsstelle für Deutsche im Ausland und Ausländer in Deutschland“ zugute. Ihre Geldmittel sind nicht groß; 1915 gab sie etwa 15000 Mark an Unterstützungen. Sie geht aber von der „Freundschaftsarbeit der Kirchen“ aus und macht deren Beziehungen nutzbar. Ihre ideelle Leistung kommt in den Worten ihres Aufrufs zum Ausdruck: „Auch in Kriegszeiten ist der unser Nächster, der unserer Hilfe bedarf, und bleibt Feindesliebe das Erkennungszeichen derer, die dem Herrn die Treue halten“.

Wie die beiden vorgenannten Stellen ist auch das „Unterstützungskomitee für bedürftige Russen nicht auf Berlin beschränkt. Es hat sich aus dem „Hilfsverein der deutschen Juden“ zusammen mit andern Stellen gebildet. Die russische Regierung gab selbst die Mittel. Es handelte sich hauptsächlich um die Rückbeförderung nach Rußland. Bis zum Mai 1915 sind in 60000 Fällen 2500000 Mark ausgegeben. Daneben nahmen sich neue kleine Vereinigungen der hierbleibenden Russen an. Aber hier wie bei den andern Ausländern und Flüchtlingen ist die Hauptarbeit geleistet worden von bereits bestehenden Organisationen, die gegebenenfalls neue Stellen aus sich heraus entwickelt haben.

2d) Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Die Fürsorgemaßnahmen der freien Wohlfahrtspflege für Kriegsbeschädigte ebenso wie für Hinterbliebene sind in ihrer Wirksamkeit fast durchweg nicht örtlich beschränkt, es sind vielmehr Stiftungen und Verbände für das ganze Reich gebildet, von denen aber eine große Zahl ihren Sitz in Berlin hat.

Diese üben ihre Tätigkeit nur in Unterordnung unter die amtliche bürgerliche Fürsorge aus, deren Zweck die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Kriegsbeschädigten in möglichst weitem Umfang ist.

Die Träger dieser amtlichen Fürsorge, die nach der Entlassung des Kriegsbeschädigten aus dem Heeresverband einsetzt, sind die Bundesstaaten und in Preußen die Provinzen. Sie bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Mitwirkung der Versicherungsanstalten, des Fach- und Fortbildungsschulwesens, der wirtschaftlichen Verbände usf. und auch der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere des Roten Kreuzes und bilden die Hauptfürsorgeorganisationen, die sich im „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge“ zusammengeschlossen haben. Dieser steht durch einen vom Staatssekretär des Innern ernannten Reichskommissar in Verbindung mit dem Reichsamt des Innern und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er steht im Mittelpunkt der Organisation und regelt die Beziehungen der Fürsorgeorganisationen zueinander und zu andern öffentlichen und privaten Organisationen, und nimmt ferner Stellung zu allen Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Berlin hat seine besondere Hauptfürsorgeorganisation unter Leitung eines Magistratskommissars, dem ein Ausschuß aus Vertretern der beteiligten Stellen zur Seite steht. Dem Ausschuß gehört auch ein Vertreter des Roten Kreuzes von Berlin an. Die städtische Fürsorge umfaßt ärztliche Nachbehandlung, falls dadurch die Erwerbsfähigkeit gesteigert werden kann, Berufsberatung und Berufsausbildung. Die Arbeitsvermittlung liegt dem Zentralarbeitsnachweis ob, der eine besondere Abteilung für Kriegsbeschädigte gebildet hat. Darüber hinaus hat eine Auskunftsstelle im Rathaus die Kriegsbeschädigten und ihre Angehörigen dadurch zu unterstützen, daß sie ihnen Hilfe, die sie etwa noch bedürfen, nachweist. Soweit Familienfürsorge nötig ist, werden sie an die Zentrale für private Fürsorge gewiesen, die alle Maßnahmen, die sie für erforderlich hält, zu Lasten der Stadt trifft.

Auch der „Invalidendank“, der bisher den Kriegsbeschädigten der früheren Kriege zur Seite stand, hat seine Tätigkeit auch auf solche des jetzigen Krieges ausgedehnt. Bei ihm ist jedoch ein geschlossenes Zusammenarbeiten mit andern Vereinen nicht vorhanden. 1915 sind von ihm 132000 Mark an Unterstützungen ausgegeben. Während er im Frieden nur über Einnahmen aus geschäftlichen Unternehmungen verfügte, sind ihm im Kriege 500000 Mark aus der „Invalidenspende Deutscher Armee- und Marine-Lieferanten“ zur Verteilung der Zinsen überwiesen.

Daneben ist neu der Gedanke aufgetaucht, in großer Zahl Patenschaften für Kriegsbeschädigte zu schaffen, der aber noch keine feste Gestalt gewonnen hat. — Auch eine besondere Stellenvermittlung[37]) für Kriegsbeschädigte hat sich gebildet. — Ferner ist ein Plan, der die in

---

[37]) Es ist hier auf die Anmerkung [6]) zu verweisen.

Frage kommenden Vereine in ganz Deutschland zur seelischen Beeinflussung der Kriegsbeschädigten und ihrer Angehörigen anregen will, praktisch ausgemündet in eine neue Stelle zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte und ihre Familien in Berlin. Damit sind aber auch die Neugründungen für Berlin insbesondere erschöpft.

Die Reichsmarinestiftung, hervorgegangen aus der 1859 begründeten „Marinestiftung Frauengabe Berlin-Elberfeld“, war schon im Frieden der Mittelpunkt der freien Wohlfahrtspflege in der gesamten Marine. Jetzt sind mit allen Vereinen, die sich der Fürsorgearbeit in der Marine widmen, feste Vereinbarungen für ein Zusammenwirken getroffen. Auf der andern Seite hat die Stiftung eine enge Verbindung mit der amtlichen Fürsorge des Reichsmarineamts. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist daher auch nur ein Teil der Reichsmarinestiftung; soweit er in Betracht kommt, arbeitet sie mit den Hauptfürsorgeorganisationen zusammen.

Eine eigene praktische Tätigkeit ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kreis von Kriegsbeschädigten übt sonst nur noch die Abteilung Bäderfürsorge des Roten Kreuzes aus[38]). Sie hat durch Vereinbarungen mit den Badeverwaltungen der Kurorte, mit den Verbänden der Badeärzte, der Gasthofbesitzer usf. aufs genaueste die Wege geebnet für einen erfolgreichen, reibungslosen Verlauf der Badekuren von Kriegsbeschädigten. Diese gewährt zum Teil das Rote Kreuz selbst, zum andern Teil übt es die Vermittlung für andere Stellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge aus und bringt die Kurbedürftigen auf deren Rechnung in der geeigneten Weise unter.

Die übrigen Vereine zugunsten Kriegsbeschädigter im allgemeinen bringen nur Geldmittel auf, ohne eine Fürsorgetätigkeit auszuüben. Mit fast all diesen Vereinen hat der Reichsausschuß Verträge entweder schon abgeschlossen, oder die Verhandlungen schweben noch, die diesen die freie Verfügung über ihre Gelder nehmen und eine Verwendung gewährleisten, die die amtliche Fürsorge fördert und nicht stört. Entweder gaben die Vereine ihre Mittel im ganzen an die amtlichen Fürsorgeorganisationen oder für den einzelnen Fall.

Der Reichsausschuß vermag diese Vereinbarungen zu erreichen infolge der Bundesratsverordnungen vom 22. Juli 1915 und 15. Februar 1917, da der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen das Gutachten des Reichsausschusses einholt, bevor er den Verordnungen gemäß über Gesuche um Sammelerlaubnis entscheidet.

---

[38]) Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz. Bäder- und Anstaltsfürsorge für Kriegsteilnehmer Heft 1. Bericht über die Versammlung zur Förderung der Bäderfürsorge-Bestrebungen des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz. 17. Januar 1915.

Im ganzen ist in Berlin etwa mit 10 Stellen zu rechnen, die Geld für Kriegsbeschädigte aufbringen, darunter solche für besondere Truppengattungen, eine besonders für Erholungskuren, andere gehen von bestimmten Kreisen aus: Den Schulen und Jugendorganisationen, den Armee- und Marine-Lieferanten, den Frauenvereinen. Dabei fehlt es jedoch an einer Einrichtung, die sich in der Öffentlichkeit soweit durchgesetzt hätte, daß ihr Mittel für die Kriegsbeschädigten im großen zuflössen[39]).

Für die Kriegsblinden sorgt „Die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte". Sie vereinigt in sich zwei Sammlungen für Kriegsblinde und verfügt wohl über 12000000 Mark. Beziehungen zu ihr hat ein Kriegsblindenheim, in dem 50 Blinde kostenlos aufgenommen und unterrichtet werden. Als dritte Hilfsstelle für Blinde gibt es noch die vom Magistrat verwaltete bereits erwähnte Mindenspende. Die Bürgerliche Blindenfürsorge aus dem Frieden hat mit der Kriegsblindenfürsorge kaum etwas zu tun.

Ebenfalls für eine besondere Art der Beschädigung hat sich kürzlich die „Fürsorge für hirnverletzte Krieger" gebildet, die mit dem Reichsausschuß in Verbindung steht.

In noch stärkerem Maße als bei den Kriegerfamilien und Erwerbslosen ist auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigten die Fürsorge für die oberen Schichten ausgebaut worden, teils im Anschluß an die allgemeine Fürsorge, teils in den Selbsthilfeorganisationen.

Die Hauptfürsorgeorganisationen sind auch für Offiziere zuständig. Gemäß einer Abmachung mit dem „Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere" übernimmt es aber dieser, Offiziere in Privatstellungen unterzubringen. Denn der Hilfsbund ist aus den Kreisen der Industrie und des Handels heraus entstanden mit der Absicht, verabschiedeten Offizieren den Weg zu einer neuen Tätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmungen zu ebnen.

Der „Akademische Hilfsbund" übt seine Fürsorge für Akademiker als Beauftragter der Hauptfürsorgeorganisationen und nach den allgemeinen Richtlinien des Reichsausschusses aus.

Außer diesen zahlreichen noch bestehenden Einrichtungen sind mindestens 14 bereits wieder eingegangen, teils weil sie als Erwerbsunternehmen oder Schwindel entlarvt wurden, teils weil sie sich nicht durchzusetzen vermochten. Drei werden als reine Erwerbsunternehmen weitergeführt[39a]).

Nach dem anfänglichen völligen Durcheinander in der Kriegsbeschädigtenfürsorge macht sich unter dem Einfluß der geordneten amtlichen Fürsorge auch eine Klärung in der freien Wohlfahrtspflege bemerkbar.

---

[39]) Inzwischen ist die Ludendorff-Spende ins Leben getreten.

[39a]) Siddi Wronsky: Mißstände in der freien Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge Februar 1916.

Diese wurde von einer Anzahl unwertiger Neubildungen wieder gereinigt und in enge Verbindung mit der amtlichen Fürsorge gebracht. Dadurch sind auch die Stellen der freien Wohlfahrtspflege einander nähergebracht, aber zu einem Zusammenschluß unter ihnen ist es nicht gekommen.

Ein dahin zielender Versuch verfolgte noch andere Interessen und wurde abgelehnt.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge stellt sich also dar als eine amtliche Tätigkeit, die auch die von der freien Wohlfahrtpflege aufgebrachten Mittel in großem Umfang nach ihrem Ermessen verwendet, die aber zur pflegerischen Behandlung der Kriegsbeschädigten und ihrer Angehörigen die Kräfte der freien Wohlfahrtspflege heranzieht.

2e) Fürsorge für Hinterbliebene.

Eine Gesamtorganisation der Hinterbliebenenfürsorge, wie sie für die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Reichsausschuß besteht, gibt es zurzeit noch nicht. Der Hauptausschuß für Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, der aus der Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit über soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen im April 1915 hervorging[40]), ist eine wissenschaftlich-propagandistisch arbeitende Stelle und nicht der Zusammenschluß der örtlichen Hilfsstellen, wie sie sich gemäß der Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 5. Mai 1916[40a]) und schon vorher überall gebildet haben, in inniger Verschmelzung von amtlicher und freier Fürsorge.

Dagegen sind die Sammlungen der freien Wohlfahrtspflege für die Hinterbliebenen einheitlich[41]) zusammengefaßt in der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen", die im Mai 1917 ein Kapital von 76000000 M. hatte. Von den verschiedensten Seiten sind ihr die Erträge der Sammlungen zugeflossen, so die Hälfte der „Kriegsspende Deutscher Frauendank", und die Kruppstiftung mit einem Kapital von 20000000 M. ist ihr angegliedert. Die Nationalstiftung will die gesetzliche Fürsorge ergänzen

[40]) Seit April 1918 von der Nationalstiftung übernommen und als deren „Soziale Abteilung" weitergeführt.

[40a]) Diese Verfügung fordert, daß alle privaten und behördlichen Maßnahmen zum Wohle der Hinterbliebenen örtlich zusammengefaßt werden in einer mit den Behörden verbundenen Amtsstelle, die aber keine streng behördliche Gestaltung erfahren darf. Vielmehr sollen die vorhandenen Kräfte der freien Liebestätigkeit herangezogen und richtig eingesetzt werden. Als erstes Erfordernis erscheint die möglichste Anpassung an vorhandene örtliche Einrichtungen, unter Umständen an die Invalidenfürsorge-Ausschüsse. Diese Amtsstellen sollen auch anstatt der Polizei die Ermittlungen für die Militärbehörden machen bei Anträgen auf Zusatzrenten. Sie sind so anzulegen, daß sie ihre Mitarbeit auch auf andere Gebiete der Kriegsteilnahmefürsorge erstrecken können.

[41]) Fünf vereinzelte Sammlungen sind in Berlin aufgetaucht aber bald wieder verschwunden.

vor allem zur Vorbereitung und Erlangung einer geeigneten Erwerbstätigkeit der Witwen und Waisen, der Frauendank soll hauptsächlich den Kindern zur Ausbildung und den Nichterwerbsfähigen zugute kommen, und die Kruppstiftung den Kindern gehobnerer Schichten zu einer dem Stande des Vaters entsprechenden Erziehung. Einen Teil ihrer Mittel führt die Nationalstiftung an die Reichsmarinestiftung ab, der sie die Unterstützung von Hinterbliebenen Marineangehöriger völlig überläßt. Die Nationalstiftung sucht engen Zusammenhang mit den amtlichen Stellen, der jeweilige preußische Minister des Innern ist der Vorsitzende. Sie gliedert sich in Landes- und Provinzialausschüsse. Ihre Unterstützungen werden in Verbindung mit persönlicher Fürsorge gewährt, die entweder durch eigene Organe, oder wo bereits örtliche Fürsorgestellen bestanden, durch diese ausgeübt wird. Der Hauptausschuß für Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge und die Nationalstiftung geben gemeinsam eine Monatsschrift „Soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge“ heraus[41a]).

Eine Regelung und Vertiefung der allmählich entstandenen und von den Versicherungsgesellschaften geförderten Sitte, für Kriegswaisen eine Kapitalversicherung abzuschließen, erstrebt der „Reichsverband für Kriegspatenschaft“, in dessen Zentralausschuß sich die Vertreter der obersten Behörden mit den führenden Persönlichkeiten der freien Wohlfahrtspflege zusammengefunden haben. Kinderreichen Familien soll die standesgemäße Erziehung der Kinder ermöglicht werden dadurch, daß sich ein „Kriegspate“ besonders eines einzelnen Kindes annimmt durch Geldbeihilfen und persönliche Fürsorge. Der Reichsverband sucht solche Kriegspaten zu gewinnen. Die praktische Arbeit geschieht im engen Anschluß an die örtlichen Fürsorgestellen, die die Kinder aussuchen, und mit denen sich der Pate ins Einvernehmen zu setzen hat. Außerhalb dieses Kreises steht nur ein Verein (der in Berlin seinen Sitz hat), der für die Kinder Gefallener Mittel aufbringt durch Vertrieb einer Zeitschrift, eine eigene Fürsorgetätigkeit aber nicht ausüben will. Dieser Vertrieb — der Verein ist mehr Formsache — hatte bis zum Juli 1916 einen Überschuß von 1500000 M. erzielt. Er soll den Landesteilen, aus denen er durch Abnahme der Zeitschrift stammt, wieder zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem nehmen sich auch die Vereine, die für die Kriegsbeschädigten bestimmter Truppengattungen sorgen, der Hinterbliebenen an.

Auf dem Hintergrund dieser dem ganzen Reich geltenden Einrichtungen hat sich die örtliche Fürsorge in Berlin ausgebildet. Keine neue Sondereinrichtung für Hinterbliebenenfürsorge ist entstanden. Die in der Witwen- und Waisenfürsorge erfahrenen Stellen haben sich auf die besonderen Verhältnisse der Kriegswitwen und -Waisen eingestellt.

[41a]) Jetzt von der Nationalstiftung allein weitergeführt.

Ehe die Stadt die Fürsorge in die Hand nahm, wurde sie von der Zentrale für private Fürsorge [42]) und dem Nationalen Frauendienst ausgeübt [43]). Der Nationalstiftung, die eigentlich ihre Tätigkeit erst nach dem Kriege beginnen sollte [44]), standen nämlich Sonderfonds zur Verfügung, zu deren Verwendung sie die genannten Stellen heranzog.

Im Juli 1916 hat die Stadt die Hinterbliebenenfürsorge übernommen nach Beratung mit den großen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege. Der Zweck ist die durchgreifende Hilfe der Kriegerfamilien zur Selbständigkeit mit städtischen oder von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mitteln. Zugleich bildet die städtische Kriegshinterbliebenenfürsorge den Provinzialausschuß Berlin der Nationalstiftung. Nur die Rechnungsführung beider ist getrennt. An der Spitze steht ein Magistratskommissar, dem eine Hauptgeschäftsstelle zur Seite steht. Der Hauptausschuß, der die allgemeinen Grundsätze der Fürsorge festlegt, umfaßt Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, die Direktoren des Fach- und Fortbildungsschulwesens und des Waisenhauses, Vertreter von Behörden und Arbeiterverbänden und je einen Vertreter der von dem Magistrat bestimmten, hauptsächlichen der Kriegshinterbliebenenfürsorge in freier Liebestätigkeit gewidmeten Vereine nnd Verbände, je einen Vertreter einer evangelischen, katholischen und jüdischen Organisation. Das sind die Zentrale für private Fürsorge, die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, der Nationale Frauendienst, die Innere Mission, der Caritasverband, die Jüdische Gemeinde, das Rote Kreuz von Berlin, der Provinzialverein Berlin, der Vaterländische Frauenverein, der Arbeitsausschuß für Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge.

Auch im Arbeitsausschuß, der über größere Unterstützungen entscheidet, ist die freie Wohlfahrtspflege vertreten, bis auf die drei zuletzt genannten Stellen.

Ausgeübt wird die Fürsorge in 23 Bezirksstellen, die den 23 Kommissionen des Nationalen Frauendienstes entsprechen. Die Bezirksstelle wird von einem Bezirksvorsteher geleitet, bei ihr sind vertreten die dem Arbeitsausschuß angehörenden Wohlfahrtsorganisationen, konfessionellen und gewerkschaftlichen Vereinigungen.

Alle Vertreter der freien Wohlfahrtspflege werden ebenso wie die übrigen Mitglieder vom Magistrat auf 5 Jahre gewählt, und zwar auf Vorschlag der Vereine, und durch Handschlag verpflichtet.

---

[42]) Dafür ist ein Bericht erschienen in Hinterbliebenenfürsorge, Mitteilungen aus der Arbeit der Zentrale für private Fürsorge. E. V. in Berlin. August 1915. Selbstverlag.

[43]) Einige Kommissionen weigerten sich zuerst, ihre Tätigkeit auf dies ganz anders geartete Gebiet auszudehnen. Auch standen dem Nationalen Frauendienst städtische Mittel hierfür nicht zur Verfügung.

[44]) Die Nationalstiftung hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1916 aufgenommen.

Die Arbeit wird in den Bezirksstellen so verteilt, daß jedes Mitglied die Fälle erhält, für die es über besondere Erfahrungen verfügt. Es steht den Mitgliedern frei, bei der Behandlung die Kräfte der Organisationen, die sie vertreten, nutzbar zu machen, was auch in weitem Umfang geschieht. Doch bleiben sie persönlich der Bezirksstelle verantwortlich.

Alle Gesuche von Hinterbliebenen, die unmittelbar an einen der beteiligten Vereine gerichtet sind, werden von diesen der städtischen Hinterbliebenenfürsorge überwiesen.

Die Art, wie in der Hinterbliebenenfürsorge die Stadt mit der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeitet, ist eine noch engere Verschmelzung wie bei der Fürsorge für die Kriegsangehörigen im Nationalen Frauendienst. Auch wird durch die Mitarbeit verschiedener Stellen der freien Wohlfahrtspflege die Verbindung unter diesen enger gestaltet. — Wie beim Nationalen Frauendienst und in Übereinstimmung mit ihm ist ganz Berlin in Fürsorgebezirke aufgeteilt, so daß für jede hilfesuchende Kriegerwitwe eine Stelle einzutreten verpflichtet ist und auch von ihr leicht gefunden werden kann.

3. Zusammenfassung.

a) Die Bewährung und Ausgestaltung der alten Berliner Wohlfahrtsvereine im Kriege.

Die Untersuchung der Kriegstätigkeit der alten Berliner Vereine hinterläßt den Eindruck, daß sich ihre Leistungsfähigkeit gegenüber den Anforderungen des Krieges bewährt hat, und die Erfahrungen der praktischen Arbeit bestätigen diesen Eindruck durchaus. Die Kriegsaufgaben sind eben den Bedürfnissen des Friedens so verwandt, daß sie am glattesten von Einrichtungen zu lösen sind, die einen organischen Zusammenhang mit den Hilfsstellen haben, die schon im Frieden bestanden. Umbildungen sind dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr war eine schnelle Anpassung erforderlich und ist auch durchgeführt worden dem steten Wechsel des Wirtschaftslebens gemäß.

Zwar hat der Krieg den einen oder anderen Plan aus dem Frieden nicht zur Entwicklung kommen lassen, und durch die lange Dauer sind einzelne Einrichtungen, die erst hofften durchhalten zu können, in schwierige Verhältnisse gekommen, weil die Neugründungen große Mittel an sich zogen. Andererseits hat die Ruhe und Gleichmäßigkeit, die sich trotz des Krieges wieder einstellte, manchen zurückgestellten Plan wieder aufleben lassen. Zur Übersicht seien einige Zahlen gegeben, die jedoch keinen Anspruch auf Genauigkeit machen können.

Im Oktober 1914 und im Juli 1915 ließ die Zentrale für private Fürsorge an die alten Berliner Vereine Rundfragen über die Wirkung des Krieges auf ihre Arbeit ergehen. Das erste Mal antworteten 147

und das zweite Mal 141 von denjenigen Vereinen, die in den Kreis dieser Betrachtung gezogen sind. Beide Rundfragen beantworteten nur 63 Vereine, so daß im ganzen 225 verschiedene Stellen Auskunft gegeben haben.

Es ergab sich:	Oktober 1914	Juli 1915
Die alte Arbeit war unverändert fortgesetzt . .	bei 73 Vereinen.	80 Vereinen.
erweitert	„ 56 „	44 „
beschränkt	„ 9 „	12 „
eingestellt	„ 9 „	5 „
Neue Arbeitsgebiete waren aufgenommen		
im Zusammenhang mit der alten Arbeit	bei 11 Vereinen.	5 Vereinen.
ohne Zusammenhang mit der alten Arbeit . . .	„ 17 „	16 „

Bei den 63 Vereinen, die beidemal antworteten, ist in der Hauptsache zwischen dem Oktober 1914 und dem Juli 1915 keine Veränderung eingetreten, höchstens dahin, daß bei einzelnen an Stelle der Beschränkung das alte Arbeitsmaß getreten ist oder daß die alte Arbeit sich erweitert hat. Nur drei Vereine haben in der Zeit ihre Leistung verringert, weil sie nicht mehr in demselben Umfang nötig war, z. B. die Arbeiterkolonien. Die Beschränkung überhaupt beruht auf Mangel an Mitteln und männlichen Hilfskräften. Die Einstellungen haben ihren Grund meist in der Errichtung von Lazaretten, nur bei wenigen ganz unbedeutenden Vereinen in dem Mangel an Mitteln.

Im ganzen hat der Krieg die freie Wohlfahrtspflege durch die erhöhten Anforderungen nicht gedrückt, sondern gefördert. In manchem, was im Frieden unzulänglich war, hat die zwingende Not des Krieges Wandel geschaffen. Der Mangel an Zusammenhang machte sich sehr fühlbar und führte dazu, daß die tatsächlichen Beziehungen der Vereine innerhalb Berlins viel enger geworden sind, obwohl sie im Anfang erschwert waren durch die neu hinzukommenden Mitarbeiter, mit denen erst Fühlung genommen werden mußte. — Ebenso haben die Verbindungen über das ganze Reich hin zugenommen.

Die Einsicht in die Notwendigkeit planmäßiger Regelung der freien Wohlfahrtspflege wird dabei auch immer klarer und dringt in immer weitere Kreise[45]), gerade durch die Mißstände, die der Krieg infolge der Unübersichtlichkeit des Vereinswesens mit sich brachte.

Was im Frieden am schwersten vermißt war und was darum im Kriege neu geschaffen werden mußte, sollte nicht unberechenbarer Schaden

---

[45]) Das spiegelt sich auch bei den Neugründungen wider, die sich vielfach irgendwie „Zentral . . . “ nennen.

entstehen, ist im Nationalen Frauendienst Wirklichkeit geworden. Die Regelung der Zuständigkeit auch in der freien Wohlfahrtspflege und damit die lückenlose Erfassung aller Bedürftigen ist durch seine Bezirkseinteilung einen großen Schritt vorwärts gekommen, der beim Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder und bei der Hinterbliebenenfürsorge schon Folgen gezeitigt hat.

b) Die Hilflosigkeit der alten Vereine gegenüber der Überzahl der Kriegsgründungen.

Der Grund der leistungsfähigen verantwortungsbewußten freien Wohlfahrtspflege wird aber überwuchert durch eine Fülle von Kriegsgründungen, die nur zum kleinen Teil einen erfreulichen Zuwachs bedeuten, zum größten Teil keine Hilfe leisten können, weil der vorausgesetzte Notstand gar nicht vorhanden ist, oder weil die Mittel unzulänglich sind, oder weil sie aus unlauteren Beweggründen entstanden sind. Alle diese bedeuten eine erfolglose Vergeudung von großen Summen öffentlicher Mittel, die zum Zweck der Abhilfe von Not und Elend zusammengeflossen waren.

Auf den in Frage stehenden Gebieten[46]) sind an Neugründungen, die festere Gestalt annahmen, in den ersten $2^1/_2$ Kriegsjahren 113 gezählt, davon waren um dieselbe Zeit mindestens 30 schon wieder eingegangen. Für Kriegsbeschädigte hatten sich 35 neue Stellen eingesetzt, für Bedürftige aus gehobeneren Schichten 20. — Dazu kommen noch die Kriegswohlfahrtseinrichtungen alter Vereine, die dem Wohlfahrtswesen bisher ferner gestanden hatten, vor allem der Berufsvereine für Mitglieder und Nichtmitglieder.

In den ersten Monaten wendeten sich rund 350 verschiedene alte und neue Berliner Stellen mit Mitteilungen und Aufrufen durch die Presse an die Öffentlichkeit, wobei die Stellen, die sich mit Liebesgabenversand, Krankenpflege usf. beschäftigten, nicht mitgezählt sind (auf die ersteren kamen allein 100). Von 28 Stellen gingen Notstandsküchen aus, von 15 Kindergärten und Kinderhorte, von 40 Näh- und Strickstuben und die Ausgabe von Heimarbeit.

Ein Bild ergibt sich auch aus diesen Zahlen noch nicht von dem Vielerlei und dem Durcheinander des ersten Kriegsjahres. Die Fülle der Sammlungen und Hilfeleistungen in geschlossenen Kreisen, die aber durchaus nicht nur für die Mitglieder dieser Kreise, sondern vielfach auch für die Allgemeinheit bestimmt waren, läßt sich nicht durchdringen, die Zahl ist zu groß, sehr viele sind sicher gar nicht bekannt geworden, und der einzelne Fall ist zu unwichtig, auch zu gestaltlos, um ihn erfassen zu können.

---

[46]) Es sei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwundetenpflege, der Liebesgabenversand und der Bahnhofsdienst nicht einbezogen sind.

In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich bei den neuen Stellen nur um Sammlungen, nicht um praktische Tätigkeit, oft um Sammlungen gegen die „Kriegsnot“, ohne daß zunächst feststeht, wie das Erträgnis verwertet werden soll.

Bei dem Wirrwarr hat sich mancher Schwindler die Gebefreudigkeit zunutze machen können. Typisch ist dafür die Gründung eines Vereines zur Hebung der Abnehmerzahl einer Zeitung. Der Verleger sucht sich einen wohltätigen Zweck und einen Vorstand mit gutem Namen, der aber womöglich zu alt ist, um sich um die Vereinstätigkeit zu kümmern, die in Bezug der Zeitung durch die Mitglieder besteht. — Merkwürdig ist es, daß die Organisationskraft dieser eigennützigen Gründer in zwei Fällen so weit gereicht hat, daß nachdem sie verschwinden mußten, der Verein bestehen blieb, und die Tätigkeit, die erst nur zum Vorwand diente, nun wirklich leistet.

Den Auswüchsen stand die ernsthafte freie Wohlfahrtspflege hilflos gegenüber in ihrer Vereinzelung. Das Reich sah sich gezwungen einzugreifen durch die beiden Bundesratsverordnungen vom 22. Juli 1915 und vom 15. Februar 1917, und die freie Wohlfahrtspflege unter behördliche Aufsicht zu stellen. In der Beurteilung dieser Maßregel sind die Meinungen geteilt[47]). Die Stimmen dagegen wollen die Staatsaufsicht aufs äußerste beschränken und hoffen durch eine Regelung der freien Wohlfahrtspflege die Mißstände zu beseitigen. Die Tatsache, daß die Regelung bisher nicht erfolgt ist, die Mißstände aber behoben werden müssen, gibt jedoch den Befürwortern recht. Es hat sich aber gezeigt, daß die Behörde ohne sachverständige Mitwirkung gar nicht imstande ist, die Aufsicht auszuüben, so daß hierin vielleicht die Wurzel liegt zu einer Entwicklung, die aus den Ansichten beider Seiten das Mögliche und das Gute herausnimmt. Die Einwirkung der Verordnung macht sich schon fühlbar in dem Eingehen mancher Vereine und der Abnahme der Sammlungen.

Die Einwirkung des Staates als Aufsicht auf die freie Wohlfahrtspflege ist etwas Neues[48]), was der Krieg gebracht hat. Im Frieden

---

[47]) S. Wronsky, Zeitschrift für das Armenwesen September-Oktober 1915 und November-Dezember 1916, Dr. F. Zahn: Staatliche Aufsicht über die freiwillige Wohlfahrtspflege? Archiv der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit Heft 8. Dr. A. Levy: Ziele und Grenzen der staatlichen Aufsicht über Unternehmungen der Kriegswohlfahrtspflege. Bericht über die Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt am 9. und 10. Dezember 1916 in Göttingen. Dr. W. Polligkeit: Zur Frage der Organisation der Wohlfahrtspflege. Die äußere und innere Gestaltung der Kriegswohlfahrtspflege. Concordia 1917 No. 1 und 2.

[48]) Die deutsche Holzgesellschaft berichtet in ihrem Statut von 1847, daß sie die Erlaubnis des Generaldirektoriums habe einholen müssen, um Beiträge sammeln und Feuerung verteilen zu dürfen, als sie sich 1779 gründete.

hatten sie nur durch gemeinsame Arbeit Berührung miteinander. Und auch diese Verbindung ist im Kriege viel enger geworden, wie im Nationalen Frauendienst und der Hinterbliebenenfürsorge gezeigt werden konnte. Mehr und mehr benutzt auch der Staat die Wohlfahrtspflege an Stelle der Polizei als sein Organ, um Feststellungen für Rentenbezüge zu machen. Aus dieser zunehmenden Verbindung erwachsen ganz neue Ausblicke auf Regelung und Beaufsichtigung der freien Wohlfahrtspflege.

Die Überlegenheit, die die alten Vereine fast durchweg über die Neugründungen gezeigt haben, und die Ausbildung des Nationalen Frauendienstes lassen erkennen, daß für große Aufgaben die eingearbeiteten Stellen am leistungsfähigsten sind, daß sie aber, um wirken zu können, der planmäßigen Verbindung bedürfen. Ohne eine solche umfassende Verbindung hat sich auch die Abwehr schädlicher Neubildungen für die freie Wohlfahrtspflege als unmöglich erwiesen. Die gute Organisation der Friedensarbeit ist daher die beste Vorbereitung auf den Krieg. Die Aufgaben, die der künftige Frieden stellen wird, werden voraussichtlich nicht geringer sein als die, welche der Ausbruch des Krieges mit sich brachte. Darum bleibt neben der täglichen praktischen Arbeit für die Kriegsnot die Aufgabe bestehen, an der Förderung der Wohlfahrtspflege selbst weiter zu arbeiten.

Kriegsfürsorge statt Fürsorgeerziehung.

Von Städt. Berufsvormund **G. Burghart**, Fürth i. B.

In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesamt für das Heimatwesen den Grundsatz geprägt, daß unterstützungsberechtigte Angehörige von Kriegsteilnehmern stets von den Lieferungsverbänden (Kriegsfürsorge) zu unterstützen sind, gleichviel ob es sich um offene oder geschlossene Fürsorge handelt. Dem Bundesamt hatten zur Entscheidung allerdings nur Fälle vorgelegen, in denen es sich um die Rückerstattung der von Armenverbänden gemachten Aufwendungen für Anstaltspflege durch die Lieferungsverbände handelte[1]). Gleichwohl kann der bei dieser Gelegenheit entwickelte Grundsatz nicht auf Unterstützungsberechtigte beschränkt bleiben, die außerhalb der Kriegsfürsorge als orts- oder landarm anzusehen wären. Indem sie über die Gewährung des „notdürftigen" Unterhalts hinausgeht (s. § 5 F.U.G. § 4 B.R.V. v. 21. Januar 1916[2])), verfolgt die Kriegsfürsorge ein höheres Ziel als nur an die Stelle der sonst etwa

[1]) BAfHW. 4. IX., 23. X. 1915, Pr. VerwBl. 37 S. 28, 140, 145, Entsch. d. BA. Bd. 49 S. 29, BAfHW. 15. I. 1916, 11. XII. 1915, ZfHW. 1916 S. 126, 150, 103, 137, BAfHW. 11. III. 1916, 15. IV. 1916, 20. V. 1916, ZfHW. 1916 S. 215, 202, 314, 234.

[2]) „Angemessener Unterhalt" s. PrMinErl. vom 3. Februar und 28. April 1915.

notwendig werdenden Armenpflege zu treten, um deren unangenehme Folgen für den Kriegsteilnehmer und dessen Angehörige abzuwenden[3]). Das Bundesamt geht selbst von der Anschauung aus, daß die Frage der Anstaltspflege eine allgemeine Frage der Unterstützungsart sei, die so wenig wie die Geldunterstützung von armenrechtlichen Gesichtspunkten aus betrachtet werden dürfe, sonst könnte es nicht davon sprechen, daß es hierfür unerheblich sei, ob armenrechtliche Anstaltspflege voraussichtlich „auch dann“ erforderlich sein würde, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zum Heeresdienst eingezogen worden wäre[4]). Ist es einmal Aufgabe der Kriegsfürsorge, durch Gewährung der erforderlichen Mittel die Anstaltspflege zu ermöglichen, dann ist es gleichgültig, aus welchen unmittelbaren Anlässen diese notwendig geworden ist. Auch Erziehungsbedürftigkeit ist Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Familienunterstützungsgesetzes. Eine strenge Auseinanderhaltung des Erziehungszwecks vom Unterhaltungszwecke würde zu ganz unannehmbaren Folgerungen für die Anwendung des Gesetzes führen. Auch das Kriegerkind, das die Mutter verlor, wird nicht allein zum Zwecke der Sicherung des Lebensunterhalts, sondern auch zum Zwecke der Erziehung im Waisenhaus untergebracht. Und doch hält man es für selbstverständlich, daß die Kriegsfürsorge die Kosten trägt[5]). Kann das Kind des Kriegsteilnehmers der ordentlichen Erziehung wegen den Lebensunterhalt nur in einer Anstalt finden, so liegt dieser Fall nicht wesentlich anders als der vom Bundesamt wiederholt im Sinne der Verpflichtung des Lieferungsverbandes entschiedene Fall, in dem es sich um die Kosten der Krankenhauspflege handelte[6]). Demnach ist die Beseitigung der Erziehungshilfsbedürftigkeit auch dann Aufgabe der Kriegsfürsorge, wenn Tatsachen vorliegen, die die Anordnung der Fürsorgeerziehung rechtfertigen würden[7]). Diese Ansicht, die mit anderen Worten besagt, daß das Kriegerkind einen Anspruch gegen das Reich nicht nur auf Geldunterstützung, sondern genau wie gegen den Vater auch auf Erziehungsmaßnahmen hat[8]), führt zu der für Vormundschaftsgericht und Lieferungsverband gleich wichtigen Frage, unter welchen Voraussetzungen die Fürsorgeerziehung im Sinne der Landesgesetze durch Maßnahmen der Kriegsfürsorge ausgeschaltet werden kann. Wo für das leibliche, geistige und sittliche Wohl des Kindes durch die Leistungen der Kriegsfürsorge hinreichend gesorgt werden kann, kommt eine Unter-

---

[3]) A. M. die Auskunft in ZfHW. 1917 S. 80.
[4]) BA. vom 23. Oktober 1915 ZfHW. 1916 S. 91.
[5]) BA. Bd. 50 S. 78, Pr. Min. d. In. vom 19. November 1915.
[6]) S. die Entsch. vom 23. X. 1915 ZfHW. 1916 S. 91.
[7]) A. M. Pfeiffenberger, FUG. S. 43.
[8]) S. Becker im Zentralbl. für Vdsch. W. 1917 S. 100.

bringung auf „öffentliche Kosten“ nicht mehr in Frage[9]). Da es Pflicht der Kriegsfürsorge ist, durch allgemeine und besondere Maßnahmen die wirtschaftlichen und sittlichen Schäden auszugleichen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg hervorgerufen worden sind, trifft es annähernd die Rechtslage, wenn behauptet wird, daß die Fürsorgeerziehung im engeren Sinne nicht angeordnet werden darf, wenn die Erziehungsbedürftigkeit des Kindes durch die Einberufung des Vaters und die mangelnde Erziehungsfähigkeit der Mutter verursacht worden ist[10]). Nun hat das Bundesamt sich allerdings auf den Standpunkt gestellt, daß die Einberufung des Ernährers der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des F.U.G. nicht kausal zu sein braucht. Gilt das auch für diese besondere Art von Hilfsbedürftigkeit, die Erziehungsbedürftigkeit, so kommt die „Fürsorgeerziehung“ eines Kriegsteilnehmerkindes während der militärischen Dienstleistung des Vaters überhaupt nie in Betracht. Doch das ist nicht anzunehmen. Das Bundesamt hat das Erfordernis des Kausalzusammenhangs nur verneint, um von den Angehörigen der Kriegsteilnehmer „armenrechtliche“ Wirkungen der Unterstützung gänzlich fernzuhalten[11]). Sofern also im konkreten Falle nicht gleichzeitig eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Armengesetzes vorliegt, die die Zuständigkeit des Lieferungsverbandes an Stelle des Orts- oder Landarmenverbandes bedingungslos begründen würde, entfällt der Zweck der Ausschaltung armenrechtlicher Nachteile bei Erziehungsmaßnahmen der Kriegsfürsorge, da die Fürsorgeerziehung im engeren Sinne nicht als Armenunterstützung gilt[12]). Daher wird man dem Satz, daß die Verwahrlosung des Minderjährigen durch die militärische Einziehung des Erziehungsberechtigten mitverschuldet sein muß, den Sinn des erforderlichen Kausalzusammenhangs unterlegen müssen. Lagen die Tatsachen, die die Fürsorgeerziehung begründen, schon vor der Einberufung des Vaters vor, oder ist nach den Umständen des Falles anzunehmen, daß diese Tatsachen auch ohne die Einberufung eingetreten wären, dann besteht für den Lieferungsverband kein Anlaß, an Stelle der sonst zuständigen Organe die Ersatzerziehung zu besorgen, weil es sich nicht um den Ausgleich von Schäden handelt, die der Krieg herbeigeführt hat. Das ist z. B. grundsätzlich anzunehmen,

---

[9]) Kriegsfürsorgekosten sind keine öffentlichen Kosten im Sinne des FErzGes., s. Beschl. des KG. vom 8. Januar 1916 1a X 21/16 und Schmidt im Zentralbl. für Vdsch. 1917 S. 188.

[10]) Ähnlich Becker aaO.

[11]) S. BA. 11. März 1916 ZfHW. 1916 S. 202.

[12]) Reichsges. vom 15. III. 1909, RGBl. S. 419; für Preußen außerdem Gordan-Lehmann-Niese, Fürsorgeerziehung Minderjähriger S. 117; für Bayern Art. 16 FErzGes.; Württemberg: Art. 19 Abs. 5 FErzGes.

wenn der Erziehungsberechtigte trotz seiner militärischen Dienstleistung in der Lage ist, seine elterliche Gewalt im vollen Umfange auszuüben, d. h. alle erfolgversprechenden Erziehungsmittel uneingeschränkt anzuwenden, also in der Regel dann, wenn er zu einem Heimattruppenteil am eigenen Wohnsitz eingerückt ist. In anderen Fällen ist zu individualisieren. Zunächst nach der subjektiven Seite: Erwies sich der im Felde Stehende in Erziehungsangelegenheiten zunächst als gerecht denkender und verständiger Vater, so liegt die Vermutung nahe, daß bei Fortdauer seiner Erziehungsgewalt die Verwahrlosung seines Kindes nicht eingetreten wäre, und die gerichtliche Anordnung der Fürsorgeerziehung wäre ein nicht zu rechtfertigender Nachteil seiner militärischen Pflichterfüllung. Hat der Vater aber schon vor dem Kriege sich nicht um sein Kind gekümmert, dessen Erziehung der Mutter oder anderen Personen, der öffentlichen Armenpflege oder der freiwilligen Wohlfahrtspflege überlassen, und hat er vielleicht von seiner Familie getrennt gelebt, dann wird niemand davon sprechen wollen, daß das Kind „durch die militärische Einberufung des Vaters“ körperlich oder sittlich gefährdet wurde, und die Anstaltspflege durch die Kriegsfürsorge wäre unangebracht.

Wenn gesagt wird, die Kriegsfürsorge sei dann zuständig, wenn der Vater im Felde stehe und die Mutter mit der Kindererziehung nicht fertig werde, so darf das nicht so verstanden werden, als könne die Kriegsfürsorge die Fürsorgeerziehung nur dann ausschalten, wenn letztere auf anderen Tatbeständen als dem des § 1666 BGB.[13]) beruhen würde. Für die Kriegsfürsorge macht es vielmehr keinen Unterschied, aus welchen inneren Gründen die Entfernung des Kindes aus der bisherigen Umgebung notwendig ist, wie sie auch nicht danach fragt, woraus die Erziehungsbedürftigkeit erwuchs, wenn nur feststeht, daß der Krieg der primär Schuldige ist. In der Person des Kriegsteilnehmers kann der Tatbestand des § 1666 BGB. freilich nicht vorliegen, denn seine Kriegsabwesenheit kann das Kind niemals gefährden, aber der unsittliche oder ehrlose Lebenswandel der Mutter des Kindes, die bei Verhinderung des Vaters die elterliche Gewalt ausübt (§ 1685 BGB.)[14]), oder der Mißbrauch des Erziehungsrechts durch die Mutter kann Grund genug sein, das Kind von Vormundschafts wegen anderweitig unterzubringen[15]). Aber der Kriegsteilnehmer kann mit Recht verlangen, daß durch Kriegsfürsorge und nicht durch Fürsorgeerziehung diese Unterbringung betätigt wird, wenn er durch seine Kriegsabwesenheit verhindert ist, den schädlichen Einfluß der Mutter auf das Kind zu paralysieren.

---

[13]) S. Pr. FErzGes. § 1 Ziff. 1, Bayr. FErzGes. Art. 2 Ziff. 1.

[14]) S. Rechtspr. d. OLG. Bd. 30 S. 357, 31 S. 268.

[15]) S. KG. 13. November 1914, Recht 1915 S. 45.

Noch ein objektives Moment kommt in Betracht: Die Leistungen der Kriegsfürsorge hören wenige Tage nach der Entlassung[16]) des Unterhaltspflichtigen aus dem Heeresdienst auf. Das gilt natürlich auch für die Anstaltspflege. Ob für die Übergangszeit eine weitherzigere Regelung von Reichs wegen getroffen wird, ist noch sehr fraglich. Jedenfalls ist heute damit zu rechnen, daß die Unterbringung von Kindern in Anstalten auf Kosten der Kriegsfürsorge eine Ersatzerziehung „auf Kriegsdauer" ist. Soll nun der vorübergehende Charakter der Erziehungsmaßregel zur Erreichung des Zwecks genügen, dann darf der körperliche oder sittliche Schaden nicht allzu groß sein, die Verwahrlosung noch nicht zu tief eingerissen haben. Hat der Minderjährige aber sich so schwere Verfehlungen vor der Einberufung des Vaters zuschulden kommen lassen, daß seinem völligen sittlichen Untergang nur durch eine planmäßige Anstaltserziehung von langer Dauer vorgebeugt werden kann, daß selbst von einer probeweisen kurzzeitigen Unterbringung in einer vom Vater ausgewählten Anstalt ein Erfolg nicht zu erwarten ist, hat der Vater vielleicht selbst schon vor seinem Ausrücken ins Feld die Fürsorgeerziehung beantragt, dann liegt ein Erziehungsfall vor, der nicht durch die Einberufung des Vaters entstanden und daher auf dem ordentlichen Weg der Fürsorgeerziehung im engeren Sinne zu behandeln ist.

Bis jetzt war nur von ehelichen Kindern die Rede. Wie steht es aber mit den unehelichen Kindern? Der Vater hat kein Recht der Teilnahme an der Erziehungsarbeit, er hat auch tatsächlich oft nicht den geringsten Einfluß. Und umgekehrt hat das Kind keinen Anspruch gegen den Vater und infolgedessen ersatzweise auch nicht gegen die Kriegsfürsorge auf Erziehungsmaßnahmen. Die Einberufung des Vaters ist daher der Gefährdung des Kindes nicht kausal. Die Möglichkeit, uneheliche Kinder auf Kosten der Kriegsfürsorge anstatt auf öffentliche Kosten im Wege der Fürsorgeerziehung in Anstalten unterzubringen, beschränkt sich daher auf die Fälle, in denen der Tatbestand des § 1666 BGB. mit der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit zusammentrifft, wo also die Sicherung des Lebensunterhalts mehr als die Erziehung Zweck der Anstaltspflege ist. Der typische Fall ist der, daß die uneheliche Mutter ihr Kind hilflos zurückläßt, während sie sich selbst anderswo einem unsittlichen Lebenswandel hingibt. Die Kriegsfürsorge muß hier die Kosten der Anstaltspflege übernehmen, da armenrechtliche Erziehung ausreichend ist, armenrechtliche Wirkungen aber ferngehalten werden müssen.

Eine Ausnahme von dieser Beschränkung dürfte nur zuzulassen sein in den Fällen, in denen der Vater bisher tatsächlich die Erziehungsgewalt

---

[16]) „Halbmonatsrate" s. BRV. vom 3. Dezember 1916.

ausgeübt hat, obwohl sie ihm rechtlich nicht zustand, sei es, daß das Kind in der Familiengemeinschaft des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters erzogen wurde, sei es, daß der uneheliche Vater in wilder Ehe mit der Mutter zusammenlebte. Denn hier handelt es sich um Zustände, die tatsächlich dem ehelichen Familienleben sehr ähnlich sehen. Solche unehelichen Kinder sind von der Kriegsfürsorge wie eheliche Kinder zu behandeln. Das gleiche gilt für voreheliche Kinder der mit einem anderen Manne als dem Vater verheirateten Mutter, wenn sie mit dem Stiefvater in Familiengemeinschaft leben und der Unterstützungsanspruch auch auf Grund des § 2 Ziff. d und Abs. 2 BR. vom 21. Januar 1916 begründet ist. Daher ist, unbeschadet der oben erwähnten Einschränkungen, von der Anordnung der Fürsorgeerziehung auch bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen abzusehen und die Unterbringung des Kindes in der Erziehungsanstalt auf Kosten und durch die Kriegsfürsorge auszuführen.

Eine besondere Beachtung verdienen die Fälle, in denen es sich um eine neuerliche Unterbringung eines Kindes in Anstaltspflege handelt, das schon zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs in einer Anstalt erzogen, später aber aus irgendwelchen Gründen entlassen wurde. Vor der Novelle zum FEG. haben bekanntlich nicht selten Armenverbände Kinder auf ihre Kosten in Anstalten gebracht und danach darin belassen, obwohl die sämtlichen Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung gegeben gewesen wären[17]). Mit der Einberufung des Unterhaltspflichtigen ging auch diese freiwillige Armenpflege von selbst in Kriegsfürsorge über. Der Lieferungsverband hat wohl nie die Entlassung des Minderjährigen aus der Anstalt zwecks Überweisung in Fürsorgeerziehung verfügt. Dagegen hat nicht selten die uneheliche Mutter oder ein sonstiger Verwandter das Kind aus der Anstalt geholt. Erweist sich die wiederholte Verbringung des Kindes in die Anstalt notwendig, so hat bei Fortbestehen der früheren Gründe der Anstaltspflege die Kriegsfürsorge neuerdings die Kosten zu übernehmen, da es sich dann nur um eine Fortsetzung der unterbrochenen, bisher von der Kriegsfürsorge gewollten Anstaltserziehung handelt. Liegt aber ein ganz neuer Tatbestand vor, der die Wiedereinschaffung in die Anstalt erforderlich macht, dann kommen die oben entwickelten Grundsätze zur Anwendung.

Die Kriegsfürsorge ist nicht berechtigt, die Unterbringung des Kriegsteilnehmerkindes in einer Anstalt gegen den Willen der Erziehungsberechtigten (Mutter) durchzuführen. Aber sie hat es in der Hand, den Widerstand durch eine vormundschaftsgerichtliche Anordnung gemäß § 1666 BGB. brechen zu lassen. Da sie selbst oder ein von ihr beauf-

---

[17]) S. Bl. f. Armenpflege und soz. Versicherung 1918. S. 25.

tragtes Organ (auch Pfleger oder Vormund) die Antragstellerin ist, wird ein Meinungsstreit, ähnlich dem zwischen dem Kammergericht und dem Bundesamt einerseits und dem preußischen Oberverwaltungsgericht andererseits über die Verpflichtung zur Ausführung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses[18]) praktisch kaum denkbar sein.

Angesichts der mannigfaltigen Schwierigkeiten auf dem Grenzgebiete zwischen Kriegsfürsorge und Fürsorgeerziehung ist es kein Wunder, daß tatsächlich wiederholt Kriegerkinder der Fürsorgeerziehung rechtskräftig überwiesen wurden, obwohl die Erziehungsmaßnahme der Kriegsfürsorge zuständig gewesen wäre. Ob das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag bei Erkennung des Mangels in der Lage ist, die Fürsorgeerziehung wieder aufzuheben, ist eine Frage, über die sich streiten läßt. Für ihre Bejahung spricht wohl das Recht, die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zu verlangen, wenn der Grund der Anordnung weggefallen oder die Erreichung des Zwecks anderweitig sichergestellt ist[19]). Das letztere ist auch der Fall, sobald ein anderer Faktor bereit ist, die weiteren Kosten der Anstaltspflege und -Erziehung zu tragen, so daß öffentliche Mittel nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen[20]). Wird jedoch die Aufhebung der Fürsorgeerziehung erst nach Beendigung des Krieges bzw. nach Entlassung des Vaters aus dem Heeresdienste begehrt, so wird, sofern nicht eine Fortsetzung der Anstaltserziehung auf Kosten der Eltern oder sonstiger Dritter in Frage kommt, auch die Frage geprüft werden müssen, ob der Erziehungszweck nun auch durch die Zurückgabe des Kindes an die Familie erreicht werden kann. Nur aus dem Grunde die Fürsorgeerziehung aufzuheben, weil sie seinerzeit fälschlich angeordnet wurde, geht nach den herrschenden Gesetzen nicht an[21]).

Kann den Kriegerkindern, die nun einmal in Fürsorgeerziehung gekommen sind, sei es zu recht oder zu unrecht, die Familienunterstützung bewilligt werden? Die Übung der bayerischen Lieferungsverbände weicht sehr voneinander ab. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch solche Angehörige von Kriegsteilnehmern an sich anspruchsberechtigt sind; es kann sich nur um die Frage drehen, ob eine Bedürftigkeit im Sinne des § 1 F.U.G. anerkannt werden kann. Bedürftig ist, wer nicht den Unterhalt findet, auf den er Anspruch hat. Ein Kind, das in einer Anstalt verpflegt und erzogen wird, ist nicht mehr bedürftig. Von diesem Gesichtspunkt aus haben die herrschende Meinung[22]) und der Pr. Min. d.

---

18) S. Note 17 und Zentralbl. f. VdschW. 1917 S. 98.

19) S. Preuß. Ges. § 13 Abs. 2, Bayern: Art. 10, Sachsen: § 20, Württemberg: Art. 16.

20) Schiedermair, Bayr. FErzGes. S. 80 Ziff. 3.

21) A. M. anscheinend Becker aaO.

22) S. Pfeiffenberger S. 30.

Innern[23]) recht, wenn sie den Familienunterstützungsanspruch den Fürsorgezöglingen versagen. Aber dieser Standpunkt widerspricht in einer Hinsicht doch dem Geiste des F.U.G. Wenn es auch richtig ist, daß der Angehörige und nicht der Kriegsteilnehmer selbst den Unterstützungsanspruch hat, so ist der letztere doch nicht gänzlich unbeteiligt hieran. Durch die Leistungen der Kriegsfürsorge wird er in gewissem Umfange von seiner Verpflichtung frei, jedenfalls gibt es für ihn keine Pflicht der Nachzahlung und Rückzahlung an die Kriegsfürsorge; insoweit erleidet er wirtschaftlich keine Einbuße. Man kann daher sagen, daß er ein, wenn auch nicht klagbares Recht darauf hat, daß seine Angehörigen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit unterstützt werden.

Anders wenn das Kind in Fürsorgeerziehung genommen wird. Die hierdurch während seiner Teilnahme am Kriege entstehenden Kosten hat der unterhaltspflichtige Kriegsteilnehmer später zu ersetzen[24]), wobei es keinen Unterschied begründet, ob er die Fürsorgeerziehung verschuldet hat oder nicht, und ob diese zu Recht oder zu Unrecht angeordnet wurde. Die Leistungen der Kommunal-, Fürsorge- und Armenverbände[25]) für den Unterhalt der Fürsorgezöglinge sind demnach nur vorläufige und vorschußweise, die unter dem gesetzlichen Vorbehalte des Rückgriffs auf die endgültig Verpflichteten gegeben sind. Beschränkt man den Zweck des FUG. nicht auf die Behebung der augenblicklichen Notlage, so muß man die Bedürftigkeit des Kindes auch dann anerkennen, wenn zwar vorläufig für dessen Unterhalt gesorgt ist, dies aber in Wirklichkeit auf Kosten des zum Heeresdienst eingerückten Unterhaltspflichtigen und des Kindes selbst geht, was ja vom Gesetzgeber vermieden werden wollte. Geht man so weit, den Lieferungsverband für verpflichtet zu erklären, die Familienunterstützung für Fürsorgezöglinge zu bezahlen, dann ist es freilich nur folgerichtig, einen Schritt weiter zu gehen, und die Verpflichtung des Lieferungsverbandes zur Gewährung einer erhöhten, die Verpflegskosten voll deckenden Unterstützung zu bejahen. Denn das entspricht durchaus dem in Abs. 2 des § 4 der BRV. vom 21. Januar 1916 zum Ausdruck gekommenen Gedanken. Damit ist auch die alte überwiegend verneinte Streitfrage, ob der Lieferungsverband verpflichtet ist, dem Kommunal-, Fürsorge- oder Armenverbande die Kosten der Fürsorgeerziehung zu ersetzen[26]), in ein neues Licht gerückt. Für den Anspruch der die Fürsorgeerziehungskosten bestreitenden öffentlichen Organe an

---

[23]) Erlaß vom 7. März 1916, MinBl. f. d. i. Verw. S. 63.

[24]) Preuß. FErzGes. § 16, Bayer. Art. 13 und 15, Sächs. § 23, Württemberg. Art 19, Bad. § 9.

[25]) Preuß. FErzGes. § 15, Bayer. Art. 13, Sächs. § 22, Württ. Art. 19, Bad. § 9.

[26]) S. Dr. Jung in Soz. Praxis XXV S. 606 und Bl. f. Armenpfl. 1917 S. 196.

den Lieferungsverband läßt sich eine Rechtsgrundlage weder aus den Vorschriften des BGB., noch aus jenen der Landesgesetze finden; für den Anspruch des gesetzlichen Vertreters des Kindes aber bedarf es nur einer etwas weitherzigeren Auslegung des Bedürftigkeitsbegriffs. Nur so wird man die Nachteile vermeiden können, die dem Kriegsteilnehmer nach seiner Rückkehr aus dem Felde für den Fall drohen, daß sein Kind inzwischen vom Vormundschaftsgericht in Fürsorgeerziehung genommen werden mußte. Das aber ist die vom FUG. grundsätzlich anerkannte Pflicht des Reiches.

Ersatzansprüche der Armenbehörden aus der Reichsversicherungsordnung.

Von Rechtsanwalt **Dr. Werneburg,** Cöln.

Nach der Bestimmung des § 1531 RVO. kann die Gemeinde oder der Armenverband, wenn sie nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit unterstützen, für die er einen Anspruch nach der Reichsversicherungsordnung hatte oder noch hat, Ersatz — jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruches — nach den §§ 1532—1537 RVO. beanspruchen; keinem Zweifel kann es unterliegen, daß sich dieser Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband grundsätzlich gegen die Träger der Versicherung richtet, obwohl das von dem Gesetz selbst positiv nicht zum Ausdruck gebracht worden ist.

Es entsteht die Frage, ob und bejahenden Falles inwieweit ein Verzicht oder Vergleich des Versicherten bezüglich seines Anspruches gegen die Träger der Versicherung gemäß der Reichsversicherungsordnung den Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband aus § 1531 RVO. zum Erlöschen bringen kann. Fest steht und unzweifelhaft ist in dieser Hinsicht zunächst, daß ein nach dem Beitritt und ohne Zustimmung von Gemeinde oder Armenverband vorgenommener Verzicht oder Vergleich des Versicherten gegenüber den Trägern der Versicherung den Ersatzanspruch ersterer aus § 1531 RVO. in keiner Weise berühren kann, wie das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Januar 1903 (Arb.-Vers. 1903 S. 333) zutreffend angenommen hat. Es bleibt also nur noch zu prüfen und zu erörtern, ob ein derartiger Verzicht oder Vergleich des Versicherten bezüglich seines Anspruches gegen die Träger der Versicherung vor der Anmeldung seinen rechtlichen Einfluß auf den Ersatzanspruch des Armenverbandes oder der Gemeinde auszuüben vermag.

Auszugehen ist zunächst davon, ob ein Verzicht oder ein Vergleich, die eine Verfügung des Versicherten über seinen Anspruch gegen die Träger der Versicherung darstellen, überhaupt rechtlich zulässig und

möglich ist. Das ist m. E. zu bejahen, wie sich schon indirekt aus § 1546 RVO. ergibt, weil ja nach dieser Bestimmung der Versicherte eben in der Weise auf seinen Anspruch verzichten kann, daß er die Anmeldung seines Anspruches innerhalb der hier bezeicheten Anmeldungsfrist bei dem Träger der Versicherung unterläßt (vgl. O. Mayer, Verw.-R. Bd. 1 S. 17, Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 2 S. 734, 735). In der Nichtanmeldung seines Anspruches innerhalb der Frist liegt nämlich regelmäßig ein von dem Versicherten konkludent erklärter Verzicht auf seinen ihm rechtlich zustehenden Versicherungsanspruch, wie wohl nicht in Zweifel gezogen werden kann. Wenn nun aber ein konkludent erklärter Verzicht rechtlich zulässig ist, so muß dasselbe von dem ausdrücklich erklärten einseitigen Verzicht des Versicherten gelten, weil es eben widersinnig wäre, diesem die rechtliche Wirksamkeit abzusprechen, ersterem dagegen nicht. Gleiches muß aber auch für den vertragsmäßigen Verzicht wie auch für den Vergleich angenommen werden, weil derartigen Verfügungen auch über öffentlichrechtliche Ansprüche nichts im Wege steht. Fraglich ist nur, ob dieser an sich zulässige Verzicht oder Vergleich des versicherten Hilfsbedürftigen auch den Ersatzanspruch des Armenverbandes, bzw. der Gemeinde gemäß § 1531 RVO. rechtlich beeinflußt. Nach Lehmann (Hanow, Kom. z. RVO. Anm. 4 zu § 1509) gelten Rechtshandlungen, wie Verzicht und Vergleich, die zwischen dem Träger der Versicherung vor dem Beitritt des Ersatzberechtigten vorgenommen worden sind, auch gegen diesen Ersatzberechtigten.

Dieser Ansicht ist m. E. beizustimmen, weil eben innerhalb dieser Grenzen dem Versicherten die freie Verfügung über seinen Anspruch gegen die Träger der Versicherung zusteht und derartige an sich zulässige Verfügungen kraft ihrer gleichen absoluten Natur auch gegen Dritte wirken müssen. Das ergibt sich aus § 1531 RVO. selbst, der ja nach seinem Wortlaut voraussetzt, daß der Versicherte einen Anspruch nach der Reichsversicherungsordnung hatte oder noch hat; dies ist aber nicht der Fall, wenn der Versicherte auf seinen Anspruch vor dem Beitritt des Ersatzberechtigten, des Armenverbandes oder der Gemeinde, verzichtet oder über ihn einen Vergleich schließt. Letzteren Falles bleibt selbstverständlich aber der Ersatzanspruch des Armenverbandes oder der Gemeinde insoweit bestehen, als nach Maßgabe des Vergleiches der Anspruch des Versicherten gegen den Träger der Versicherung bestehen geblieben ist, so daß also erstere ihren Ersatzanspruch innerhalb des Rahmens des gegen sie wirkenden Vergleiches immer noch gegen den Träger der Versicherung gemäß § 1531 RVO. geltend machen können.

Gemäß § 1532 RVO. kann eine Gemeinde oder ein Armenverband aus den Leistungen der Krankenkasse (§ 225) Ersatz nur dann beanspruchen, wenn sie die Unterstützung wegen der Krankheit gewährt hat, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse gründet (vgl. ferner § 1533 RVO.), und gemäß § 1534 RVO. können erstere aus der Leistung der Unfallversicherung Ersatz nur dann beanspruchen, wenn die Unterstützung infolge des Unfalles gewährt worden ist. Hieraus ergeben sich als weitere Voraussetzungen des Ersatzanspruches von Gemeinde oder Armenverband für das Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung die Einheit des Leistungsgrundes und die Gleichartigkeit der Versicherungs- und Armenpflegeleistung. Fraglich und bestritten ist, ob die Zustimmung des versicherten Hilfsbedürftigen für diese Ersatzleistungen des Trägers der Kranken- und Unfallversicherung aus den Ansprüchen des ersteren gegen letztere notwendig ist oder nicht. Auf dem Standpunkt, daß die Zustimmung des Hauptberechtigten in allen Fällen erforderlich sei, in denen der Ersatzberechtigte Überweisung aus der Rente oder laufenden Leistung beanspruche, und diese Zustimmung nötigenfalls gemäß § 1540 RVO. im Spruchverfahren erstritten werden müsse, stehen Stier-Somlo (§ 1539 Anm. 4) und Danneberg (§ 1539 Anm. 3), während den entgegengesetzten Standpunkt insbesondere Köhler (§ 1508 Anm. 1 Kom. zur RVO., vgl. auch Arb.-Vers. 1913 S. 428, 4) vertritt. Die Frage erscheint allerdings als sehr zweifelhaft, ist aber m. E. wohl als dem Sinne des § 1539 RVO. am meisten entsprechend dahin zu entscheiden, daß eine solche Zustimmung des Hauptberechtigten nicht erforderlich ist, um den Ersatzanspruch der Gemeinde bzw. des Armenverbandes gemäß § 1531 RVO. zur Entstehung zu bringen. Das ergibt sich schon allein aus der für diesen Ersatzanspruch allein maßgebenden Bestimmung des § 1531 RVO., in welcher das Vorliegen einer ausdrücklichen Zustimmung des versicherten Hilfsbedürftigen nicht als Voraussetzung für die Entstehung dieses Ersatzanspruches bezeichnet worden ist. Das hätte aber zweifellos geschehen müssen, wenn die Ansicht Stier-Somlos als richtig zu erachten wäre; denn da der § 1531 RVO. und die sich weiter anschließenden Bestimmungen der §§ 1532ff. RVO. die einzelnen Voraussetzungen des Ersatzanspruches in genauester Weise aufzählen, so muß angenommen werden, daß diese Aufzählung eine erschöpfende ist; sie wäre jedenfalls eine lückenhafte, wenn die Zustimmung des Versicherten tatsächlich erforderlich sein sollte und infolge mangelnder Erwähnung in dem Gesetz selbst in dieses hineininterpretiert werden müßte. Als Argument für die hier abgelehnte Auffassung Stier-Somlos kann jedenfalls nicht die Bestimmung des § 1540 RVO. herangezogen werden, weil diese sich ihrer rechtlichen Natur nach nicht als eine

materiellrechtliche Bestimmung, sondern lediglich als eine rein prozessuale Verfahrensvorschrift kennzeichnet; denn es wird hierzu nur bestimmt, daß Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus den hier gekennzeichneten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren entschieden werden sollen. Aus dieser rein prozessualen Vorschrift aber das Erfordernis einer Zustimmung des versicherten Hilfsbedürftigen herleiten zu wollen, ist demnach gänzlich ausgeschlossen, wie keiner näheren Erörterung bedarf. Es muß demgemäß angenommen werden, daß mangels einer entsprechenden positiven Erwähnung im Gesetz selbst, die aus den oben angegebenen Gründen unbedingt erforderlich gewesen wäre, die Entstehung des Ersatzanspruches der Gemeinde oder des Armenverbandes von einer Zustimmung des versicherten Hilfsbedürftigen zu der Überweisung aus der Rente oder laufenden Leistung des Versicherungsträgers nicht erforderlich ist, so daß also die Auffassung Köhlers gegenüber der Gegenmeinung den Vorzug verdient.

Voraussetzung für die Entstehung des Ersatzanspruches von Gemeinde oder Armenverband im Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung ist, wie erwähnt wurde, die Einheit des Leistungsgrundes (§§ 1532, 1534 RVO.). Diese Einheit des Leistungsgrundes ist dann gegeben, wenn die Unterstützung von Gemeinde oder Armenverband mit der Krankheit oder dem Unfall, die dem Hilfsbedürftigen seinen Anspruch gegen die Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung geben, im ursächlichen Zusammenhange steht. Das geht mit besonderer Deutlichkeit aus der Bestimmung des § 1534 RVO. hervor, nach welcher Ersatz seitens ersterer nur dann beansprucht werden kann, wenn die Unterstützung „infolge des Unfalles“ gewährt ist. Dem Erfordernis der Einheit des Leistungsgrundes ist also dann genügt, wenn dem von der Gemeinde oder dem Armenverband unterstützten Hilfsbedürftigen aus derselben Krankheit bzw. demselben Unfall, deretwegen ihm die Unterstützung von Gemeinde oder Armenverband zuteil wird, gleichzeitig und ipso iure auch ein Anspruch gegen die Träger der Versicherung gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung erwächst. Kommen für die Hilfsbedürftigkeit des Versicherten neben der Krankheit oder dem Unfall noch andere mitwirkende Ursachen in Frage, so kommt es darauf an, ob die Krankheit oder der Unfall für die Hilfsbedürftigkeit des Versicherten eine erheblich oder nur eine ganz unerheblich mitwirkende Ursache war; in ersterem Falle liegt eine Einheit des Leistungsgrundes, die den Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband zur Entstehung bringt, vor, im letzteren Falle dagegen nicht, so daß also auch dieser Ersatzanspruch nicht zur Entstehung kommen kann. Die Frage, ob Krankheit oder Unfall eine erheblich mitwirkende Ursache für die Hilfsbedürftigkeit des Versicherten

war, ist Tatfrage, die sich nur von Fall zu Fall nach der konkreten Sachlage entscheiden läßt, keine Rechtsfrage. Für die Beantwortung dieser Frage dürfte maßgebend sein, ob auch ohne die Krankheit oder den Unfall eine Hilfsbedürftigkeit des Versicherten im armenrechtlichen Sinne hätte zur Entstehung kommen können. Ist diese Frage zu bejahen, wäre also die Hilfsbedürftigkeit des Versicherten auch ohne die Krankheit oder den Unfall zur Entstehung gekommen und demzufolge auch ohne diese Umstände die Unterstützung seitens der Gemeinde oder des Armenverbandes notwendig gewesen, so ist die Krankheit oder der Unfall als eine nur unerheblich mitwirkende Ursache zu erachten, so daß also ein Kausalzusammenhang in dem erwähnten Sinne nicht vorliegt, und demnach also der Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband gemäß § 1531 RVO. nicht zur Entstehung kommt; ist die Frage dagegen zu verneinen, wäre also mit anderen Worten die Hilfsbedürftigkeit des Versicherten ohne die Krankheit oder den Unfall nicht zur Entstehung gekommen, so ist die Krankheit oder der Unfall eine erheblich mitwirkende Ursache für die Hilfsbedürftigkeit des Versicherten gewesen, so daß also der erforderliche bezeichnete Kausalzusammenhang vorliegt, und demnach auch der Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband gemäß § 1531 RVO. zur Entstehung gekommen ist. Nach diesen Richtlinien wird sich die Frage des Kausalzusammenhanges in sicherer Weise für die Mehrzahl der Fälle entscheiden lassen. Einheit des Leistungsgrundes als Voraussetzung für die Entstehung des Ersatzanspruches von Gemeinde oder Armenverband ist hingegen nicht erforderlich für die anderen Arten der Versicherung, die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung. Dies um deswillen, weil ja die Bewilligung der Alters- und Invalidenrenten nicht von einer bestimmten einzelnen Ursache abhängt, sondern von einem Zustand, nämlich dem Zustand des Alters oder der Invalidität, wie in der Begründung zur Reichsversicherungsordnung (S. 469) zutreffend hervorgehoben wird und keiner näheren Erörterung bedarf.

Ist der Ersatzanspruch der Gemeinde oder des Armenverbandes gemäß § 1531 RVO. zur Entstehung gekommen, so unterliegt er an sich der freien Verfügungsbefugnis dieser, so daß sie also mit ihm aufrechnen oder über ihn Vergleiche schließen oder auch den Trägern der Versicherung gegenüber auf ihn verzichten können. Allerdings äußern diese Rechtsgeschäfte zwischen Gemeinde oder Armenverband mit dem Träger der Versicherung Wirkungen nur auf das zwischen diesen bestehende Rechtsverhältnis, nicht auch auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsträger. Demnach kann also, wenn die Gemeinde oder der Armenverband auf den Ersatzanspruch gegen den Versicherungsträger diesem gegenüber Verzicht leistet, der Versicherungs-

träger dem Versicherten gegenüber seine ihm gemäß der Reichsversicherungsordnung obliegenden Leistungen nicht durch Berufung auf diesen Verzicht ersterer verweigern, da eben der Verzicht keinen Einfluß auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsträger und dem Versicherten auszuüben vermag. Dasselbe gilt für einen Vergleich zwischen Gemeinde oder Armenverband und dem Versicherungsträger dann, wenn der Vergleich einen Erlaß bezüglich der Höhe der gesetzlich geschuldeten Beträge für den Versicherungsträger bedeutet; insoweit also, als von dem Versicherungsträger zufolge dieses Vergleiches (mit dem gleichzeitigen Charakter eines Erlasses) gesetzlich geschuldete Beträge erspart werden würden, hat er diese Beträge an den versicherten Hilfsbedürftigen auszuzahlen, da insoweit eben dessen Anspruch gegen den Träger der Versicherung trotz der Unterstützung seitens der Gemeinde oder des Armenverbandes bestehen geblieben ist. Anderes gilt dagegen für die von der Gemeinde oder dem Armenverband gegen den Versicherungsträger geltend gemachte Aufrechnung mit ihrem Ersatzanspruch gegen eine auf gleichartige Leistung gerichtete Gegenforderung des Versicherungsträgers gegen sie. In diesem Falle erlischt nämlich der Ersatzanspruch ersterer insoweit, als der Gegenanspruch des letzteren ebenso hoch oder höher ist, wie ihr Ersatzanspruch; bleibt der Gegenanspruch des Versicherungsträgers jeder seiner Höhe nach unter dem Ersatzanspruch der Gemeinde oder des Armenverbandes, so bleibt deren Ersatzanspruch in Höhe des ungedeckt gebliebenen Restbetrages bestehen, so daß erstere also von dem Versicherungsträger in Höhe dieses Restbetrages Deckung beanspruchen können. Irgendeine nachteilige Wirkung übt demgemäß die Aufrechnung seitens der Gemeinde oder des Armenverbandes gegenüber dem Versicherungsträger auf das Rechtsverhältnis des Versicherten zu dem Versicherungsträger nicht aus, so daß also der Aufrechnung volle Wirksamkeit zukommt.

Außer durch Befriedigung, Aufrechnung oder Verzicht erlischt ferner der Ersatzanspruch von Gemeinde oder Armenverband gemäß der positiven Bestimmung des § 1539 RVO. dann, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung bei dem Träger der Versicherung, der Reichsversicherung geltend gemacht wird. Bei welchem Versicherungsträger, wird von dem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt. Das kann jedoch dann nicht mehr zweifelhaft sein, wenn der Anspruch des Versicherten bereits festgestellt worden ist; dann ist eben die Anmeldung an denjenigen Versicherungsträger zu richten, der nach der Feststellung dem Versicherten für zahlungspflichtig erklärt worden ist. Ist eine derartige Feststellung des zahlungspflichtigen Versicherungsträgers noch nicht getroffen worden, so kann es für die Gemeinde oder den Armenverband

zweifelhaft werden, bei welchem Versicherungsträger sie ihren Ersatzanspruch anzumelden hat. Obwohl nicht in dem Gesetz selbst zum Ausdruck gekommen, dürfte es doch keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem Versicherungsträger im Sinne des § 1531 RVO. der zuständige Versicherungsträger zu verstehen ist. Das ergibt sich mit Deutlichkeit insbesondere schon allein aus der Bestimmung des § 1549 RVO., nach welcher die Fristen der §§ 1546—1548 auch dann gewahrt sein sollen, wenn der Anspruch rechtzeitig bei einem nicht zuständigen Träger der Unfallversicherung oder bei einem Versicherungsamt angemeldet worden sind. Würde die Anmeldung des Ersatzanspruches seitens der Gemeinde oder des Armenverbandes gemäß § 1531 RVO. bei einem nicht zuständigen Versicherungsträger im Sinne des Gesetzes die gleichen Wirkungen haben, wie gemäß diesem § 1549 RVO. — nämlich Wahrung der Anmeldungsfrist —, so hätte es einer dieser Bestimmung des § 1549 RVO. entsprechenden Bestimmung für den Ersatzanspruch der Gemeinde oder des Armenverbandes gemäß § 1531 RVO. bedurft. Daraus, daß eine gleiche Bestimmung bezüglich dieses letzteren Anspruches nicht getroffen worden ist, kann nur gefolgert werden, daß die Anmeldung dieses Ersatzanspruches bei einem nicht zuständigen Träger der Versicherung nicht die Wirkung der Anmeldungsfrist haben soll, wie das in § 1549 RVO. ausdrücklich bestimmt worden ist. (In gleichem Sinne für das frühere Recht auch Olshausen, Verw.-Arch. Bd. 15 S. 219; und M. Hahn, Arbeiterv. 1902 S. 50.)

Nach dem Wortlaut des § 1539 RVO. beginnt der Lauf dieser sechsmonatlichen Ausschlußfrist nach dem Ablauf der Unterstützung. Das gilt auch dann, wenn der Ersatzanspruch von dem endgültig verpflichteten Armenverband gegen die Versicherungsträger geltend gemacht wird, wenn also die tatsächliche Unterstützung von dem vorläufig verpflichteten Armenverband geleistet worden ist. Um also dem endgültig verpflichteten Armenverband die rechtzeitige Anmeldung dessen Ersatzanspruches gegen den Versicherungsträger zu ermöglichen, ist es Pflicht des vorläufig verpflichteten Armenverbandes, ersterem von dem Ablauf der gewährten Unterstützung rechtzeitig Mitteilung zu machen, um für diesen den Ablauf der sechsmonatlichen Ausschlußfrist zu verhindern; unterläßt der vorläufig verpflichtete Armenverband das, so macht er sich dem endgültig verpflichteten Armenverband gegenüber schadensersatzpflichtig, wobei der letztere mit dieser Schadensersatzforderung gegen den Anspruch des vorläufig verpflichteten Armenverbandes gegen ihn (auf Ersatz der geleisteten Unterstützungsbeträge) aufrechnen kann.

Fraglich ist, wann die Unterstützung im Sinne des § 1539 RVO. dann als abgelaufen zu gelten hat, wenn sie für längere Zeit gewährt

wird, als es die Hilfsbedürftigkeit des Versicherten an sich erfordert. Für das frühere Recht vertritt Wegmann (Kom. z. IVG. S. 213 Anm. 3) die Ansicht, daß der Zeitpunkt des Ablaufes der Unterstützung immer derjenige ist, an welchem die Unterstützung ihr tatsächliches Ende findet, mag sie auch über die Zeit hinaus gewährt worden sein, zu welcher eigentliche Hilfsbedürftigkeit des Versicherten vorlag; dies um deswillen, weil die Feststellung von Formalien wie der Ablauf einer Frist an möglichst äußerlich einfache und unzweideutige Merkmale geknüpft werden müsse. Auch für das geltende Recht erscheint die Frage als zweifelhaft, weil der Wortlaut der Bestimmung des § 1539 RVO. „nach Ablauf der Unterstützung“ nicht erkennen läßt, ob hiermit der Ablauf der tatsächlich gewährten Unterstützung oder der Ablauf nur derjenigen Unterstützung, zu der die Gemeinde oder der Armenverband gesetzlich verpflichtet war, gemeint ist oder nicht. Dem Sinne des Gesetzes dürfte es m. E. mehr entsprechen, anzunehmen, daß hiermit der Ablauf derjenigen Unterstützung gemeint ist, zu welcher die Gemeinde oder der Armenverband gesetzlich verpflichtet ist. Denn anderen Falles hätten es die Gemeinde oder der Armenverband in ihrer Hand, durch tatsächliche Weitergewährung der Unterstützung den Beginn der sechsmonatlichen Ausschlußfrist des § 1539 RVO. beliebig hinauszuschieben; da das unmöglich dem Sinne des Gesetzes entsprechen kann, so ist m. E. die Ansicht Wegmanns für das geltende Recht abzulehnen und die hier vertretene Auffassung als die dem Sinne des § 1539 RVO. entsprechende zu erachten. Auch in diesem Falle besteht für den vorläufig unterstützenden Armenverband die Verpflichtung, dem endgültig verpflichteten Armenverband von dem Ablauf der Unterstützung zufolge Beendigung der Hilfsbedürftigkeit Mitteilung zu machen, um letzterem die Möglichkeit zu gewähren, seinen Ersatzanspruch bei dem Träger der Versicherung rechtzeitig anzumelden.

Es erhebt sich schließlich an dieser Stelle noch die Frage, ob der Ersatzanspruch der Gemeinde oder des Armenverbandes gemäß § 1531 RVO. auch dann ausgeschlossen ist, wenn diese vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist dieser Bestimmung von dem Bestehen eines Anspruches des unterstützten Hilfsbedürftigen gegen den Träger der Versicherung keine Kenntnis hatte und nach Lage des Falles auch keine Kenntnis haben konnten. Für das frühere Recht vertreten Olshausen (Verw.-Arch. Bd. 15 S. 223) und Wegmann (S. 213 Anm. 4) die Auffassung, daß der Ersatzanspruch in solchen Fällen nicht ausgeschlossen sei, weil die Worte „bei Vermeidung“ des § 50 IVG., der hier allein in Betracht komme, gewissermaßen eine Aufforderung enthielten, etwas zu vermeiden, daß man dann aber auch die Möglichkeit haben müßte, vermeiden zu können; es sei unbillig, die von dem Gesetz dem Entschädigungsberechtigten

selbst im § 72 IVG. gewährte Vergünstigung auch dem Armenverband zukommen zu lassen. Diese Auffassung wird sich für den durch die Reichsversicherungsordnung geschaffenen Rechtszustand nicht mehr aufrecht erhalten lassen, da bei der vorliegenden Fassung des § 1339 RVO. hiergegen zwingende Gründe gesetzestechnischer Natur sprechen. Wenn nämlich diese Kenntnis auf Seiten des Armenverbandes oder der Gemeinde für den Beginn des Laufes der Ausschlußfrist dieser Vorschrift tatsächlich in dem Sinne von Rechtserheblichkeit sein würde, daß der Beginn des Laufens bei etwaiger Unkenntnis von dem Bestehen eines Anspruches des Hilfsbedürftigen gegen den Träger der Versicherung gehemmt sein würde, so hätte das in dieser Bestimmung zum positiven Ausdruck kommen müssen. Das ergibt sich ganz unzweideutig daraus, daß in allen denjenigen Fällen, in denen die Kenntnis eines bestimmten Umstandes von dem Gesetzgeber für den Beginn des Laufens von Fristen als erheblich, mit anderen Worten als Voraussetzung, angesehen wird, diese Kenntuis auch ausdrücklich als Voraussetzung hervorgehoben worden ist. So wird z. B. in § 852 BGB. bestimmt, daß der Anspruch aus unerlaubten Handlungen auf Schadensersatz in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Daraus nun, daß eine Kenntnis von dem Bestehen eines Versicherungsanspruches des Hilfsbedürftigen von dem § 1539 RVO. für den Beginn der Frist nicht ausdrücklich als Voraussetzung hervorgehoben worden ist, kann nur gefolgert werden, daß der Lauf der Frist ohne Rücksicht auf eine solche Kenntnis seitens der Gemeinde oder des Armenverbandes beginnt, so daß sich letztere also dem Versicherungsträger gegenüber nicht mit Erfolg auf ihre Unkenntnis in dieser Hinsicht berufen können, wenn letzterer unter Berufung auf den Ablauf dieser Frist seine Ersatzpflicht bestreitet.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armen- und Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

Jastrow, J., Die Gestaltung der Wohlfahrtspflege nach dem Kriege. 34 S. Berlin, L. Simion Nf., 1918.

Umbreit, Paul, **Sozialpolitische Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften.** Ein sozialpolitisches Arbeiterprogramm, im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ausgearbeitet. 112 S. Berlin, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften, 1918.

I. A. 6. Soziale Ausbildung.

Krohne, Die Bedeutung der neuen preußischen Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen. (Veröffentlich. aus dem Gebiet der Medizinalverw., VII. Bd. 7. Heft). 23 S. Berlin, Richard Schoetz, 1917.

I. B. Deutsches Armenrecht.

Armenpflege und Kriegswohlfahrtspflege. Die vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit mehrfach betonte und in seinen Eingaben an das Preuß. Ministerium des Innern (vgl. Jahrg. 1916 Heft 11/12 S. 333 u. 1917 Heft 10/12 S. 277) zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß Kriegswohlfahrtspflege nur dann einzutreten habe, wenn die Hilfsbedürftigkeit ausschließlich auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführen sei, wird jetzt auch in einer Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 29. 12. 1917 geltend gemacht. Die Entscheidung führt dazu folgendes aus:

„Die Kriegswohlfahrtspflege ist dazu bestimmt, für alle infolge des Krieges hilfsbedürftig gewordenen Personen unter Ausschluß armenrechtlicher Gesichtspunkte zu sorgen. Es fragt sich, inwieweit die Gemeinden, welche Reichs- und Staatsmittel zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege in Anspruch nehmen, auch in solchen Fällen Kriegswohlfahrt und nicht Armenpflege üben müssen, in welchen die Hilfsbedürftigkeit nur auf die allgemeine Kriegsteuerung zurückzuführen ist. Es läßt sich nicht verkennen, daß damit der Armenpflege ein großes Gebiet der nach Kriegsausbruch eingetretenen Fälle der Hilfsbedürftigkeit entzogen werden würde. Andererseits kann begriffsmäßig auch die Hilfsbedürftigkeit, welche erkennbar lediglich eine Folge der auf den Krieg zurückzuführenden Preissteigerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse ist, als eine Folge des Krieges bezeichnet werden. So lassen auch die Bestimmungen des Bundesrats und die sonstigen behördlichen Erlasse den Schluß zu, daß die Beihilfe den Gemeinden nicht nur für Fälle der unmittelbar auf kriegerische Ereignisse zurückzuführenden Schädigungen oder der als Folge des Krieges anzusprechenden Erwerbslosigkeit hat gewährt werden sollen, sondern zur Beseitigung einer jeden Hilfsbedürftigkeit bestimmt ist, die ausschließlich auf den Krieg zurückzuführen ist. Der Erlaß des Preuß. Ministers vom 26. 11. 1916 rechnet z. B. die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu den infolge des Krieges hilfsbedürftig gewordenen Personen. Und der Erlaß des Reichskanzlers vom 15. Sept. 1916 (wie der des preuß. Ministers vom 8. August 1917) bestimmen, daß die Mittel der Kriegswohlfahrt auch für Knappschaftsinvaliden und Witwen, die sich infolge des Krieges in bedürftiger Lage befinden, nutzbar gemacht werden können. Denn es lasse sich nicht in Abrede stellen, daß auch ein Teil der knappschaftlichen Invaliden und Witwen sich infolge des Krieges und der durch den Krieg verursachten Teuerung in einer Notlage befinde und daß in vielen Fällen die Invaliden- und Witwenpensionen nicht ausreichen, um die Pensionsempfänger vor Not zu schützen. Es werde dies namentlich von solchen Personen gelten, deren knappschaftliche Invaliden- oder Witwenpension nur gering bemessen sei, und von solchen, welche infolge ihrer mangelhaften Gesundheit, ihres Alters oder aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit, nicht in der Lage seien, durch Lohnarbeiten Geld zu verdienen, oder

denen die Unterhaltung zahlreicher Kinder oder von Verwandten obliege. Insbesondere könnten noch arbeitsfähige und arbeitswillige erwerbslose Invaliden und Witwen in gleicher Weise wie andere Erwerbslose die von den Gemeinden eingerichtete Erwerbslosenfürsorge in Anspruch nehmen. In allen diesen Fällen dürfe der Kriegswohlfahrtspflege nicht der Charakter der Armenpflege beigelegt werden. Es handelt sich dabei aber um flüssige Grenzen, und in vielen Fällen wird sich schwer oder überhaupt nicht feststellen lassen, wie weit nicht auch sonst mit einer gewissen Preissteigerung zu rechnen gewesen wäre. Insbesondere wird aber in vielen Fällen die Preissteigerung durch eine erweiterte Erwerbsmöglichkeit und Lohnsteigerung wett gemacht worden sein. Es sind deshalb an den Nachweis, daß die Hilfsbedürftigkeit lediglich auf den Krieg und die Kriegsteuerung zurückzuführen ist und daß sie ohne den Krieg nicht eingetreten wäre, besonders strenge Anforderungen zu stellen."

Das Bundesamt hat denn auch in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall Armenpflege für berechtigt erklärt, obwohl vor dem Krieg Armenpflege nicht gewährt worden ist. Zur Begründung führt die Entscheidung aus, daß bei dem hohen Alter des Betreffenden die Annahme gerechtfertigt sei, daß dieser auch ohne die Einwirkungen des Krieges bei seinem geringen Renteneinkommen nicht ausgekommen wäre. Jedenfalls sei der Nachweis nicht erbracht, daß die Hilfsbedürftigkeit ausschließlich als eine Folge des Krieges anzusehen sei.

Baath, P. A., **Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.** Band 53, enthaltend die in der Zeit vom 1. Mai 1917 bis zum 31. Dez. 1917 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. (Mit alphabetischem Sachregister.) 188 S. Berlin, Vahlen, 1918.

I. D. Österreich.

Handbücher für berufliche und freiwillige soziale Arbeit. Herausgegeben vom Wiener Magistrat. In Kommission bei Gerlach & Wiedling, Wien.

Der Wiener Magistrat gibt zur Orientierung über die geltenden Fürsorgegesetze und die vorhandenen Einrichtungen der sozialen Fürsorge Handbücher heraus, deren erste Hefte jetzt vorliegen. Sie sind verfaßt von dem Herausgeber der Blätter für das Armen- und Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Magistratssekretär Dr. Rudolf Hornek, und enthalten eine Zusammenstellung der österreichischen Heimat- und Armengesetze (I. Band, Heft 1 bis 3), eine Bürgerkunde für Fürsorgerinnen, die in ihrem ersten Teil das österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrecht behandelt (II. Band) sowie die gesetzlichen Verordnungen und Erlasse betreffend den staatlichen Unterhaltsbeitrag und die staatliche Unterstützung (III. Band). Als weitere Veröffentlichungen sollen folgen ein Führer durch die Wohlfahrtseinrichtungen und Stiftungen Wiens, durch Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, durch Kinderschutz und Jugendrecht u. a. m.

I. E. Schweiz.

Gubler, Ed., **Interkantonales Armenrecht.** Eine Darstellung der bundesrechtlichen und überkantonalen Normen betr. die Fürsorgepflichten der Kantone und Gemeinden gegenüber Bürgern anderer Kantone. 161 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1917.

Stoboy, Erich, **Die deutsche Kriegs-Familienunterstützung in der Schweiz.** Nach amtlichen Quellen bearbeitet für Unterstützungsberechtigte und Kriegsunterstützungsämter usw., nebst einem Anhang, Verordnungen und Auskünfte über militärische und zivile Verhältnisse, Urlaubsgesuche, Pässe, Heimatscheine, Reise-

proviant, Liebesgaben, Betreibungsstundung usw. 70 S. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1917.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden. Auf Veranlassung des Verbandes für jüdische Wohlfahrtspflege in Groß-Berlin ist gemeinschaftlich von dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebund, der Großloge für Deutschland VIII U.O.B.B. und dem Jüdischen Frauenbund eine Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden begründet worden (Berlin W Steglitzerstr. 9). Ihr Zweck ist, die gesamte jüdische Wohlfahrtspflege in Deutschland einheitlich auszugestalten, die im deutschen Reiche bestehenden örtlichen jüdischen Wohlfahrtsvereinigungen, Stiftungen und sozialen Einrichtungen unter Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in Provinzial- bzw. Landesvereinigungen zusammenzufassen, in ihrer Entwicklung und in ihrem Zusammenschluß zu Zweckverbänden zu unterstützen, die Begründung neuer Einrichtungen im Falle eines Bedürfnisses herbeizuführen und einer nachteiligen Zersplitterung der Kräfte entgegenzuarbeiten. Zur Erreichung dieses Zwecks wird insbesondere angestrebt:

1. Zusammenschluß der jüdischen Wohlfahrtspflege in allen Gemeinden Deutschlands, Zusammenarbeiten mit den Gemeinden, Schaffung von Provinzial- bzw. Landesverbänden.

2. Regelung des Verkehrs zwischen den örtlichen, den Provinzial- und Landesverbänden sowie der Zentralstelle.

3. Die Vertretung der Mitglieder der Zentralwohlfahrtsstelle im Verkehr mit den Behörden und den Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrtspflege in Fragen, die in das Gebiet der allgemeinen Wohlfahrtspflege gehören.

4. Gründung von Verbänden solcher Vereine, Stiftungen und Einrichtungen im ganzen Reiche, die gleichen oder verwandten Zwecken dienen.

5. Schaffung eines Nachrichtenblattes für die gesamte jüdische Wohlfahrtspflege und soziale Fürsorge in Deutschland.

6. Sammlung des gesamten Materials, Einrichtung einer Auskunfts- und Beratungsstelle über Wohlfahrtseinrichtungen, sowie Anregung zur Errichtung neuer Einrichtungen, Stiftungen und Anstalten.

7. Einberufung von Zusammenkünften zur Besprechung über grundlegende Fragen der jüdischen Wohlfahrtspflege, Anregung und Förderung theoretischer und praktischer sozialer Studien und Arbeiten.

8. Veranstaltung von Lehrgängen über zeitgemäße Wohlfahrtspflege.

Zur Mitgliedschaft werden außer den an der Gründung beteiligten Organisationen zugelassen die jüdischen Gemeinden, Zentralkörperschaften, Zweckverbände sowie örtliche, provinzielle und staatliche Zusammenschlüsse, die die jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen in ihrem Bezirk umfassen; ferner außerhalb dieser Zusammenschlüsse stehende Stiftungen, Anstalten und Vereinigungen.

Die Zentralstelle ist im Februar d. J. ins Leben getreten und hat als erste praktische Arbeit die Regelung der jüdischen Sammelvormundschaft und die Reform der jüdischen Waisenhäuser in die Hand genommen. Auch betreibt sie gemeinsam mit dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebund und der Kriegshilfskommission der Jüdischen Gemeinde die Unterbringung jüdischer Stadtkinder auf dem Lande.

II. F. 1. Kriegsfürsorge.

Zuständigkeit für die Gewährung von Kriegswohlfahrtspflege. Im Anschluß an einen früheren Erlaß vom 26. 2. 1917 (IV. b. 373) wird in einem neuen

Erlaß des preuß. Ministeriums des Innern vom 11. 4. 1918 (V. b. 247) noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Ausübung von Kriegswohlfahrtspflege diejenigen Gemeinden berufen sind, innerhalb deren sich die Familien zurzeit des Eintritts der Voraussetzung für Gewährung der Kriegswohlfahrtspflege aufhalten. Verlegen die Unterstützten ihren Aufenthalt in eine andere Gemeinde, so hat diese für den Fall der Fortdauer der Bedürftigkeit einzutreten. Die von einzelnen Stellen vorgeschlagene Regelung der Zuständigkeitsfrage für die Gewährung von Kriegswohlfahrtspflege entsprechend dem § 4 des Familienunterstützungsgesetzes (Fortdauer der Verpflichtung des erstmalig eintretenden Lieferungsverbandes auch beim Verzuge der Familie) wird als nicht angängig bezeichnet.

Liebrecht, Arthur, **Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.** Vom 28. Febr. 1888 in seiner Neufassung vom 4. August 1914 nebst den reichsrechtlichen Abänderungen, den preußischen, bayerischen, württembergischen, sächsischen und badischen Ausführungsbestimmungen und den Bundesratsverordnungen betr. Wochenhilfe während des Krieges. Vierte vermehrte Auflage. 380 S. Berlin, Franz Vahlen, 1918.

Die ständige Erweiterung des Familienunterstützungswesens durch Bundesratsverordnungen und bundesstaatliche Erlasse haben eine Neuauflage des ausgezeichneten Kommentars notwendig gemacht. Er umfaßt jetzt die bis Ende 1917 ergangenen Verordnungen und Erlasse zur Familienunterstützung und Kriegswochenhilfe, und zwar des Reichs, der Landeszentralbehörden der Bundesstaaten Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden und der Kriegsministerien, der letzteren, soweit sie das Gebiet der Familienunterstützung berühren. Neben der eigentlichen Familienunterstützung, d. h. der Unterstützung der Angehörigen von Kriegsteilnehmern, sind auch die Grenzgebiete der Ausgleichsunterstützungen für Angehörige von zur Arbeit Entlassenen, der Unterstützung für Rückwandererfamilien und der Unterstützungen aus Anlaß des Vaterländischen Hilfsdienstes mitberücksichtigt. Auch die wichtige Frage der Überleitung der Familienunterstützung in die Hinterbliebenenversorgung wird eingehend behandelt.

Der Liebrechtsche Kommentar bedeutet für das Familienunterstützungswesen dasselbe was das Handbuch von Olshausen für die Hinterbliebenenversorgung bedeutet, ein unentbehrliches Handbuch für jeden, der in der Kriegsfürsorge arbeitet.

Gasteiger, Michael, **Die städtische Volksspeisung in München.** Ein Kriegsbericht von der Heimatfront. Unter Benutzung amtlichen Stoffes erstattet. Mit 4 Ansichten und 2 Plänen. 106 S. München 1918. Verlag: Hauptstelle kath.-soz. Vereine, München.

Der Schrift liegt eine dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Volkspeisung zu Grunde, über deren Umfang und Organisationsformen berichtet wird. Die Entwicklung der städtischen Volksküchen in München, die zentrale wie die Bezirks-Organisation, die Versorgung mit Rohmaterialien, die technische Einrichtung der Küchen, die Art der Speisenabgabe sowie die Speisezettel werden unter Hervorhebung allgemeiner Gesichtspunkte eingehend behandelt und im Anschluß daran Vorschläge für eine weitere Ausgestaltung gemacht. Für die gesamte Frage der öffentlichen Volksspeisung, die auch nach dem Krieg und ganz besonders in der Übergangszeit eine große Rolle zu spielen berufen ist, bringt die Schrift wertvolles Material.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. Heft 7 und 8: Verzeichnis der amtlichen Fürsorgestellen. 98 und 111 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917 und 1918.

Das in zwei Bänden vorliegende Verzeichnis der amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene ist die letzte Veröffentlichung des mit dem 1. April d. J. von der Sozialen Abteilung der Nationalstiftung übernommenen Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. Band 1 umfaßt das preußische Staatsgebiet, Band 2 die übrigen Bundesstaaten. Die Einteilung folgt der politischen Gliederung nach Provinzen bzw. entsprechenden Verwaltungsbezirken; für Preußen ist außerdem eine Untereinteilung nach Regierungsbezirken vorgenommen. Die Nachweisungen beruhen auf amtlichen Erhebungen und geben Auskunft über den Namen der Fürsorgestelle, ihren Träger und das Gebiet, das sie umfaßt. Mit Hilfe eines dem zweiten Bande angefügten, sehr vollständigen Ortsregisters ist es leicht möglich, für jeden Ort die in Betracht kommende örtliche bzw. Kreisfürsorgestelle herauszufinden.

Kriegsfürsorge und Kriegswirtschaft. Arbeiten der ersten Kriegs-Volksakademie des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung. Diez an der Lahn im Oktober 1916. 424 S. Frankfurt a. M., Englert & Schlosser, 1917.

Umbreit, Paul, **Übergangswirtschaft und Arbeiterinteressen.** Zehn Aufsätze über die wichtigsten Fragen der Überführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft. 48 S. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, 1917.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Schreber, Bernhard, **Obdachlosenasyle, Herbergen, Schlafhäuser, Ledigenheime, Volksküchen und Wärmehallen.** Ergänzungsband zum Handbuch der Hygiene. 2. Aufl. 1918 S. 293—387.

IV. Fürsorge für Kranke.

Der Stand der Tuberkulose-Bekämpfung im Frühjahre 1917. Geschäftsbericht für die 21. Generalversammlung des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose am 23. Mai 1917 zu Berlin. Mit Beilage: Verzeichnis der deutschen Einrichtungen für Lungenkranke im Frühjahr 1917.

VI. Fürsorge für Kinder.

Fürsorgestellen für kinderreiche Familien. Der Bergische Verein für Gemeinwohl hat eine Kommission zur Einrichtung von Fürsorgestellen für kinderreiche Familien begründet, die die Aufgabe haben soll, die Einrichtung derartiger Fürsorgestellen in allen Ortsgruppen des Vereins zu fördern. Ein an die Vorstände der Ortsgruppen gerichtetes Rundschreiben (abgedruckt in der Zeitschrift „Gemeinwohl“ April 1918) gibt zunächst nur ganz allgemeine Richtlinien für den Betrieb der Fürsorgestellen. Im Vordergrund sollen alle Maßnahmen stehen, die im Interesse des Aufziehens und der Ausbildung der Kinder liegen und der Familie die Möglichkeit eines gesundheitlich und sittlich einwandfreien Wohnens verschaffen. Erfaßt werden sollen bedürftige Eheleute, die mindestens 3 Kinder haben und ein viertes erwarten. Als Hilfsmöglichkeiten kommen in Betracht Unterstützungen beim Wochenbett, Hauspflege, Zuschüsse zur Miete, Vermittlung guter Wohnungen, Erleichterung einer Lebensversicherung für die Eltern, Erleichterung einer bei der Schulentlassung fälligen Kapitalversicherung für die Kinder, Auslagen für Schulen, Vermittlung von Unterstützungen, Bevorzugung der Kinder bei Aussendung in Kurorte und dergl. Genauere Richtlinien für die Tätigkeit der Fürsorgestellen sollen den Ortsgruppen noch zugehen.

Ausbau der städt. Jugendfürsorge in Wien. Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1917. 145 S. Wien 1917.

Das in der vorliegenden Schrift veröffentlichte Material hat als Grundlage für die Errichtung des Wiener städtischen Jugendamts gedient, über dessen Aufgaben und

Ziele wir ausführlich in Heft 7—9 des vorigen Jahrgangs berichtet haben. Der Vorbericht des Magistratssekretärs Gold enthält eine Fülle statistischen Materials, das aus der Arbeit der seit 1913 in zwei Wiener Arbeiterbezirken durchgeführten Berufsvormundschaft gewonnen ist und über die Herkunft der Mündel, die Sterblichkeit in ihrer Beziehung zu den Ernährungs- und Unterbringungsformen, die Ergebnisse der Alimentenbeitreibung und dergl. berichtet. Ein Anhang enthält interessantes Tabellenmaterial über die in den städtischen Kindergärten verpflegten Kleinkinder. Die von Gold aufgestellten Forderungen, die zur Errichtung des Jugendamts geführt haben, sowie die Verhandlungen im Wiener Gemeinderat sind zusammen mit den Beschlüssen des letzteren mitabgedruckt.

Landesberufsvormundschaft Nieder-Österreich. In welchem Maße das Land Nieder-Österreich die Berufsvormundschaft für ländliche Verhältnisse planmäßig ausnützt, zeigt der Halbjahresbericht, den sie eben herausgibt. Aus seinen Gesamtziffern ist zu ersehen, daß im Jänner 1918 2207 Kinder unter Vormundschaft, 3619 unter Pflegeaufsicht, 4079 unter der ärztlichen Aufsicht der Mutterberatung stehen, ferner daß in 51 Berufsvormundschaften und 50 ärztlich geleiteten Mutterberatungsstellen 53 Berufsvormünder, 55 Fürsorgerinnen und 1444 Waisenpflegerinnen tätig sind, und daß 25 Bezirksvereine für Kriegerwaisen und Jugendfürsorge sowie 41 Bezirksgruppen der Frauen-Kriegsbeisteuer gegründet wurden, mit denen die Landesberufsvormundschaft satzungsgemäß zusammen arbeitet, während eine weitere Anzahl von Berufsvormundschaften, Vereinen und Mutterberatungsstellen bereits in Gründung begriffen ist.

Die Hauptstelle gedenkt dieses Verzeichnis in $^1/_2$jährigen Zeitabständen mit Rücksicht auf die rasch und stetig wachsende Organisation zur Verteilung zu bringen.

Uneheliche Mütter. — Wochenhilfe und Ansprüche gegen den Vater. In der „Jur. Wochenschrift, 47. Jahrgang Nr. 4“ behandelt Geh. Oberreg.-Rat Dr. Hoffmann eine Frage, die von großer sozialer Bedeutung ist und an der die Kreise, die für einen nachhaltigen Säuglings- und Mutterschutz eintreten, nicht wie bisher vorbeigehen sollten, nämlich, ob die Krankenkassen befugt sind, den der Wöchnerin gegen den außerehelichen Vater zustehenden Anspruch auf Unterhalt während 6 Wochen nach ihrer Niederkunft geltend zu machen. Während der Geltung des K.V.G. wurde dies fast allgemein bejaht, in der Novelle von 1892 zu diesem Gesetz wurde zwar schon zum Ausdruck gebracht, daß Wochen- und Krankenhilfe zwei verschiedene Dinge seien, doch blieb die Mehrzahl bei der bisherigen Auslegung, obschon es auch solche gab, die mit Recht hervorhoben, daß eine Änderung notwendig sei; denn so gut der Ehefrau trotz Auszahlung der Wochenhilfe ihr Unterhaltsanspruch verbleibt, so würde auch der unehelichen Mutter ihr Anspruch aus § 1715 B.G.B. verbleiben. Bei Aufstellung der R.V.O. ist weder in der Kommission noch im Plenum auf die Frage eingegangen worden. Doch verbietet die klare Gliederung der R.V.O. die Wochenhilfe als eine wegen Krankheit geleistete Unterstützung anzusprechen. Für sie hat deshalb der § 1542 R.V.O. keine Geltung. Auch wäre es irrig, den Erstattungsanspruch der Kasse gegen den außerehelichen Vater auf die Vorschriften des B.G.B. über ungerechtfertigte Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag zu gründen, wie es ebenso unmöglich ist, von einer Gesamtschuld von Kasse und unehelichem Vater zu reden, weil die Wöchnerin als Gläubigerin die Leistung, die mehrere schulden, nur einmal fordern kann, da mangels irgend welcher gesetzlicher Regelung nicht bestritten werden kann, daß die uneheliche Mutter ihren Anspruch aus § 1715 B.G.B. geltend machen kann, auch wenn die Kasse ihr Wochenhilfe geleistet hat. Wenn trotzdem das O.L.G. Dresden (Entscheidung vom 27. Dezember 1915) sich auf den Standpunkt stellt, daß das Wort „Krankheit“ auf alle Versicherungs-

fälle zu verallgemeinern sei, so müßten, um eine derartige irrige Meinung in der Zukunft zu verhüten, die Worte „Krankheit und Erkrankung“ im 2. Buch der R.V.O. durch das Wort „Versicherungsfall“ ersetzt werden (z. B. in § 613 R.V.O.). Dann ist es unmöglich, die Niederkunft als Krankheit im Sinne des § 1542 zu vertreten.

Rott, F., Geburtenhäufigkeit, Säuglingssterblichkeit und Säuglingsschutz in den ersten beiden Kriegsjahren. Sonderabdruck aus Band II der Ergebnisse der Hygiene, Bakteriologie, Immunitätsforschung und experimentellen Therapie, S. 561—621. Berlin, Julius Springer, 1917.

Rott untersucht in der vorliegenden Schrift die Ursachen der im ersten Kriegsjahre (1914) eingetretenen erheblichen Steigerung der Säuglingssterblichkeit, der 1915 ein beträchtliches Absinken, allerdings verbunden mit einem starken Rückgang der Geburtenhäufigkeit gefolgt ist. Er sieht die Gründe für die im Kriegsbeginn eingetretene vermehrte Sterblichkeit in der durch den Krieg hervorgerufenen plötzlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die naturgemäß zu schlechterer Ernährung und Pflege der Säuglinge führen mußte. Unter der Einwirkung des im Jahre 1915 einsetzenden Aufschwungs der wirtschaftlichen Verhältnisse und namentlich der im Laufe der Jahre immer mehr ausgestalteten Schutz- und Fürsorgemaßnahmen haben sich dann die Ernährungs- und damit zusammenhängend die Sterblichkeitsverhältnisse der Säuglinge wesentlich günstiger gestaltet. Der Verfasser schildert im Anschluß an die statistischen Untersuchungen eingehend die Maßnahmen und Einrichtungen der Kriegsfürsorge, unter denen für die Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit naturgemäß die Reichswochenhilfe eine besondere Rolle spielt. Auch die Vorschläge für eine Übernahme der Reichswochenhilfe in die Friedenszeit werden in ihren verschiedenen Formen besprochen.

Kleinkinderfürsorge in Barmen. Die Wohlfahrtsstelle der Stadt Barmen gibt in zwangloser Folge erscheinende Mitteilungen heraus, die über die verschiedenen Arbeitsgebiete der Wohlfahrtszentrale berichten. Nr. 2/3 des laufenden Jahrgangs behandelt die Kleinkinderfürsorge und gibt einen guten Einblick in die Bestrebungen der Zentrale, die bestehenden Einrichtungen der Kleinkinderfürsorge zu verbessern, auszubauen und zu ergänzen. Von besonderem Interesse ist die eingehende, durch zahlreiche Bilder ergänzte Schilderung eines von der Wohlfahrtszentrale selbst eingerichteten Tageskinderheims, das in gesundheitlicher wie erzieherischer Hinsicht allen modernen Anforderungen entspricht. Die Nummer wird auf Wunsch in beliebiger Anzahl allen an der Kleinkinderfürsorge interessierten Anstalten übersendet, und zwar zum Preise von 60 Pfg. beim Bezuge von mindestens 5 Ex.; beim Bezuge einer größeren Anzahl verringert sich der Preis bis auf 40 Pfg.

Siegmund-Schultze, Städtische Jugendämter. Sonderabdruck aus dem Tätigkeitsbericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge für 1916 und 1917. 27 S.

Schober, G., Öffentliche Jugendfürsorge und Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Fünf Vorlesungen im Fachhochschulkursus für Wirtschaft und Verwaltung (in Anlehnung an die Universität Breslau). 138 S. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1917.

Zweiter Teilbericht des 16. Ausschusses für Bevölkerungspolitik, betreffend Schutz für Mutter und Kind. Reichstagsdrucksachen Nr. 1087.

Kleinkinderfürsorge und Bevölkerungspolitik. Bericht über den vom Deutschen Ausschuß für Kleinkinderfürsorge vom 1. bis 11. Okt. 1917 zu Frankfurt a. M. veranstalteten 2. Lehrgang über Kleinkinderfürsorge. 189 S. Frankfurt a. M., Englert & Schlosser, 1918. 4 M.

Tagesheimstätten für unbeaufsichtigte Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder in Groß-Berlin. Herausgegeben vom Groß-Berliner Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder. Januar 1918. 86 S.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900) für das Rechnungsjahr 1916 (1. April 1916 bis 31. März 1917) und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des Strafgesetzbuches) für das Rechnungsjahr 1916. Bearbeitet im Königl. Preußischen Ministerium des Innern. 50 S. Rawitsch 1918.

Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag) am 12., 13. und 14. April 1917 zu Berlin. Einberufen von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. 196 S. Berlin, Fr. Zillessen, 1918.

VII. Fürsorge für Jugendliche.

Das erste deutsche Jugendgefängnis in Wittlich. Herausgegeben von dem Preußischen Ministerium des Innern. 57 S. Berlin 1917.

Das Jugendgefängnis in Wittlich ist die erste derartige Einrichtung, die wir in Deutschland besitzen. Seine Aufgabe ist die Durchführung eines erzieherischen, streng individualisierenden Strafvollzugs, bei dem im Gegensatz zu den amerikanischen Jugendgefängnissen der Charakter der Strafe vollkommen gewahrt bleibt. Nur soll die Zeit der Strafverbüßung möglichst ausgenutzt werden, um den Gefangenen erzieherisch zu beeinflussen und ihn durch Ausbildung seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft zu machen. Das Jugendgefängnis sucht seine Aufgabe in erster Linie zu erreichen durch einen progressiven Strafvollzug. Die Insassen werden in drei Klassen eingeteilt. Sie kommen zunächst in die unterste Klasse, haben aber die Möglichkeit, bei guter Führung in die mit besonderen Vergünstigungen ausgestatteten höheren Klassen aufzurücken, während Vergehen gegen die Hausordnung eine Verzögerung des Aufrückens oder sogar die Rückversetzung in eine besondere Strafklasse zur Folge haben. Nur Angehörige der ersten Klasse können zu irgend welchem Straferlaß vorgeschlagen werden. Wie der Bericht ausführt, hat sich dieses progressive System sehr bewährt; namentlich hat es dazu beigetragen, das Ehr- und Pflichtgefühl zu fördern und die Gefangenen zu selbsttätigem Streben und zur Betätigung ihres Willens anzuspornen. Die Verzögerung des Aufrückens oder die Zurückversetzung in die Strafklasse genügen fast vollständig als Disziplinarmittel.

Die Durchschnittsbelegung des Jugendgefängnisses belief sich im Jahre 1912 auf 129, 1913 auf 164, 1914 auf 123, 1915 auf 159 Köpfe. Die Gefangenen werden eingeliefert aus den Landgerichtsbezirken Aachen, Bonn, Coblenz, Cöln, Saarbrücken, Trier, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Cleve, Elberfeld, M.-Gladbach, Hagen, und zwar gelangen zur Einlieferung Gefangene jeder Religion im Alter von 18 bis 21 Jahren, die eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und mehr zu verbüßen haben. Das Beamtenpersonal ist reichlich bemessen und wird in einem besonderen Lehrgang für die besonderen Aufgaben des Jugendgefängnisses vorgebildet. Die Gefangenen werden in der Anstalt mit solchen Arbeiten beschäftigt, die ihnen für ihre Zukunft nützlich werden können, wie Tischler-, Schneider-, Schlosser-, Schuhmacher-, Feld- und Gartenarbeiten. Gearbeitet wird nur für Staatsbehörden. Daneben wird Schulunterricht sowie Exerzier- und Turnunterricht erteilt. Besonderer Wert wird auf die Entlassenenfürsorge gelegt. Es ist ein besonderer Fürsorgebeamter angestellt, der bereits während der Strafhaft sich um die Gefangenen kümmert und bei seinen Reisen die Eltern-

häuser aufsucht. Den zu Entlassenden besorgt er Arbeits- und Unterkunftsstellen und bleibt wenn irgend möglich nach der Entlassung mit ihnen in Verbindung. Es wird angestrebt, solche Beziehungen mindestens 3 Jahre lang nach der Entlassung aufrecht zu erhalten. So weit irgend möglich werden Anträge auf vorläufige Entlassungen und Strafaussetzungen befürwortet, allerdings unter der Bedingung, daß der Antragsteller sich bereit erklärt, sich unter Schutzaufsicht stellen zu lassen.

Vom 1. August 1912 bis 1. April 1914 wurden 143 Gefangene entlassen, davon waren 23 Fürsorgezöglinge und 19 geistig minderwertig. In das Elternhaus kehrten 100 Entlassene zurück. Fürsorge wurde für 129 Entlassene ausgeübt. Es wurden entlassen mit günstigen Aussichten 79 = 55%, mit zweifelhaften Aussichten 44 = 31%, mit ungünstigen Aussichten 20 = 14%. Von 115 Entlassenen, über die Nachrichten aus neuerer Zeit vorliegen, führen sich nach den Ermittlungen des Fürsorgebeamten und nach den eingegangenen Berichten 83 gut, einige sehr gut; zweifelhaft führen sich 16 Entlassene, 2 führen sich schlecht und 14 sind rückfällig geworden; unter den letzteren sind 7 Fürsorgezöglinge, von denen 5 geistig minderwertig sind. Ebenso sind die übrigen 7 Rückfälligen geistig minderwertig. Wie der Bericht hervorhebt, stellen die Minderwertigen überhaupt einen erheblichen Prozentsatz aller Eingelieferten dar: etwa 25% konnten bei einer Untersuchung durch einen Psychiater als Schwachsinnige oder Psychopathen festgestellt werden.

Während des Krieges hat der Betrieb des Jugendgefängnisses aus Mangel an Beamten erhebliche Einschränkungen erfahren müssen, da Tischlerei und Schlosserei, später auch die Schneiderei geschlossen werden mußten. Dagegen konnte die Klasseneinteilung sowie Turn- und Exerzierunterricht auch unter den schwierigen Verhältnissen beibehalten werden.

Der sehr interessante, mit guten Abbildungen ausgestattete Bericht des Ministeriums bildet einen wertvollen Beitrag zu dem Kapitel der Fürsorge für die straffällige Jugend. Er zeigt, daß sich die seit langem von Sachverständigen geforderte Einrichtung eines besonderen Strafvollzuges für Jugendliche durchaus bewährt hat, und daß es bei einer großen Zahl der jugendlichen Verbrecher wohl möglich ist, sie zu einem geordneten Leben zurückzuführen.

Levy-Rathenau, Josephine, **Die deutsche Frau im Beruf.** Praktische Ratschläge zur Berufswahl. 5. neubearbeitete Auflage. (Handbuch der Frauenbewegung, V. Teil.) 208 S. Berlin, W. Moeser, 1917.

Die 1915 erschienene 4. Auflage des Handbuchs, die wir in Heft 5, 1916, S. 114 ausführlich angezeigt haben, ist so schnell vergriffen gewesen, daß schon jetzt eine neue Auflage nötig geworden ist. In dieser gesteigerten Nachfrage spiegelt sich die wachsende Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit überhaupt und damit zusammenhängend die wachsende Überzeugung von der Notwendigkeit einer zuverlässigen Berufsberatung. Die neue Auflage berücksichtigt die großen wirtschaftlichen und beruflichen Umwälzungen, die der Krieg hervorgerufen hat, und geht auf alle wichtigen Veränderungen und Neuordnungen der letzten Jahre ein. Neben den Angaben über verlangte Vorbildung, Ausbildungsdauer und -Kosten, Anstellungs- und Erwerbsaussichten sind ausführliche Mitteilungen über individuelle Anforderungen, geistige und körperliche Vorbedingungen für die verschiedenen Berufsgebiete gegeben. Die Frauenberufsberatungsstellen finden in dem Handbuch wertvolle Richtlinien für ihre Beratungstätigkeit, die ein eigenes Studium und die dauernde Beobachtung der Entwicklung der Frauenberufsarbeit zwar nicht überflüssig machen, aber doch die grundsätzlichen Anforderungen festlegen, auf die es beim Eintritt in ein bestimmtes Berufsgebiet oder bei der Wahl einer Ausbildungsanstalt ankommt.

VIII. Vorbeugung.

Deutscher Wohnungsausschuß. Schriften Heft 1—4. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917 und 1918.

Heft 1: Vorwärts in der Wohnungsfrage! Fuchs, Wohnungsfrage und Krieg. von Mangoldt, Wohnungsreform durch das Reich. Vorträge auf der Gründungsversammlung des Deutschen Wohnungsausschusses in Berlin am 19. Nov. 1916. 38 S.

Heft 2: Kuczynski, Wohnungsnot bei Friedensschluß? 48 S.

Heft 3: Albrecht, v. Mangoldt, Rusch, Wohnungsfrage und Übergangswirtschaft. 91 S.

Heft 4: Die Wohnungsreform als Volkswille. Bericht über die Wohnungsreformkundgebung des Deutschen Wohnungsausschusses am 30. Oktober 1917 in Berlin. Mit einem Vortrage von Prof. Fuchs und den anschließenden Erklärungen. 44 S.

Der Deutsche Wohnungsausschuß, der Ende 1916 auf Anregung des Deutschen Vereins für Wohnungsreform ins Leben gerufen worden ist, will eintreten für eine umfassende Lösung der Wohnungsfrage auf dem Wege, daß ein großes zusammenhängendes Reformwerk aller in der Wohnungsfrage zuständigen Faktoren — des Reiches, der Einzelstaaten, der Gemeinden, der gemeinnützigen, genossenschaftlichen und privaten Tätigkeit usw. — herbeigeführt wird. Insbesondere soll erstrebt werden, daß das Reich eine Zentralstelle im Reichsamte des Innern für die gesamten Aufgaben der Wohnungsfürsorge begründet. Mit der Geschäftsführung ist der Deutsche Verein für Wohnungsreform betraut worden. Der Wohnungsausschuß läßt in zwangloser Folge eine Reihe von Schriften erscheinen, die aus der Feder hervorragender Sachverständiger wichtigere Fragen des Wohnungs- und Siedlungswesens behandeln. Von den bis jetzt vorliegenden 4 Heften enthalten Heft 1 und 4 die Berichte über die Gründungsversammlung des Ausschusses sowie über eine im Oktober 1917 veranstaltete Wohnungsreformkundgebung unter Abdruck der dort gehaltenen Vorträge. In Heft 2 untersucht der Direktor des Statistischen Amtes Berlin-Schöneberg, Dr. Kuczynski, auf Grund von Einzelerhebungen deutscher Städte die inzwischen leider schon durch Tatsachen beantwortete Frage, ob eine Wohnungsnot zu befürchten sei, während in Heft 3 ein vom Deutschen Verein für Wohnungsreform eingesetzter Ausschuß für die Übergangswirtschaft die Maßnahmen bespricht, die auf dem Gebiete des Wohnungswesens zur Überleitung in die Friedenswirtschaft zu treffen sind.

Löhner, Otto, **Die Wohnungsfürsorge in Bayern in den Jahren 1913, 1914, 1915 und 1916.** Im Auftrage des K. Staatsministeriums des Innern bearbeitet. 103 S. München, Ernst Reinhardt, 1918.

Berichtigung.

Zu dem in dem vorigen Heft veröffentlichten Aufsatz über den Einfluß der Kriegsteuerung auf die Höhe der gewährten Armenunterstützungen (S. 5—13) teilt die Armendirektion Halle nachträglich mit, daß die auf S. 9 aufgeführte Zahl der Unterstützungsempfänger in Halle am 1. Oktober 1917 die Parteien mitumfasse, die im Wege der Kriegswohlfahrtspflege, die den Organen der öffentlichen Armenpflege übertragen sei, unterstützt wurden, und daß die richtige Zahl der Armenparteien, die auch in Halle im Laufe des Krieges erheblich zurückgegangen sei, leider nicht angegeben werden könne, weil hierüber besondere Listen nicht geführt würden.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit
und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von Emil Muensterberg

Anzeigenannahme:
Berlin W 8
Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von
Professor Klumker
Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint während des Kriegs vierteljährlich
Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 2,25 M.

Heft 7—9 | Juli—September 1918 | XIX. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten.

Zum Entwurf eines preußischen Jugendfürsorgegesetzes.

Ein Gegenvorschlag vom Herausgeber.

Zur Einführung: Die preußische Regierung bringt den Entwurf eines umfassenden Jugendfürsorgegesetzes. Gewiß eine sehr bedeutsame Tatsache, bedeutsam nicht zum wenigsten für den Deutschen Verein für Armenpflege und seine Zeitschrift. Der Deutsche Verein hat schon vor zwanzig Jahren als erster einen gründlichen Ausbau der Armenkinderpflege gefordert. Alle Einzelfragen, mit deren Lösung der preußische Entwurf ringt, sind seitdem auf seinen Tagungen — die meisten mehrfach — behandelt worden; noch häufiger haben engere Kreise unter seinen Mitgliedern sie im Hinblick auf eine gesetzliche Fassung erörtert. Seit zehn Jahren ist von ihnen jene allgemeine Erörterung über die Jugendämter verlangt worden, die jetzt am Jugendfürsorgetage stattfindet.

Die Zeitschrift für das Armenwesen hat sich in den letzten Jahren besonders mit dieser Frage befaßt. Sie hat versucht, aus den heute zugänglichen Quellen die Armenkinderpflege des Deutschen Reiches darzustellen und dies für einen beträchtlichen Teil verwirklicht. Auf diesen Schilderungen beruhen die neueren Schätzungen über den Umfang der öffentlichen Kinderfürsorge; aus ihnen erwuchs die Forderung einer Reichserhebung, deren Notwendigkeit hier zuerst nachgewiesen wurde, für deren Gestaltung ein Aufsatz im nächsten Heft des Allgemeinen Statistischen Archivs ebenfalls aus diesen Untersuchungen heraus die Grundzüge festlegt. Ist sie durchgeführt, so werden wir erst die Größe der ganzen Aufgabe wie das Gewicht der einzelnen Teile gegeneinander abwägen können.

Noch mehr hat das Archiv Deutscher Berufsvormünder stets auf das Ziel hingearbeitet: Jugendämter großer Verbände, Zusammenschluß

von Armenkinderpflege, Gemeindewaisenrat, Kostkinderaufsicht, Unehelichenschutz mit umfassender Berufsvormundschaft zu einer einheitlichen öffentlichen Kinderfürsorge. Seine Verhandlungen und seine Schriften (Jahrbücher der Fürsorge, Probleme der Fürsorge, Zentralblatt für Vormundschaftswesen) klärten planmäßig manche Grundfragen soweit, daß jetzt an eine gesetzliche Fassung gedacht werden kann.

Aus all diesen Strömungen entspringt der folgende Gegenentwurf. Mancher wird deshalb einen eigenen Gedanken darin erkennen. In ihm ist viel von dem Geiste von führenden Männern dieser Richtung, die nicht mehr unter uns sind wie Taube, Petersen, Schmidt und Rosenstock, die zuerst von allen Landesgesetze angeregt und geschaffen, Pläne eines Reichsgesetzes erwogen haben. Es sind daher mehr als gelegentliche Äußerungen eines Einzelnen. Einen gewissen Anspruch auf Beachtung schöpfen sie daraus, daß sie den Erfahrungen und Wünschen dieses Kreises entsprechen, der zwar nach außen keine geschlossene Gruppe bildet, aber eine starke innere Gemeinsamkeit besitzt. Sie möchten an der Gestaltung eines Landesgesetzes in diesem Augenblick mithelfen, wo endlich der Gedanke einer reichsgesetzlichen Regelung neue Kraft gewinnt und wie wir hoffen der Verwirklichung näher kommt.

1. Entwurf eines Jugendamtsgesetzes.

§ 1.

Von jedem Stadt- und Landkreis ist ein Jugendamt zu errichten, von jeder Provinz, — in Hessen-Nassau von jedem Bezirksverband — ist ein Landesjugendamt zu errichten. Provinzen und Kreise regeln, soweit in folgendem nichts anderes bestimmt ist, die Verfassung dieser Jugendämter selbst, die Provinzen haben das Recht, allgemeine Vorschriften für die Jugendämter ihres Bezirkes zu erlassen. In Berlin übernimmt das Jugendamt die Geschäfte des Landesjugendamts (§§ 1 u. 4 Regierungsentwurf).

§ 2.

Die Jugendämter übernehmen folgende Aufgaben:

1. Die Verpflegung, Erziehung und Berufsausbildung hilfsbedürftiger Minderjähriger an Stelle der Orts- und Landarmenverbände (§§ 33—36 RE.).
2. Die Geschäfte der Gemeindewaisenräte (§ 2 RE.).
3. Die polizeiliche Aufsicht über das Haltekinderwesen (§§ 3, 4 RE.).
4. Die Berufsvormundschaft über ihre Schützlinge (§§ 3, 2).
5. Die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, die vor 1870 errichtet wurden, und aller späteren, deren Verwaltung einer öffentlichen Behörde zusteht,

ferner gemeinsam mit den Landesjugendämtern:

6. Die Vorbereitung und Durchführung der Fürsorgeerziehung und
7. Die Unterstützung der Gewerbeaufsicht, der Reichsversicherungsanstalten und der Angestelltenversicherung wie der Kriegerwaisenversorgung in Fragen der Jugendfürsorge.

Sie können ferner übernehmen:

Die Jugendgerichtshilfe und andere Aufgaben der Kinderfürsorge (§§ 3, 5ff. RE.).

Sie haben hierbei mit den Einrichtungen der freien Jugendfürsorge zusammenzuwirken (§ 3 Schluß RE.).

§ 3.

Die Landesjugendämter haben außer den Aufgaben aus § 2, 6 und 7

1. Die Berichterstattung über die gesamte Jugendfürsorge ihres Bezirks, im besonderen durch regelmäßige Erhebungen,
2. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Jugendämter (§ 26 RE.),
3. die Verwaltung aller einschlägigen Stiftungen, die über den Bezirk eines Jugendamtes hinausreichen und vor 1870 errichtet wurden, sowie aller später errichteten, deren Verwaltung einer öffentlichen Behörde untersteht.
4. Weitere Aufgaben, die ihm vom Gesetz zugewiesen sind.

Sie können sich weiterer Aufgaben freiwillig annehmen, wobei sie mit der freien Liebestätigkeit unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammen arbeiten sollen. Im besonderen können sie solche Anstalten und Einrichtungen schaffen, die über den Kreis eines Jugendamts hinausgehen.

§ 4.

Die Landesjugendämter bestehen aus 15 Mitgliedern, von denen 8 vom Provinziallandtage gewählt, 7 vom Provinzialausschuß aus Vertretern der Jugendämter der Provinz berufen werden.

Den Kreisjugendämtern gehören an:

1. In den Landkreisen der Landrat.
2. Der Kreisschulinspektor.
3. Der Kreisarzt.
4. Je ein von den synodalen Vertretungen der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche auf drei Jahre gewählter Vertreter.
5. Der Berufsvormund, in den Landkreisen als stellvertretender Vorsitzender.
6. Zwei Vertreter, die von den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Jugendamtes auf drei Jahre gewählt werden.

Sind im Bezirk des Jugendamtes mehrere Kreisschulinspektoren oder Kreisärzte angestellt, so bestimmt die diesen vorgesetzte Dienstbehörde, wer von ihnen Mitglied des Jugendamtes ist.

In den Stadtkreisen wird das Jugendamt über diese genannten Personen hinaus nach den Gemeindeverfassungsgesetzen gebildet. In den Landkreisen beruft der Kreistag auf die Dauer von drei Jahren in der Regel 10 in der Jugendfürsorge erfahrene und bereits praktisch tätige Personen in das Jugendamt.

Der Berufung in das Jugendamt steht nicht entgegen, daß die Wahl zu einem kommunalen Amt durch ein Amt oder das Geschlecht ausgeschlossen ist (§§ 6, 7, 8, 9, 10, 12 RE. § 10 RE. fällt weg).

§ 5.

Das Jugendamt hat zu seinen Arbeiten freiwillige Mitarbeiter — geeignete Männer und Frauen — mindestens in der gleichen Anzahl, wie es besoldete Beamte hat, zuzuziehen (§ 11 RE.).

§ 6.

Das Vormundschaftsgericht ist in den Sitzungen des Jugendamtes einzuladen und muß in diesen gehört werden. Auf Einladung des Vormundschaftsgerichts hat das Jugendamt einen Vertreter zu Besprechungen abzuordnen. Auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts hat es Auskunft zu erteilen und Gutachten zu erstatten.

§ 7.

Sämtliche unehelichen Kinder sowie solche ehelichen unter 7 Jahren, die gegen Entgelt untergebracht sind, unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes. Nur in den von ihm als geeignet ausgewählten Pflegestellen dürfen diese Kinder untergebracht werden.

Das Jugendamt kann ein Kind, dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet erscheint, aus seiner Pflege sofort entfernen und vorläufig anderweit unterbringen, bis seine endgültige einwandfreie Unterbringung geordnet ist.

Die näheren Vorschriften über diese Aufsicht erlassen die Landesjugendämter (§§ 22—32 RE.).

§ 8.

Ein Beamter des Jugendamtes hat alle Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Minderjährigen, die unter seiner Aufsicht in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen werden (Amtsvormundschaft).

Der Vorstand einer unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Anstalt und der Vorstand einer Vereinsanstalt, die vom Landesjugendamt auf ihren Antrag für geeignet erklärt wurde, hat alle Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Minderjährigen, die in der Anstalt oder unter seiner Aufsicht in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden (Anstaltsvormundschaft).

Diese Bestimmungen gelten bei unehelichen Minderjährigen auch dann, wenn sie unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Die Berufsvormundschaft des Beamten des Jugendamtes bleibt bestehen, auch wenn das Kind in eine unter gemeindlicher Verwaltung stehende Anstalt eintritt. Eine andere Regelung kann das Landesjugendamt anordnen (§§ 14, 15 RE., §§ 16/17 fällt weg).

§ 9.

Der Berufsvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels, falls er sie nicht vorher durch Anzeige an das Vormundschaftsgericht ablehnt.

Der Berufsvormund hat den Eintritt der Berufsvormundschaft dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen; mit dem Eintritt der Berufsvormundschaft endigt das Amt eines früheren Vormundes.

Die Standesbeamten haben dem zuständigen Berufsvormund die Geburt eines unehelichen Kindes unverzüglich anzuzeigen.

Hebammen und Entbindungsanstalten haben die bevorstehende Geburt eines unehelichen Kindes, sobald sie beruflich davon erfahren, dem Berufsvormund mitzuteilen.

Neben dem Berufsvormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen; dem Berufsvormund stehen die nach § 1852 Abs. 2 BGB. zulässigen Befreiungen zu.

Wenn Umstände eintreten, die die Bestellung eines anderen Vormundes an Stelle des Berufsvormundes im Interesse des Mündels geboten erscheinen lassen, hat das Jugendamt dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen (§ 18 RE.).

§ 10.

Bei der Auswahl der Familie oder Anstalt ist auf das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen (§ 19 RE., § 20 fällt weg).

§ 11.

Die Jugendämter und Landesjugendämter sind zuständig für alle Kinder, die sich in ihrem Bezirk aufhalten (§§ 14, 2, FEG.).

§ 12.

Die Verwaltungskosten für die Jugendämter tragen die Kreise, für die Landesjugendämter die Provinzen.

Die Ausgaben für Pflege, Erziehung, Berufsausbildung und Versorgung der Kinder werden von den Jugendämtern, den Landesjugendämtern, dem Staat je zu einem Drittel getragen.

(Die Schlußparagraphen entsprechen der Regierungsvorlage.)

2. Gesetz zur Abänderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes.

§ 1.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 wird wie folgt abgeändert:

In § 4, 1. Abs. lautet der letzte Satz und die nächsten beiden Absätze:

Zur Stellung des Antrages sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, in allen Fällen das Jugendamt hören; auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Jugendamt unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, dem Jugendamt und dem Landesjugendamt zuzustellen.

In § 5 lautet der Schlußsatz des ersten Absatzes:

Das Jugendamt hat in diesem Falle für die Unterbringung in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die weiteren Absätze dieses § fallen weg.

§ 9 letzter Absatz lautet: Die Überführung des Zöglings liegt dem zuständigen Jugendamt ob.

Der § 12 fällt weg.

Der § 15 fällt weg.

In § 16 fällt der letzte Satz des ersten Absatzes weg. Ferner fallen im 3. Absatz die Worte „oder Ortsarmenverband“ weg.

Im übrigen ist im Gesetzestext überall statt des Wortes Kommunalverband „Landesjugendamt“ zu setzen.

3. Begründung.

Dieser Entwurf will die entscheidenden Grundgedanken des Gesetzes stärker zum Ausdruck bringen und die Einheit der neuen Behörde scharf herausarbeiten. Deshalb sind die umständlichen Änderungen des Fürsorge-

erziehungsgesetzes in eine besondere Novelle verwiesen, wie das die Regierung schon bei den Zwangsmaßregeln gegen die unehelichen Väter getan hat. Ergeben sich doch diese Änderungen folgerichtig aus den Vorschriften § 2 und § 12 dieses Entwurfs.

Näher begründet werden hier nur die wesentlichen Grundzüge meines Entwurfs. Für alle Einzelheiten muß ich auf Ausführungen an anderen Stellen verweisen.

Durch die Einrichtung der Landesjugendämter soll stärker als im Entwurf die öffentliche Jugendfürsorge zu einer Aufgabe der gemeindlichen Selbstverwaltung werden, da dies dazu führen muß, daß ein Teil der staatlichen Aufsichtsbefugnisse auf die Landesjugendämter, also auf die Selbstverwaltung übergeht. Dem entspricht, daß jede Provinz das Recht erhält, die Tätigkeit der Jugendämter ihres Bezirks der Geschichte und Eigenart des Landes gemäß zu gestalten. Wieviel der Art vorhanden ist, zeigen die Aufsätze in dieser Zeitschrift über die Armenpflege von Kindern, so Hannover XIII 371, Rheinprovinz XIV 137, XVII 138, Wiesbaden XVII 323 und für nichtpreußische Staaten: Baden XVII 162, Anhalt XIX 44, Bayern XVII 33, Bremen XIV 42, Oldenburg XVIII 51.

Es empfiehlt sich sehr die Provinzen und ihre Erfahrung bei der Neuordnung heranzuziehen wegen ihrer erfolgreichen Wirksamkeit auf vielen Gebieten der Fürsorge — Armenpflege für landarme Kinder, Fürsorgeerziehung.

Für die Abgrenzung der Bezirke muß maßgebend sein, daß sie groß genug sind um wirklich gedeihlich zu arbeiten, damit nicht die heutigen Mißstände kleiner Bezirke wiederkehren. Kleinere Bezirke als die Kreise könnten nur zugelassen werden, wenn dabei Sicherheit gegeben wäre, daß auch der Rest des Kreises in jeder Richtung leistungsfähig bleibt. Am besten wird man auf alle solche Ausnahmen verzichten, da durch § 1 Vorkehrung getroffen ist, daß zu große Bezirke nicht entstehen.

Der Aufgabenkreis des Jugendamts bestimmt sich darnach, was man als sein letztes Ziel ansieht. Dies kann und darf nur sein, die Planlosigkeit der öffentlichen Kinderfürsorge zu überwinden. Was alles da zusammenhanglos nebeneinander gestellt ist, zeigen nicht übel die ersten Sätze der Regierungsbegründung, obwohl sie noch längst nicht alles erwähnt. Ehe das nicht einheitlich gestaltet ist, muß jeder Eingriff in die freie Liebestätigkeit als übereilt erscheinen und erfolglos bleiben.

Die Pflichtaufgaben der Jugendämter beschränken sich auf die, die schon vom Gesetz öffentlichen Einrichtungen überwiesen sind (§§ 2, 1—6). Sie zunächst müssen — im Gegensatz zu dem heutigen Zustande — gründlich sachgemäß durchgeführt werden; sie geben den Jugendämtern ein solches Maß von Tätigkeit und legen ihnen selbst bei

kräftiger staatlicher Unterstützung so hohe Aufgaben auf, daß sie daran ein Menschenalter zu tun haben werden.

Das einzige was als neu gewertet werden könnte, ist, daß in § 2, 1 Erziehung und Berufsausbildung deutlich als Pflichtaufgabe der Armenverwaltung bezeichnet ist.

Nach meiner Meinung, der sich neulich Greven angeschlossen hat (Schr. des D. V. Heft 100 S. 21) ist das schon jetzt in Preußen gesetzlich festgelegt. Die Regierungsvorlage gibt den Landarmenverbänden die Möglichkeit zu Ausgaben für Erziehung und Berufsbildung. Diese Möglichkeit bestand natürlich schon heute, doch galten solche Ausgaben nach einer unrichtigen Rechtsprechung nicht als erstattungsfähige Ausgaben. Daraus wurde dann von manchen der noch fehlerhaftere Schluß gezogen, daß die preußischen Armenverbände seit 1870 nicht dazu verpflichtet seien. Der § 33 der Regierungsvorlage würde keinesfalls dieser mißlichen Auffassung ein Ende machen. Erstattungsfähig ist alles, was nach preußischem Recht zum notwendigen Lebensunterhalt eines Hilfsbedürftigen gehört. Was dazu gehört, muß die Armenbehörde dem Hilfsbedürftigen geben. Daß sie es bloß kann, wie die Vorlage will, genügt nicht, denn gerade dieser Ausdruck zeigt, daß der Gesetzgeber es nicht zum notwendigen Lebensunterhalt zählt.

Diese Bestimmung wäre ein Messer ohne Griff. Wahrscheinlich ist sie so gemeint. Man möchte den preußischen Armenverbänden einen Ersatzanspruch für Erziehungsausgaben gegen nichtpreußische Verbände verschaffen, ohne sie zu verpflichten solche Ausgaben stets zu machen, wo sie nötig sind. Wir müssen gerade wünschen, daß die Armenpflege bei allen ihren Schützlingen für Erziehung und Berufsausbildung sorgt. Wo Lust und Mittel vorhanden waren, tat man es schon bisher, ohne daß ein Gesetz nötig war; da bringt diese Vorschrift nichts neues. Vom Standpunkt der Kinderfürsorge ist zu fordern, daß es überall geschieht. Dazu kann uns nur eine Bestimmung, wie sie von mir vorgeschlagen (§ 2, 1), verhelfen. Da die Jugendämter für alle Kinder in ihrem Bezirk zuständig sein sollen (§ 11), so tritt an Stelle des Unterstützungswohnsitzes das Jugendamt des Aufenthaltsortes, und der Unterschied von orts- und landarmen Kindern fällt fort. Das entspricht durchaus den Bedürfnissen des Lebens und der Entwicklung der Armenkinderfürsorge. Ersatzansprüche aus der Armenpflege für Kinder wird es dann innerhalb Preußens nicht mehr geben. Wenn man nicht als Vorbild einer baldigen ähnlichen Reichsgesetzgebung auf die Ansprüche für ortsarme und landarme nichtpreußische Kinder verzichten will, die sich in Preußen aufhalten, so muß man für sie die Jugendämter an Stelle der Orts- und Landarmenverbände setzen.

Übrigens wird durch diese Bestimmung auch eine Frage gelöst, die bisher zu manchen Unzuträglichkeiten führte. Es werden in Zukunft die Jugendämter für Unterricht, Erziehung und Berufsausbildung aller hilfsbedürftigen Kinder, also der blinden, taubstummen, idiotischen, epileptischen, aber auch der krüppelhaften zu sorgen haben, was in anderen deutschen Staaten längst anerkannt wurde.

Die Durchführung der Aufgaben, die schon heute durch Gesetz öffentlichen Behörden überwiesen sind, wird den Jugendämtern nur mit starker staatlicher Unterstützung möglich sein. Alles weitere kann ihnen höchstens als freiwillige Leistung zugemutet werden, soweit sie Kräfte und Mittel dazu haben. Reiche Gemeinden und Kreise werden in der Richtung viel tun können. Im übrigen werden, soweit solche Aufgaben nicht später durch Gesetz den Jugendämtern übertragen werden, die Vereine hier ihr Hauptarbeitsfeld haben.

Sollen die Jugendämter daneben auch auf weiteren Gebieten lebhafter tätig sein, so müssen Staat und Provinzen sie durch besondere Zuschüsse hierbei unterstützen. Für diese freiwilligen Leistungen ist den Jugendämtern also möglichst Freiheit zu lassen. Das Verhältnis zur Vereinsarbeit wird sich da auf der Grundlage voller Unabhängigkeit und Selbständigkeit beider Teile am besten gestalten. Dies hat ja vor allem das Fürsorgeerziehungsgesetz gezeigt.

Für das Stiftungswesen ist in § 2, 5 zum ersten Male ein Vorschlag gemacht, um aus unseren unhaltbaren Zuständen heraus zu kommen. Es ist durchaus anzunehmen, daß bei allen älteren Stiftungen gar kein Anlaß vorliegt, ihre Verwaltung in privaten Händen zu lassen. Zur sachlichen Begründung genügt es, auf die Ausführungen Jastrows hinzuweisen (Gut und Blut fürs Vaterland, vgl. diese Nummer S. 183). Die Übertragung der Verwaltung auf die Jugendämter dürfte sich aus § 86 BGB. in Verbindung mit § 27, 3 und § 665 als Pflicht der gegenwärtigen Verwalter ergeben.

Die Verfassung der Jugendämter muß vor allem von folgenden Betrachtungen aus gestaltet werden:

1. Im einzelnen ist den Kreisen und Provinzen jede Freiheit zu lassen. Die freudige Wirksamkeit der Selbstverwaltung darf nicht durch irgend welche unnötigen Hemmungen behindert werden.

2. Die Mitwirkung von freien, ehrenamtlichen Kräften, von Männern und Frauen ist unerläßlich; ihnen muß ein Platz in der Arbeit und ein Einfluß auf die Leitung gesichert werden, das gemeinsame Wirken von Beamten und Ehrenbeamten ist die gebotene Form aller Fürsorge.

3. Es muß überhaupt jede Möglichkeit benützt werden, um die weitesten Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit heranzuziehen. Man muß ihnen deshalb Einfluß einräumen.

4. Die Tätigkeit der Jugendämter, obwohl sie auf den verschiedensten rechtlichen Grundlagen beruht, ist doch als eine einheitliche erzieherische Arbeit zu betrachten und nach inneren Bedürfnissen — nicht nach dem äußeren Rechtsgrund ihres Eintritts — zu gliedern. Es ist unrichtig, für besondere Beamte und Mitarbeiter dieser oder jener Gruppe — Waisenpflege, Kostkinder und dergleichen — Vorschriften zu machen; die Verteilung der Geschäfte ist Sache des Jugendamtes selbst.

In der Durchführung dieser Grundsätze legt sich mein Entwurf starke Zurückhaltung auf und schließt sich mehr der Regierungsvorlage an. Wenn man die Gesamtbevölkerung bei der Wahl der Mitglieder des Jugendamts stärker beteiligte, würde das ihre Freude an der Arbeit steigern und sie veranlassen, sich wenigstens von Zeit zu Zeit mit diesen Fragen mehr zu befassen; aber die Verfassung der Jugendämter muß doch einigermaßen der gemeindlichen Verfassung ihrer Verbände entsprechen und kann sich nur mit und in ihr entwickeln.

Die wichtigste Stellung nimmt im Jugendamt der Berufsvormund ein. Er ist für seine Schützlinge nicht nur als Beamter und im Rahmen seiner amtlichen Stellung zuständig, sondern hat für sie eine unmittelbare Verantwortung als Vormund. Als solcher ist er unabhängig vom Jugendamt und seinem Gewissen und dem Vormundschaftsgericht verantwortlich. Das Reichsrecht schreibt ferner vor, wie das die Regierungsbegründung gut ausführt, daß in seiner Hand die persönliche Fürsorge für sein Mündel — Auswahl und Aufsicht der Erziehung — gelegt sein muß. Beides, jene große Selbständigkeit und diese leitende Aufgabe der eigentlichen Fürsorge macht ihn zur Seele der ganzen öffentlichen Kinderfürsorge. Das führt schon bisher mehr und mehr dazu, die Berufsvormundschaft dem Vorsitzenden oder mindestens dem Amtsleiter zu übertragen. Außerhalb Preußens ist die Entwicklung noch nicht soweit gediehen; sie wird in Preußen denselben Weg einschlagen. Ein wenig kommt die neue Fassung des Regierungsentwurfs dem entgegen, wenn es den Berufsvormund zu den Sitzungen des Jugendamtes zuzieht. Das genügt aber nicht; man wird dem, der die höchste Verantwortung im Amte trägt, Sitz und Stimme in ihm nicht verweigern dürfen, wenn man seine Stellung nicht unhaltbar machen will. In den Landkreisen, deren Jugendämter keinen großen Umfang haben, wird ihm der stellvertretende Vorsitz gebühren, wenn man schon den Vorsitz dem Landrat überlassen will. Damit wird eine Sicherheit geschaffen, daß für diesen wichtigen Posten die geeignete Persönlichkeit ernstlich gesucht wird.

Für die Berufsvormundschaft empfiehlt es sich, sie für alle Schützlinge des Jugendamtes kraft Gesetzes einzuführen; Unzuträglichkeiten kann jederzeit der Vormundschaftsrichter beheben, da er kraft Reichs-

rechts (Art. 136, 1 EG. zum BGB.) stets statt der Berufsvormundschaft einen Einzelvormund bestellen kann.

Für die alte Anstaltsvormundschaft bleibt bei der neuen Ordnung nur Raum, soweit keine gesetzliche Vormundschaft eines Beamten eintritt. Bei der Anstaltsvormundschaft der Vereine wäre es dem Landesjugendamt zu überlassen, ob es den Vorstand für geeignet erklären will, auch an Stelle eines amtlichen Berufsvormundes zu treten.

Für die Kostkinderaufsicht ist in § 7, nach dem Musterbeispiel Leipzigs nur das Notwendige in das Gesetz aufgenommen. Es ist unnötig, an diese Anordnung noch viele Einzelvorschriften anzuschließen. Wie für Leipzig, ist auch für Preußen ihr eigentlicher Zweck, für die Berufsvormundschaft über alle unehelichen Kinder die Rechtsgrundlage zu schaffen, die Art. 136 EG. zum BGB. fordert.

Dem entsprechend ist der Wortlaut der beiden ersten Sätze gefaßt, um einwandfrei festzulegen, daß sie gerade die Voraussetzungen — Auswahl der Pflegestellen, Aufsicht — geben wollen. Aus demselben Grunde sind diese Vorschriften vor die Bestimmungen über die Berufsvormundschaft gestellt worden.

Aus der Berufsvormundschaft in Verbindung mit dem Gemeindewaisenrat ergeben sich dann alle Rechte, die das Jugendamt zum Schutze der Kostkinder braucht. Eine Schwierigkeit ist übrig: Die uneheliche Mutter — nicht der Berufsvormund — hat den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Das Jugendamt kann also wohl eine schlechte Pflegestelle sperren, muß aber die Wegnahme des Kindes der Mutter überlassen. Tut sie das nicht, so bleiben nur Strafen gegen die Pflegefamilie und ein Vorgehen beim Vormundschaftsgericht, um der Mutter nach § 1666 BGB. jenes Recht zu nehmen. Beides kostet Zeit, für Säuglinge aber ist bei ungenügender Pflege stets Eile geboten. Jeder Tag, ja jede Stunde Verzögerung kann unheilbaren Schaden mit sich bringen. Ein sofortiges Eingreifen läßt sich wohl nur aus der allgemeinen Befugnis der Polizei ableiten, bei Gefahr im Verzuge vorläufig selbst einzugreifen. Danach ist rechtlich eine Vorschrift wie die des § 7, 2 zulässig. Sie und nur sie ist praktisch zur Abhilfe geeignet. Alle anderen Vorschriften, besonders Strafandrohungen geben keinen wirksamen Schutz. Was der Entwurf in der Hinsicht bietet, ist in Berufsvormundschaft und Gemeindewaisenrat enthalten. Darüber hinaus ist nur diese Anordnung erforderlich. Für weitere formelle Anordnungen genügen wie bisher die polizeilichen Befugnisse, die durch § 7, 3 an die Landesjugendämter übergehen. Da die Aufsicht vom Jugendamt, das zugleich Gemeindewaisenrat ist, ausgeübt wird, so bleibt abzuwarten, welche besonderen Vorschriften überhaupt noch notwendig sein werden.

Auch erscheint es zweckmäßig, ihre Abänderung, ihre Anpassung an Landessitte und Brauch leichter zu ermöglichen als durch Gesetz oder ministerielle Anordnung.

Die Frage der Zuständigkeit dürfte zur Vermeidung von Mißständen am besten einheitlich für den ganzen Aufgabenkreis der Jugendämter zu regeln sein.

Wichtiger als all dies ist die Kostendeckung. Die Art, wie sie geregelt wird, entscheidet praktisch über das ganze Gesetz. Dieses kann nur dann durchgreifend und fruchtbar wirken, wenn man die Lasten nicht wieder auf die unrichtigen Schultern lädt. Die trefflichen Erfolge mit der Fürsorgeerziehung der Provinzen, bei deren Regelung 1900 diese Frage im Abgeordnetenhause und Herrenhause gründlich erörtert wurde, beruhen nicht bloß auf der gesteigerten Leistungsfähigkeit, die aus der Größe dieser Verbände erfließt, sondern noch mehr darauf, daß ihnen der Staat von vornherein zwei Drittel der Kosten ersetzte. Ähnlich müssen wir auch jetzt vorgehen und einen wesentlichen Teil der Ausgaben auf die Staatskasse übernehmen. Sonst ist das Gesetz eine Spiegelfechterei. Wenn es die Kostendeckung in der unvollkommenen Form der Vorlage läßt, täuscht es eine allgemeine Besserung vor und macht sie selbst unmöglich. Wird der Staat nicht an den Kosten namhaft beteiligt, so ist es viel besser kein Gesetz zu machen, sondern alles wie bisher der Gutwilligkeit der gemeindlichen Verbände zu überlassen. Manche von ihnen haben ja Erfreuliches geleistet und werden soweit sie können ihre Leistungen bei freiwilligem Ansporn sicher mehr steigern, als wenn man sie in das Procrustesbett eines Gesetzes spannt, von dessen Undurchführbarkeit wir alle überzeugt sein müssen.

Selbst wenn man meinen Vorschlägen folgt, werden immer noch Kreise und Provinzen bis an die Grenze des möglichen belastet. Die Jugendämter sollen eine Menge Verwaltungsarbeit leisten, so beim Gemeindewaisenrat, der Kostkinderaufsicht, der Berufsvormundschaft, der Jugendgerichtspflege und mehr. Sie sollte freilich bisher schon von den Gemeinden geleistet werden. Man könnte also meinen, soweit die Kreise belastet werden, würden die Gemeinden entlastet.

In Wirklichkeit wird aber nicht bloß bestehende Arbeit auf andere Träger überwälzt, sondern die Arbeit selbst ändert sich und wird mehr. Zwar die Aufgaben sind etwa dieselben, aber ihre Erfüllung beansprucht viel mehr Arbeit als die meisten Gemeinden ihr bislang widmeten. Das ist ja einer der Hauptgründe für die neue Regelung.

Wenn die alten Aufgaben nach diesem Gesetz von den neuen Verbänden wirklich durchgeführt werden, entsteht eine starke Neubelastung für diese über das bisher Geleistete hinaus. Wenn die Kreise und

Provinzen diese übernehmen, so genügen sie reichlich dem, was man billigerweise verlangen und was man durchsetzen kann. Aber es kommen dazu starke weitere Ausgaben. Die bessere Erziehung der armen Kinder wird bei 200000, von denen fast die Hälfte unzureichend versorgt war, große neue Kosten machen. Dazu sollen nach der Regierungsvorlage mit vollem Recht die Unehelichen mehr Armenunterstützung erhalten. Mit diesen dürfen Kreise und Provinzen nicht belastet werden.

Das ist eine Grundforderung für das Gelingen des Gesetzes. Ich suche deshalb dieses Stück dem Staat aufzulegen. Bei billiger Erwägung wird man darum nicht herumkommen.

Von einiger Bedeutung werden für die Kostenfrage meine Vorschläge über die Stiftungen sein. Nicht freilich in dem Sinne, daß die Jugendämter aus ihnen ihre Pflichtausgaben werden decken können. Der Zweck der Stiftungen kann durch Landesgesetz nicht geändert werden, da hierüber das Bürgerliche Gesetzbuch entschieden hat. Die Jugendämter werden sie ihrem Zweck nicht entfremden; sie können vielmehr überhaupt erst die Sicherheit geben, daß die Stiftungen, da sie alle in seiner Hand vereinigt sind, gerade denen zugewandt werden, die sie am nötigsten haben und für die sie am geeignetsten sind. Nur selten werden das Kinder sein, die die Jugendämter so wie so selbst versorgen müssen. Sie werden aber durch die Stiftungen befähigt, über ihre Pflichtausgaben hinaus tätig zu sein. Ihre Wirkung wird dadurch vielfach gesichert und erweitert, der gesamte Erfolg der Jugendämter bedeutend größer.

Die Dringlichkeit einer gerechten Kostendeckung bleibt also dieselbe.

Die Kreise übernehmen große, ihnen neue Ausgaben, die zum Teil durch Ersparnisse der Gemeinden wettgemacht werden; die Provinzen müssen in stärkster Weise einspringen. Der Überdruck, den diese beiden nicht tragen können, muß der Staat mit seinem Zuschuß ersetzen. Soll das Werk gelingen, so müssen wir uns klar sein, daß diese Zuschüsse bedeutend höher sein müssen, als die 12 Millionen, die die Provinzen für die Fürsorgeerziehung 1916 vom Staate erhalten haben. Man mag den Zuschuß klein anfangend von Jahr zu Jahr steigern, muß ihn aber, wenn die Besserung nicht bald stocken soll, von vornherein in beträchtlicher Höhe in Aussicht nehmen.

Die Gesamtheit muß sich hier in die Bresche werfen. Denn nicht Kinder dieser oder jener Kreise, dieser oder jener Provinz sollen geschützt werden. Was an Kindern in irgend einer Gegend gerettet und gestärkt wird, das kommt oft diesem Landesteil wenig, jedenfalls aber stets dem ganzen Volke zugute.

Das neue sächsische Gesetz über die Wohlfahrtspflege.

Von Dr. **Elsbeth Georgi**, Bezirkswohnungspflegerin.

Bereits vor reichlich 2 Jahren trat das Ministerium des Innern in einer Denkschrift „Zur Regelung der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Sachsen“ mit der Absicht hervor, für einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege — (man hatte damals allerdings lediglich Säuglings- und Kleinkinderfürsorge im Auge) — eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Den ersten Antrieb hierzu hatten die durch den Krieg heraufbeschworenen, sehr ernsten bevölkerungspolitischen Besorgnisse gegeben. Dazu gesellte sich dann später noch die besondere Anregung, die von den zur Förderung staatlicher Säuglingsfürsorge bestimmten Millionen der Lingner-Stiftung ausstrahlte. So konnte denn den Ständen mit Dekret vom 4. 1. 1918[1]) endlich der Entwurf eines Gesetzes über die Wohlfahrtspflege zugehen, dessen 3 kurzgefaßte Paragraphen von einer um so ausführlicheren Begründung und von umfangreichen Anlagen (darunter z. B. die vorerwähnte Denkschrift des Ministeriums des Innern, ferner die Lingnersche Denkschrift über die Säuglingspflege in Hessen) begleitet waren. Der Gedanke der Wohlfahrtspflege fand zwar bei allen Parteien von Anfang an freundliche Aufnahme, aber da das Dekret doch auch gewisse zurzeit brenzliche Fragen der sächsischen Verwaltungs-Organisation streifte, so entfesselte der politisch eigentlich ganz harmlose Gegenstand eine unverhältnismäßig bewegte Debatte. Die Kammer-Verhandlungen schleppten sich durch Monate hin, und erst nach Überwindung von mancherlei parlamentarischen Fährlichkeiten gelang es, den inzwischen mehrfach umgemodelten und schließlich auf 10 Paragraphen erweiterten Entwurf zu verabschieden.

Damit ist für den Augenblick praktisch freilich zunächst noch nicht viel erreicht, denn das Gesetz über die Wohlfahrtspflege vom 30. Mai 1918[2]) ist ein Rahmengesetz. Enthält es doch außer einer kurzen Definition der gesetzlichen Wohlfahrtspflege (§ 1) lediglich einige Organisations- und Zuständigkeits-Bestimmungen (§§ 2—9), um für alles Weitere auf die vom Ministerium des Innern zu erlassenden näheren Anordnungen zu verweisen (§ 10). Eine solche Regelung besitzt unstreitig den großen Vorzug, daß die späteren Richtlinien, wie die Regierung betonte, „fortschreitenden Bedürfnissen und Erfahrungen leicht und schnell angepaßt werden können“. Aber natürlich kommt alles darauf an, wie die Ausführungs-Verordnung, die übrigens in Bälde zu erwarten

---

[1]) Dekret Nr. 15 Landt.-Akten, Kgl. Dekrete.

[2]) Gesetz und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, neuntes Stück vom Jahre 1918, Seite 145 ff.

sein dürfte, ausfallen wird. Sie soll ja im großen und ganzen auf der im Dekret enthaltenen „Begründung“ fussen. Da diese aber, mit Rücksicht auf die Lingner-Stiftung, vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, von der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge handelt, so liegt über der näheren Ausgestaltung der anderen Wohlfahrtszweige noch ein erhebliches Dunkel. Nur soviel scheint festzustehen, daß es sich bei der gesamten gesetzlichen Wohlfahrtspflege zunächst einmal lediglich um Maßnahmen der offenen Fürsorge handeln soll.

Das Gesetz erstreckt sich außer auf Säuglings- und Kleinkinderpflege, — (der Gesetzgeber hat hier die sonst übliche Bezeichnung „Fürsorge“ absichtlich vermieden und dafür „Pflege“ gesetzt, um Verwechslungen mit anderen, im Publikum nicht sonderlich beliebten Einrichtungen, — Fürsorgeerziehung — zu vermeiden), — auch noch auf Wohnungspflege, Krüppelhilfe und Bekämpfung der Tuberkulose. Es greift also über die Jugendwohlfahrtspflege hinaus, schließt diese selbst dafür aber nur unvollständig ein. Ausnahmslos erfaßt es Säuglinge und Kleinkinder, hingegen die Schulkinder und Jugendlichen nur insoweit, als etwa die Tuberkulose-Bekämpfung, Krüppelhilfe und Wohnungspflege oder die gesetzliche Vormundschaft hierzu Anlaß gibt. Der Wirkungsbereich der letzteren hat sich übrigens beträchtlich erweitert, da nach § 9 (in Verbindung mit dem ziemlich gleichzeitig, am 5. Juni 1918 erlassenen Abänderungs-Gesetz zu § 37 des Sächsischen Ausführungs-Gesetzes zum BGB.) der Bezirksverband als Pflegebezirk die bisher nur der Gemeinde zustehende Befugnis zur Einführung der gesetzlichen Vormundschaft erhält.

Was auf den verschiedenen Gebieten der gesetzlichen Wohlfahrtspflege als Mindestleistung anzusehen ist, steht heute zwar noch nicht fest. Nach der „Begründung“, die sich ja allerdings im wesentlichen auf die Säuglings- und Kleinkinderpflege beschränkt, ist aber zu erwarten, daß man jedenfalls die Anstellung von Bezirkspflegerinnen (nach westdeutschem Sprachgebrauch: Kreisfürsorgerinnen) und die Einrichtung von Mütterberatungsstellen verlangen wird. Es wäre angezeigt, auch die Ziehkinderaufsicht zur Pflichtaufgabe zu machen, denn obschon Sachsen, die Wiege des Taubeschen Systems, gerade auf diesem Gebiet Vorbildliches geleistet hat, so gibt es doch selbst hier zu Lande Gemeinden, in denen die Ziehkinderaufsicht wirklich noch verbesserungsfähig erscheint. Weiter wäre z. B. auch die Wohnungspflege obligatorisch zu erklären, wozu freilich der Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen notwendig wäre, da die nach dem allgemeinen Baugesetz zulässige Wohnungsaufsicht auf Mietwohnungen beschränkt ist.

Träger der gesetzlichen Wohlfahrtspflege sind die sogenannten Pflegebezirke, in die das ganze Land aufzuteilen ist. Nach dem ursprünglichen Entwurf sollte, entsprechend der gegebenen Verwaltungsgliederung, jeder Bezirksverband und jede bezirksfreie Stadt einen Pflegebezirk bilden. Aber gegen diesen ebenso einfachen wie zweckmäßigen Vorschlag erhob sich sofort eine zwar sachlich nicht gerechtfertigte, aber um so temperamentvollere Opposition. Denn wenn die Regierung von der optimistischen Annahme ausgegangen war, es müsse „die wirksame Durchführung der Wohlfahrtspflege... höher stehen, als die Selbständigkeitswünsche einzelner Gemeinden“, so hatte sie weder die weitverbreitete Abneigung gegen Amtshauptmann und Bezirksausschuß, noch die mißtrauische Sorge der Gemeinden vor einer Beeinträchtigung ihrer Selbstverwaltung genügend in Rechnung gestellt. Unter Führung der sächsischen allgemeinen Bürgermeistervereinigung begann gegen den angeblich geplanten „bedenklichen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden“ ein Sturmlauf, dem das ganze Wohlfahrtspflegegesetz zum Opfer gefallen wäre, wenn die Regierung sich nicht zu Zugeständnissen entschlossen hätte. Dabei wurde wenigstens das Äußerste, die völlige Atomisierung der Wohlfahrtspflege — wobei jede einzelne Gemeinde, ob groß ob klein, ob leistungsfähig oder schwach, einen eigenen Pflegebezirk gebildet hätte —, noch glücklich abgewandt. Man einigte sich schließlich auf der beliebten mittleren Linie. Danach steht es nun jeder Stadt mit revidierter Städteordnung und jeder größeren Landgemeinde (mit über 10000 Einwohnern) frei, einen eigenen Pflegebezirk zu bilden, und ferner haben alle Gemeinden und Gutsbezirke das Recht, sich einem benachbarten Pflegebezirk anzuschließen. Was nach den hiernach zulässigen Absplitterungen vom Bezirksverband dann noch übrig bleibt, dieser Rumpf bildet dann ebenfalls einen Pflegebezirk.

Über die Organisation der Wohlfahrtspflege innerhalb der städtischen Pflegebezirke schweigt das Gesetz sich völlig aus. Dort werden ja die notwendigen Organe, gemischte Ausschüsse usw., regelmäßig schon vorhanden sein. Hingegen handelt es ausführlicher (§§ 4—8) von der Organisation der ländlichen Pflegebezirke („Bezirksverband als Pflegebezirk“), insbesondere vom Pflegeausschuß, dem die Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege obliegt, und von der Aufbringung der erforderlichen Bezirksmittel.

Eine Unterstützung der Wohlfahrtspflege aus staatlichen Mitteln ist allerdings in Aussicht genommen, und zwar schneidet dabei natürlich wieder die Säuglings- und Kleinkinderpflege am besten ab; steht ihr doch jährlich eine Achtelmillion aus der Lingner-Stiftung in Aussicht, die der Staat, im Einklang mit den Stiftungs-Bestimmungen, auf etwa

187000 Mark jährlich ergänzen wird. Für die anderen Zweige der gesetzlichen Wohlfahrtspflege aber scheint er seine Beihilfen über das bisherige bescheidene Maß hinaus zunächst nicht erhöhen zu wollen. Die finanzielle Last wird daher in der Hauptsache auf den Pflegebezirken ruhen; ob und wie weit sie ihr gewachsen sind, läßt sich heute in keiner Weise übersehen. Wenn wirklich Tüchtiges geleistet werden soll, wird der Staat voraussichtlich ganz anders in den Säckel greifen müssen.

Im übrigen kommt es vor allem darauf an, die richtigen Menschen für die Durchführung der Wohlfahrtspflege zu gewinnen. Was zunächst die Pflegeausschüsse anlangt, so ist ihre Zusammensetzung zum Teil schon durch das Gesetz festgelegt: 1 Beamter der Amtshauptmannschaft, 4 Vertreter der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, 2 Vertreter der Krankenkassen, 1 Arzt, 1 Bezirkspflegerin; die weiteren Sitze sind frei verfügbar. Eine Vertretung im Pflegeausschuß wird insbesondere von kirchlicher Seite verlangt, welchem Wunsche angesichts der Bedeutung, die der kirchlichen Liebestätigkeit innerhalb der sächsischen Wohlfahrtspflege zukommt, wohl auch Rechnung getragen werden wird. Auch eine Vertretung der sonstigen freien Wohlfahrtspflegeorganisationen erscheint notwendig, sowie, worauf besonders von sozialdemokratischer Seite hingewiesen wurde, eine Vertretung der Volksschichten, denen die Wohlfahrtspflege unmittelbar zugute kommen soll, und die daher in erster Linie ein Interesse daran haben, bei ihrer Leitung mitzuwirken. Nachdem man während der Kriegszeit die Zusammenarbeit mit Vertretern der Arbeiterschaft in den verschiedensten Ausschüssen und Kommissionen kennen und schätzen gelernt hat, erscheint es nur selbstverständlich, solche sachkundigen Männer und Frauen auch in die Pflegeausschüsse hineinzuwählen.

Die eigentliche praktische Arbeit soll von beamteten Kräften, den Bezirkspflegerinnen, geleistet werden, die gleichzeitig Säuglings- und Kleinkinderpflege, Wohnungspflege, Tuberkulose-Bekämpfung und Krüppelhilfe betreiben sollen. Vermutlich wird diese Vereinigung mehrerer Wohlfahrtszweige in einer Hand aber zunächst nur für die Beamtinnen der ländlichen Pflegebezirke gelten; wenigstens scheint eine Einwirkung auf die oft recht zersplitterte Wohlfahrtspflege der Städte noch nicht beabsichtigt. Über die an die Vorbildung der Bezirkspflegerin zu stellenden Anforderungen ist Endgültiges noch nicht festgesetzt. Während die „Denkschrift“ sich seinerzeit mit einer allzu bescheidenen Vorbildung begnügen wollte, hatte die „Begründung“ die Ansprüche so hoch geschraubt, daß die erforderliche Zahl vorschriftsmäßig ausgebildeter und dreifach geprüfter Kräfte erst nach Jahren verfügbar gewesen wäre. Die Ausführungsverordnung dürfte demgegenüber wohl eine gewisse Milderung

eintreten lassen. Grundsätzlich sind die Anforderungen natürlich keineswegs gering zu bemessen, doch muß die Möglichkeit vorhanden sein, von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung einer besonderen anderweiten Qualifikation der Bewerberin, Ausnahmen zuzulassen. Eventuell wären zur Nachschulung von nicht ganz vorschriftsmäßig vorgebildeten Beamtinnen besondere Fortbildungskurse einzurichten. Die Gefahr, daß einer einzigen Anstalt das Monopol für die Ausbildung von Bezirkspflegerinnen eingeräumt würde, scheint übrigens glücklich abgewendet.

Die gute Wirkung des Gesetzes wird schließlich sehr wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, die gesetzliche Wohlfahrtspflege fest und dauernd mit allen verwandten Einrichtungen zu verknüpfen. Hierfür gibt das Gesetz selbst einige Fingerzeige. So sind „bereits bestehende gemeindliche Wohlfahrtseinrichtungen ... mit größter Schonung zu behandeln“ und es sollen „die freiwilligen Organisationen ... tunlichst zur Mitwirkung herangezogen werden.“ Der Pflegebezirk soll also überall da, wo freie Kräfte in befriedigender Weise arbeiten, von eigenem Eingreifen absehen, sich überhaupt mehr auf Anregung und Überwachung beschränken, und, nach dem Worte des Ministers in der II. Kammer, mehr den Souffleur als den Schauspieler machen. — Eine organische Verknüpfung erscheint ferner notwendig zwischen Pflegeausschuß und Verwaltungsbehörden; hier ist durch das Gesetz die Anlehnung an die Amtshauptmannschaft vorgezeichnet. Die Entwicklung wird wohl dahin führen, daß die bei den Amtshauptmannschaften teils schon gebildeten, teils im Entstehen begriffenen Wohlfahrtsämter zugleich als Geschäftsstellen der Pflegeausschüsse dienen werden. Auf diese Weise lassen sich Zeit, Kraft und Mittel sparen.

Als Spitze der ganzen Organisation ist ein beim Ministerium des Innern zu errichtendes L a n d e s a m t f ü r W o h l f a h r t s p f l e g e gedacht, das freilich vorläufig nur von einigen Räten im Nebenamt mit besorgt werden soll. Ob bei einer solchen billigen, aber stiefmütterlichen Behandlung viel herausspringen wird, bleibt abzuwarten. Übrigens wird sich das Landesamt auf vier Fachausschüsse stützen: solche bestehen bereits für die Bekämpfung der Tuberkulose, für Krüppelhilfe und für Wohnungsfürsorge. Für die Säuglings- und Kleinkinderpflege ist ein Landesausschuß neu zu bilden; hierfür ist, wieder mit Rücksicht auf die Lingner-Stiftung, ein vielköpfiges Monstrum in Aussicht genommen, aus dessen Mitte dann erst wieder ein arbeitsfähiger Arbeitsausschuß ausgesondert werden soll.

Das Gesetz ist, wie man sieht, unter dem Unstern des Kompromisses ins Leben getreten: Konzessionen an die Bestimmungen der Lingner-Stiftung, — daher einseitige Betonung der Säuglings- und Kleinkinder-

pflege auf Kosten der übrigen Pflegezweige; Konzessionen an die Los-vom-Amtshauptmann-Strömung, — daher Schaffung von Pflegebezirken, deren Leistungsfähigkeit nicht ohne weiteres gesichert ist. Aber das soeben geschaffene Gesetz will ja doch auch keine endgültige Lösung sein, sondern ein Anfang. Zunächst sollen Erfahrungen gesammelt, und in absehbarer Zeit soll ein etwaiger weiterer Ausbau erörtert werden; möglich, daß man dann vielleicht die geschlossene Fürsorge mit einbeziehen wird; möglich auch, daß sich alsdann die Schlacken des Kompromisses beseitigen lassen. Trotz aller Schönheitsfehler aber bedeutet das Gesetz jetzt schon einen tüchtigen Schritt vorwärts: breitet es doch die Wohlfahrtspflege grundsätzlich über das ganze Land und bis in den entferntesten Winkel aus. Wenn dadurch für solche Gemeinden, die bereits eine entwickelte Wohlfahrtspflege besitzen, nicht viel geändert wird, so müssen nun alle diejenigen Gegenden daran glauben, die bisher auf diesem Gebiet zurückstanden, denn „die Wohlfahrtspflege ist eine Pflichtaufgabe der Pflegebezirke und innerhalb dieser der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke“, ein Mindestmaß an Wohlfahrtspflege kann daher nun überall erzwungen werden. Weiter bedeutet das Gesetz auch eine grundsätzliche Erlösung der Wohlfahrtspflege aus der Armseligkeit der almosenmäßigen Beihilfenwirtschaft, und endlich liegt darin, daß der Staat die Wohlfahrtspflege in den Kreis seiner eigenen Betätigung zieht, die Anerkennung, daß es sich hier um eine für das gesamte Wohl wesentliche und unentbehrliche Leistung handelt. Dadurch wird das Interesse weiterer Kreise für diesen Gegenstand geweckt werden, so daß von der Einführung der verhältnismäßig engumgrenzten gesetzlichen Wohlfahrtspflege eine belebende Wirkung auch auf die freie Liebestätigkeit zu erwarten ist.

Zur Frage der Jugend- und Wohlfahrtsämter.

Von **Henni Lehmann**, Göttingen.

In Nr. 3 der Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege vom 2. April 1918 bespricht Stabsarzt a. D. Dr. Christian die Frage der Wohlfahrtsämter, und man wird sich mit der allgemeinen Richtung der Ausführungen durchaus einverstanden erklären können. In einem Punkte jedoch macht er einen Vorschlag für die Organisation, der, so scheint es, schwere Bedenken erregen muß. Er verlangt am Schlusse seines Artikels eine Dreiteilung der Wohlfahrtsämter in gesundheitliche, erzieherische und wirtschaftliche Abteilungen. Soziale Arbeit nach diesen Gesichtspunkten zu gliedern, erscheint durchaus zweckmäßig; dagegen sind keine Einwendungen zu erheben. Es fragt sich nur, ob diese Teilung für die Gesamtheit des

Wohlfahrtsamtes als solches zu empfehlen ist. Das ist zu bezweifeln. Die erwähnte Einteilung ist gleich der des Jugendamtes der Stadt Wien, nach deren Programm die städtische Fürsorge sich auf das gesundheitliche, das erzieherische und das wirtschaftliche Gebiet erstrecken soll. Innerhalb des Jugendamtes scheint diese Einteilung der Arbeit gut und klar und kann günstige Resultate ergeben bei entsprechender Handhabung. Legt man sie jedoch für ein Wohlfahrtsamt zugrunde, so negiert man damit von vornherein die Schaffung eines Jugendamtes. Erzieherische Maßnahmen kommen durchaus nur in der sozialen Arbeit in Frage, die sich auf Jugendliche bezieht. Sind sie Aufgabe des Wohlfahrtsamtes, so löst man sie aus dem Zusammenhang der Jugendarbeit, und man löst damit diesen Zusammenhang überhaupt auf, da die anderen Maßnahmen für Jugendliche dann auch wieder in die wirtschaftliche bzw. in die gesundheitliche Abteilung des Wohlfahrtamts verlegt werden. Das widerspricht durchaus den modernen Bestrebungen, die die Arbeit an der Jugend gesondert unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenfassen will. Diesem Gesichtspunkt trägt gegenwärtig die Stadt Berlin Rechnung durch Schaffung ihres großzügig angelegten Jugendamts, Frankfurt a. M. hat ein gut gegliedertes Jugendamt, und andere Städte haben es auch. Diese Einheit der Arbeit für die Jugend ist eine soziale Idee der Gegenwart, die sich nicht zurückweisen läßt. Sie findet ihren verschärften Ausdruck in dem viel propagierten Gedanken eines einheitlichen Jugendgesetzes, das an dem zähen logischen Zusammenhang der einzelnen Rechtsmaterien wohl eine Schranke finden dürfte. Anders jedoch verhält es sich mit der praktischen Verwaltungs- und Fürsorgearbeit. Hier wird man der sozialen Betrachtungsweise der Zeit, die alle Maßregeln für Jugendliche in einheitlichem Zusammenhang verbunden wissen will, sich nicht entziehen dürfen — um so weniger, als wir doch überhaupt wieder immer mehr bemüht sind, soziale Fürsorge zu ordnen nicht so nach dem Stoffgebiet, nach der Art der Fürsorgemaßregeln, auf die sie sich erstreckt, als nach dem Personenkreis, den sie umfaßt.

Hierfür ein bezeichnendes Beispiel bildet die Arbeiterinnenfürsorge, die man in der gegenwärtigen Kriegszeit immer mehr herausschält als Einzelproblem und Sonderaufgabe aus der Gesamtheit der Fürsorge. Die Fürsorgevermittlungsstellen für Frauen bei den Kriegsämtern Abteilung Frauen bieten in dieser Hinsicht gute Grundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten, die noch zu wenig allgemeine Beachtung gefunden haben. Heute sind die Stellen noch nicht das, was sie werden können. Sie sind sehr schnell geschaffen worden, und jede Stelle hat sich gewissermaßen selbst zunächst tastend ihre Arbeit gestalten müssen. Doch ihr Grundgedanke der prophylaktischen Fürsorge für die Arbeiterin, einer Fürsorge,

die einsetzt bei Entstehung des Arbeitsverhältnisses, sollte bei der Schaffung von Wohlfahrtsämtern nicht außer acht gelassen werden, und die vorhandenen Fürsorgevermittlungsstellen sollten in die Ämter aufgenommen und ausgebaut werden, wie ich schon an dieser Stelle ausführte[1]). Innerhalb dieser Stellen läßt sich dann recht wohl wieder die Gliederung der Aufgaben nach gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchführen. Bei nicht zu großen Kommunen wird es sich auch erzielen lassen, daß eine und dieselbe Persönlichkeit das medizinische Dezernat, eine andere das wirtschaftliche Dezernat in verschiedenen Abteilungen hat, Ärzte und Ärztinnen, weibliche und männliche Nationalökonomen. Sowohl für die Jugendamtarbeit, wie für die Arbeiterinnenfürsorge müßte eine möglichst gleichmäßige Mitarbeit männlicher und weiblicher entsprechend vorgebildeter Arbeitskräfte von vornherein im Interesse der Arbeit ins Auge gefaßt werden. Bei großen Kommunen, in denen für die verschiedenen Stellen, Jugendfürsorge, Arbeiterinnenfürsorge, mehrere Persönlichkeiten das gleiche Fachdezernat haben, ist dann wieder ein Zusammenhang zwischen diesen herzustellen, damit nach einheitlichen Gesichtspunkten gearbeitet wird. Wo ein besonderes städtisches Medizinalamt besteht, würden sie zudem diesem unterstehen, und damit wäre die Einheitlichkeit herzustellen.

Auch die Armenfürsorge umfaßt einen bestimmten Personenkreis, für den die Hilfsaufgaben gelöst werden sollen, ebenso wie bei der Jugendfürsorge und bei der Arbeiterinnenfürsorge, denn der Umstand, daß es sich bei der Armenfürsorge nicht so sehr um einzelne, als zumeist um Familien handelt, fällt nicht ins Gewicht. Man wird allerdings nicht verhüten können, daß man da häufig an die gleiche Familie von verschiedenen Stellen herankommt, von seiten der Armen- wie der Jugendfürsorge, oder sehr häufig von seiten der Arbeiterinnen- und der Jugendfürsorge, denn ein Hauptgewicht bei der Arbeiterinnenfürsorge liegt in der Sorge für die Kinder der Arbeitenden. Aber dies Herankommen an die gleiche Familie von verschiedenen Seiten aus würde bei der von Dr. Christian vorgeschlagenen dreiteiligen Organisation des Wohlfahrtsamtes auch nicht vermieden werden, man käme dann einmal von der wirtschaftlichen, einmal von der erzieherischen, ein ander Mal von der Medizinalabteilung an sie heran, und das dürfte keine Verbesserung des Mißstandes bedeuten. Ihn ganz zu vermeiden, wird überhaupt bei jeder Einteilung schwer sein; vielleicht ist es möglich, daß in solchen Fällen die verschiedenen Abteilungen gemeinsam einen Pfleger oder eine Pflegerin für die betreffende Familie stellen, und daß dafür besondere Persönlichkeiten nach verschiedenen Richtungen

---

[1]) Vgl. Heft 1—3 dieses Jahrgangs S. 24 ff.

hin so weit sozial ausgebildet werden, wie es für einen Überblick über die Verhältnisse bei den in Frage kommenden Familien erforderlich ist.

Was für die Jugendfürsorge gilt, hat ebenso für die öffentliche Armenpflege Gültigkeit, die man bei Schaffung zentraler Wohlfahrtsämter nicht wohl ganz abseits stellen kann, sonst würde das Wohlfahrtsamt doch ein einigermaßen unvollkommenes Stückwerk sein. Dr. Christian betont gleichfalls ausdrücklich, daß der innere Aufbau eines Wohlfahrtsamtes derart sein muß, daß es alle Zweige und Zweiglein der Wohlfahrtspflege zwanglos aufnehmen kann. Indes auch die öffentliche Armenpflege wird man nicht zugunsten der Dreiteilung des gesamten Wohlfahrtsamtes auseinanderreißen können. Es werden in oder neben diesem immer die wesentlichen Fürsorgegebiete nach dem Personenkreis selbständig bestehen müssen.

Für Loslösung des Jugendamtes und seiner Aufgaben von der Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege sprechen eine ganze Zahl gewichtiger Gründe, die ja wiederholt von sachverständiger Seite geltend gemacht sind, insbesondere der Umstand, daß nicht pekuniäre Rücksichten und Gesichtspunkte, wie sie häufig für die öffentliche Armenpflege mehr oder weniger maßgebend sind, die für Kinder und Jugendliche notwendigen Maßregeln erzieherischer oder anderer Art beeinträchtigen dürfen. Schon von diesem Gesichtspunkt aus ist eine gesonderte Zusammenfassung der Jugendfürsorge losgelöst aus dem allgemeinen Rahmen der Arbeit eines Wohlfahrtsamtes nötig, wenn auch wohl ein Jugendamt dem Wohlfahrtsamt angegliedert werden kann. Mit dieser Lösung entfällt jedoch von vornherein die von Dr. Christian vorgeschlagene Dreiteilung des Amtes selbst.

Möglicherweise empfiehlt es sich jedoch, dem städtischen Wohlfahrtsamt eine andere Sonderabteilung, eine solche für Rechtsfragen unter Leitung eines Juristen einzuverleiben. Rechtsfragen bilden einen sehr wichtigen Bestandteil der Wohlfahrtspflege aller Art. Ein Nationalökonom, der etwa die Wirtschaftsfragen nach dem Vorschlage von Dr. Christian zu behandeln hätte, dürfte für Rechtsfragen im allgemeinen nicht genügend zuständig sein. Eine solche Rechtsabteilung, die da, wo städtiche Rechtsauskunftsstellen vorhanden sind, mit diesen im Zusammenhang stehen kann, würde auch für ein selbständiges Jugendamt seine Bedeutung behalten.

Über die Fortbildung der Armenpflege.

Von Ratssekretär **Krah**, Leipzig.

In weiten Kreisen macht sich seit einer längeren Reihe von Jahren eine ablehnende Haltung gegenüber der öffentlichen Armenpflege geltend.

Diese Anschauung ist während des Kriegs immer stärker geworden: die Kriegsfürsorge hat — vielfach zu ihrem Schaden — bewährte Einrichtungen der Armenpflege bewußt beiseite geschoben. Die Regierung hat in manchen Erlassen die Armenpflege geradezu in einen schimpflichen Gegensatz zur Kriegsfürsorge gestellt; Armenpflege soll z. B. nur den Familien der aus dem Heere Ausgestoßenen zuteil werden. Auch die Armenbevölkerung strebt daher ganz begreiflicherweise danach, aus der Armenpflege hinauszukommen und unter dem gegenwärtig so schützenden und weiten Dache der Kriegsfürsorge einen Platz zu finden. Diese Mißachtung der Armenpflege besteht, obwohl sie ihren Schützlingen jetzt vielfach nicht weniger gewährt als die Kriegsfürsorge.

Da also das Maß der Unterstützung nicht das hauptsächlich Entscheidende sein kann, muß die ablehnende Haltung gegenüber der Armenpflege andre Ursachen haben. Diese Ursachen gilt es zu beseitigen, wenn die Armenpflege wieder gehoben werden soll. Die nähere Zukunft wird mit dem allmählichen Abbau der Kriegsunterstützung eine starke Inanspruchnahme der Armenpflege mit sich bringen; sie wird ihre Aufgaben nur erfüllen können, wenn sie zeitgemäß und so umgestaltet wird, daß sie das Vertrauen der Kreise gewinnt, die auf öffentliche Hilfe angewiesen sind.

Jetzt ist die deutsche Armenpflege *formell* geregelt durch das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 und *materiell* durch die Landesgesetzgebung, in Sachsen durch die Armenordnung vom 22. Oktober 1840. Das Unterstützungswohnsitzgesetz stellt fest, daß

a) jeder Deutsche in jedem Bundesstaate in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes und die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung als Inländer zu behandeln ist, und

b) jeder Deutsche zunächst dort zu unterstützen ist, wo er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aufhält,

verteilt die Armenlasten nach dem Grundsatze des längeren Aufenthalts und regelt die Erstattungs- und Übernahmerechte und -pflichten der Armenverbände. Die Landesgesetze bestimmen, wer als hilfsbedürftig gilt und welche Hilfe ihm zu gewähren ist. Das Nebeneinanderherlaufen von Reichs- und Landesrecht hat eine große Verschiedenheit der Armenpflege in Deutschland mit sich gebracht, zugleich auch eine bedauerliche Verschiedenheit der Rechtsprechung in Armensachen. Je mehr die wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesstaaten ineinander greifen und je mehr sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens eine Zusammenfassung durch das *Reich* geltend macht, umso notwendiger erscheint es auch, die deutsche Armenpflege in einem Reichsarmengesetze formell

und materiell einheitlich und zeitgemäß zu regeln. Die Einheitlichkeit braucht die ganz unterschiedlichen Verhältnisse der Ost- und Westbezirke nicht völlig zu verwischen, muß aber durch Rahmenbestimmungen dafür sorgen, daß auch in ländlichen Gegenden die Armenpflege materiell so gebessert werde, daß sie die Landflucht nicht mehr befördert. Zeitgemäß wird ein neues Armenrecht dann sein, wenn es sich die Erfahrungen der Kriegsfürsorge zu eigen macht und diejenigen Bestimmungen vermeidet, die die Armenpflege im öffentlichen Vertrauen zurückgebracht haben. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um folgendes:

1. Abhängigkeit des Armen vom Unterstützungswohnsitz,
2. knappe Bemessung der Unterstützung,
3. Verlust des Wahlrechts,
4. Erstattungspflicht.

Zu 1: Der Unterstützungswohnsitz bildet die Mitte zwischen dem alten Heimatprinzip (s. Sächs. Heimatgesetz vom 26. November 1834) und dem Aufenthaltsprinzip, wie es in völliger Reinheit beim Kriegsunterstützungsgesetze zur Geltung gekommen ist.

Die Erfahrungen der Kriegszeit haben gezeigt, daß es zu einer geordneten Unterstützung des Unterstützungswohnsitzes nicht mehr bedarf. Er ist heute nichts anderes als ein oft mit vieler Mühe festzustellendes Mittel für die Kostenverteilung. Dem Armen wird dadurch gar nichts genützt, und für die Armenverbände ist der Gewinn aus Unterstützungswohnsitzrechten und -verbindlichkeiten meist geringer als der Aufwand, den die Handhabung des Unterstützungswohnsitzapparates erfordert. Es ist im Einzelfalle z. B. schwer festzustellen, ob

die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausgeschlossen ist (§ 12 des Unterstützungswohnsitzgesetzes) oder eine freiwillige Entfernung oder Rückkehr unter Umständen erfolgt, aus denen die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten oder nicht dauernd fortzusetzen (§§ 13, 25), oder

welche Umstände ein Ruhen oder Unterbrechen des Fristenlaufs herbeigeführt haben, oder ob

eine Frau böslich verlassen worden ist oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Mannes oder nach landesgesetzlicher Befugnis getrennt lebt und ohne seine Beihilfe ihre Ernährung findet.

Die Entscheidung hängt oft von Zufällen ab. Die daraus entstehenden Streitigkeiten belasten die Armenbehörden und Verwaltungsgerichte in großem Umfange. Eine besondere Reichsstelle, das Bundesamt für das Heimatwesen, besteht nur zu dem Zwecke, als höchste Spruchbehörde Armenklagsachen zu entscheiden. Wenn die streitenden Armenverbände

demselben Bundesstaate angehören, entscheidet in letzter Instanz nicht das Bundesamt, sondern das Oberverwaltungsgericht oder die sonst hierzu berufene Spruchbehörde dieses Bundesstaates; daraus ergibt sich ein verschiedener Rechtszustand.

Selbst wenn der Unterstützungswohnsitz nicht streitig ist, entstehen über die Höhe der zu erstattenden Kosten Schwierigkeiten. Nach § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes darf nur der persönliche Unterstützungsaufwand unter Ausschluß der Verwaltungskosten berechnet werden. Der sog. Individualaufwand ist schwer festzustellen; die zur Vereinfachung aufgestellten „Tarife“ gelten aber nur für den Bundesstaat; das Reich hat leider Tarife nicht aufgestellt.

Die nach §§ 31/32 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zulässigen Übernahme- und Überführungsanträge werden meist nur noch von kleinen Armenverbänden gestellt, oft zu dem Zwecke, daß der Arme lieber auf Unterstützung verzichtet als sich wegbringen läßt. Wenn die Überführung auch unterbleibt, falls damit eine erhebliche Härte verbunden ist (§ 56), so werfen sie auf die Armenpflege doch einen ihr sehr abträglichen Schatten.

Alle diese Unterstützungswohnsitzschwierigkeiten würden beseitigt, wenn auf dem Wege von der Heimat zum Unterstützungswohnsitz folgerichtig bis zum Aufenthalt weitergegangen würde. Der Aufenthaltsgrundsatz hat sich beim Gesetz über die Unterstützung der Kriegerfamilien als brauchbar erwiesen. Freilich könnte die Gemeinde, wo jemand sich gerade aufhält, kaum mit den vollen Kosten einer dauernden Unterstützung belastet werden. Eine Erleichterung ließe sich schaffen, wenn der Staat — oder jetzige Landarmenverband — die sog. außerordentliche Armenlast übernähme, d. h. die gesamte Anstaltsfürsorge, und zwar entweder in der Weise, daß er den Gemeinden die Anstaltspflegekosten nach festen Beträgen erstattete oder die Anstalten zum eignen Betrieb übernähme. Außerdem müßte das Reich — wie bei der Kriegsunterstützung — zu den übrigen Armenkosten allgemeine Zuschüsse leisten. Dadurch würde ein Ausgleich der Lasten geschaffen und erreicht, daß die Anstaltsfürsorge auf breitere Schultern gelegt und die Armenpflege auch in ärmeren Gegenden leistungsfähiger würde.

Es würde hiernach aus dem Unterstützungswohnsitzgesetz bestehen bleiben:

der Grundsatz der Gleichberechtigung (§ 1),
der Anspruch auf Unterstützung in der Aufenthaltsgemeinde (§ 28),

aber wegfallen:

die endgültige Verteilung der Armenlast nach dem Unterstützungswohnsitz,
die Tarifstreitigkeiten,

die Überführungsschwierigkeiten und
die zahlreichen Abrechnungen.

Die Zugrundelegung des Aufenthalts bedeutet die weitere Durchführung der schon jetzt in § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes für den Arbeitsort bei Krankheitsfällen festgesetzten Verpflichtung auf alle Arten der Hilfsbedürftigkeit und ohne zeitliche Beschränkung, aber mit der Maßgabe, daß die kostspielige außerordentliche Armenlast vom Staat getragen wird — einen Ansatz hierzu bildet das sächsische Gesetz über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken —, und daß das Reich allgemeine Zuschüsse leistet. Wenn der Landarmenverband die außerordentliche Armenlast übernimmt, ist er den die ordentliche Armenlast tragenden Ortsarmenverbänden insoweit gleichgeordnet; die in § 7 des Unterstützungswohnsitzgesetzes festgesetzte Gleichberechtigung besteht jetzt wenigstens in Sachsen nicht, wo die Kreishauptmannschaften den Gemeinden gegenüber als vorgesetzte Behörden handeln. Durch Zuweisung der außerordentlichen Armenlast erhalten die Landarmenverbände erst einen rechten Lebenszweck. Gegebenenfalls können Großstädte einen eignen Landarmenverband bilden, damit sie nicht zu den Aufwendungen der Landbezirke wesentlich beitragen müssen, ohne auf die Bewilligungen einen entsprechenden Einfluß zu haben.

Für die Familieneinheit müßten unter Verwertung der beim Familienunterstützungsgesetz gemachten Erfahrungen bestimmte Grundsätze aufgestellt werden.

Zu 2: Um den Vorwurf der Unauskömmlichkeit von der Armenpflege zu nehmen, könnten bezirksweise auf Grund von jährlich neu festzustellenden Bedarfstafeln Unterstützungsstaffeln aufgestellt werden. Außerdem würden die guten Grundsätze, die das Bundesamt für das Heimatwesen über die Aufgaben der Armenpflege in langjähriger Rechtsprechung aufgestellt hat, allgemein zu verwerten und weiter auszubauen sein.

Zu 3: Der Verlust des Wahlrechts tritt zwar nach dem Reichsgesetze vom 15. März 1909 und den entsprechenden Landesgesetzen nur noch selten ein, im allgemeinen nur bei eigner und dauernder Hilfsbedürftigkeit. Dennoch sind die Wahlbeschränkungen als Folge der Armenpflege auch jetzt noch schädlich. Das Wahlrecht geht verloren nicht wegen des geistigen oder körperlichen Zustands des Armen, sondern deshalb, weil er aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß, also aus wirtschaftlichen Ursachen. Wirtschaftliche Rücksichten sollen aber nach neuerer Anschauung für das Wahlrecht außer Betracht bleiben. Das Wahlrecht geht jetzt nicht schlechthin bei eigner Unfähigkeit zur Selbsterhaltung, sondern nur dann verloren, wenn die öffentliche Armenpflege eintreten muß. Ein geistig und sittlich Minderwertiger kann jetzt,

auch wenn er sich nicht zu erhalten vermag, wählen, wenn Angehörige seinen Unterhalt bestreiten; dagegen bleibt ein Mann, der vielleicht weniger minderwertig ist, vom Wahlrecht ausgeschlossen bloß deshalb, weil auch seine Angehörigen arm sind und die Armenpflege eintreten muß.

Es wäre deshalb für die Armenpflege zu begrüßen, wenn auch die letzten Beschränkungen des Wahlrechts fielen. Sie sollen bestehen bleiben für Leute, die durch schuldhaftes Verhalten die bürgerlichen Ehrenrechte strafweise verloren haben.

Zu 4: Nach der sächsischen Armenordnung besteht für den Armen eine Erstattungspflicht nur dann, wenn er

> „nicht bloß durch eigne Tätigkeit und Anstrengung, sondern durch äußere zufällige Glücksumstände, z. B. durch Erbschaft zu besserem Vermögen gelangt“ (§ 66).

Wenn die Armenverbände bei ihren Erstattungsforderungen gegenüber einem früher Unterstützten auf solche „Glücksumstände“ sich beschränkten, brauchte niemand Armenpflege deshalb zu vermeiden, weil er erstattungspflichtig ist.

Bei einer Neuordnung der Armenpflege müßte ihr der Charakter des Beschämenden genommen und dafür die Unterstützungsverpflichtung der Armenverbände für den Fall der wirklichen Bedürftigkeit deutlicher als jetzt zu einer Unterstützungsberechtigung des Armen herausgearbeitet werden.

Die sächsische Armenordnung enthält zwar eine Reihe durchaus zeitgemäßer Grundsätze, die bei einer Neuordnung zu verwerten wären (Vorbeugung, rechtzeitige Hilfe, weiter Aufgabenkreis der Armenpflege). Dagegen müßte § 51 verschwinden, wonach die Lehrer den Kindern von früher Jugend an u. a. einzuprägen haben,

> daß es zur Schande gereiche, seinen Mitbürgern zur Last zu fallen und von diesen ernährt zu werden.

Wenn das Armenrecht mehr dem Kriegsfamilienunterstützungsgesetze nachgebildet würde, müßten freilich die Mängel vermieden werden, die sich bei diesem Gesetze während der Kriegsjahre herausgestellt haben: es müßte vor allem das Mechanische der Kriegsunterstützung vermieden und dafür die pflegerische Behandlung des Einzelfalles noch besser durchgebildet werden, als es jetzt in der Armenpflege öfter zu finden ist. Die Armenpflege muß dem einzelnen gegenüber doch so geübt werden, daß eine entsittlichende Wirkung, soweit irgend möglich, vermieden wird: die Vielgestaltigkeit und die lange Dauer der Kriegsfürsorge haben viele Leute an fremde Hilfe gewöhnt und dabei in ihnen das Vertrauen zur eignen Kraft fast ganz zerstört. Vor das Recht auf Unterstützung muß — im Gegensatz zum Kriegsunterstützungsgesetz — ausdrücklich die Pflicht

gestellt werden, soweit möglich, aus eigner Kraft den Lebensunterhalt sich zu beschaffen. Eine gute pflegerische Behandlung der Einzelfälle wird auch die Nachteile beseitigen, die sich aus der völligen Beistands- und Aufsichtslosigkeit der Kriegsunterstützung ergeben haben (Unwirtschaftlichkeit, Betrügereien). Schließlich müßte dem Armenverband — im Gegensatz zum Lieferungsverband — das schon jetzt in § 62 UWG. bestimmte Recht bleiben, in die Ansprüche des Unterstützten gegenüber Angehörigen, Versicherungsträgern und anderen Verpflichteten einzutreten.

Wenn die Armenpflege ihrer unzeitgemäßen Form entkleidet, der Unterstützungswohnsitz durch den Aufenthaltsgrundsatz ersetzt wird, die Erstattungs- und Übernahmestreitigkeiten beseitigt werden und aus dem Gesetz über die Unterstützung der Kriegerfamilien das herüber genommen wird, was sich in langer Kriegszeit bewährt hat, dann braucht niemand die Armenpflege mehr zu scheuen als andre Hilfsstellen, und dann kann auch ihr Aufgabenkreis so erweitert werden, daß es nicht nötig ist, für die verschiedenen Notfälle allerhand besondere Hilfseinrichtungen zu schaffen.

Die niederösterreichische Landes-Berufsvormundschaft als Organisation der offenen Jugendfürsorge in Niederösterreich.

Von Landessekretär Dr. jur. et phil. **Richard Kurt Donin,** Leiter der Hauptstelle der niederösterreichischen Landes-Berufsvormundschaft.

Keine der autonomen Landesverwaltungen der österreichischen Kronländer hat wohl soviel für die geschlossene Jugendfürsorge getan, wie die niederösterreichische. Auf allen Gebieten des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge wurden schöne, ja mustergültige Anlagen geschaffen. Schon vor dem Kriege wurde als Zentralstation der Säuglingsfürsorge das großartige Landes-Zentralkinderheim in Wien mit seinen 11 Landes-Zweigkinderheimen und mit über 200 Pflegekolonien eröffnet. Die niederösterreichische Landesverwaltung schuf eine ganze Reihe von großen Waisenanstalten und Kinderheimen, über 100 Kindergärten, Heilstätten für Lungenkranke, rachitische, skrofulöse, lupuskranke, sieche und krüppelhafte, blinde und taubstumme, schwachsinnige, idiotische und epileptische Kinder, worunter sich auch Seehospize an der österreichischen Adriaküste befinden. Nimmt man dazu, daß der Landesverwaltung auch die große Erziehungsanstalt in Eggenburg sowie die Besserungsanstalten in Korneuburg und Wiener-Neudorf unterstellt sind, so bekommt man ein Bild von der großzügigen Durchbildung der Anstaltsfürsorge für alle Klassen armer, kranker und verwahrloster Kinder, um so mehr als die Fürsorgeeinrichtungen des Landes Niederösterreich getrennt und unabhängig von denen der Stadt Wien sind.

Was bisher in Niederösterreich noch fehlte, war die Ausgestaltung der offenen Jugendfürsorge. Es ist begreiflich, daß eine Landesverwaltung, die eine so ausgebildete Anstaltsfürsorge hat, die neben dem Schulwesen auch die Armenfürsorge ausübt, sich nicht entschließen konnte, wie dies in Böhmen und Mähren der Fall ist, einer auf Vereinsgrundlage beruhenden Landeskommission den Kinderschutz und die Jugendfürsorge anzuvertrauen. Doch drängte die Kriegszeit mit ihren schrecklichen Folgeerscheinungen, auch auf dem Gebiete der offenen Jugendfürsorge Vorkehrungen zu treffen, insbesonders um die Kriegerwaisen fürsorgerisch erfassen und um der Jugendverwahrlosung und der Säuglingssterblichkeit in noch größerem Umfange als bisher entgegentreten zu können. Der Landesausschuß beschloß daher in seiner Sitzung vom 11. Januar 1916, die niederösterreichische Landes-Berufsvormundschaft als Organisation der offenen Jugendfürsorge ins Leben zu rufen. Da der Landtag derzeit nicht tagt, muß die endgültige Genehmigung nach dessen Wiederzusammentritt eingeholt werden.

Organisationsplan.

Mit der Leitung der Organisation wurde die Hauptstelle der Landes-Berufsvormundschaft mit dem Sitze in Wien betraut. Sie untersteht unmittelbar dem Landesausschusse (Wohlfahrtsreferat), hat einen rechtskundigen Leiter an der Spitze, eine eigene Kanzlei und Buchhaltung, eine Pflegevorsteherin sowie mehrere Fürsorgebeamtinnen. Ärzte und Fachleute auf den verschiedenen Gebieten der Jugendfürsorge, wie Hortwesen, Berufsberatung, Jugendbücherei usw. sind ihr zugeteilt. Die Hauptstelle ist mit der Neugründung, Ausgestaltung und Überwachung der einzelnen Bezirks-Berufsvormundschaften betraut, bestellt die Berufsvormünder, errichtet ärztlich geleitete Mutterberatungsstellen, bestellt Fürsorgerinnen, Fürsorgehelferinnen und ehrenamtliche Waisenpflegerinnen und Waisenpfleger. In der Hauptstelle werden die amtlichen Organe der Landes-Berufsvormundschaft durch Kurse und durch Berufsvormündertagungen ausgebildet. Sie leistet den Bezirks-Berufsvormundschaften Rechtsberatung, stellt die überaus zahlreichen Vordrucke und Gerichtseingaben, sowie die für die Säuglingspflege, die Mutterberatungsstellen und sonstigen Bezirks-Fürsorgeeinrichtungen notwendigen Behelfe bei. Sie schult Mütter- und Waisenpflegerinnen sowie Bürgerschülerinnen in der Säuglingspflege durch Veranstaltung von Wanderkursen, sie hält Säuglingswäschenähkurse ab, führt Ernährungs- und Bekleidungsaktionen, sowie die Aktion „Kinder aufs Land“ durch. Die Hauptstelle erläßt mit Genehmigung des Landesausschusses für die einzelnen Fürsorgegebiete ausführliche Dienstanweisungen für Berufsvormünder, Fürsorgerinnen, Ärzte und Waisen-

pflegerinnen. Die Hauptstelle führt und ergänzt eine reichhaltige Fachbücherei, die den Berufsvormündern leihweise zur Verfügung gestellt wird. Fachzeitschriften liegen bei der Hauptstelle in reicher Auswahl, ebenso bei den Bezirks-Berufsvormundschaften auf. Die Hauptstelle gibt selbst gemeinsam mit den Vereinen eine eigene Halbmonatschrift „die Jugendfürsorge in Niederösterreich“ heraus.

Bei der Durchführung der Organisation lag das Problem vor, ein räumlich sehr umfassendes Territorium mit einer Amtsorganisation der Fürsorge auszugestalten, ein Problem, das um so schwieriger ist, als Niederösterreich neben einer Zahl von mittleren Städten eine Reihe von überaus großen Industriegebieten besitzt, die gerade in der Kriegszeit ganz ungeahnte Ausdehnung genommen haben. Hierzu kommen aber die bisher fürsorgerisch noch sehr wenig erfaßten Gebiete des niederösterreichischen Alpenvorlandes, die die niederösterreichische Landes-Berufsvormundschaft vor die Aufgabe stellen, in gebirgigen Gegenden die einzeln verstreuten Höfe, Rotten und Gemeinden, ferner in dem hügeligen, vom Verkehre ganz abgeschlossenen Waldviertel, in dem fruchtbaren Gebiete des Marchfeldes und Tullnerfeldes, sowie in dem ausgebreiteten Weingebiete an der Donau und der Süd- und Nordwestbahnstrecke, die Fürsorge möglichst dezentralisiert durchzuführen. Es wurde daher in jedem der 70 Gerichtsbezirke mit Ausschluß von Wien eine Berufsvormundschaft errichtet. Es hat sich auch hier wieder gezeigt, daß die Berufsvormundschaft in der Lage ist, als Konzentrationspunkt für alle Arten der offenen Jugendfürsorge zu dienen, wenn auch selbstverständlich der Wirkungskreis der niederösterreichischen Landes-Berufsvormundschaft weiter gezogen ist, als der Name besagt. Denn die gesetzliche Grundlage für eine offene Jugendfürsorge bilden auch heute in Österreich, solange nicht ein alle Zweige der Jugendfürsorge umfassendes Gesetz erlassen ist, die Bestimmungen über die Berufsvormundschaft in der ersten Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 RGBl. Nr. 276) und die Durchführungsverordnung hierzu (Ministerialverordnung über die Generalvormundschaft vom 24. Juni 1916 RGBl. Nr. 195). Sie bietet allein die Möglichkeit in der überwiegenden Mehrzahl aller Fürsorgefälle, ausgestattet mit der Gewalt, welche das Bürgerliche Gesetzbuch dem Vormunde oder Kurator einräumt, wirklich Abhilfe zu schaffen.

An der Seite der Berufsvormünder stehen, wie es ja auch sonst üblich ist, Ärzte, Fürsorgerinnen sowie Fürsorgehelferinnen, die in den Mutterberatungsstellen tätig sind. Gerade in den, wie bereits angeführt, schwer zugänglichen Teilen Niederösterreichs muß getrachtet werden, neben den 70 Bezirksstellen durch möglichst viele Mutterberatungszweigstellen,

die natürlich nur mit nebenamtlichen Kräften versehen werden können, kleine Konzentrationspunkte der Fürsorge zu schaffen. Ebenso geht es mit Rücksicht auf die ausgedehnten Gebiete des Kronlandes nicht an, auf ehrenamtliche Kräfte zu verzichten. Es wurde daher neben den besoldeten Organen der Landes-Berufsvormundschaft auch ein bis in die kleinsten Gemeinden reichendes Netz ehrenamtlicher Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen geschaffen, denen die Beaufsichtigung der Mündel und anderer schutzbedürftiger Kinder anvertraut wird. Über 2000 Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen üben nunmehr in über 900 Gemeinden dieses Amt mit Hingebung aus. Sache der besoldeten Organe ist es aber, die ehrenamtlichen Kräfte für ihr Amt zu interessieren und auszubilden.

Um die auf Vereinsbasis beruhende Kriegerwaisenfürsorge zu erfassen, arbeitet die niederösterreichische Landes-Berufsvormundschaft satzungsgemäß mit den Vereinen des k. k. österreichischen Militärwitwen- und Waisenfonds sowie für Kinderschutz und Jugendfürsorge zusammen. Die Verbindung ist eine sehr innige, nicht nur äußerlich. Der Berufsvormund als Leiter der amtlichen Organisation im Bezirke ist gleichzeitig Geschäftsführer im Jugendfürsorgeausschusse des Vereins. Der Verein hat satzungsgemäß die Einrichtungen der niederösterreichischen Landes-Berufsvormundschaft zu fördern. Im Vereine sind die ehrenamtlichen Kräfte konzentriert, die Frauengruppe des Vereins (Frauenkriegsbeisteuer) hilft insbesonders bei der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge mit. Im Landesvereine für Kriegerwaisen- und Jugendfürsorge, dem die einzelnen Bezirksvereine unterstellt sind, hat der Leiter der Hauptstelle im Jugendfürsorgeausschusse eine führende Stelle. Diese Zusammenarbeit der amtlichen offenen Jugendfürsorge mit der privaten der Vereine gehört mit zu dem gemischten System der niederösterreichischen offenen Jugendfürsorge, das in diesem Umfange in Österreich noch nicht zur Anwendung gelangte.

Im einzelnen wird folgendes erwähnt:

Mutter- und Säuglingsfürsorge.

Wie bereits erwähnt, faßt es die Berufsvormundschaft als eine ihrer Hauptaufgaben auf, bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit mitzuhelfen, zu diesem Zwecke Mutterberatungsstellen zu gründen und die Kenntnis der Säuglingspflege durch Wort, Tat und Schrift in die weitesten Kreise zu bringen. Mutterschulungskurse für Erwachsene und Unterrichtskurse aus der Säuglingspflege für Bürgerschülerinnen mit Lichtbildern und Anschauungsunterricht, belehrende Aufsätze, Flugblätter, Bildermerkblätter, Säuglingstagebücher, Aufklärungsarbeit der von der Landes-Berufsvormundschaft besoldeten Ärzte, Fürsorgerinnen und Fürsorge-

helferinnen dienen diesem Zwecke. Durch ein Übereinkommen mit den Ernährungszentralen sind die Mutterberatungsstellen der niederösterreichischen Landes-Berufsvormundschaft dazu ausersehen, offizielle Verteilungsstellen für Beikost für Kinder bis zu 3 Jahren, sowie für Nährmittelzubußen für Schwangere und Stillende im Sinne der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 15. August 1917 zu sein. In der Mutterberatung und durch Hausbesuche wird die Stillüberwachung über krankenversicherte Mütter zum Zwecke der Auszahlung der erhöhten Stillprämien der Krankenkassen durchgeführt.

In einer Reihe von Bezirks-Berufsvormundschaften ergab sich die Notwendigkeit, im Rahmen der Landes-Berufsvormundschaft selbständige Milchverteilungsstellen für Säuglingsmilch zu errichten. Solche Milchverteilungsstellen befinden sich in Hainburg, Bruck a. d. L., Krems, Korneuburg u. a. und sind mit bestem Erfolge tätig. Die Mutterberatungsstellen sind bestrebt, sich in den Dienst lebhafter Stillpropaganda zu stellen. Es wird zu diesem Zweck dahin gewirkt, auch die Hebammen in diesem Sinne günstig zu beeinflussen. Stillbelohnungen werden nicht nur an die stillenden Mütter, sondern auch an solche Hebammen verliehen, die die ihnen anvertrauten Wöchnerinnen nachweisbar zum Selbststillen aneifern. An arme stillende Mütter werden Stillbelohnungen auch in der Form von regelmäßigen Anweisungen auf Lebensmittel gegeben. Unabhängig von den Säuglingswäschenähkursen, die in vielen Bezirken in den höheren Mädchenklassen durchgeführt wurden, gelangten Wanderkörbe mit Säuglingswäsche sowie mit den Behelfen für arme Wöchnerinnen zur leihweisen Benutzung.

Kleinkinderfürsorge.

Da das Kindergartenwesen vom Landesausschusse ohnedies in mustergültiger Weise gefördert wird, bestrebt sich die Landes-Berufsvormundschaft zusammen mit den Vereinen, durch Beistellung von Mittagskost für die bedürftigen Kinder die Kindergärten zu Volkskindergärten zu erweitern. Auch solche Ausspeisungen sind bereits in einer Reihe von Bezirken geschaffen oder in Gründung begriffen, wenn auch die Beschaffung der erforderlichen Nahrungsmittel derzeit auf große Schwierigkeiten stößt. Ebenso ist es der Landes-Berufsvormundschaft darum zu tun, zusammen mit den Vereinen Krippen und Kleinkinderheime zu schaffen, wie dies in Krems, Bruck a. d. L., Baden, Hainburg, Wiener-Neustadt, Groß-Siegharts und Eggenburg bereits geschehen ist oder vorbereitet wird. Eine ganze Reihe von Horten verdankt der Wirksamkeit der niederösterreichischen Landes-Berufsvormundschaft ihre Entstehung, so Bruck a. d. L., Hainburg, Krems, Stockerau, Ebergassing, Schwechat, Vöslau,

eine große Zahl ist bereits erst in Gründung begriffen. — Als eine wichtige Aufgabe erscheint die Schaffung von Kinderherbergen, besonders in der gegenwärtigen Kriegszeit, für augenblicklich hilfsbedürftige Kinder. Großer Zuzug von Arbeitern an der Südbahnstrecke, ungeheures Kinderelend, eine ganz beträchtliche Anzahl von Flüchtlingskindern und von doppelt verwaisten Kriegerwaisen erheischen Einrichtungen, in denen die sofortige Unterbringung schutzbedürftiger Kinder möglich ist. — Es werden an jeder Bahnstrecke Kinderherbergen geschaffen, von denen vorläufig an der Westbahnstrecke in Melk, an der Südbahnstrecke in Liesing, Baden, Mödling und Wiener-Neustadt, an der Ostbahn in Hainburg, an der Franz-Josefs-Bahn in Eggenburg, an der Nordwestbahn in Retz derartige Plätze für augenblicklich hilfsbedürftige Kinder bereitstehen oder zumindest vorbereitet werden.

Zieh- und Haltekinderwesen, Pflegeüberwachung, Kindersiedlungen, Berufsberatung.

Die niederösterreichische Landes-Berufsvormundschaft ist dank der Einrichtung des Pflegeüberwachungsnetzes imstande, einwandfreie Kostplätze für Pflegekinder zu ermitteln, zu prüfen und fortlaufend zu überwachen. Aus diesem Grunde übernimmt es die Landes-Berufsvormundschaft auch, Pflegestellen zu vermitteln. Der Ausbau dieser Pflegestellen zu Kindersiedlungen ist bereits in die Wege geleitet. Zu diesem Zwecke sind besonders ländliche Bezirke ohne Industrie ins Auge gefaßt, wodurch gleichzeitig in der Zukunft der Landflucht der Heranwachsenden gesteuert und der Nachwuchs für die Zwecke der Landwirtschaft gesichert werden soll.

Die Berufsberatung ist ein Programmpunkt der Berufsvormundschaft, der Ausbau der Berufsberatung im Zusammenhange mit Dienstplatz- und Lehrstellenvermittlung in ausgedehntem Maße ist bereits in Angriff genommen worden und wird in einzelnen Bezirken zusammen mit der Schulbehörde noch im heurigen Schuljahre obligatorisch für alle schulentwachsenen Jugendlichen ausgeführt.

Hilfe bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung.

In der Fürsorgeerziehung ist durch das in Beratung stehende Gesetz ein Zusammenarbeiten von Staat und Land geschaffen. Aber schon jetzt wird durch die Aufsicht der Landes-Berufsvormundschaft und ihrer Organe (auch Waisenpflegerinnen) eine vorbeugende Wirksamkeit erzielt. So gelang es in einer ganzen Reihe von Fällen, der Verwahrlosung anheimgefallene sowie sittlich bedrohte Kinder durch Intervention des Berufsvormundes in Landesanstalten unterzubringen. Durch die Pflegeaufsicht der Waisen-

pfleger kann auch die Aufsicht über bedingt entlassene Zöglinge der Fürsorgeerziehungsanstalten geführt werden.

Um die ältere Jugend den Gefahren der Straße nach Tunlichkeit zu entrücken, richtet die Landes-Berufsvormundschaft Jugendbüchereien ein und beginnt probeweise mit der Errichtung von Jugendlesehallen in Bruck a. d. L., Neunkirchen und Krems. Um auch den heranwachsenden Jugendlichen in entlegenen Landgemeinden einwandfreie geistige Nahrung zu bieten, werden Wanderjugendbüchereien in 54 Schulgemeinden der Bezirke Zwettl, Atlentsteig und Groß-Gerungs eingerichtet, um in diesen durchaus ländlichen Bezirken vorerst Erfahrungen zu sammeln. Spiel, Theater, Musik, Gesang und sportliche Jugendbetätigung werden geübt oder bereits bestehende Jugendvereinigungen gefördert.

Rechtsschutz des unehelichen und des gefährdeten ehelichen Kindes.

Auf diesem Gebiete stehen der niederösterreichischen Landes-Berufsvormundschaft die zehnjährigen Erfahrungen des Rechtsschutzamtes des niederösterreichischen Landes-Zentralkinderheimes, das bisher die größte Amtsvormundschaft in Osterreich war, zu Gebote, und ermöglichen die Feststellung der Vaterschaften, Hereinbringung der Unterhaltsbeiträge der Mündelväter oder der zahlungspflichtigen Verwandten, die Geltendmachung der militärischen Unterhaltsbeiträge, die Einbringung der verschiedenen Zwangsvollstreckungen. Als Neuerung muß hier betont werden, daß die Hauptstelle der niederösterreichischen Landes-Berufsvormundschaft den kleinen Bezirks-Berufsvormundschaften Klagen, Zwangsvollstreckungen und alle anderen wichtigen Gerichtseingaben selbst ausarbeitet und für alle häufiger vorkommenden Fälle ein bis ins kleinste ausgebildetes System von Vordrucken hat. Durch diese Konzentration des Rechtsbeistandes, die besonders bei Verfassung von Rekursen, Berufungen und Revisionen wichtige Dienste den Berufsvormundschaften leistet, ist die niederösterreichische Landes-Berufsvormundschaft auch in der Lage, bei der Vereinheitlichung und Weiterbildung der Rechtspflege und Spruchpraxis auf vormundschaftlichem Gebiete mitzuwirken.

Durch Einführung einer genauen Buchführung und Erlassung von Verrechnungsvorschriften hat es die Hauptstelle ermöglicht, daß auch die kleinsten ländlichen Berufsvormundschaften bei der Verwaltung der Mündel- und sonstigen Gelder einwandfrei arbeiten können.

Nur durch die Zentralisierung sämtlicher Bezirks-Berufsvormundschaften an einer Stelle wird eine einheitliche Führung der Vormundschaften gesichert, nur so kann auch die Verbindung der entferntest gelegenen Bezirks-Berufsvormundschaften mit den übrigen hergestellt werden,

so daß beispielsweise bei Überstellung eines Kindes aus dem Waldviertel nach Gloggnitz, unter gleichzeitiger Übersendung des Kinderaktes, das betreffende Kind in seinem neuen Aufenthalte sofort in die Obhut der dortigen Berufsvormundschaft übergeht und die gleiche Fürsorge findet, die es bisher genossen hat.

Einige Ziffern mögen den Umfang und den Stand der Organisation vom Anfang dieses Jahres dartun, Ziffern die sich im heurigen Jahre verdoppeln, wenn nicht vervielfachen dürften. Von den 70 Gerichtsbezirken ist die Berufsvormundschaft bereits in 56 Bezirken eingerichtet. Neben dem Personal der Hauptstelle sind in diesen Bezirken 60 Berufsvormünder, über 72 Fürsorgerinnen und Fürsorgehelferinnen, gegen 2000 Waisenpflegerinnen tätig. Über 70 Mutterberatungsstellen sind bereits im Betriebe, eine große Zahl in Gründung begriffen. Die Berufsvormundschaften zählten gegen 3000 Mündel, über 4000 unter Pflegeaufsicht gestellte Kinder und über 6000 unter ärztlicher Mutterberatungskontrolle stehende Säuglinge. Von den Bezirksvereinen sind bereits 40 gegründet und weitere in Gründung begriffen. Diese Bezirksvereine haben heute schon über 80000 Mitglieder und ein nicht unbeträchtliches Vermögen. In verschiedenen Orten Niederösterreichs wurden bereits 8 Berufsvormündertagungen abgehalten. Der Schriftenwechsel der Hauptstelle allein betrug im Vorjahre 21647 Stück, wobei der große Schriftenwechsel der Bezirke und ebenso die in Auflagen von 200000 Stück zur Versendung gelangten Aufrufe und Merkblätter nicht inbegriffen sind.

Aus dieser Darstellung mag hervorgehen, daß viele Probleme auf berufsvormundschaftlichem Gebiete, die bei größeren Berufsvormundschaften in Städten und Industriezentren durch die Zentralisierung der Fürsorge an einem räumlich nicht zu umfangreichen Orte verhältnismäßig leicht bewältigt werden, bedeutende Schwierigkeiten bieten, sobald es sich darum handelt, die Fürsorge auf weite, durch die Bodenbeschaffenheit und Beschaffenheit der Bevölkerungsschichten verschiedenartige ländliche Gebiete auszudehnen. Verbindung der amtlichen Fürsorge auf berufsvormundschaftlicher Grundlage mit der bereits großartig ausgebauten geschlossenen Fürsorge der niederösterreichischen Landesverwaltung insbesondere mit der privaten ehrenamtlichen Fürsorge wird es ermöglichen, das gesteckte Ziel zu erreichen, jedes hilfsbedürftige Kind auch wirklich fürsorgerisch zu erfassen. Die niederösterreichische Landes-Berufsvormundschaft ist schon nach zweijähriger Tätigkeit diesem Ziele etwas näher gerückt.

Berichte über die Kriegswohlfahrtspflege verschiedener Städte.

Von **S. Wronsky**, Berlin-Schöneberg.

1. Die Unterstützung der Kriegsteilnehmer-Familien in Frankfurt a. M. Bericht über die Tätigkeit der Unterstützungskommission des Lieferungsverbandes und der Organisation der privaten Fürsorge, Abteilung Familienhilfe, im ersten Kriegsjahr. Erstattet von Dr. jur. Hermann Rumpf, Frankfurt a. M. 1915. Voigt und Gleiber, Biebergasse 6.
2. Bericht über die Tätigkeit der Kriegsorganisation Dresdener Vereine nebst allgemeinem Überblick über die wirtschaftliche Lage Dresdens, März 1915.
3. Nürnberg während des Krieges. Wirtschaftliche Lage und soziale Fürsorge 1. August bis 1. November 1914. Herausgegeben vom Statistischen Amt Nürnberg 1914. Die Kriegsfürsorge der Stadt Nürnberg 1914 und die Kriegsfürsorge der Stadt Nürnberg, zusammenfassende Darstellung, zugleich Dienstanweisung, gültig vom 1. November 1915 an.
4. Bericht über die bisherige Tätigkeit des Unterstützungsamtes der Stadt Kiel, erstattet von Stadtrat Dr. Pauly, Kiel 1914.
5. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Kriegshilfe für die Zeit vom 1. September 1914 bis 28. Februar 1917. Zusammengestellt im Auftrage des Ausschusses für Kriegshilfe von J. Hennings, Lübeck 1917.
6. Die wirtschaftlichen und sozialen Kriegsfürsorgemaßnahmen der Stadt Colmar i. E. im 1. und 2. Kriegsjahr, 1916.
7. Bericht der Kriegshilfe für Danzig für das 3. Kriegsjahr. Danzig 1917.
8. Die Kriegsfürsorge in Mainz. Mainz 1914.
9. Bericht über die Tätigkeit des Kriegsfürsorgeamtes und des Arbeitslosenfürsorgeamtes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 31. März 1915. Kommissionsverlag Th. Schultze.

In Fachkreisen beschäftigt man sich eingehend mit der Frage, ob eine einheitliche Berichterstattung der Lieferungsverbände über die von ihnen geleistete Kriegswohlfahrtspflege für eine sachgemäße und gründliche wissenschaftliche Bearbeitung der verschiedenen Probleme nicht unbedingtes Erfordernis sei. Ein gut durchdachtes Schema, das die für alle Verbände in Betracht kommenden Gesichtspunkte erfaßt, ist fraglos von großer Bedeutung für die Gewähr einer genauen Materialbeschaffung

über die Grundlage der Ausübung der gesetzlich geforderten Kriegswohlfahrtspflege innerhalb der einzelnen Verbände. Darüber hinaus ist eine Einheitlichkeit der Berichterstattung wohl kaum zu erreichen. Vielmehr sind bei der charakteristischen Verschiedenheit der Lebensbedingungen in den einzelnen Teilen des Reiches individuelle Darstellungen der besonderen lokalen Maßnahmen, die einen Überblick über die Vielgestaltigkeit der Bedürfnisse und ihre Befriedigung mittels der Wohlfahrtspflege ermöglichen, notwendig und von starkem Interesse.

Die vorliegenden Berichte, deren Zahl und Ausgestaltung durch die technischen Schwierigkeiten der Herstellung sehr beschränkt ist, finden ihren Ursprung hauptsächlich in dem zweckmäßigen Wunsch, einen Führer für die zum großen Teil ungeschulten sozialen Hilfskräfte durch das Gebiet der lokalen Kriegswohlfahrtspflege zu bieten oder als Material zum Anwerben von Mitarbeitern und Geldmitteln zu dienen. Die Berichte aus den verschiedenen Gegenden des Reiches erstrecken sich zum Teil über die erste Kriegszeit mit ihren zahlreichen Neueinrichtungen in Anlehnung an die gesetzlichen Verordnungen und behördlichen Bestimmungen (Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Kiel, Mainz, Nürnberg), teils über längere Abschnitte, die einen Überblick über die Entwicklung der Arbeit und einen Ausblick in die Übergangszeit ermöglichen (Barmen, Colmar, Danzig, Lübeck. Die Berichte erfassen nur die Organisationen, die zur Ausübung der Kriegshilfe selbst gegründet worden sind, während sie die Tätigkeit der Friedenseinrichtungen, die ihren Betrieb im Hinblick auf die Kriegsarbeit erweitert und umgestaltet haben, nur da mitberücksichtigen, wo der sogenannte gemischte Betrieb die Arbeit der einzelnen öffentlichen und privaten Organisationen mit einbegreift. Die Darstellung der Maßnahmen, die zur Linderung der Kriegsnot in den einzelnen Gemeinden getroffen wurden, sind, da die diesbezüglichen Erlasse den Gemeinden volle Freiheit in der Ausübung der Kriegswohlfahrtspflege lassen, außerordentlich verschieden infolge der lokalen Eigenheit der einzelnen Gebiete in bezug auf Erwerbsverhältnisse, geographische Lage zum Kriegsschauplatz und Bodenverhältnisse. So geht z. B. aus einer Tabelle aus der Nürnberger Darstellung hervor, daß in den ersten beiden Kriegsmonaten die Minderung und spätere Mehrung des Beschäftigungsgrades in einzelnen Städten des Reiches sich folgendermaßen gestaltete (s. Tabelle S. 170):

Die auffallende Verschiedenheit ist zweifellos durch die größere oder geringere Schädigung zu erklären, die die Industriebetriebe der einzelnen Städte durch die Umgestaltung des Wirtschaftsmarktes bei Kriegsausbruch erlitten haben und die sie mehr oder weniger in der Lage waren, durch Einstellung auf den Kriegsbetrieb wieder auszugleichen.

	Minderung August	Mehrung September
Berlin	— 21	+ 11
Breslau	— 26	+ —
Cöln	— 30	+ 06
Dresden	— 26	+ 00,3
Düsseldorf	— 27	+ 05
Frankfurt a. M.	— 21	+ 09
Hannover	— 23	+ 03
Lübeck	— 27	+ 04
München	— 14	+ 11
Nürnberg	— 33	+ 13

Die besonderen Verhältnisse erfordern naturgemäß besondere Maßnahmen der Wohlfahrtspflege, so in Colmar die Nähe des Kriegsschauplatzes eine umfassende Fürsorge für die durchziehenden Truppen und die elsässischen Flüchtlinge, der zahlenmäßig große Stand der Pensionsinhaberinnen in Dresden eine besondere Organisation der Fürsorge für diese zu Beginn des Krieges stark gefährdete Berufsklasse. Abgesehen von den einzelnen individuellen Verschiedenheiten, deren Aufzählung entsprechend vermehrt werden könnte, ist die Grundlage für einen Aufbau der Kriegshilfe meist die gleiche, und durch recht zahlreiche Veröffentlichungen über die an den einzelnen Orten gemachten Erfahrungen hätten, ähnlich, wie es in der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege[1]) seit mehreren Jahren geschieht, durch einen regen Austausch diese günstig verwertet und eine einheitliche Methode für eine zweckmäßige Gestaltung des Unterstützungswesens angewendet werden können. Schon aus dem Inhalt der wenigen vorliegenden Berichte ergibt sich ein reiches Material, das viele Rückschlüsse und Folgerungen zuläßt, je nachdem die Darstellung eingehend genug ist und die wichtigen Gesichtspunkte für eine Beurteilung der Lage klarlegt. Die Form der einzelnen Berichte ist fast in jeder Veröffentlichung anders gestaltet und erschwert so die Durchführung vergleichender Methoden. Dem umfassenden Bericht aus Mannheim (siehe Nummer 4/6, 1917 dieser Zeitschrift) ist nur noch die Frankfurter Veröffentlichung an die Seite zu stellen.

Bisweilen erstrecken sich die Berichte auf eine kurz gefaßte Darstellung nackter Tatsachen in Form einer Übersicht, die selbst die grundlegenden Zahlen über die Höhe der gezahlten Unterstützungen nur schätzungsweise anführt (Mainz) und wohl nur als kurzer Wegweiser für die am Ort tätigen Personen gedacht ist, oder sie geben eine eingehendere Schilderung der getroffenen Maßnahmen mit angeschlossener

[1]) Berlin W 30, Nollendorffstr. 29/30.

Übersicht über die vorhandenen Einrichtungen (Kiel, Lübeck). Wertvoller sind zweifellos die Berichte, die das zu bearbeitende Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege in das Gesamtbild des Wirtschaftslebens am Orte und innerhalb des Reiches einrücken und den kausalen Zusammenhang zwischen dem Notstand und seiner Ursache sowie zwischen Hilfsmaßnahmen und Ziel der Leistung angeben. Von besonderem Wert erscheint hier der 1915 erschienene Bericht aus Frankfurt a. M. Die vorangestellten Ausführungen über die gesetzlichen Grundlagen und die wirtschaftliche Aufgabe stellen kurz und bestimmt das Ziel der übernommenen Arbeit dar und geben den Helfern feste und klare Richtlinien. Die Einordnung der Kriegswohlfahrtspflege in das Gebiet, durch das der Weg zur Erreichung des Zieles des deutschen Kampfes führt, würdigt den Ernst und die Bedeutsamkeit der Aufgaben: „Die Erhaltung der deutschen Kultur als Träger der Kultur überhaupt auf der Grundlage der geordneten deutschen Wirtschaft.“ Der Hinweis auf die Gefahren gedankenloser leichtfertiger Arbeit weist den etwa auftauchenden Dilettantismus zurück. Eine übersichtliche Darstellung der Organisationen der staatlichen, städtischen und privaten Kriegsfürsorge in einem Verwaltungskörper bietet Einblick in die Form des gemischten Betriebes, wie er in vielen Städten während des Krieges mit Erfolg beliebt worden ist und in Frankfurt a. M. sich anscheinend besonders gut bewährt hat. In einem ausführlichen Abschnitt wird die Ausübung der praktischen Arbeit behandelt, die in der Auszahlung der staatlichen Unterstützungsgelder und kommunalen Zuschläge unter ähnlichen Gesichtspunkten geschieht wie an anderen Orten; wichtig erscheint das Interesse, das man der individuellen Behandlung des Einzelfalles in der Familienfürsorge entgegenbringt aus der Erkenntnis heraus, daß „das Leben sich nicht unter eine Schablone zwingen läßt, die Befriedigung seiner Bedürfnisse lebendige Kraft, stets neu gebietenden Willen erheischt.“ Zur Lösung dieser Aufgaben an den einzelnen Hilfsstellen sind im ersten Kriegsjahr 160 Rundverfügungen erlassen worden, die sich auf allgemeine Bestimmungen, Mietsangelegenheiten, Krankenfürsorge, Lebensversicherungen, Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen-, Arbeitslosenfürsorge und besondere Gruppen von Unterstützungen erstrecken und aus denen besonderes Interesse vielleicht die Ausführungen verdienen, die über Lebensversicherung der Kriegsteilnehmer berichten und bei der Aufrechterhaltung der Prämienzahlung helfend eintreten. Einige tabellarische Zusammenstellungen über die geldlichen Leistungen der Kriegswohlfahrtspflege im ersten Jahr sind für die Durcharbeitung der finanziellen Probleme auf diesem Gebiet begrüßenswert, umsomehr, da bisher äußerst geringe brauchbare Ver-

öffentlichungen über diese Frage vorliegen. Die Zusammensetzung der für Kriegerfamilien verausgabten

Gesamtsumme	4212196	M.,

die sich aus

Laufenden Unterstützungen	1398773	„
Krankenkassenbeiträgen	226680	„
Einmaligen Unterstützungen	100258	„

ergibt, zeigt, wie großer Wert auf die Erhaltung der Lage des Kriegsteilnehmers und die Sicherung einer bestimmten Summe beim Todesfall für die Hinterbliebenen unter ganz bestimmten wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu legen ist. Von besonderem statistischen Interesse sind die in dem Kapitel über „Unterstützungen im Einzelfall" aufgeführten Erhebungen über 73 Einzelfälle, die unter objektiver Auswahl den einzelnen Bezirksstellen entnommen sind und Material über die verschiedenen Typen der kriegsunterstützten Angehörigen (Ehefrau mit und ohne größere und kleinere Kinder, Kriegseltern, alleinstehende Frauen usw.) bieten. Das in Übersichtstabellen beigefügte Ergebnis ermöglicht, obwohl es mit seinen 73 Nummern natürlich nicht typisch sein kann, einen Einblick in die Verschiedenheit der Konstruktion des einzelnen Fürsorgefalles in bezug auf Familien- und Erwerbsverhältnisse, soziale Schichtung, Gesundheitszustand und bildet eine gute Unterlage für die mit Recht immer wieder betonte Forderung nach individueller Gestaltung der Fürsorge.

Während der Frankfurter Bericht einen Einblick in das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege mit seinen Einzelerscheinungen, die in engem Zusammenhang zum Gesamtbild stehen, ermöglicht, bieten die anderen Berichte kürzere Darstellungen der durchgeführten Leistungen. Der Nürnberger Bericht über die ersten 3 Kriegsmonate ist bemerkenswert durch die Ausführungen in seinem ersten Teil über die wirtschaftliche Lage in Nürnberg nach Ausbruch des Krieges, die durch die Industrie, die in der Hauptsache Exportindustrie ist, eine besonders schwere Krisis durchmachen mußte. Besonders da die Spielwarenindustrie unmittelbar vor dem Weihnachtsversand stand, die Bleistiftfabrikation 85 % für das Ausland lieferte und die mit uns im Kriegszustand stehenden Staaten zu ihren Hauptabnehmern zählte, auch die Vereinigten Pinselfabriken ihre Fabrikation zum größten Teil für das Ausland bestimmten, so lagen die Verhältnisse in bezug auf den Beschäftigungsgrad in Nürnberg schlimmer als in anderen Städten, und die Arbeitslosenfürsorge mußte in ganz besonders hohem Maße eintreten, während sich durch die Möglichkeit starker Einstellung auf die Kriegsfabrikation die Verhältnisse am 1. November 1914 sich umgekehrt gestaltet hatten. Ein solcher Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ortes, der besonders

auch die Arbeitsvermittlung, die Lebensmittelpreise und das Sparkassenwesen berücksichtigt, gibt den nachfolgenden Darstellungen der Kriegswohlfahrtspflege eine sehr scharfe und klare Beleuchtung und läßt das Verständnis für die getroffenen Maßnahmen wachsen. Von Interesse ist in dieser Beziehung auch der Dresdener Bericht mit einer kurzen Übersicht über die Wanderbewegung der Dresdener Bevölkerung sowie über die Sparkassen- und Steuerverhältnisse.

Von Wert sind auch die in dem Bericht Hannovers aufgeführten Tabellen über Mindestmittel und Höchstsätze der Unterstützung von Kriegerfamilien und Beispiele für die Anwendung der Unterstützungssätze, die allerdings auf den ersten Blick nicht übersichtlich erscheinen und eines längeren Suchens und Vertiefens bedürfen.

Während der Modus der prozentualen Ergänzungen zu den Reichssätzen und die eintretende Familienfürsorge in den meisten größeren Städten sich in der Form vollzieht, daß ein 100%iger Zuschlag zu den Reichssätzen geleistet wird und je nach Bedürfnis Miets- und Ergänzungsunterstützungen einsetzen, gibt der Bericht des Unterstützungsamtes der Stadt Kiel Auskunft über eine andere Form der Unterstützung. Da der städtische Zuschuß zu den Reichssätzen nur etwa 50% beträgt, hat man versucht, innerhalb der Einwohnerschaft die notwendigen Ergänzungen zum Existenzminimum durch freiwillige Spenden aufzubringen, und in der Kieler Kriegshilfe eine Organisation geschaffen, die insofern eine interessante Erscheinung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege bedeutet, als die einzelnen Berufsorganisationen durch jedes ihrer Mitglieder bestimmte Spenden aufbringen und diese Mittel der Kriegshilfe zur Verfügung stellen, die in allen Fällen ein Mindesteinkommen nach einem bestimmten Tarifsatze gewährleistet. Wenn z. B. bei einer Frau mit 2 Kindern 68 M. erforderlich sind und das Einkommen sich folgendermaßen zusammensetzt:

Reichsgesetzliche Unterstützung 9 M. und 2 × 6 M. . . .	21 M.
Städtischer Zuschuß	11 „
Arbeitgeberunterstützung	10 „
Eigener Verdienst, von dem die Hälfte berechnet wird . .	10 „
Zusammen:	52 M.

so würde die Kriegshilfe einen Zuschlag von 16 M. leisten, um das Mindesteinkommen von 68 M. zu erreichen; natürlich erhöht oder erniedrigt sich der Zuschuß je nach der Höhe der Arbeitgeberunterstützung und des eigenen Verdienstes. Das Kieler Versorgungsamt hat diese Methode als günstig erprobt, besonders auch in bezug auf die Erfahrungen aus der Praxis. Es ist allerdings fraglich, ob nicht die Methoden der individuellen Unterstützung, wie sie z. B. in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. durchgeführt werden, vorzuziehen sind. Da selbst die 100%igen Zuschläge

der Kommunen fast nie zum Lebensunterhalt ausreichen, so ist zunächst nicht recht einzusehen, warum die Stadt Kiel ihren Zuschlag nur auf 50 % bemißt und die anderen 50 %, die wohl immer erforderlich sind, durch die Kriegshilfe aufbringen läßt. Andererseits stellen die an anderen Orten gezahlten Mietsunterstützungen eine nach persönlichen Gesichtspunkten zweckmäßige Hilfe dar und ermöglichen ein weiteres Eingreifen je nach Bedürfnis im Einzelfall. Immerhin ist der Grundsatz, ein bestimmtes Mindesteinkommen ohne Rücksicht auf die besondere Lage des Falles zu gewährleisten, beachtenswert, und es wäre zu wünschen, daß man aus den Erfahrungen der Kieler Kriegshilfe möglichst eingehendes Material erhielte, das die erfolgreiche Durchführung der gezeichneten Maßnahmen beweisen könnte. Ob, wie in dem Bericht ausgeführt wird, „die Gleichmäßigkeit der Unterstützung ihr das Beschämende nimmt, das jede nach der Bedürftigkeit abgestufte Unterstützung an sich trägt, und die Gewährung als die Erfüllung eines Anspruchs nicht als die Gewährung einer Wohltat erscheinen läßt", dürfte für psychologische Untersuchungen auf diesem Gebiet nicht ohne Reiz sein.

Die Unterlage des Lübecker Berichts verdient darum Beachtung, weil sie das Fürsorgewesen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Arbeitslosigkeit behandelt und die Organisation der Kriegshilfe nach diesem Gesichtspunkt aufbauen läßt. Eine besondere Bedeutung ist in diesem Bericht den Ernährungsfragen gewidmet, die bei dem immer schwieriger werdenden Stand der Verhältnisse auch für die Kriegswohlfahrtspflege mit das bedeutsamste Arbeitsfeld bieten und gerade für eine Stadt wie Lübeck mit geringem Hinterland und verhältnismäßig vielen bebauungsfähigen Flächen charakteristisch ist.

Die vorliegenden Berichte, so gering sie an Zahl sind, geben mehr oder weniger die Richtung an, in der sich eine einheitliche Ausgestaltung der Kriegswohlfahrtspflege ermöglichen ließe. Leider liegt aus Berlin kein Bericht des Lieferungsverbandes vor, ebenso aus anderen wichtigen Orten des Reichs, wie München, Köln, Posen, Breslau usw. Bewährt hat sich anscheinend überall, wo sie durchgeführt wurde, die Form des gemischten Betriebes, der es ermöglichte, die zuständige von behördlicher Seite gewährte Geldunterstützung schnell und hemmungslos auszuzahlen und in den zahlreichen Fällen, in denen ergänzende Fürsorge im Einzelfall notwendig war, die verbundenen Organisationen der freien Liebestätigkeit heranzuziehen. In dem Streit um die Zuschlagssysteme, bei dem es sich einerseits um möglichst gleichmäßige Durchführung des meist 100 %igen Zuschlags handelte oder um die Festsetzung eines Existenzminimums, das durch abgestufte Zuschläge zu erreichen Aufgabe der Lieferungsverbände sei, scheint sich in der Praxis doch die

Methode als nachahmungswert durchgesetzt zu haben, die die gleichmäßigen Zuschläge angewandt hat, ohne natürlich die Möglichkeit gewisser Beschränkungen oder Ergänzungen im Einzelfall zu verhindern. Bei der Kaufkraft des Geldes, die mit jedem Kriegsjahr mehr geschwächt worden ist, scheint die 100 %ige Ergänzung der Lieferungsverbände wohl in den meisten Fällen, in denen überhaupt eine Unterstützung erforderlich ist, notwendig zu sein, und der große Apparat, der für eine Differenzierung der vielen Fälle notwendig wäre, würde dem erreichten Nutzen wohl kaum entsprechen. Durch den gemischten Betrieb, das ist besonders aus dem früher besprochenen Mannheimer und dem oben erwähnten Frankfurter Bericht ersichtlich, konnte sich eine Fürsorge entwickeln, die dem Charakter der Verschiedenheit der einzelnen Volksglieder Rechnung trug und auf diese Weise ein tieferes Herabsinken in Not und Elend durch rechtzeitig ergriffene vorbeugende Maßnahmen ermöglichte. Dies scheint besonders erfolgreich durchgeführt zu sein in den Städten, in denen man von zahlreichen ergänzenden Einzelunterstützungen absah und lieber im einzelnen Falle, wo Aussicht auf durchgreifenden Erfolg vorhanden war, mit erhöhten Geldmitteln und starken Hilfsmaßnahmen eingrift. In dieser Richtung wird sich auch die Organisation für die Übergangsfürsorge entwickeln müssen, wo diesem Gesichtspunkte noch ein erhöhtes Interesse zugewendet werden muß. Während heute die zielbewußte Fürsorge durch die Unsicherheit der tatsächlichen Verhältnisse außerordentlich gehemmt ist, und es in wenigen Fällen auch in der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gelingen wird, dem Betroffenen eine Existenz zu ermöglichen, die eine gewisse gesunde Sicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse bietet, werden sich in der Übergangszeit die Verhältnisse besonders in wirtschaftlicher Beziehung mehr geklärt haben, und es wird mehr als je notwendig sein, durch zielbewußtes Eingreifen in großzügiger Weise den entwurzelten heimkehrenden Kriegern zu einer gesunden Existenz zu verhelfen. Um dabei mit Erfolg tätig zu sein und möglichst viel Fehler zu vermeiden, wäre eine größere Zahl von Veröffentlichungen über die bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen nach dem Muster des Frankfurter Berichts sehr zu wünschen, denn das Material, das bisher für eine vollständige Übersicht zur Verfügung gestanden hat, und besonders in den verdienstvollen Rundfragen des Deutschen Städtetages zum Ausdruck gekommen ist, ermöglicht durch die Knappheit der Darstellung wohl kaum eine Antwort auf die vielen Fragen, deren Lösung den Sozialarbeiter beschäftigt.

Zivilarbeiter im Kampfgebiet, Schutz der Jugendlichen im Kampfgebiet, Belastung der Armenpflege durch Arbeiter aus dem Kampfgebiet.

Von Armensekretär **A. Blasius**, Straßburg i. E.

Die von der Militärverwaltung den Hoch- und Tiefbaufirmen im Operationsgebiet übertragenen Arbeiten (Stellungsbauten) erfordern die Einstellung einer sehr großen Anzahl von ungelernten Arbeitern. Diese werden überwiegend in Norddeutschland durch Zeitungsinserate der Firmen oder durch ihre Beauftragten — Geschäftsagenten — angeworben, die ihr Gewerbe meist in Schankwirtschaften betreiben. Die Arbeiten (Erdarbeiten, Bau von Baracken, Wegen u. ä.) gelten als vaterländischer Hilfsdienst. Zu ihnen werden besonders auch Jugendliche von 16—20 Jahren eingestellt, da die Kriegswirtschaft einen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen nicht kennt. Für den erwerbslosen Jugendlichen, der bisher in Munitionsbetrieben beschäftigt war und dem sich anderswo ein Verdienst in gleicher Höhe nicht sofort bietet, mag der für Arbeiten hinter der Front in Aussicht gestellte hohe Lohn bestimmend sein. Andere Jugendliche schließen aus Abenteurerlust, um etwas zu erleben, oder um einer zwangsweisen oder gering besoldeten Einziehung zum Hilfsdienst zu entgehen, den Arbeitsvertrag, manchmal auch nur eine mündliche Vereinbarung. Diese Versprechungen der Firmen, die Vorspiegelungen ihrer Anwerber (Agenten), die Arbeitsbedingungen erscheinen verlockend: kostenlose Beförderung ins Arbeitsgebiet, ein Stundenlohn von 1—2 M., zehnstündige Arbeitszeit, freie Unterkunft, kräftige Militärkost. Über ihre Rechte und Pflichten bleiben die Angeworbenen jedoch im unklaren. Es sind im wesentlichen folgende:

„Die Zivilarbeiter sind während ihrer Anwesenheit auf dem Kriegsschauplatz den Militärgesetzen unterworfen. Sie können sowohl nach den Disziplinarstrafgesetzen, wie auch in schwereren Fällen nach dem Militärstrafgesetzbuch bestraft werden. Beim Eintritt in die Arbeit muß der Arbeiter seine sämtlichen Ausweispapiere abgeben, dafür erhält er einen Arbeitsschein mit abgestempelter Photographie und ein Abzeichen, das er auf seinem Rock tragen muß, den er an der Arbeitsstelle oder in der Unterkunft ablegen darf. Über die Grenzen der Ortsunterkünfte hinaus dürfen sich die Arbeiter ohne Erlaubnis nicht entfernen; diese Erlaubnis wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt.

Der Stellungsoffizier hat das Recht, gegen Arbeiter bei Tätlichkeiten gegen ihre Mitarbeiter oder bei Verstößen gegen die guten Sitten Geldstrafen bis zu der Höhe eines Tagelohnes festzusetzen. Diese Strafgelder fließen in eine Kasse, die zugunsten der Arbeiter verwendet werden soll.

Wie die Arbeiter der militärischen Strafdisziplin unterstehen, können sie auch in den Arrest gesteckt werden und haben während dieser Zeit keinen Anspruch auf Lohn.

Das Beschwerderecht steht den Arbeitern zu. Die höchste Instanz in diesem Falle ist die militärische Gruppenleitung. In der Regel müssen sich die Arbeiter auf 3 Monate verpflichten, dann erst steht ihnen das Recht der 14 tägigen Kündigung zu. Die Arbeiter werden von Unternehmern eingestellt, die ihnen Lohn, Unterkunft und Verpflegung geben müssen; die erforderlichen Lebensmittel liefert die Militärverwaltung aus ihren Beständen, die Zubereitung und Verteilung ist Sache der Unternehmer.

Für die Angestellten der Unternehmer darf keine besondere Küche geführt werden. Die Arbeitszeit dauert wochentags 10, Sonntags 6 Stunden, in letzterem Falle werden aber 10 Stunden bezahlt. Sonst wird nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Wer aus einem von ihm verschuldeten Umstand nicht zur Arbeit erscheint, erhält keinen Lohn und hat für die Verpflegung 2,20 M. zu bezahlen. Arbeitsniederlegung ohne Kündigung und vorzeitige Abreise sind verboten und werden bestraft. Arbeiter, die sich eigenmächtig entfernen, können durch Feldgendarmen angehalten und zurücktransportiert werden.

Die abgehenden Briefe der Arbeiter unterliegen der Zensur; sie müssen offen aufgeliefert werden und werden dann durch die Feldpost frei befördert.“

Diese Arbeitsbedingungen sind erträglich, wenn sie sachgemäß und vernünftig, namentlich bezüglich der Unterkunft und Verpflegung, erfüllt werden. Unter den Arbeitern tritt jedoch oft bald eine Enttäuschung ein, die sich vielfach in Klagen über die unzureichende Kost (Morgenkaffee, 1 Liter Suppe des Abends, 600 g Brot für den ganzen Tag), über den gänzlichen Mangel an Reinlichkeit, über die mangelhafte Unterkunft und das feuchte Nachtlager äußert. Es leiden vor allem die Jugendlichen, unter denen sogar Fünfzehnjährige vorkommen, deren Ausreise aus der Heimat nur durch die ihnen von der Polizei ohne die elterliche Zustimmung ausgestellten Erlaubnisse möglich war. Diese Jugendlichen werden oft durch die körperlichen Entbehrungen und die über sie für manchmal der Sachlage nach begreifliche Vergehen verhängten Strafen mitgenommen. Besonders hart ist für sie, daß die Kündigung erst nach 3 Monaten möglich ist und die strenge Handhabüng der Briefzensur einen wahrheitsgetreuen Bericht über das persönliche Befinden erschwert.

Wo die Zivilarbeiter, insbesondere die Jugendlichen solchen üblen Zuständen ausgesetzt sind, sind sie in Gefahr, zu verwahrlosen. Zur Besserung ihres Lebens werden keine Kosten von ihnen gescheut; so haben Arbeiter,

wie nachgewiesen, an Soldaten 10—15 M. für ein Kommißbrot bezahlt. In den Vogesentälern werden die Obstbäume rücksichtslos von den Arbeitern geplündert und das Obst wird zu unsinnigen Preisen aufgekauft. Die ganze sittliche Haltung der Arbeiter ist betrübend, die tägliche Arbeitsleistung unter strenger Überwachung durch Arbeitsaufseher ist für den jugendlichen Organismus zu anstrengend, an Reinlichkeit und Körperpflege fehlt es, die Kost wird oft als ungenießbar geschildert, nur um die Notwendigkeit zu begründen, die hohen Löhne zum Lebensmittelankauf in diesen Gegenden, in denen die Lebensmittelzufuhr besonders erschwert ist, auszugeben.

Die Abstellung der bei den heutigen allgemeinen Bemühungen um das Volkswohl, namentlich die Jugendpflege, besonders bedauerlichen Vorgänge ist dringend notwendig. Die Fernhaltung der Jugendlichen von dieser Hilfsdienstarbeit ist im Interesse der dringlichen Heeresarbeiten kaum möglich. Ebenso wie die in den Vogesen beschäftigten Schanzarbeiterinnen die ihnen auf militärische Anordnung hin ersparten allzuschweren Leistungen verrichten können, sind auch die männlichen Jugendlichen im allgemeinen kräftig genug, angemessene, nicht zu harte und lange Arbeiten ohne Gesundheitsschädigung zu leisten. Sie werden sich sogar bei diesen Arbeiten in frischer Luft körperlich rascher entwickeln und wohler befinden als bei Fabriktätigkeit.

Eine Besserung der bisher zutage getretenen üblen Zustände ist zunächst nicht denkbar ohne die völlige Ausschaltung des gewissenlosen Agentenunwesens und ohne Erzwingung der Schaffung menschenwürdiger Bedingungen durch die Baufirmen. Die Militärverwaltung kann eine Besserung der Verhältnisse dadurch herbeiführen, daß sie nur solchen Firmen Aufträge erteilt, die nachweislich gewisse Mindestforderungen erfüllen, und die Arbeitsvermittlung nur den öffentlichen Zentralarbeitsnachweisen (Landesarbeitsämtern) erlaubt, die Zuweisung von Arbeitern an Firmen, die den allgemein menschlichen Forderungen nicht genügen, aber durch Anordnung der zuständigen Kriegsamtsstellen den öffentlichen Arbeitsnachweisen untersagt. Zur Verhütung des Agentenwesens müßte jeder Arbeiter bei der Abfahrt ins Kampf- oder Etappengebiet außer dem polizeilichen Führungszeugnis einen Ausweis seiner Anwerberstelle vorzeigen. Auch die Arbeitsverträge wären genau zu prüfen und hätten die Kündigungsart und Urlaubsfragen zu regeln. Vor allem dürften Minderjährige nur mit ausdrücklicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und nie vor Vollendung des 16. Lebensjahres eingestellt werden

Die Unterbringung der Leute am Arbeitsorte müßte unbedingt in wetterdichten, reinlichen, heizbaren Quartieren unter Trennung der Jugendlichen von den erwachsenen Arbeitern erfolgen. Neben dem Schlafraum

sind unbedingt auch ein Tagesraum, ausreichende Gelegenheit zur körperlichen Reinigung und zur Reinigung der Kleider erforderlich. Eine regelmäßige Entlausung ist unerläßlich. Für Ausbesserung der mangelhaften Kleidung, für ausreichende Kost müßte gesorgt werden. Um nach diesen Richtungen ordentliche Verhältnisse zu erzielen, müßte die Militärverwaltung an allen Orten, an denen Zivilarbeiter beschäftigt und untergebracht sind, Aufsichtshilfskräfte aus sozial gebildeten Kreisen einstellen, die gewiß Gutes wirken könnten. Für die Jugendlichen wäre eine Art Pfleger zu bestellen, die nach der militärischen Seite wie in ihrem Verhältnis zu den Beauftragten des Arbeitgebers (Polier, Werkmeister) mit den nötigen Befugnissen auszustatten wären. Diese Aufsichtskräfte sollten für das Wohlergehen und Wohlverhalten der Arbeiter verantwortlich sein, sie hätten ihren sittlichen Halt zu festigen und auf genaue Einhaltung der vertraglichen Bedingungen (z. B. auf tatsächliche Verwendung der militärisch zur Verfügung gestellten Lebensmittel) zu achten. Zu Pflegern der jugendlichen Arbeiter könnten wohl die in der Jugendfürsorge bewährten garnisonverwendungsfähigen Leute der Truppenverbände verwendet werden. Aus solchen Zuständen erklärt sich, daß in den Reichslanden täglich Arbeiter von der Polizeibehörde aufgegriffen werden, die ohne Kündigung unter Zurücklassung des letzten Lohnes und der Arbeitspapiere heimlich, wegen der bei Tage herrschenden strengen militärischen Bewachung meist in dunkler Nacht, die vertragliche Arbeitsstätte verlassen haben mit der Absicht, wieder in ihre ferne Heimat zurückzukehren. Diese Leute sind nach Erschöpfung ihrer Barmittel gezwungen, ihr Leben durch Bettel, oft auch durch Diebstahl zu fristen und werden so in die Städte getrieben. Da die Ausreise aus dem Sperrgebiet und die Zureise in die reichsländischen Festungs- und Etappengebiete verboten ist, fallen diese Leute schon bald nach ihrer heimlichen Entfernung vom Arbeitsort der Polizei in die Hände und werden dann von den außerordentlichen Kriegsgerichten wegen unerlaubter Zureise mit Haft bestraft unter gleichzeitiger Aufforderung, sich nach Strafverbüßung unverzüglich aus dem Gebiete zu entfernen. Die Inanspruchnahme der nach der Strafentlassung bei den Armenverbänden um Gewährung der Mittel zur Heimreise vorsprechenden Mittellosen ist erheblich. Die Armenämter sind aber nach dem geltenden Armenrecht gar nicht in der Lage, dem Wunsche auf Heimbeförderung ohne Verstoß gegen feststehende armenrechtliche Bestimmungen zu entsprechen. Die Gewährung von Reisegeld ist nur dann zulässig, wenn der endgültig verpflichtete Armenverband sich zur Übernahme bereit erklärt hat oder bestimmte Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Hilfsbedürftigkeit eben durch die Ermöglichung der Reise am schnellsten und billigsten endgültig behoben wird (z. B. bei Reisen zum Antritt einer sicher zu-

gesagten, ausreichend bezahlten Arbeitsstelle oder zu Verwandten, die die weitere Versorgung zu übernehmen bereit sind) und diese Hoffnung sich tatsächlich auch verwirklicht (BAH. 38 S. 110; Bd. 42, S. 94). Die Gefahr, daß der Hilfsbedürftige am Reiseziel doch wieder hilfsbedürftig werden könnte, trägt der vorläufig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband.

Die reichsländischen Armenverbände sind den ohne Erlaubnis zugereisten Mittellosen gemäß § 28 UWG. fürsorgepflichtig. Da das unerlaubte Verweilen in den meisten reichsländischen Gebieten strafbar ist, ist auch die gründliche Behebung der Hilfsbedürftigkeit — die Heimbeförderung oder die Verdienstverschaffung — vereitelt. Die Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes und der zur Kostenerstattung bereiten Stelle, die Einholung der Zustimmung der Heimatsorte zur Gewährung der Reisemittel beanspruchen eine längere Zeit. Die Zuweisung von Arbeit ist auch deshalb unmöglich, weil die Zugereisten ohne Arbeitspapiere sind, insbesondere ohne den Abkehrschein, und die Armenverbände nicht erst durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern die schleunige Hersendung dieser Papiere, die übrigens die Unternehmer auch nicht immer herausgeben würden, herbeiführen können. Die Armenämter sehen sich daher gezwungen, die nach der Haft ihnen Zugewiesenen in völlig unzureichender Weise mit einem minimalen Barbetrag unter Verzicht auf die Feststellung ihres UW. und auf den Anspruch auf Ersatz abzufinden und sie ihrem ferneren Schicksal zu überlassen, so daß der sich zu Fuß aus seinem Bezirk Entfernende vielleicht schon am nächsten Orte erneut der Armenpflege zufällt, also tatsächlich abgeschoben ist, oder diese Hilfsbedürftigen unter Nichtachtung des militärpolizeilichen Aufenthaltsverbotes zunächst unterzubringen und nach beschleunigter Herbeischaffung der Personalpapiere die Verhandlungen mit den Heimatsbehörden zwecks Übernahme der Reisekosten einzuleiten. Daß diese Verhandlungen länger dauern und die Unterstützungskosten steigern, ist selbstverständlich. Dazu kommt, daß nach Zustimmung der Heimatbehörde die militärpolizeiliche Erlaubnis zur Ausreise mit der Bahn noch herbeizuführen ist, wodurch der Unterstützungsfall verlängert wird. Die Militärverwaltung kann Kosten für die ohne Erlaubnis zugereisten Arbeiter aus dem Sperrgebiet nicht übernehmen, auch ihre Weiterreise mit Militärfahrscheinen nicht ermöglichen. Es ist aber auch nicht Sache der Armenämter, die sich unerlaubt in ihrem Bezirk Aufhaltenden aus diesen zu entfernen. Immerhin ist das Verhalten der Armenämter widerspruchsvoll. Wird dem Hilfsbedürftigen ein geringes Almosen gewährt und wird er im übrigen sich selbst überlassen, so liegt das armenrechtliche Moment der Abschiebung und eventuellen Zuschiebung an einen anderen Armenverband vor.

Wird den Hilfsbedürftigen eine angemessene Unterstützung (zunächst Verpflegung, Obdach) zuteil, so wird gegen die Verkehrsordnung der Heeresgruppe verstoßen, wonach der ohne Erlaubnis Zugereiste, falls er nach Verbüßung der Strafe nicht unverzüglich den Festungsbereich verläßt, sich erneut strafbar macht.

Wird den Hilfsbedürftigen das Geld zur Benutzung der Bahn gewährt, ohne vorgängige Einholung des Einverständnisses der Heimatbehörde, so ist diese Gewährung von Reisegeld der Abschiebung gleich zu erachten und ebenfalls gesetzwidrig, und der unterstützende Armenverband kann den Erstattungsanspruch nicht geltend machen.

Der Armenrat Straßburg beabsichtigt daher durch eine Denkschrift über diesen vom armenpflegerischen und armenrechtlichen Gesichtspunkt peinlichen Notstand bei dem reichsländischen Ministerium und Kriegsministerium auf Behebung der Übelstände hinzuwirken.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armen- und Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

Klumker, Chr. J., **Fürsorgewesen. Einführung in das Verständnis der Armut und der Armenpflege.** 119 S. Leipzig, Quelle & Meyer, 1918. (Sammlung Wissenschaft und Bildung, Nr. 146.)

Münsterbergs „Armenpflege“ hat zwar bis auf den heutigen Tag ihren klassischen Charakter als Lehrbuch behalten, ist aber begreiflicherweise im Laufe der seit der Veröffentlichung verflossenen 20 Jahre in vieler Hinsicht veraltet. Das Erscheinen einer kurz gefaßten, von berufenster Feder geschriebenen Einführungsschrift in das „Fürsorgewesen“, deren 3 Hauptabschnitte die Theorie der Verarmung und der Fürsorge, die Hauptstücke des Armenrechtes und der Armenverwaltung, sowie Wesen, Mittel und Gestaltung der praktischen Fürsorgearbeit behandeln, muß deshalb gerade in jetziger Zeit um so mehr begrüßt werden, als infolge der Kriegsverhältnisse ein großer Kreis sozial ungeschulter Personen in der sozialen Hilfsarbeit tätig ist, ohne sich eingehender mit den Problemen des Fürsorgewesens beschäftigen zu können.

Klumker verzichtet auf eine Schilderung der einzelnen Fürsorgegebiete und auf eine eingehende Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Armenwesens: Reichs- und Landesgesetzgebung, Armenpolizei, die Beziehungen zwischen Armenpflege und Versicherungsgesetzgebung, die charakteristischsten Formen der öffentlichen Armenpflege werden mit kurzen, die wesentlichen Merkmale und Eigenheiten deutlich hervortretenlassenden Zügen vom Verfasser geschildert; sein Hauptbestreben geht

augenscheinlich dahin, die auch noch heute so oft unterschätzte, soziologische Bedeutung der Verarmung und der Fürsorge für Staat und Gesellschaft zu würdigen, um aus dieser Erkenntnis heraus den in der praktischen Fürsorge tätigen Pfleger, dessen Arbeit jederzeit den Kern aller Armenpflege und Fürsorge gebildet hat, mit Eindringlichkeit auf die schwere Verantwortung seiner Arbeit und auf die sich hieraus ergebenden ernsten Pflichten hinzuweisen.

Ein Abschnitt des dritten Hauptteils über die praktische Fürsorgearbeit mit den programmatischen Leitsätzen über Wesen, Aufgaben und Grenzen der Fürsorge ist an dieser Stelle (siehe Heft 1—3, 1917) bereits veröffentlicht worden. Es erübrigt sich deshalb hier näher darauf einzugehen, ob das Ziel der Fürsorge in der Tat als nur von „rein wirtschaftlichen" Gesichtspunkten bestimmt charakterisiert werden kann, wie dieses seitens Klumkers geschieht, dessen Ansichten auch in anderen Einzelheiten nicht immer allgemeine Zustimmung finden werden. So z. B. die Behauptung von den „nicht persönlichen, sondern gesellschaftlichen" Pflichten des Individuums gegen die Armen, die Ausführungen über fachliche und berufliche Schulung der sich in der Fürsorge betätigenden Personen, wobei Klumker bei aller Anerkennung der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer derartigen fachlichen Schulung die Forderung ausspricht, den Übergang in die berufliche soziale Arbeit auch in Zukunft für Personen aus anderen Berufen freizuhalten.

Überaus begrüßenswert ist, daß Klumker manche in der sozialen Arbeit eingebürgerten Schlagworte mit zwingender Logik auszumerzen bemüht ist; so z. B. die landläufigen Ansichten über „Wirtschaftlichkeit" und „Unwirtschaftlichkeit", über „verschuldete" und „unverschuldete Armut" u. a. m.

Aus diesem Grunde und insbesondere mit Rücksicht auf des Verfassers autoritative Sachkunde, sowie infolge der ernsten Eindringlichkeit, mit der er den Leser immer wieder auf die sittliche Verantwortung hinweist, die jeder einzelne sich in der Fürsorge betätigende Helfer übernimmt, wird diese Schrift nicht nur, — wie der Untertitel besagt — dem Neuling in der sozialen Fürsorge als „Einführungsschrift" dienen, sondern auch dem im Fürsorgewesen bereits erfahrenen Praktiker vielfältige Anregung und Belehrung und nicht zuletzt auch Anlaß zur Selbstkritik und somit zur Verbesserung seiner bisherigen Leistungen geben. P. Frank.

Archiv der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit, Heft 13: Zahn, Friedrich, Die Organisation der Wohlfahrtspflege in Hamburg. Eine geschichtliche Zusammenstellung. 132 S. Hamburg, Juni 1918.

Blaum, Das armenpflegerische Existenzminimum in Straßburg 1906—1910. Im Auftrage des Armenrats bearbeitet. 27 S. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1913. 0,50 M.

Geschriften van de Nederlandsche Vereeniging voor Armenzorg en Weldadigheid te Amsterdam. XXIV. Elfde algemeene Vergadering. Beraadslaging over de onderwerpen: welke maatregelen kunnen getroffen worden door burgerlijke, kerkelijke en bijzondere instellingen van armenzorg om meervoudige ondersteuning, met hare nadeelen, te vermijden? De verhouding tusschen de armenzorg en de ouderdoms-verzekering of -voorziening. 174 blz. Haarlem, Juli 1918.

I. A. 4. Statistik.

Kohn, Albert, **Unsere Wohnungsuntersuchungen im Jahre 1917.** Im Auftrage des Vorstandes der allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin bearbeitet. 66 S. Berlin 1918.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Bayerischer Frauenverein vom Roten Kreuz. Bericht über die Tätigkeit während des dritten Kriegsjahres 1. August 1916 bis 31. Juli 1917. Zusammengestellt an Hand von Berichten der Kreisausschüsse, Zweigvereine und Abteilungen des Zentralkomitees.

II. G. Stiftungswesen.

Stiftungswesen. Prof. Jastrow gibt in seinem Buche: Gut und Blut fürs Vaterland (Berlin 1917) Ausführungen über Stiftungen, die sich seinen Darlegungen in Nr. 10—12, 1917 dieser Zeitschrift trefflich angliedern. Wir brauchen eine Gesetzgebung über Stiftungen, die grundsätzlich revidiert, ob Stiftungskapitalien weiter dem besonderen Zwecke dienen sollen, auf den sie irgend ein Jemand einmal festgelegt hat, oder ob sie dem gemeinen Besten überhaupt dienen, d. h. Reichseigentum werden sollen. Es würde lohnen, für diesen Zweck einen eigenen sorgfältig zusammengesetzten Reichsstiftungsrat in zwei Instanzen einzusetzen. Stiftungen, die vor dem Jahre 1850 begründet wurden, stammen im günstigen Falle aus der Zeit unserer Großeltern oder Urgroßeltern. Bei der grundsätzlichen Veränderung, die in den letzten Generationen alle Lebensverhältnisse erfahren haben, ist die bisher aufrecht erhaltene Vermutung, daß alle diese Stiftungen bis zum Beweise des Gegenteils noch existenzberechtigt seien, ohne inneren Grund. Von diesen älteren Stiftungen muß vielmehr vermutet werden, daß sie überlebt sind, und es genügt, wenn den Vorstehern die Gelegenheit gegeben wird, vor dem Stiftungsrat das Gegenteil darzutun. Für die Zeit nach 1850 mag umgekehrt das Fortbestehen der Zweckmäßigkeit als Regel und der Fortfall als eine Ausnahme angesehen werden, die ein hierzu bestellter Verwaltungsbeamter in geordnetem Verfahren vor dem Stiftungsrat zu vertreten hätte. In eine solche Gesetzgebung können die Familienstiftungen eingezogen werden. Das bisherige Recht, das ohnedies den Stiftungen gegenüber sträflich zurückhaltend ist, behandelt die Familienstiftungen mit gesteigerter Zurückhaltung. Das Stiftungskapital als gemeinsames Eigentum der Familienmitglieder zu betrachten, mag bei jungen Stiftungen, wo noch das Bewußtsein vorhanden ist, daß die Beträge aus den Erbschaftsansprüchen der Lebenden herrühren, berechtigt sein. Bei alten Stiftungen, wo kein Zusammenhang mehr mit einem persönlich gekannten Erblasser vorhanden ist, ist dieser Gedankengang unberechtigt. Alte Familienstiftungen sind in der Regel von Übel. Soweit daher Familienstiftungen, als nach 1850 begründet, doch bestehen bleiben, sollte die Dauer auf zwei Generationen beschränkt sein, und es wird vorm Erlöschungstermin ein Teil des Kapitals auch schon vorschußweise für das Reich flüssig gemacht werden können. Andererseits wird es besonderer Bestimmungen bedürfen, um lebende Bezugsberechtigte und nahe Anwärter vor besonderen Härten zu bewahren.

In einer so ausgestalteten Stiftungsgesetzgebung würden die Milliarden, die dem Reiche zugeführt werden, durch die Entlastung weiter Volkskreise und durch die Stärkung des Reiches dem allgemeinen Besten dienen. Auch die Bevölkerungskreise, deren Bestes der Stifter ehemals im Auge hatte, werden dadurch im großen und ganzen wohl mehr gefördert werden, als wenn man sich an die Worte der Stiftungssatzungen hält, die unter veränderten Verhältnissen ihren ursprünglichen Sinn verloren haben. Jedenfalls würde die hier vorgeschlagene Säkularisation jede andere bisher dagewesene an guter Begründung und gutem Verfahren weitaus übertreffen.

Aber auch die Stiftungen, die danach bestehen bleiben, hätten keinen Anspruch darauf, vom Vermögensopfer verschont zu werden. Es kann ihnen in derselben Höhe wie jedem anderen Vermögen auferlegt werden. Darunter braucht der Stiftungszweck

in absehbarer Zeit nicht zu leiden, wenn gleichzeitig die Gesetzgebung den Vorstehern das Recht gibt, entsprechend mehr über die Zinsbeträge hinaus aus den Kapitalien für Stiftungszwecke zu verwenden. Die Erfahrungen, die mit einer solchen Ermächtigung gemacht werden, würden vermutlich dazu beitragen, daß die Vorsteher derartiger Stiftungen selbst den Wunsch haben, diese Ermächtigung zur Verwertung des Kapitals in weiterem Maße dauernd zu besitzen. Wenn der abergläubischen Verehrung für Kapitalfestlegungen ein Ende gemacht würde, so wäre dies ein sehr erfreuliches Nebenprodukt der Finanzreform.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Schneider, Kriegs-Wochenhilfe. Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915, 1. März, 6. Juni und 6. Juli 1917 nebst Ausführungsbestimmungen und Entscheidungen. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. 271 S. Straßburg i. E., Selbstverlag, 1917. 6 M.

Dem in Heft 7—9, 1917, angezeigten Kommentar über die Familienunterstützung läßt der Verfasser jetzt eine Zusammenstellung der Bestimmungen über Kriegswochenhilfe folgen. Die hierzu ergangenen Bundesratsbekanntmachungen sind im Wortlaut abgedruckt und werden durch eine systematisch geordnete Darstellung erläutert. Hierfür sind die amtlichen Ausführungsvorschriften sowie Literatur und Rechtsprechung in ausgiebigem Maße verwertet, so daß ein zuverlässiges und gut orientierendes Handbuch entstanden ist, dessen Benutzung den in Betracht kommenden Fürsorgestellen und Behörden empfohlen werden kann.

Olshausen, Th. von, **Zuwendungen für Kriegshinterbliebene,** insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitseinkommens — Zusatzrenten. 53 S. Berlin, Franz Vahlen, 1918. Preis 1,50 Mark.

Das schwierige Gebiet der ergänzenden militärischen Fürsorge für Kriegshinterbliebene wird in der vorliegenden Schrift zum ersten Mal erschöpfend behandelt. Alle Arten von Zuwendungen, die an Stelle der Renten tretenden widerruflichen Zuwendungen an nicht versorgungsberechtigte Gruppen von Hinterbliebenen, wie uneheliche Kinder, Stief-, Adoptivkinder, Schwieger-, Stiefeltern, Geschwister usw., als auch die gemäß dem früheren Arbeitseinkommen, die sogenannten Zusatzrenten, wie schließlich die Abfindung bei Wiederverheiratung und die einmaligen Beihilfen zu den Kosten der Berufsausbildung Gefallener werden in allen Einzelheiten dargestellt. Bei der großen Bedeutung, die dem Härteausgleichfonds für die Versorgung der Kriegshinterbliebenen zukommt, ist eine zusammenfassende Darstellung, die über alle Möglichkeiten der Versorgung Auskunft gibt, unentbehrlich. Die Anschaffung des kleinen Heftes, das als Beiheft zum Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz erschienen, aber auch als Sonderabdruck zu beziehen ist, kann daher allen an der Hinterbliebenenfürsorge beteiligten Stellen und Personen dringend empfohlen werden.

Kriegsfürsorge in Neumünster. Wegweiser durch die Arbeit des Fürsorgeamtes. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 223 S. Neumünster 1918.

Hilfsbund für Deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz. Zweiter Jahresbericht 1917.

Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Heft 6: Vorschläge des Reichsausschusses zur Abänderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes. 36 S. Berlin, Carl Heymann. 1,60 M.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge. 9. Heft: Stand und künftige Entwicklung der Kriegerwitwen- und -waisen-

fürsorge. Verhandlungen der Schlußtagung des Hauptausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge am 27. Februar 1918 in Berlin. 136 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Becker, Otto, **Die Regelung der Wanderarmenfürsorge in Europa und Nordamerika.** Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Nr. 14. 152 S. Berlin, Carl Heymann, 1918. 5 M.

Die vor dem Krieg geplant gewesene, nach Friedensschluß hoffentlich bald erfolgende Regelung der Wanderarmenfürsorge hat den Anlaß zu der vorliegenden dankenswerten Veröffentlichung gegeben. Sie stellt in eingehenden Schilderungen, die die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand berücksichtigen, zusammen, was in andern Staaten auf diesem Gebiet bereits geschaffen worden ist, und will damit den gesetzgebenden Körperschaften Material für die Ausarbeitung eines Reichsgesetzes an die Hand geben. Auch die gegenwärtigen Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten und in den einzelnen preußischen Provinzen werden ausführlich dargestellt. Die Bearbeitung ist an der Hand der im Anhang abgedruckten Gesetzestexte selbst sowie auf Grund von Berichten und Mitteilungen Sachverständiger erfolgt; von einer kritischen Stellungnahme ist abgesehen worden.

Ricking, Ephrem, **Die westfälische Wanderarmenfürsorge während des Krieges.** 48 S. Münster i. W. Franz Coppenrath, 1918.

VI. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Die Stiefvater unterhaltspflichtig für uneheliche Stiefkinder. In Nr. 12 des 2. Jahrganges der Blätter für Armenwesen und soziale Versicherung macht Rechtsrat Grieser, München, Mitteilung von einem vom Ortsarmenverband München zu dessen Gunsten vor dem Landgericht München I durchgeführten Prozeß gegen einen Stiefvater auf Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von 15 M. Der Fall war folgender:

Der uneheliche 16 Jahre alte Fürsorgezögling Georg Z. ist von einer bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde in einer Anstalt zur Erziehung auf öffentliche Kosten untergebracht. Seine Mutter ist mit dem Briefträger J. verheiratet. Vermögen ist nicht vorhanden. Der natürliche Vater ist unbekannten Aufenthalts. Der Briefträger J. bezieht das monatliche Diensteinkommen von 191 M. Der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes München beansprucht gemäß Art. 13 bayer. Fürsorgeerziehungsgesetzes Ersatz der vorläufig bestrittenen Kosten vom Stiefvater und stützt diesen Anspruch auf die §§ 1386, 1388 BGB. Das Amtsgericht München wies zunächst die Klage des Ortsarmenverbandes München ab, das Landgericht München I verurteilte in der Berufungsinstanz den Beklagten J. zur monatlichen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages von 15 M. Weil, wie Grieser bemerkt, die Unterhaltshaftung des Stiefvaters meist verkannt wird, und weil diese Entscheidung einen ausschlaggebenden Behelf für die Stiefkinder und Armenverbände darstellt, soll auf die Frage näher eingegangen werden.

Der Ortsarmenverband kann, nach Art. 13 des bayer. Fürsorgeerziehungsgesetzes wegen der Erziehungskosten von dem Ersatz verlangen, der nach dem bürgerlichen Recht dem Zögling gegenüber unterhaltspflichtig ist. Zum Kreis der Unterhaltspflichtigen gehört der Stiefvater seinem Stiefsohne gegenüber keineswegs; deshalb erscheint auf den ersten Blick seine Haftung recht zweifelhaft.

Zunächst trägt die Kosten des Unterhalts der uneheliche Vater des Fürsorgezöglings Georg Z. (§ 1708 BGB.). Der uneheliche Vater kann aber nicht herangezogen

werden, weil sein Aufenthalt unbekannt ist. Hiernach wären bei dessen Ausfall die Mutter und deren Verwandte unterhaltspflichtig (§§ 1601, 1705, 1709 BGB.). Und zwar ist die Mutter verpflichtet, alle verfügbaren Mittel mit ihrem minderjährigen Kinde zu teilen (§ 1603 BGB.). Ist die wiederverheiratete Mutter im Besitze eigenen Vermögens oder besitzt sie eine Quelle, aus der ihr Einkünfte fließen, so bedarf es gar keiner Erörterung, daß sie für den Unterhalt bis zur Hälfte ihrer Einkünfte aufzukommen hat. Ganz anders wird die Sachlage, wenn, wie im vorgetragenen Falle, die Mutter vermögenslos ist, und weder eingebrachtes Gut noch Vorbehaltsgut besitzt. Nun kann aber die Frau vom Manne nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt verlangen (§ 1360, I BGB.). Und zwar ist der Unterhalt in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren (§ 1360, III). Es ist also durchaus nicht gesagt, daß der Mann, solange die Frau bei ihm lebt, bloß verpflichtet ist, Naturalleistungen zu gewähren. Die Unterhaltsgewährung, die nach § 1360 BGB. der Mann verpflichtet ist, seiner Ehefrau zu gewähren, gehört, wie auch das Urteil des LG. I anführt, zweifellos zu den verfügbaren Mitteln, die die Frau mit ihrem Kinde zu teilen hat. Es kommt meines Erachtens gar nicht darauf an, ob die Frau einen Unterhalt zu beanspruchen hat, der derartig ausreichend ist, daß sie davon ohne Gefährdung ihrer eigenen Existenz ihrem Kinde davon etwas abgeben kann, denn sie ist ja verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und ihres Kindes Unterhalt gleichmäßig zu verwenden (§ 1603, II, BGB.).

Insofern ist den Ausführungen des landgerichtlichen Urteils nicht zu folgen, als es untersucht, ob der Unterhalt der Frau derartig ausreichend ist, daß sie ihrem Kinde davon etwas abgeben kann; diese Untersuchung wäre angebracht, wenn es sich um irgend einen anderen Verwandten in gerader Linie handeln würde, nicht aber um eine Mutter im Verhältnis zu ihrem unverheirateten minderjährigen Kinde. — „Solange die Frau beim Manne lebt“, so führt das Urteil aus, kann der Mann das, was seine Frau als Unterhalt zu beanspruchen hat, in der natürlichen Weise gewähren. Er muß allerdings das, was seine Frau auf Grund der ihr gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht dem Kinde zu gewähren hat, selbst tragen; er darf deswegen den Unterhalt seiner Frau nicht beschränken, denn er hat nach § 1385 BGB. die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen zu machen, ohne dafür Ersatz von der Frau verlangen zu können. Ist dagegen das Kind nicht bei der Mutter, so hat er ihm den Unterhalt in Geld zu gewähren, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß dadurch seine Verpflichtung keine unbillige Erweiterung erfahren darf.

Das Ergebnis wäre bis dahin allerdings nur, daß die Mutter ihrem Kinde den für den betreffenden Fall festgesetzten Unterhaltsbeitrag von 15 M. schuldet, für die der Mann aufzukommen hat.

Vermöge des Güterrechts tritt aber der Ehemann der Mutter als weiterer Schuldner ein, es sei denn, daß Gütertrennung vereinbart ist. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und bei der Fahrnisgemeinschaft sind die Unterhaltsverbindlichkeiten der Frau Gesamtgutverbindlichkeiten; für diese haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner (§§ 1459 ff., 1549 ff. BGB.). Ebenso haftet das Gesamtgut bei der Errungenschaftsgemeinschaft — und mit ihm der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner, — für die Verbindlichkeiten, die der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen (§ 1534 BGB.). Für den gesetzlichen Güterstand ist Voraussetzung der Zahlungspflicht des Mannes, daß die Berichtigung der Hauptverbindlichkeit der Frau aus dem eingebrachten Gut erlangt werden kann (§ 1386 BGB.). Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus den §§ 1411, 1414 ff. BGB. Soweit sich nicht ergibt, daß die Unterhaltsverpflichtung der Frau durch den Besitz

von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert ist, bleibt der Ehemann zahlungspflichtig. Man könnte sich den Fall denken, daß eine Frau von ihrem ehemaligen Geliebten verheiratet wird und zu diesem Anlaß mit einer Geldsumme ausgestattet wird, die ausdrücklich dem Zwecke ihrer Unterhaltsverpflichtung dienen soll. Dann würde sinngemäß ehevertraglich auch ausgemacht werden, daß diese Summe Vorbehaltsgut sein soll. In diesem Falle wäre der Ehemann nicht zahlungspflichtig. Dieser Fall wird aber nicht allzuoft vorkommen. Was die Frau durch Arbeit erwirbt, ist, ebenso wie der Erwerb aus einem selbständig betriebenen Geschäft, Vorbehaltsgut. Die gesetzliche Unterhaltspflicht der Mutter ihrem unehelichen Kinde gegenüber kann hierdurch zwar weder begründet noch erweitert werden (in diesem Punkte entwickelt das landgerichtliche Urteil eine durchaus irrige Meinung, indem es die Möglichkeit erwog, ob hierdurch die Unterhaltspflicht der Mutter begründet oder erweitert werden könnte). Die Unterhaltspflicht der Mutter ist aber ganz unabhängig von ihrem Vermögen. Wohl aber könnte die Frage auftauchen, ob dann nicht das durch Arbeit erworbene Vorbehaltsgut der Frau zur Tragung der Unterhaltskosten herangezogen werden könnte. Kann die von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldete Leistung bei ordnungsgemäßer Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, so ist dies auf alle Fälle zu verneinen, bei Vermögenslosigkeit aber zu bejahen. Ob die Frau zu einem Ersatz oder einer Arbeitsleistung verpflichtet ist, richtet sich ganz nach den jeweiligen Verhältnissen, unter denen die Eheleute leben (§ 1356 BGB.). Die Frage kann aber nicht gestellt werden, ob der Mann von seiner Frau Arbeitsleistung verlangen kann, sondern, ob durch Arbeitsleistung der Frau erworbenes Vorbehaltsgut zur Verfügung steht. Aber selbst diese Frage ist eine solche, die das Verhältnis der Ehegatten betreffs ihrer Verpflichtung untereinander betrifft; nach außen haftet der Mann dem Gläubiger neben der Frau als Gesamtschuldner (§ 1388 BGB.). Das landgerichtliche Urteil führt ferner aus, daß seine Haftung auf das Maß des Unterhalts beschränkt bleibt, den seine Frau dem Kinde schulde, wenn man davon absieht, daß sie erwerbsfähig ist. Das ist einmal etwas Selbstverständliches, denn der Mann hat doch einfach für die Verpflichtung seiner Frau zu haften, zunächst in dem Maße, wie sie festgesetzt ist, zum anderen werden aber hierdurch durchaus nicht die Schwierigkeiten beleuchtet, die bei der Frage nach dem Maß des Unterhalts entstehen können. Zunächst muß betont werden, daß das Maß des Unterhalts sich durchaus nicht nach den Vermögensverhältnissen der Mutter richtet, sondern nach deren Lebensstellung. Diese Lebensstellung ist natürlich Veränderungen unterworfen, auf welche gerade die Eingehung der Ehe von Entscheidung sein kann. Eine Frau aus sehr kleinen Verhältnissen heiratet einen vermögenden Mann. Es wäre nun sicherlich unbillig, wenn ihr uneheliches Kind eine kümmerliche Alimentation weitergezahlt bekäme, während sie in Saus und Braus lebt; oder eine sich bis zu ihrer Verheiratung recht gut dastehende Direktrice heiratet einen Hilfschaffner der Post; in diesen beiden Fällen hat sich eben die Lebensstellung der Mutter geändert. Beide Teile könnten je nach dem betreffenden Fall im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils verlangen (§ 323 ZPO.). Die Lebensstellung der Frau richtet sich — soweit sie nicht einen selbständigen Beruf hat — nach der ihres Mannes, mithin ergibt sich das überraschende Resultat, daß nunmehr die Höhe des Unterhaltsanspruchs sich nach der Lebensstellung des Stiefvaters richtet. Der Weg ist folgender: Höhe der Verpflichtung des unehelichen Vaters entspricht der Lebensstellung der Mutter. Die Unterhaltsverpflichtung fällt subsidiär der Mutter zur Last; für ihre Unterhaltsverpflichtung hat aber der Ehemann mit zu haften. Die Lebensstellung ist nunmehr durch die Ehe überwiegend bestimmt, mithin ist tatsächlich die Lebensstellung des Stiefvaters für die

Höhe des Unterhalts maßgebend. An und für sich tritt er einfach in die Unterhaltspflicht der Ehefrau ein; soweit deren Lebensstellung sich aber zugunsten des Kindes geändert haben sollte, wird schon der Vormund dafür Sorge tragen, daß dies im Alimentationssatz zum Ausdruck kommt.

Weil dem Stiefvater, wie wir gesehen haben, nicht nur im Verhältnis zu seiner Frau (§ 1386 BGB.), sondern auch zu seinem Stiefsohne (§ 1388 BGB.) der Unterhalt zur Last fällt, kann der OAV. auf Grund des Art. 13 FEG. Ersatz der Kosten vom Stiefvater verlangen, weil dieser nach dem bürgerlichen Recht dem Zögling gegenüber unterhaltspflichtig ist. Denn die Bestimmung des Art. 13 FEG. ist nicht auf unterhaltspflichtige Verwandte beschränkt. Der Ortsarmenverband ist kraft Gesetzes Rechtsnachfolger im Unterhaltsanspruch gegen Mutter und Stiefvater geworden (§ 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz), da auch nach den Ausführungen des landgerichtlichen Urteils die Vorschrift des Art. 14 FEG., wonach Kosten der Fürsorgeerziehung in keiner Weise öffentliche Armenunterstützung sind, die Anwendung des technischen Rechtsbehelfs in § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes (gesetzlicher Übergang von Versorgungsansprüchen auf den unterstützenden Armenverband zum Ersatz von Aufwendungen) nicht ausschließt.

Somit erscheint tatsächlich das Vermögen des Stiefvaters als eine neue Quelle für Vormund, Vormundschaftsgericht oder Armenverband, aus der der Unterhalt für das bedürftige Stiefkind geschöpft werden kann. Hierauf hingewiesen und sich nachdrücklichst dafür eingesetzt zu haben, bleibt das Verdienst Griesers. Wolff.

Die Jugendherberge zu Frankfurt a. M. wurde vom Erziehungsverein E. V. am 26. Juni 1916 als Herberge für zugewanderte und obdachlose männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren eröffnet.

In den zwei Jahren des Bestehens wurden 1215 Jungen aufgenommen, beherbergt, verpflegt und auch für länger im Hause behalten. Woher kommen diese?

Täglich treffen in Frankfurt Jugendliche ohne Mittel, ohne Obdach ein, nächtigen im Freien oder in den Wartesälen der Bahnhöfe. Die einen sind im Einverständnis mit den Eltern fort auf Wanderschaft gegangen, andere heimlich davongelaufen, wieder andere haben ihre Arbeitsstelle verloren oder reisten aus dem Front- und dem Etappengebiet, wo sie bei der Armierung beschäftigt waren, bis der letzte Pfennig für das Reisegeld drauf ging — alle sind am Ende ihrer Weisheit. In dieser zweifelhaften Lage ist die Gefahr des Abgleitens in eine noch bedenklichere groß. Einige kommen von selbst in die Herberge; die meisten werden, ehe sie noch recht wissen, was geschieht, von der Polizei aufgegriffen und finden sich, ohne eigentliche Schuld, im Polizeigefängnis wieder. Das freilich ist der letzte Ort, wo man die Jungen wissen möchte. Hier beginnt der eigentliche Wirkungskreis der Herberge. Fast täglich werden von einem Beamten des Jugendamts Jungen aus dem Gefängnis abgeholt. Von dem unverhofften Zusammenstoß mit der polizeilichen Gewalt und durch den Aufenthalt im Gefängnis verwirrt, erschreckt, ja oft erschüttert, können sie in der Herberge wieder aufatmen.

Aus dem Gefängnis kommen ferner Jugendliche zu uns, die zwar eine Straftat verübt haben, die der Richter aber nicht durchaus in Untersuchungshaft behalten muß. Dem Beamten des Jugendamts ist es erlaubt, der ersten Vorführung des Jungen beizuwohnen; diese enge Fühlungnahme zwischen richterlichem Amt und Jugendpflege kommt vielen zu gute, die dem Buchstaben nach wohl im Gefängnis behalten werden könnten, statt dessen jedoch in die Herberge kommen.

Nicht nur aus dem Gefängnis führt die Jugendschutz-Abteilung des Jugendamts der Herberge Gäste zu, sondern überhaupt aus ihrem weiten Pflegebereich; ebenso

machen es private Fürsorgevereine. Da sind Jungen, die zu Hause nicht gut tun, die, weil der Vater im Felde ist, der Mutter nicht gehorchen und in schlechte Gesellschaft kamen, wieder andere, für die die Eltern nicht sorgen: alle nimmt sie die Jugendherberge erst einmal auf.

Die Jungen sind nicht gezwungen, in der Herberge zu bleiben. Nur Fürsorgezöglinge, die die Polizei bis zur endgültigen Unterbringung in eine Anstalt der Jugendherberge überweist, werden im Hause selbst beschäftigt. Manchmal, wenn sich ein Junge bei der Hausarbeit bewährt, kann die Herbergsleitung einen Aufschub weiterer Maßregeln erbitten, den Jungen auch versuchsweise in freie Arbeit unterbringen. Wenn er sich hier bewährt, dann kann ihm oft die Zwangserziehung ganz erspart bleiben.

So wird die Herberge zur Erziehungsstätte. Ihr Wesen freilich ist das der Herberge, und damit sind den Erziehungsmöglichkeiten feste Grenzen gesetzt. Innerhalb dieses Rahmens aber soll nichts unversucht bleiben, den Jungen nicht nur ein Dach und Brot, sondern ein Heim und Rat und Hilfe — eben Erziehung zu geben.

Die Grundbedingung dafür ist, daß man den Jungen genau kennen lernt. So nimmt der Leiter jeden, der kommt, zu sich auf sein Zimmer, und fragt vorsichtig nach dem Woher und Wohin, über wunde Punkte schnell hinweggehend, um nicht vorzeitig zum Lügen zu zwingen. Dann überwältigt oft den geängstigten und aller Freundlichkeit lang entwöhnten Jungen die schonende Teilnahme, und unter Tränen, die sich mühsam Wege durch das schmutzige Gesicht suchen, erwächst aus vielen Widersprüchen die Schilderung der Irrfahrten, die mit einem Diebstahl oder einer andern Unbesonnenheit begannen, um nach manchem Auf und Ab und Her und Hin in der Herberge zu enden.

Der Leiter schreibt am selben Tage noch an die Eltern des Jungen und knüpft so wieder fest, was lose geworden oder ganz abgerissen war. Selten, daß keine Antwort käme; wieviel Briefe bekümmerter Frauen sind nun schon hier eingegangen, denen außer der Sorge um den Mann im Feld noch die um den schier verlorenen Sohn beschert war! Sie erzählen von der Herkunft des Jungen und seinem Vorleben; tut es not, so helfen Anfragen bei der Schule und den ehemaligen Arbeitsstellen noch nach, und mehr und mehr wird der erst so Fremde dem Hausvater vertraut. Dazu kommt die Beobachtung des Jungen in seinem Verhältnis zu den Kameraden und Vorgesetzten; wem er sich anschließt, wen er meidet, wie er sich im Haus hält oder gar beim Spiele führt — das sagt dem verständigen Beobachter viel. Fällt dabei dem Leiter der eine oder der andere merkwürdige Zug auf, der dem Laien unverständlich und daher nicht unbedenklich scheint, so wird der Junge dem Arzt des Jugendamts vorgestellt, dessen psychiatrisches Gutachten dann die Grundlage für die Behandlung des Jungen gibt und als Berufsberatung besonders willkommen ist.

Damit ist die Fürsorge der Herberge nicht erschöpft. Die meisten treffen abgerissen und zerlumpt ein, und wer noch einen ordentlichen Rock auf dem Leibe hat, dem fehlt es jetzt sicher an den Schuhen. Niemand gäbe ihnen so Arbeit, und da heißt es für Schuhwerk und Kleidung sorgen, eine in der Kriegszeit wirklich nicht kleine Aufgabe!

Nach alledem kann man den Jungen auf Arbeit bringen. Da sie ihn auf eigene Füße stellen soll, ist sie wichtig wie Obdach und Beköstigung. So wurde die Arbeitsvermittlung eine weitere notwendige Einrichtung in der Herberge; sie erfolgt in enger Fühlung mit dem Arbeitsamt. Indessen reicht es nicht aus, Arbeit zu beschaffen; viele Jungen brauchen noch eine Überwachung in ihren Arbeitsstellen, die durch vorsichtige Fühlungnahme mit den Werkmeistern und dem Lehrherrn erfolgt. Schon

bringen viele von ihnen der nicht leichten Aufgabe Verständnis entgegen; mancher Junge fand bei ihnen nicht nur Arbeit, sondern auch weitergehende Förderung. So verschafft die Jugendherberge in ihrer Mittlerstelle zwischen den Jugendlichen und der bürgerlichen Welt jenen einen Verdienst und trägt dazu bei, diese der Jugendpflege mehr und mehr aufzuschließen.

Groß ist die aufgewandte Mühe, und was ist ihr Ergebnis? Mancher entläuft der Herberge wieder: sie war eben noch nicht das Ende seiner Irrfahrt. Eine schönere Lösung ist, daß die Eltern kommen und ihren Jungen wieder zu sich nehmen. Andere können nach einiger Zeit, zum Teil mit einem Sparguthaben, nach Hause reisen, oder es kann ihnen eine Lehrstelle oder Landarbeit vermittelt werden; viele bleiben auch in der Herberge, manche so lange, bis die Einberufung zum Heeresdienst der Unabhängigkeit ein Ende macht. Ihnen wurde die Herberge wahrlich das, was sie allen werden möchte: ein Heim. Dr. Herbert Kranz, Frankfurt a. M.

Jugendliche bei der Armierung*). In Frankfurt a. M. treffen außerordentlich viele Jugendliche ein, die auf der Rückreise von Armierungsarbeiten hinter der Front und in der Etappe sind. Ihren Angaben nach sind die Verhältnisse dort recht bedenklich. In der Heimat versprochene Lohn- und Arbeitssätze würden nicht eingehalten, versprochener Urlaub würde nicht gewährt, Verpflegung und Unterbringung sei unzureichend. Die Mehrzahl der Arbeiter seien schlechte Elemente, hohes Glücksspiel gang und gäbe, bei dem den Jugendlichen ihre Ersparnisse bald wieder genommen seien. Den meisten bleibe, da eine ordnungsgemäße Entlassung Schwierigkeiten mache, nichts als heimliche Flucht übrig. Im Sperrgebiet von Gendarmen verfolgt, suchen sie in Nachtmärschen und durch Wälder zu entkommen, oft tagelang ohne Nahrung, oft genug wieder aufgegriffen und ins Gefängnis gesteckt. Sonst müssen sie sich weiterbetteln und werden im günstigsten Fall von Stadt zu Stadt geschoben. In Frankfurt a. M., wo sie die Jugendherberge des Erziehungsvereins aufnimmt und für ihr Weiterkommen sorgt, treffen sie zerlumpt, verlaust und ausgehungert ein, oft krank und elend.

Werden diese Angaben in ihrem ganzen Umfang auch nicht für jede Baustelle zutreffen, so ist doch eine Prüfung der Verhältnisse dringend nötig. Jedenfalls müssen die Jugendlichen vor dem Hilfsdienst bei der Armierung entschieden gewarnt werden.

Dr. Kranz, Frankfurt a. M.

Wild, A., Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge. Handbuch für Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen. Zürich, Orell Füßli, 1917. 293 S.

Das Buch gibt in Frage und Antwort einen umfassenden Überblick über all das, was das Schweizerische Zivilgesetzbuch, die kantonalen Einführungsgesetze und die Armengesetze an Bestimmungen enthalten, die irgendwie der Jugendfürsorge im weitesten Sinne dienen. Die Vielfältigkeit der Ausführung in den einzelnen Kantonen — eine besondere Schwierigkeit für den Nichtschweizer — tritt ebenso lebendig hervor, wie der weite Weg, der auch dort trotz der kleineren Verhältnisse noch zu durchmessen ist, bis eine völlige Trennung der Jugendfürsorge vom Armenrecht oder gar darüber hinaus die wünschenswerte Einheitlichkeit der Jugendfürsorge erreicht ist. Es ist eine gute Einführung in die gesetzliche Jugendfürsorge der Schweiz, die allerdings eine ziemliche Kenntnis der Verwaltungsverhältnisse der Einzelkantone voraussetzt. Aus diesem Grunde wird sie bei uns nicht den großen Wert als Wegleitung für Jugendfürsorgekreise gewinnen, die sie für die Schweiz hat. Bei Einzelfällen der Behandlung

---

*) Siehe hierzu den Aufsatz Blasius in dieser Nummer S. 176.

und Versorgung von Schweizer Kindern wird für Reichsdeutsche doch meist eine Auskunftsstelle wie die des Archivs deutscher Berufsvormünder oder der vom Verfasser trefflich geleiteten Schweizer Zentrale für Jugendfürsorge in Betracht kommen. Kl.

von **Düring, E., Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht.** Nach einem Vortrage. Anhang: Berufsausbildung als Erziehungsmittel mit besonderer Beziehung auf die Anstalt „Steinmühle". 56 S. Frankfurt a. M., Reinhold Mahlau, 1918.

In einem mit viel Temperament und Herzenswärme geschriebenen und durch zahlreiche „Fälle" illustrierten Aufsatze will der Leiter der Arbeitslehrkolonie und Beobachtungsanstalt Steinmühle ganz erhebliche Mängel unserer Strafgesetzgebung in ihrer Anwendung auf Jugendliche nachweisen, die dringend der Abstellung bedürfen, da sie die Arbeit an den verwahrlosten und straffälligen Jugendlichen ungemein erschweren. Die Mängel, die Düring feststellt und die Vorschläge, die er zu ihrer Abstellung macht, sind nicht neu, sondern seit Jahren von einzelnen Persönlichkeiten und Vereinen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, immer von neuem festgestellt und erhoben worden. Die Vorschläge haben auch bereits zum Teil gesetzgeberischen Ausdruck gefunden, z. B. in dem Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche, oder sind durch allgemeine Verwaltungsbestimmungen nach einzelnen Richtungen hin verwirklicht worden.

Trotzdem ist es selbstverständlich durchaus richtig, gerade in unseren Zeiten mit Nachdruck auf die immer noch bestehenden Härten hinzuweisen, denen viele Jugendliche zum Opfer fallen.

Düring verlangt mit Recht zuerst die Durchbrechung oder Beschränkung der Anklagepflicht des Staatsanwalts (des Legalitätsprinzips). Der genannte Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Jugendliche wird seinen Wunsch in dieser Beziehung im wesentlichen erfüllen, wenn er in § 3 bestimmt: „Öffentliche Klage soll gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind. Dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen." Freilich wird diese einschneidende Bestimmung nur dann den erwünschten Erfolg haben können, wenn die Staatsanwälte jugendpsychologisch vorgebildet und interessiert sind und wenn zu der Prüfung der Frage, ob bei einem Jugendlichen Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen einer Bestrafung vorzuziehen sind, und zu der Prüfung des Charakters der Jugendlichen Pädagogen und Ärzte (Psychiater) gehört werden.

Der zweite Mangel, den Düring mit Recht hervorhebt, betrifft die Verantwortlichkeit der Jugendlichen für ihre Handlungen. Die Kritik, die Düring an dem § 56 des StrGB. übt, erscheint durchaus berechtigt. Es ist verfehlt, einen Jugendlichen dann für seine Handlung verantwortlich zu machen, wenn er die erforderliche intellektuelle Reife besitzt. Man übersieht dabei, daß ganz besonders die Handlungen Jugendlicher in erheblichem Maße gefühlsbetont sind und daß die Mehrzahl der straffällig werdenden Jugendlichen in der starken Schwankungen ausgesetzten Pubertätsentwicklung infolge erblicher Belastung und ungünstiger Beeinflussung durch ihre Umwelt so abwegig in ihrem Gefühls-, Willens- und Verstandesleben ist, daß sie für ihre Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden können und daß sie jedenfalls nicht Strafmaßnahmen, sondern Erziehungsmaßnahmen unterworfen werden müssen. Eine Forderung, die hier immer wieder aufs neue erhoben werden muß, die leider in dem genannten Gesetzentwurf fehlt, ist die, daß das Strafmündigkeitsalter auf das 14., wenn nicht gar auf das 16. Lebensjahr heraufgesetzt wird.

Der dritte Mangel, den Düring hervorhebt, betrifft die Folgen des heute geltenden Strafrechts für die Zukunft des jugendlichen Rechtbrechers, der den Makel des Vor-

bestraftseins wie einen Bann mit sich herumträgt. Jeder der versucht, straffällig gewordene Jugendliche zurechtzubringen, wird die Klagen für nur zu berechtigt halten müssen. Es ist sehr zu bedauern, daß die Staatsregierung die dringenden Wünsche nicht berücksichtigen zu können glaubte, die die Rehabilitation und die bedingte Verurteilung als notwendigen Bestandteil des Gesetzentwurfes forderten.

Wird man so der durch den ganzen Aufsatz sich hindurchziehenden Forderung Dürings, daß seine Jugendlichen nicht vor den Strafrichter gehören, sondern erzogen werden müssen und daß diese Erziehung keine Straferziehung sein dürfe, gern beistimmen, so bedürfen zwei von ihm vorgetragene Ansichten der Richtigstellung. Es ist eine starke Übertreibung, wenn er behauptet, daß durchweg der ganze Geist, den alles, was mit Fürsorgeerziehung zu tun hat, zeigt, sehr nach Straferziehung aussieht. Den Beweis für die Berechtigung dieses bitteren Vorwurfs muß Düring wohl noch bringen. Die Sachlage ist doch wohl diese, daß der Staat sich mit dem Fürsorgeerziehungsgesetz bewußt auf den Standpunkt gestellt hat, daß die der Fürsorgeerziehung überwiesenen Zöglinge dem Strafrecht entzogen und unter Erziehungsmaßnahmen gestellt werden sollen. Dieser Geist kommt im Fürsorgeerziehungsgesetz und in den Verfügungen und Maßnahmen der Kommunalverbände durchaus zum Ausdruck. Jahrhunderte lang kannten die staatlichen Gewalten mit einzelnen Ausnahmen keine erzieherische Fürsorge für die verwahrlosten und straffälligen Jugendlichen. Der Jugendliche wurde bestraft, ins Gefängnis geworfen und entwickelte sich zu einem schlimmen Verbrecher. Eine Änderung in der Behandlung der Jugendlichen wurde erst in der Neuzeit durch einzelne von warmer Liebe zu den Jugendlichen erfüllte Persönlichkeiten und Vereine angebahnt, die immer wieder betonten, der Jugendliche gehöre nicht ins Gefängnis, sondern unter Erziehungsmaßnahmen. Unter dem Einflusse der von diesen Persönlichkeiten und Vereinen ins Leben gerufenen Bewegung hat dann auch der Staat die Verkehrtheit seiner einseitigen Strafmaßnahmen erkannt und gesetzgeberische Erziehungsmaßnahmen getroffen. Einen gewissen Abschluß dieser Entwicklung bilden die Fürsorgeerziehungsgesetze. Es ist ja freilich historisch begreiflich, daß diese Gesetze und ihre Ausführung noch Eierschalen der alten strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen an sich tragen, aber es ist unberechtigt zu behaupten, daß der ganze Geist der Gesetze und ihre Ausführung nach Straferziehung aussehen.

Ebenso unvorsichtig ist die Kritik Dürings an den konfessionellen Anstalten und der in ihnen geübten religiösen Beeinflussung der Jugendlichen. Düring behauptet, es sei verkehrt, diesen Jugendlichen die Religion so zu bieten, wie es meistens geschehe. „Die Art, wie in den Anstalten in der Erziehung die Religion den Jugendlichen nahe gebracht wird, stößt durchweg auf schlechthin fehlendes Verständnis, auf Widerstand, ruft Hohn und Heuchelei hervor.“ Düring hätte zum mindesten, ehe er solche Vorwürfe erhebt, die geeignet sind, die ganze Fürsorgeerziehungsarbeit in argen Mißkredit zu bringen, erst einmal deutlicher sagen müssen, worin denn die verkehrte Art der religiösen Beeinflussung nach seiner Ansicht besteht. Mir ist es vergönnt gewesen, die große Mehrzahl der konfessionellen Anstalten und ihren Geist kennen zu lernen. Sie sind nun freilich der Ansicht, daß unter den Erziehungsmitteln die religiöse Beeinflussung an erster Stelle zu stehen hat. Sowohl die besten und erfolgreichsten evangelischen als auch katholischen und jüdischen Erzieher sind aus ernsten und lebendigen Erfahrungen heraus zu der Überzeugung gekommen, daß aus den ihnen anvertrauten Burschen und Mädchen nur dann etwas werde, wenn ihr inneres Leben mit Anschauungen, Wahrheiten, Kräften und Vorbildern in Verbindung kommt, wie sie ihre Religion darbietet. Sie sind aber ferner der Ansicht, daß die religiöse Einwirkung keinen Zwang vertrage und nicht in einem Drängen nach Bekehrung, nicht

in Gefühlserregungen bestehen dürfe, sondern daß sie anknüpfen müsse an die Erfahrungen und Erlebnisse, an die Kämpfe der Jugendlichen, an ihre Sehnsucht nach Kraft und Führung und daß sie die Religion als Mut, Freude, Freiheit und Friede erfahren und erleben lassen müsse, daß aber die stärkste religiös-sittliche Beeinflussung von der Persönlichkeit und dem Vorbilde des Erziehers ausgehen müsse. Ruft diese Art religiöser Beeinflussung „Hohn und Heuchelei" hervor? Einzelne Ausnahmen, die hin und wieder vorkommen mögen, geben kein Recht zu ärgerlicher Verallgemeinerung.

In einem Anhang schildert der Verfasser die Entwicklung der Anstalt Steinmühle und ihren Ausbau. Was er über den in der Anstalt gepflegten Geist der Zucht und Ordnung, des Friedens, der Ruhe, des Frohsinns und der Liebe sagt, über die Entwicklung des Ehrgefühls und des Selbstvertrauens, über die fortschreitende Gewöhnung an größere Freiheit, wird allgemeine Anerkennung finden. Ebenso ist es in Fleisch und Blut aller in der Fürsorgeerziehung Arbeitenden übergegangen, daß es nicht genügt, die Zöglinge in den Anstalten lediglich zu beschäftigen, sondern daß es gilt, sie beruflich auszubilden und daß diese berufliche Ausbildung ethisch und sozial hebend, bildend und veredelnd wirkt. Wenn v. Düring die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Straßburg, Rostock und Dresden genau könnte, so würde er schwerlich zum Ausdruck gebracht haben, daß unsere gegenwärtige Fürsorgearbeit an schulentlassenen Jugendlichen den Wert und die Wichtigkeit der beruflichen Ausbildung nicht genügend berücksichtige.

Hoffentlich wird es dem Leiter der Steinmühle gelingen, die Anstalt dahin auszubauen, an die geschlossene Beobachtungsabteilung für Hilfsschüler eine zweite für straffällig gewordene Jugendliche, in denen er meist Psychopathen sieht, seinem Wunsch gemäß anzugliedern. Ebenso zweckmäßig ist sein Plan, solchen Zöglingen, die sich ihrer Anlagen wegen nicht für die Unterbringung in freien Lehrstellen außerhalb der Anstalt eignen, innerhalb der Anstalt eine vollständige Lehrausbildung zu gewähren. Daß es einmal nötig sein wird, immer wieder versagende, willensgebrochene, ständig rückfällige Jugendliche unter Umständen dauernd zu verwahren, ist eine nicht mehr abzuweisende Forderung, die besonders auch auf dem Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag in Halle allgemeine Billigung fand. Sehr sympathisch und nachahmenswert ist die Anregung Dürings, gebildete Männer und Frauen, die beruflich mit der Jugendfürsorge in Verbindung kommen, wie Ärzte, Geistliche, Juristen und Lehrer eine Zeitlang als Lernende in den Erziehungsanstalten arbeiten zu lassen. Es ist sehr betrübend zu erfahren, wie wenig diese Kreise häufig von der Fürsorgeerziehung wissen und wie verkehrt sie oft darüber urteilen. Sie würden dann sicher viel freudiger und erfolgreicher an der Rettung der Jugend mitarbeiten.

Knaut, Berlin.

Schlosser, Fr., Jugendfürsorgegesetz nebst Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes. Die neuen Gesetzentwürfe mit einer Einleitung. 60 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918.

Organisation der Jugendfürsorge in den Städten. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den preußischen Gemeinden. Herausgegeben vom Deutschen Städtetag. 1918.

Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1917. VII. Jahrgang. Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Verfaßt von Pfarrer A. Wild, Zürich. 56 S. Zürich, Beer & Co., 1918.

Frauenvormundschaft. Vorlesungen des ersten Lehrgangs über Vormundschaft und Waisenpflege für evangelische Frauen in der Königl. Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin. 64 S. Potsdam, Stiftungsverlag, 1917.

Kriegsmerkblatt zur Ernährung und Pflege des Säuglings und Kleinkindes. Bearbeitet im Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich.

Bauer, Hermann, **Die Pflege der männlichen Jugend.** Leipzig, Quelle & Meyer, 1918. 107 S. 2,50 M.

VIII. Vorbeugung.

Kapitalabfindung nach § 616 RVO. und ihre Bedeutung für die Armenpflege. Die Reichsversicherungsordnung regelt in den §§ 616, 618 1117, 1583 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2, 1689, 1700 Ziffer 9 die Kapitalabfindung der von im Inland lebenden Verletzten bezogenen Unfallrenten. Der grundlegende § 616 bestimmt, daß, „wenn die Rente eines Verletzten ein Fünftel der Vollrente oder weniger beträgt, die Berufsgenossenschaft den Verletzten mit seiner Zustimmung nach Anhören des Versicherungsamtes mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapital abfinden kann."

Das „Anhören des Versicherungsamtes" wird aus der Erfahrung heraus gefordert, daß die Kapitalabfindung für geschäftsunkundige Rentenempfänger unter Umständen wirtschaftlich gefährlich ist. Durch die Anhörung des Versicherungsamtes sollen die in dieser Beziehung entscheidenden Verhältnisse rechtzeitig zur Kenntnis der Berufsgenossenschaft gebracht und von ihr in verständiger Weise berücksichtigt werden. Es gilt dabei vor allem zu verhüten, daß entgegen dem Zwecke der Entschädigung durch Rente der Verletzte später doch noch der Armenpflege zur Last fällt.

Die räumliche Ausdehnung des Bezirks der einzelnen Versicherungsämter in Verbindung mit dem hierdurch bewirkten Mangel an persönlicher Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse bringt es mit sich, daß das Versicherungsamt die betreffenden Erhebungen zumeist nicht selbst pflegen kann, sondern sich hierzu dritter Behörden bedienen muß. Am zweckmäßigsten geschieht dies durch Inanspruchnahme der Gemeindebehörden, da von diesen die Frage der Kapitalabfindung gleichzeitig auch vom Standpunkte der Armenpflege aus gewürdigt werden kann.

Die Kapitalabfindung für Inländer ist erst mit dem Gesetze vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze in die Unfallversicherungsgesetzgebung aufgenommen worden. Den Gesetzgeber veranlaßte hierzu der Gedanke, daß die für die Abfindung in Betracht kommenden kleinen Renten (Höchstfall 15%) so geringe Monatsbeträge ergäben, daß ihnen ein wirtschaftlicher Wert kaum beizumessen sein dürfte, während unter Umständen in der Abfindungssumme ein wirtschaftlich wertvolleres Äquivalent für die Schmälerung der Erwerbsfähigkeit liege. Andererseits bilde die große Anzahl kleiner Renten durch die dauernde Kontrolle des Körperzustandes des Rentenempfängers und die sonstige mit der dauernden Rentenzahlung verbundene Verwaltungstätigkeit eine erhebliche Belastung der Berufsgenossenschaften. Man nahm an, daß daher in vielen Fällen eine Abfindung unbedenklich und beiden Teilen erwünscht sein dürfe. Die RVO. erhöhte den Höchstbetrag der abfindungsfähigen Renten auf 20%, was jedoch angesichts der gesunkenen Kaufkraft des Geldwertes für den wirtschaftlichen Wert der bezogenen Rente gegen früher keine erheblich höheren Summen ergibt.

Der Grundgedanke der Kapitalabfindung ist also ein doppelter. Zunächst soll, was allerdings für die Beurteilung der Abfindung seitens des Versicherungsamtes gegenüber den Interessen des Verletzten in den Hintergrund zu treten hat, eine Entlastung der Berufsgenossenschaften eintreten. Dann soll vom Standpunkt des Rentenempfängers aus geprüft werden, ob für ihn der größere Vorteil in dem Weiter-

bezug der Rente oder in der Gewährung einer einmaligen Abfindungssumme liegt. Ausschlaggebend wird hierfür in erster Linie die Frage sein, welche Verwendung die zu erwartende Summe seitens des Rentenempfängers finden soll und ob er seinem körperlichen Befinden und seinen moralischen Eigenschaften nach geeignet erscheint, in und durch diese Verwendung voraussichtlich eine dauernde Sicherung seiner Existenz zu finden. Hier liegt auch der Punkt, in welchem sich die Kapitalabfindung mit den Interessen der Armenpflege berührt. An sich sind ja Renten bis zu 20% allein nicht geeignet, einen Rentenempfänger vor der Inanspruchnahme der Armenpflege zu bewahren. Denn ihr wirtschaftlicher Wert ist zu gering, als daß ihr Empfänger nicht noch auf andere Hilfsmittel, bei Mangel jeglichen persönlichen Vermögens oder jeder Gelegenheit zur Verwertung der ihm noch verbliebenen Arbeitskraft also u. U. auf armenrechtliche Beihilfe angewiesen wäre. Die Inanspruchnahme der Armenpflege wird durch die Rente eben nur dann hintangehalten werden, wenn gerade sie neben den andern in Betracht kommenden Vermögenswerten dem Empfänger die Möglichkeit wirtschaftlicher Sicherung gibt. In dieser Richtung wird aber u. U. eine Kapitalabfindung sehr oft sogar noch zu einer Festigung dieser wirtschaftlichen Sicherung führen; denn in der Möglichkeit der sofortigen Verwertbarkeit einer größeren Geldsumme mit und ohne andere Hilfsmittel liegt für manchen die Gelegenheit zur Gründung einer dauernd gesicherten Existenz.

Bei Prüfung der Frage ihrer Zustimmung zur Kapitalabfindung wird daher die Armenpflege diese Frage sehr eingehend zu prüfen haben. Sie darf sich nicht zu sehr vom Gesichtspunkte der Armenpflege allein leiten lassen, sondern wird ihrer Begutachtung in erster Linie den Willen des Gesetzgebers zugrunde zu legen haben. Danach wird aber die bloße Möglichkeit, daß der Rentenempfänger später einmal vielleicht der Armenpflege zur Last falle, für die Verweigerung der Zustimmung nicht bereits ausschlaggebend sein können, sondern es muß hierfür schon eine gewisse Wahrscheinlichkeit sprechen. Auch wird zu beachten sein, wieweit der Wegfall der Rente dieser Inanspruchnahme der Armenpflege etwa dadurch Vorschub zu leisten in der Lage sein wird, daß eine aus Unfallfolgen sich ergebende Minderung der Leistungsfähigkeit des Rentenempfängers ein früheres oder späteres Eintreten der Armenpflege nötig machen wird. Denn mit dem Augenblick der rechtskräftig gewordenen Abfindung hat die Berufsgenossenschaft keinerlei Verpflichtung mehr gegenüber einem Verletzten; sie ist von da ab von jeder weiteren Leistung befreit. Im allgemeinen wird ja wohl anzunehmen sein, daß bei so niedrigen Renten die Unfallfolgen so geringfügig oder so gebessert sind, daß eine erhebliche Verschlimmerung — nur eine solche dürfte für die Armenpflege in Betracht kommen — nur in den seltensten Fällen zu erwarten sein wird. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Berufsgenossenschaft, die an sich schon nicht mit verpflichtender Kraft an eine ev. verneinende Äußerung des Versicherungsamtes gebunden ist, falls sie von einer Kapitalabfindung auf Grund dieser Äußerung absieht, nicht gehindert ist, bei fortschreitender wesentlicher Besserung die Rente weiter zu mindern bzw. ganz zu entziehen. Sie wird daher im allgemeinen nur bei feststehenden Verhältnissen zu einer Rentenabfindung schreiten; immerhin besteht aber die Möglichkeit, daß eine von der Berufsgenossenschaft befolgte ablehnende Stellungnahme des Versicherungsamtes zur Kapitalabfindung den Verletzten um günstige Gelegenheiten bringt.

Eine bestimmte Verwendung der zu erwartenden Summe wird allerdings in der Regel gefordert werden müssen. Denn die bloße Anlage dieser Summe auf einer Bank oder Sparkasse kann zu einem langsamen Aufbrauchen führen, da ja der Rentenempfänger einer Kontrolle über den Verbrauch nicht ausgesetzt ist. Dem bei einer

solchen Anlage zu erwartenden Zinsgenuß ist die fortlaufende Rente entschieden vorzuziehen. Maßgebend für die Rentenabfindung sind neben der zu beachtenden persönlichen Vermögenslage des Verletzten (liegendes oder bares Vermögen; Rentenbezug usw.) vor allem auch die Familienverhältnisse. Sie werden Aufschluß darüber geben, wieweit der Rentenempfänger selbst noch zu Unterstützungsleistungen, z. B. an Eltern, Kinder usw. verpflichtet ist, wieweit er aber etwa selbst solche fordern kann oder zu erwarten hat. Die Möglichkeit der Mitarbeit der Frau oder heranwachsender und erwachsener Kinder in einer neuen mit der Abfindungssumme zu gründenden Existenz und damit die Sicherung dieser Stellung wird hierbei nicht außer Acht zu lassen sein.

Allgemeine Grundsätze über die Zulässigkeit der Kapitalabfindung lassen sich naturgemäß nur schwer aufstellen. Die individuelle Lagerung jedes einzelnen Falles verbietet dies von selbst. Es gilt eben für die Beurteilung der einzelnen Kapitalabfindung durch das Versicherungsamt bzw. die Gemeindebehörde dasselbe, was das Reichsversicherungsamt einmal in einem Bescheide an eine Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Beurteilung der Frage durch diese zum Ausdrucke brachte, daß man sich nämlich bei den einzelnen Entschließungen in erster Linie vom Interesse des Versicherten leiten zu lassen haben werde und daß diesem Interesse besser gedient sein werde, wenn die Abfindung nur bei dem Nachweis ihrer Zweckmäßigkeit bewilligt, als wenn sie nur bei dem Nachweis ihrer Unzweckmäßigkeit versagt werde.

München. Versicherungsamtmann Dr. H. Jaeger.

Schriften des Badischen Landeswohnungsvereins. Heft 15. Kinderreiche Familien in Mannheim und ihre Wohnungen. 50 S. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1918.

Mitteilungen.

Mit Rücksicht auf die große Nachfrage nach Fürsorgerinnen für Stadt und Land nimmt die Städtische Wohlfahrtsschule für Fürsorgerinnen in Charlottenburg von jetzt ab zu ihren $1^1/_2$ jährigen Kursen halbjährlich, im April und Oktober jeden Jahres, Schülerinnen auf. Zu dem am 1. Oktober 1918 beginnenden Lehrgang können Anmeldungen noch entgegengenommen werden; sie sind an die Schulleitung im Kaiserin-Auguste-Victoria-Haus, Charlottenburg, Mollwitz-Privatstraße, zu richten. Lehr- und Stundenplan sind dort erhältlich. Die Schule übernimmt nach Möglichkeit die Stellenvermittlung für die ausgebildeten Fürsorgerinnen.

Frankfurter Vereine veranstalten vom 23. September bis 5. Oktober 1918 einen **Ausbildungslehrgang in der Wohnungsfürsorge und Wohnungspflege.** Er soll eine Übersicht über die Frage der Wohnungsbereitstellung, der Wohnungspflege und der Ausgestaltung des Wohnungswesens gewähren. Er ist insbesondere bestimmt für Leiter und Angestellte von Wohnungsämtern, für Wohnungsaufsichtsbeamte, Wohnungspfleger und -pflegerinnen, sowie für Leiter und Geschäftsführer gemeinnütziger Baugesellschaften, sowie für alle sozialpflegerisch tätigen Personen. Teilnehmergebühr 20 M. Alles Nähere durch das städtische Wohlfahrtsamt, Frankfurt a. M., Saalgasse 33.

Berichtigung.

In dem Aufsatz: „Die Einwirkung des Krieges auf die freie Wohlfahrtspflege in Berlin“ in der vorigen Nummer S. 69 ff. ist versehentlich der Verfassername fortgeblieben. Es sei daher berichtigend mitgeteilt, daß Verfasserin des Aufsatzes ebenso wie der größeren Arbeit, der er entnommen ist, Dr. Armgard Lensch, Charlottenburg, ist.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von Emil Muensterberg

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor Klumker Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint während des Kriegs vierteljährlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 2,25 M.

Heft 10—12 | Oktober—Dezember 1918 | XIX. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Die Veranstaltung des deutschen Jugendfürsorgetages, an der der Verein führend beteiligt war, hatte Vorstand und Zentralausschuß zu dem Beschluß geführt, in diesem Jahre von der Einberufung eines besonderen Armenpflegetages abzusehen und sich darauf zu beschränken, die Mitglieder des Zentralausschusses zu einer Sitzung zusammenzuberufen. Diese fand am 19. September, nachmittags 3 Uhr, im Berliner Rathause statt. Sie wurde von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Bürgermeister v. Hollander-Mannheim, eröffnet, der zunächst dem plötzlich aus dem Leben geschiedenen langjährigen Mitglied des Zentralausschusses Stadtrat Rosenstock-Königsberg warme Worte des Gedenkens widmete. Dann machte er Mitteilung von den Bemühungen um Anstellung eines Geschäftsführers. Die Stellung ist in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften ausgeschrieben worden. Meldungen sind von 46 Bewerbern eingegangen. Die ungeklärte Lage der Verhältnisse hat es aber dem Vorstande erwünscht erscheinen lassen, zunächst keinen Beschluß zu fassen, sondern die Bemühungen um Beschaffung eines Garantiefonds fortzusetzen und den Versuch zu machen, mit andern großen Organisationen der Wohlfahrtspflege zu Vereinbarungen über gewisse einheitliche Grundsätze, über die Abgrenzung der Aufgaben und dergleichen zu gelangen. Das Vorstandsmitglied Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M. ist vom Vorstand beauftragt worden, Schritte in dieser Richtung zu tun.

Im Anschluß hieran berichtete Geheimrat Schlosser-Frankfurt über Abmachungen, die bereits unverbindlich mit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin in der Richtung auf ein gemeinsames Vorgehen getroffen worden sind. Es sind Vorschläge gemacht worden, die Geschäftsstellen zusammenzulegen, um dadurch zu einer Bureaugemeinschaft unter Wahrung der vollen Selbständigkeit und Unabhängigkeit beider Organisationen zu gelangen, ferner einen Seniorenkonvent einzusetzen, dem die Verständigung über die Tätigkeit beider Organisationen, die Abgrenzung der Arbeitsgebiete, etwaige gemeinsame Unternehmungen, Verständigung namentlich auch über die Tagungen und ihre Gegenstände obliegen solle. In der anschließenden Aussprache, an der sich Bürgermeister v. Hollander, Bürgermeister Luppe, Geheimrat Schlosser, Frau Neuhaus, Fräulein Dr. Salomon, Amtsgerichtsrat Friedeberg, Dr. Levy, Dr. Polligkeit und Direktor Blaum beteiligten, wurde von allen Seiten die Not-

wendigkeit anerkannt, den bestehenden Mißständen und der Gefahr einer immer weitergreifenden Zersplitterung durch eine straffere Zusammenfassung zu begegnen und zu einer Abgrenzung der Aufgabengebiete der bestehenden Zentralorganisationen, namentlich aber auch zu einer Verständigung über Tagungen und ihre Gegenstände zu gelangen. Von Beschlüssen wurde vorläufig abgesehen mit Rücksicht auf den Herrn Dr. Polligkeit erteilten Auftrag, eine Klärung der Sachlage durch Beratungen mit den in Betracht kommenden Organisationen zu versuchen.

Das eigentliche Verhandlungsthema bildete der preußische Jugendfürsorgegesetzentwurf, über den Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt ein Referat erstattete. Er übte an dem Entwurf scharfe Kritik, der die Aussprache, an der sich Schatzrat Dr. Drechsler, Oberbürgermeister Cuno, Beigeordneter Schäfer, Stadtrat Müller, Dr. Polligkeit, Pastor Pfeiffer und Geheimrat Schlosser beteiligten, im wesentlichen bestimmte. Die Anwesenden einigten sich auf zwei Forderungen: 1. daß die Aufwendungen für Erziehung und Berufsausbildung als Pflichtaufgabe des Jugendamts vorgeschrieben werden, und 2. daß an den Kosten des Jugendamts Kreis, Provinz und Staat zu je einem Drittel beteiligt werden. Es wurde beschlossen, diese Vorschläge der Regierung als Material mitzuteilen.

Über Zuwahlen zum Zentralausschuß konnte nicht beraten werden, da eine Jahresversammlung, der die Wahl obliegt, nicht stattfand und infolgedessen weder Wiederwahlen noch Zuwahlen möglich waren. Es wurde beschlossen, daß die ausscheidenden Mitglieder bis zum nächsten Jahre im Ausschuß verbleiben. Kooptiert wurde, gemäß § 7 der Satzungen, Professor Dr. Altmann-Mannheim.

Jugendämter und Armenkinderfürsorge.

Von Stadtrechtsrat Dr. **Sperling**, Mannheim.

Der deutsche Jugendfürsorgetag am 20. und 21. September d. J. sollte sich ausschließlich mit organisatorischen Fragen beschäftigen, man hat alle Fragen, die den materiellen Inhalt, Ziel, Aufgaben und Finanzierung der Jugendfürsorge betreffen, absichtlich beiseite gelassen oder doch nur nebenbei gestreift, um das brennende Problem ihrer Organisation desto schärfer herausheben zu können. Angesichts der heute noch vielfach herrschenden Zersplitterung von Gemeindewaisenrat, Berufsvormundschaft, Ziehkinderpflege, Jugendgerichtshilfe und Armenkinderfürsorge war es erforderlich, zunächst einmal über diese Systemlosigkeit hinwegzukommen und den Grund zu legen für eine einheitliche Organisation. Aber keine Organisation ist um ihrer selbst willen da, sie muß in Beziehung gesetzt werden zum Inhalt, der ihr erst Leben gibt. Und so konnte es nicht vermieden werden, daß auch die materiell-rechtliche Seite der Jugendfürsorge auf dem Kongreß in der Debatte angeschnitten wurde, dies um so mehr, als auch der kurz zuvor erschienene preußische Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes nicht bloß Jugendämter als Träger der künftigen Jugendfürsorge vorsieht, sondern sich auch mit Fragen der Verbesserung und des Ausbaues einiger Sonderzweige der Jugendfürsorge befaßt. So wurde denn auch die Frage der Geldbeschaffung für die

künftige Tätigkeit der Jugendämter von einigen Rednern beleuchtet und insbesondere auch das Problem des Verhältnisses von Jugendfürsorge und öffentlicher Armenpflege mehrfach angeschnitten.

Gerade dies letztere Problem ist außerordentlich wichtig, aber auch nicht leicht zu lösen, und wenn man ein Beispiel dafür haben will, wie man es nicht anfassen soll, so darf man bloß den in manchen anderen Punkten vorbildlichen preußischen Entwurf aufmerksam durchlesen. Er bietet eine Halbheit, die in der Praxis wohl alles beim alten lassen, und die weder diejenigen befriedigen wird, die für eine Ausgestaltung der öffentlichen Armenpflege durch Aufnahme von Erziehung und Ausbildung der Kinder unter ihre Pflichtaufgaben eintreten, noch die Gegner dieser Richtung.

Als Grundsatz stellt der preußische Entwurf im 5. Kapitel, das von der Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger handelt, in § 33 den Satz an die Spitze: „Bei hilfsbedürftigen Minderjährigen können die verpflichteten Armenverbände auch Aufwendungen für die Erziehung und die Vorbildung zu einem Berufe machen.“ Die Begründung dazu ist sehr kurz und führt lediglich aus: „Die Armenunterstützung ist zur Zeit durch das Gesetz auf die Notdurft beschränkt und umfaßt nicht die Verschaffung von Unterricht und Ausbildung. Damit wären grundsätzlich hilfsbedürftige Kinder von der Erlangung besseren Unterrichts und einer Kosten verursachenden Berufsausbildung ausgeschlossen. Regelmäßig würde also auch den Begabteren unter ihnen der Aufstieg versagt sein; das bedeutet für sie eine Härte und für die Allgemeinheit einen Verlust. Deshalb erscheint es angemessen, den Armenverbänden das Recht einzuräumen, freiwillig unter besonderen Umständen auch für Unterricht und Ausbildung der Hilfsbedürftigen Aufwendungen zu machen.“ Man kann aber eine derartig grundlegende Frage, über die auf zwei Armenpflegekongressen (Braunschweig 1912 und Stuttgart 1913) eingehend verhandelt worden, und über deren notwendige Lösung auf dem letztgenannten Kongreß eine von den hervorragendsten Theoretikern und Praktikern des Armenwesens einmütig gefaßte Resolution zustande gekommen ist, nicht so regeln, daß man sie dem Belieben der beteiligten Armenverbände anheimstellt! Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung von schwerwiegender Bedeutung, bei der klar ausgesprochen werden muß, ob sie rechtens ist oder nicht. Ihre Tragweite habe ich in einem gemeinschaftlich mit von Hollander erstatteten Bericht für den Armenpflegetag in Braunschweig[1]) eingehend dargelegt. Wenn auch inzwischen die Novelle zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz ergangen ist, die in

[1]) Heft 97 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

einem Punkt eine gewisse Abhilfe der zutage getretenen Mißstände gebracht hat, so bleiben doch noch fünf Gruppen von Fällen übrig, in denen es von außerordentlichen praktischen Folgen ist, ob Erziehung und Ausbildung zu den Pflichtaufgaben der Armenpflege gehört oder nicht. Diese sind:

1. Die Übernahme von Kindern in Armenpflege, wenn die Abnahme zwar dringend, ein Einschreiten gemäß § 1666 BGB. aber mangels Verschuldens des Erziehungsberechtigten nicht möglich ist;

2. Die Erziehung und Erwerbsbefähigung von nicht vollsinnigen (geistesschwachen, blinden, taubstummen, epileptischen, krüppelhaften) Kindern, soweit keine besonderen Gesetze für ihre Beschulung vorhanden sind;

3. Erziehungsbeihilfen in offener Pflege an kinderreiche Familien, wenn die Wegnahme der Kinder aus der Familie nicht erforderlich erscheint;

4. Die Unterbringung von Kindern in Lehr- und Dienststellen nach Ablauf der Schulzeit und die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung;

5. Die Gewährung von Schulgeld und Unterrichtsmitteln für Kinder in Pflegestellen in kleineren Gemeinden.

Welche Gründe die Verfasser des preußischen Entwurfs bestimmt haben, auf eine fest umrissene Vorschrift in dieser Hinsicht zu verzichten und es dem Ermessen der Armenverbände zu überlassen, ob sie Aufwendungen für Zwecke der Erziehung und Ausbildung machen wollen, ist nicht klar; unwahrscheinlich ist der von Klumker[2]) vermutete Grund nicht, „man möchte den preußischen Armenverbänden einen Ersatzanspruch für Erziehungsausgaben gegen nichtpreußische Verbände verschaffen, ohne sie zu verpflichten, solche Ausgaben stets zu machen, wo sie nötig sind“. Daß bei vorgeschrittenen Armenverwaltungen und insbesondere denen der großen Städte auch ohne eine derartige Bestimmung Verständnis dafür besteht, daß Aufwendungen für Jugendschutz und Kinderfürsorge im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde und im Interesse der Bevölkerungspolitik nötig sind, die sich vielfach bezahlt machen, ist bekannt, ebenso ist man sich aber auch darüber klar, daß nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung viele kleinere Armenverbände zur Einsicht gebracht werden können, was auf diesem Gebiet im Interesse der Aufzucht eines gesunden Nachwuchses geschehen muß.

Noch ist es nicht zu spät, den preußischen Entwurf entsprechend abzuändern; jedenfalls sollte unbedingt verhütet werden, daß in dem er-

---

[2]) Zeitschrift für das Armenwesen 1918 S. 140.

strebten Reichsgesetz über die Jugendfürsorge eine derartige für die Praxis durchaus ungenügende Bestimmung Aufnahme findet.

Daß auch die sehr wichtige Frage der Aufbringung der Kosten für die Jugendfürsorge anders geregelt werden muß, als es der preußische Entwurf vorsieht, ist in der Debatte auf dem Jugendfürsorgetag, in dem erwähnten Aufsatz von Klumker und in einem Artikel von G. Schlosser[3]) überzeugend nachgewiesen worden.

Wenn nun, wie wir hoffen wollen, in einem künftigen Reichsgesetz über die Jugendfürsorge die beiden besprochenen Punkte eine befriedigende Regelung finden werden, so erhebt sich die weitere Frage: Wie gestaltet sich das Verhältnis der als Brennpunkt der Jugendfürsorge gedachten Jugendämter zur Armenkinderfürsorge? So viel ich sehen kann, ist dieses Problem bisher nirgends eingehender besprochen worden, und doch hängt von seiner Lösung sehr viel ab.

Der preußische Entwurf überträgt den Jugendämtern nicht die Armenkinderfürsorge, er spricht in § 33 nur von den Armenverbänden, die gewisse Aufwendungen für Erziehungszwecke zu machen berechtigt sein sollen. Er verpflichtet ferner in § 34 zur Unterstützung eines hilfsbedürftigen unehelichen Minderjährigen den Landarmenverband des Unterstützungswohnsitzes und sieht in § 35 lediglich vor, daß die Jugendämter als Beauftragte des Landarmenverbandes bei unehelichen Kindern die Hilfsbedürftigkeit vorläufig festzustellen haben. Nach dem Entwurf verbliebe es demnach bei allen andern als unehelichen Minderjährigen, also auch bei Halb- und Ganzwaisen, die der Armenpflege anheimfallen, bei den Vorschriften des U.W.G. und den landesrechtlichen Armengesetzen, und nach diesen hätte der Armenverband als solcher bei hilfsbedürftigen Kindern in Funktion zu treten. Der Grund, warum diese Regelung gewählt wurde, ist klar: Durch ein Landesgesetz, wie es ein preußisches Jugendfürsorgegesetz wäre, könnten natürlich die reichsgesetzlichen Vorschriften des U.W.G. nicht außer Kraft gesetzt werden. Die im preußischen Entwurf vorgesehene Sonderregelung für uneheliche Kinder gründet sich auf die Ermächtigung des § 32a U.W.G., was in der Begründung ausdrücklich erwähnt wird. Der Entwurf spricht nicht einmal davon, daß künftig die Jugendämter die Geschäfte der Armenkinderpflege als Organe der Armenverbände übernehmen sollen! Bei den Jugendämtern für die Landkreise wäre selbst eine derartige landesgesetzliche Bestimmung als im Widerspruch mit dem U.W.G. stehend ausgeschlossen, da nach letzterem grundsätzlich jede Gemeinde einen Ortsarmenverband bildet, während in den Kreisjugendämtern eine ganze An-

[3]) Zentralblatt für Vormundschaftswesen 1918 S. 117.

zahl von Gemeinden zusammengefaßt werden sollen. Die vom Kreisjugendamt umfaßten Gemeinden müßten also zunächst gemäß § 3 U.W.G. zu einem Gesamtarmenverband zusammengeschlossen werden, um als gemeinsame Träger der Armenlast und damit der Armenkinderfürsorge bestehen zu können; dies ist aber nicht vorgesehen.

Das Ergebnis des Entwurfs wäre ein Nebeneinanderarbeiten von Jugendämtern und Armenverbänden auf dem Gebiet der Armenkinderfürsorge, und daß dies durchaus unbefriedigend wäre, bedarf keiner näheren Darlegung; denn unser Bestreben muß ja gerade dahin gehen, die gesamte Jugendfürsorge einschließlich der Armenkinderfürsorge bei den Jugendämtern zu vereinigen!

Es wird nicht möglich sein, die öffentliche Armenpflege ganz zu beseitigen, wenigstens wird in absehbarer Zeit nicht damit gerechnet werden können; aber etwas anderes ist sehr wohl möglich, nämlich den einen oder den anderen Aufgabenkreis, mit dem sich bisher die öffentliche Armenpflege befaßte, aus ihr herauszunehmen und ihn zu einem außerhalb des Armenwesens stehenden Sonderzweig der Fürsorge auszugestalten. Daß dahin der Weg geht, erkennt man, wenn man die Entwicklung der letzten Jahrzehnte an sich vorüberziehen läßt; erwähnt seien nur einzelne Gruppen, wie Mutter- und Säuglingsschutz, Fürsorge für verwahrloste Jugendliche, Wanderarmenfürsorge, Trinkerfürsorge und neuerdings die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, wo überall das Bestreben zutage tritt, eine Sonderregelung außerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege zu schaffen.

Der nächste Zweig der Fürsorge, der möglichst befreit werden muß von den Fesseln der öffentlichen Armenpflege, ist die Jugendfürsorge. Der Anfang dazu ist schon gemacht u. a. durch die Regelung der Fürsorgeerziehung und der Verhältnisse der nicht vollsinnigen Kinder in besonderen Gesetzen, wobei überall nur in beschränktem Umfang eine pflegerische oder finanzielle Mitwirkung der Armenpflege stattfindet. Die Jugendfürsorge muß volkstümlich werden, ihre Bestrebungen müssen Wurzel schlagen in weiten Volkskreisen, auf deren Unterstützung sie angewiesen ist, wenn sie das leisten soll, was wir von ihr erhoffen. Sie muß deshalb ihre derzeitige Verknüpfung mit der Armenpflege möglichst zu lösen suchen; denn die öffentliche Armenpflege ist alles andere als volkstümlich. Gegen sie bestehen in weiten Kreisen Vorurteile, die in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, auf den Verlust politischer Rechte für den, der Unterstützung in Anspruch nimmt, auf eine gewisse Beschränkung der Freizügigkeit durch den Unterstützungswohnsitz und auf den Erstattungsanspruch des Armenverbandes gegenüber dem zu Vermögen gelangenden Unterstützten zurückzuführen sind. Man

mag noch so weitgehende Änderungen einführen, dieses Vorurteil ist so tief eingewurzelt, daß man jedenfalls auf absehbare Zeit mit ihm rechnen muß. Es erhielt zudem neue Nahrung durch die Verhältnisse der Kriegszeit, wo man eine scharfe Trennung einführte zwischen der infolge des Kriegs nötig gewordenen Unterstützung und der Armenunterstützung und in jeder Weise die unmittelbaren und mittelbaren Opfer des Kriegs von der öffentlichen Armenpflege fernzuhalten suchte.

Die Jugendfürsorge muß aber auch nach anderen Methoden arbeiten, als es in der öffentlichen Armenpflege wegen ihrer einengenden gesetzlichen Bestimmungen über das Maß ihrer Leistungen und den Kostenersatz, wenn nicht durchweg, so doch häufig geschieht: Rechtzeitiges Eingreifen, ohne kleinliche Rücksichten auf finanzielle Gesichtspunkte, und Vorbeugen muß ihr Leitstern sein! Sie muß pflegerisch von besonders ausgewählten Organen ausgeübt werden, weil die Fähigkeit, mit Kindern umzugehen und sich in die Seele des Jugendlichen zu versenken, eine Eigenschaft ist, die häufig auch guten Armenpflegern fehlt.

Auf welche Weise aber läßt sich die Loslösung der Jugendfürsorge von der öffentlichen Armenpflege erreichen?

1. Die erste Möglichkeit wäre die, nach außen hin und pflegerisch eine vollständige Trennung beider herbeizuführen nach folgenden Gesichtspunkten: das Jugendamt wird ausführendes Organ des Ortsarmenverbands und auch des gemäß § 32 a U.W.G. an dessen Stelle getretenen Landarmenverbandes hinsichtlich der gesamten Armenkinderpflege, wie das Armenamt dessen Organ für die offene Pflege und die geschlossene Pflege Erwachsener ist. Nach außen hin, dem Publikum gegenüber, darf nichts darauf hindeuten, daß das Jugendamt bei Ausübung der Armenkinderpflege als Beauftragter des Ortsarmenverbandes tätig wird. Es muß deshalb ein anderes Budget, eine anders zusammengesetzte Kommission oder Deputation, andere Fürsorgeorgane — berufliche und ehrenamtliche — haben als das Armenamt und womöglich auch räumlich getrennt von letzterem untergebracht sein. Das Jugendamt hat das Recht und die Pflicht, Aufwendungen für Erziehung und Ausbildung der Kinder zu machen, wozu beides als Pflichtaufgabe der öffentlichen Armenpflege gesetzlich zuzuweisen ist. Sowie der Jugendliche als solcher Gegenstand der Armenpflege wird, also bei Unterbringung in Anstalten und Pflegestellen, in Lehr- oder Dienststellen, in Krankenhäusern oder Erholungsheimen, tritt er in die alleinige Fürsorge des Jugendamts.

Der hier vorgezeichnete Weg ist in manchen großen Städten mit eigenen Jugendämtern bereits beschritten, es bedarf an manchen Orten nur des Ausbaues der bestehenden Einrichtungen. Etwas anders liegt

die Sache bei den Kreisjugendämtern. Wie oben schon erwähnt, müßten die in diesen vertretenen Gemeinden zunächst zu einem Gesamtarmenverband zusammengefaßt werden, sonst könnte das Kreisjugendamt nicht als deren Organ für die Armenkinderpflege in Wirksamkeit treten. Eine derartige Zusammenfassung von ländlichen Armenverbänden zu leistungsfähigeren größeren Verbänden würde sicherlich armenpolitisch, auch abgesehen von der Armenkinderfürsorge, einen Schritt vorwärts bedeuten.

Ein ersprießliches Wirken wäre aber den als Organen der Ortsarmenverbände gedachten Jugendämtern auf dem Gebiet der Armenkinderpflege nur möglich, wenn armenrechtlich das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes durch jenes des Aufenthalts ersetzt würde. Es werden immer mehr Stimmen laut, die dieser Reform eindringlich das Wort reden, und auch ich bin fest überzeugt, daß sie kommen muß. Das U.-W.-Prinzip hat sich überlebt, es ist innerlich nicht mehr begründet, es ist finanzpolitisch nahezu bedeutungslos geworden, es hat eine Menge Schreibereien, Weiterungen und Rechtsstreitigkeiten im Gefolge, was alles vermieden werden kann und künftig erst recht vermieden werden muß, wo überall größte Sparsamkeit mit Arbeitskräften und Mitteln nötig fallen wird. Außerdem haben die Erfahrungen in der Kriegsfürsorge gezeigt, daß es sich mit dem Aufenthaltsprinzip sehr wohl arbeiten läßt. Gerade bei der Armenkinderfürsorge machen sich die Rücksichten auf den Unterstützungswohnsitz, seinen Erwerb und Verlust, den Erstattungs- und Übernahmeanspruch außerordentlich störend bemerkbar. Wird das Jugendamt, wie es hier vorgeschlagen wird, hinsichtlich der Armenkinderfürsorge Organ des Ortsarmenverbandes, so wird es naturgemäß, solange das U.W.-Prinzip gilt, im finanziellen Interesse der Gemeinde manchmal geneigt sein, bei seinen Entschließungen solchen Erwägungen Raum zu geben, die mit Erziehung und Fürsorge nichts zu tun haben. Jene Änderung aber kann durch eine reichsgesetzliche Reform des U.W.-Gesetzes ohne besondere Schwierigkeiten erreicht werden.

2. Es gibt aber noch eine zweite radikalere Lösung des Problems „Jugendämter und Armenkinderfürsorge“. Bisher wurde nur die Möglichkeit einer äußerlichen und pflegerischen Trennung von Armenpflege und Jugendfürsorge erörtert; es erhebt sich nun die Frage, ob es nicht angängig ist, auch ihre innerliche Trennung und somit ihre vollständige Loslösung voneinander zu erreichen. Ich glaube, daß dieses Ergebnis, dessen Vorzüge gegenüber der ersten Lösung auf der Hand liegen, in der Tat zu erzielen ist, es würde aber eine vollständige Umgestaltung des Reichsgesetzes über den U.W. zur Voraussetzung haben. Dieses Gesetz regelt die armenrechtlichen Verhältnisse aller Hilfsbedürftigen und macht keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen

Erwachsenen und Kindern, abgesehen von der Frage des Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes durch Armenunmündige. Jeder, der hilfsbedürftig wird, muß nach ihm unterstützt werden nach bestimmten Grundsätzen und mit gewissen Rechtsfolgen ohne Rücksicht auf den Grund der Hilfsbedürftigkeit, und die Gewährung dieser Unterstützung ist eine Pflicht der Armenverbände. Dies gilt aber infolge des durchaus subsidiären Charakters der öffentlichen Armenpflege nur, solange nicht für gewisse Klassen und Gruppen von Personen, gleichgültig ob sie als hilfsbedürftig im Sinne des U.W.G. anzusehen sind oder nicht, eine Sonderregelung durch andere Gesetze eintritt. Daß dies in der Tat in weitem Umfang gerade für Jugendliche schon geschehen ist, ergibt ein Blick auf die oben bereits erwähnten Gruppen der verwahrlosten Jugendlichen und der nicht vollsinnigen Kinder. Man hat bisher seine Aufmerksamkeit in der Hauptsache einzelnen Gruppen von Jugendlichen, bei denen ein Eingreifen besonders geboten schien, wie den unehelichen Kindern, zugewandt und hier, vom Gedanken der Organisation ausgehend, durch tiefgreifende Umgestaltung des Bestehenden Treffliches geleistet (Berufsvormundschaft); man hat aber bei Betrachtung der Lage der bisher von der öffentlichen Armenpflege versorgten Kinder, soviel Verbesserungsvorschläge auch gemacht worden sind, wie an einem unabänderlichen Dogma fast durchweg daran festgehalten, daß der finanzielle Träger der Versorgung dieser Kinder immer die öffentliche Armenpflege bleiben müsse. Wenn man sich jedoch auf den Standpunkt stellt, der seit der ausgezeichneten Arbeit von Schmidt[4]) immer stärker betont wurde, daß Armenpflege und Jugendfürsorge gänzlich verschiedene und deshalb voneinander völlig zu trennende Fürsorgegebiete sind, so sollte man folgerichtig zunächst untersuchen, ob diese Trennung denn aus technischen oder anderen Gründen außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt.

Es ist dabei von folgenden Erwägungen auszugehen: Das U.W.-Gesetz ist verankert in dem Gedanken der Familieneinheit. Als unterstützt gilt grundsätzlich das Familienhaupt; jeder nicht Armenmündige wird rechtlich in der Person des Familienhauptes unterstützt, und die an die Unterstützung geknüpften Folgen, vor allem die Erlangung des Unterstützungswohnsitzes, treten in dessen Person ein; Objekt der Armenfürsorge ist wenigstens rechtlich nicht das einzelne Familienmitglied, sondern das Familienhaupt. Diese Grundsätze sind durchaus richtig und müssen bleiben, solange das U.W.-Prinzip gilt. Wird letzteres durch das Prinzip des Aufenthalts ersetzt, so steht

---

[4]) „Die Organisation der Jugendfürsorge", Heft 92 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

einer anderen Regelung nichts entgegen; man wird nicht ernstlich behaupten wollen, daß es zur Erhaltung und Stärkung des Familienzusammenhangs beiträgt, wenn armenrechtlich die Familie nach den Grundsätzen der Familieneinheit behandelt wird; denn pflegerisch ist es gleichgültig, welche Rechtsfolgen sich an die Gewährung der Unterstützung knüpfen. Bei Annahme des Aufenthaltsprinzips ist es nun ohne weiteres möglich, nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich das einzelne Familienmitglied als Objekt der Armenfürsorge anzusehen. Der Jugendliche — gleichviel ob man die Altersgrenze auf 16, 18 oder 21 Jahre setzt — muß, wie in vielen anderen Beziehungen so auch in fürsorgerischer Hinsicht, auch dann, wenn er mittellos ist, nach Grundsätzen behandelt werden, die von jenen verschieden sind, die für Erwachsene gelten. Ist das Prinzip des Notbedarfs, das für die öffentliche Armenpflege immer die Richtschnur wird bleiben müssen, als ungeeignet zu verwerfen, wenn es sich um jugendliche Personen handelt, so muß die Regelung der Rechtsverhältnisse der letzteren auch für den Fall, daß sie hilfsbedürftig im Sinne des Armenrechts werden, nach anderen Richtlinien erfolgen. Diese Richtlinien aber wären in einem Gesetz über die Jugendfürsorge und nicht im Armengesetz zu geben.

Würde nun die finanzielle und pflegerische Versorgung jugendlicher Personen in jeder Beziehung durch ein Reichsjugendgesetz gewährleistet, so könnte sich das U.W.-Gesetz auf die Regelung der armenrechtlichen Verhältnisse derjenigen Nichtjugendlichen beschränken, die für ihre Person in offener oder geschlossener Pflege unterstützt werden, oder deren Familienmitglieder in offener Pflege versorgt werden, solange sie im Familienverband zusammenleben. Der Jugendliche, der wegen Krankheit, Schwäche, Verwahrlosungsgefahr, Arbeitslosigkeit u. dergl. für seine Person Objekt der Fürsorge wird, wäre vom Jugendamt zu versorgen, das dabei nach seinen eigenen und nicht nach armenpflegerischen Grundsätzen zu verfahren hätte.

Gewisse praktische Schwierigkeiten würden sich bei der empfohlenen Regelung lediglich ergeben hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeit von Armenamt und Jugendamt bei kinderreichen Familien, bei denen sowohl armenrechtliches Eingreifen in offener Pflege als auch ein Eingreifen des Jugendamts zugunsten jugendlicher Familienmitglieder in Frage käme. Aber diese Schwierigkeiten bestehen in nicht viel geringerem Maße auch jetzt, überall da, wo Armenamt und Jugendamt nebeneinander und nicht miteinander arbeiten, und sie lassen sich durch organisatorische Maßnahmen und eine verständnisvolle Fühlungnahme zwischen beiden Ämtern auf ein erträgliches Maß zurückführen.

Der Vorzug dieser zweiten Lösung wäre der, daß das Jugendamt die gesamte Jugendfürsorge einschließlich der Armenkinderfürsorge nach einheitlichen, weitausschauenden Gesichtspunkten gestalten könnte ohne Rücksicht auf einengende Bestimmungen des Armenrechts, das in jeder Beziehung, also auch bei der Armenkinderfürsorge, eine Beschränkung auf den Notbedarf verlangen muß; ihr Nachteil der, daß sie erst nach gründlichen Vorarbeiten und Hand in Hand mit einer völligen Umgestaltung des Armenrechts erfolgen könnte. Finanzpolitische Bedenken werden ihr kaum entgegenstehen, wenn der Staat, die großen Verbände und die Gemeinden zu den Kosten der Jugendfürsorge, die als Aufwendungen der Wohlfahrtspflege anzusehen wären, nach gerechten, die Leistungsfähigkeit und das Interesse berücksichtigenden Maßstäben herangezogen werden.

Die hier vorgetragenen Erwägungen decken sich im Ergebnis mit dem, was Klumker[5]) vor 6 Jahren anläßlich einer geschichtlichen Betrachtung der Armenkinderfürsorge ausgeführt hat: „Das verflossene Jahrhundert bietet auf weiten Gebieten in der öffentlichen Kinderfürsorge das Bild eines Rückschritts von erzieherischer zu armenpflegerischer Betrachtung der Kinderfürsorge. Das letzte Jahrzehnt enthält Ansätze einer Trennung der Armenpflege für Erwachsene und für Kinder; sie ist der nächste Zielpunkt, dem die öffentliche Kinderfürsorge zustrebt.“ Und demselben Gedanken gab Schmidt in dem oben erwähnten Bericht über die „Organisation der Jugendfürsorge“ Ausdruck, indem er schrieb: „Die Aufgabe der städtischen Jugendfürsorge ist eine selbständige, d. h. von der öffentlichen Armenpflege getrennt zu haltende Gemeindeaufgabe.“

Ich habe versucht, in groben Umrissen und ohne Eingehen auf Einzelheiten zwei verschiedene Lösungen des Problems „Jugendämter und Armenkinderfürsorge“ zu zeigen; die erste Lösung würde für manche Städte, weit mehr noch für die ländliche Wohlfahrtspflege einen Fortschritt bedeuten, das Ziel der Entwicklung aber wird die in der zweiten Lösung angedeutete völlige Trennung von Armenpflege und Jugendfürsorge sein müssen. Bei der Wichtigkeit des Problems wäre es sehr zu begrüßen, wenn sich die Fachkritik mit ihm beschäftigte und es theoretisch und praktisch und in den Einzelheiten näher erörterte.

---

[5]) Zeitschrift für das Armenwesen 1912 S. 129.

Jugendamt und Jugendstiftungen.

Von Dr. **J. Jastrow,** Professor an der Universität Berlin.

Im Juli-September-Heft dieser Zeitschrift ist in Klumkers Gegenentwurf zum Jugendamts-Gesetz[1]) den Jugendämtern auch als Aufgabe zugewiesen (§ 2[5]):

> die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, die vor 1870 errichtet wurden, und aller späteren, deren Verwaltung einer öffentlichen Behörde zusteht.

In demselben Heft[2]) ist aus meinem Buche „Gut und Blut fürs Vaterland" ein großer Teil meiner Ausführungen über Stiftungen abgedruckt, die darauf hinauslaufen, daß schon die schwebenden Finanzfragen eine eingehende Stiftungs-Gesetzgebung notwendig machen. Das Zusammentreffen dieser beiden, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehenden, Vorschläge hat die Redaktion dieser Zeitschrift veranlaßt, mich um eine Meinungsäußerung über den Vorschlag Klumkers zu ersuchen.

In dem erwähnten Buche[3]) glaube ich an einer Reihe von Beispielen, die durchweg der Praxis der Stiftungen entnommen sind, den Nachweis geführt zu haben, daß die Übelstände, die aus dem wilden Weiterwachsen der Stiftungen entstehen, zu groß sind, als daß man länger an ihnen stillschweigend vorübergehen könnte. Der finanzielle Gesichtspunkt, der dort den Anlaß zur Erörterung gab (daß bei stärkerer Belastung der arbeitenden Privatvermögen man unmöglich diesen müßigen Vermögen das Privileg der Steuerfreiheit zusichern kann), ist hierbei keineswegs der einzige, vielleicht nicht einmal der wichtigste. Unter jenen Beispielen befinden sich solche, die beweisen, daß manche Stiftungen bei uns nutzlos, ja widersinnig geworden sind. Und wer einen genaueren Einblick in diese Dinge getan oder auch nur gelegentlich vorgekommene Fälle gesammelt hat, wird wissen, daß es auch Stiftungen gibt, die ehemals heilsam, durch Veränderung der Umstände aber geradezu verderblich geworden sind. Da die maßgebenden Faktoren überaus schwer an eine allgemeine Gesetzgebung über Stiftungen heranzubringen sind, so war es ein guter Gedanke von Klumker, die Gelegenheit des Jugendamts-Gesetzes zu benutzen und wenigstens für die Stiftungen, die in den Bereich dieses Gesetzes fallen, eine gewisse Regelung durchzusetzen.

Soll Klumkers Gegenentwurf Gesetz werden, so wäre es wünschenswert, zunächst den Kreis der Stiftungen genauer zu bestimmen. Nicht aus

---

[1]) Zeitschrift für das Armenwesen XIX (1918) S. 134.

[2]) S. 183.

[3]) Gut und Blut fürs Vaterland. Berlin. Georg Reimer. 1917. Abschnitt „Stiftungen". S. 34—46. 274.

sprachlichen Gründen. So wie die Bestimmung dasteht, würde wohl klar genug sein, daß Stiftungen gemeint sind, die sich auf alle in den Wirkungskreis der Jugendämter fallenden, d. h. im wesentlichen auf alle anderen in § 2 aufgezählten, Punkte beziehen. Es wäre aber wünschenswert, darüber hinauszugehen und z. B. klarzustellen, daß Stiftungen, die sich auf Berufs-Vorbildung beziehen, ohne Rücksicht auf das Alter der Pfleglinge, dem Jugendamt unterstellt sein sollen.

Die Regelung, die K. beabsichtigt, ist sehr intensiv. Er will glattweg dem Jugendamt die „Verwaltung" übertragen. Damit würde das Jugendamt an die Stelle des Stiftungsvorstandes treten. Ein eigens für die Stiftung eingesetztes Kuratorium würde, wenn K.'s Vorschlag Gesetz wird, keine Betätigungs-Möglichkeit mehr haben; es würde abgeschafft sein. Es kann fraglich sein, ob eine so einschneidende Maßregel für den angestrebten Zweck erforderlich, ja sogar, ob sie ihm in allen Fällen dienlich sein würde. Der Grundgedanke aller Stiftungen ist (und so wünschenswert es ist, die unkritische Verehrung der Ewigkeits-Stiftungen zu bekämpfen, so sind wir doch alle darin einig, den Grundgedanken des Stiftens nicht etwa bekämpfen zu wollen): daß die Organisation, die die Menschheit sich im Staat, in der Gemeinde, Kirche usw. gibt, niemals vollständig ist, und daß man daher dem privaten Vervollständigungs-Eifer Betätigungs-Möglichkeiten lassen, ja sogar sie anregen solle. Jene Unvollständigkeit zeigt sich nun nicht bloß in der Erfassung der Ziele, sondern auch in der Erfassung der bestehenden Organe. Kein menschheitlicher Organismus besitzt alle Organe, die er für die Weiterentwicklung nötig hat. Es ist daher gut, daß der Erfindungssinn sich auch darauf legt, für neue und selbständige Zwecke neue und selbständige Organe zu schaffen. Daß für die Verwaltung einer Stiftung, die für einen begrenzten Kreis bestimmt ist, Organe aus diesem Kreise heraus gebildet werden, kann seinen guten Sinn haben. Nehmen wir an, ein wohlhabender Regierungspräsident an einem unserer kleinen Regierungssitze mache eine Stiftung für kinderreiche Bürobeamte und habe dabei den originellen Gedanken, daß diese Stiftung nicht wie gewöhnlich den Vorgesetzten, sondern der Selbstverwaltung der Bürobeamten selbst übertragen werden solle. Wäre es sachgemäß, an Stelle des Kuratoriums, das die Bürobeamten aus sich heraus wählen, das Jugendamt zu setzen? Ja würden nicht vielleicht manche Bewerber, die ohne Bedenken ihre Gesuche diesem engeren Kreis vortragen, Bedenken haben, sich an ein Jugendamt zu wenden, das in ihren Augen mit dem Magistrat Arnsberg, Stade oder Allenstein identisch ist? Gerade weil ich möglichst alle Stiftungen, die der Erziehung und Vorbildung gelten, der neuen Regelung unterstellt sehen möchte, steigen die Bedenken. Die meisten Universitäts-Stipendien werden innerhalb der

Universität verwaltet. Es gibt viele Studierende, denen der Gedanke, sich an einen aus ihren Lehrern zusammengesetzten Ausschuß zu wenden, sehr nahe liegt, die vielleicht auch nicht abgeschreckt werden, wenn ausnahmsweise ein Stipendium dem Magistrat untersteht, die aber doch höchst sonderbar davon berührt würden, wenn es die Regel sein sollte, wegen eines Stipendiums auf das Rathaus zu gehen. Wenn Stiftungen für einen einzelnen Bereich der Jugendamts-Tätigkeit bestimmt und die Organe demgemäß diesem Bereich entnommen sind, so wird es nicht immer zweckmäßig sein, von ihnen zu verlangen, daß sie die „Verwaltung" mit den anderen Mitgliedern des Jugendamtes teilen sollen, denen die besondere Berücksichtigung dieses einzelnen Zweiges sehr fern liegen wird. Es ist auch wünschenswert, daß an Stelle des gedankenlosen Weiterstiftens für unaufhörlich dieselben Zwecke sich derartig neue Stiftungszwecke entwickeln. Ich weiß nicht, ob jemand schon auf den Gedanken gekommen ist, den vier großen Organisationen unserer Arbeiter- und Angestellten-Versicherung die Erweiterung ihrer Aufgaben, wenn auch zunächst nur örtlich, durch Stiftungen zu erleichtern (bei der herrschenden Stiftungs-Anarchie gibt es ja auch kaum ein Mittel, sich darüber zu unterrichten); aber es wäre doch wünschenswert, wenn es solche Stiftungen gäbe. Wenn jemand z. B. eine Stiftung für erkrankte Jugendliche macht, um die Pflege fortzusetzen, sobald die Krankenkasse damit aufhört, so wäre es sachwidrig, die Verwaltung einem Kuratorium, das aus der Krankenkasse hervorgeht, zu nehmen und sie dem Jugendamt zu übertragen. Noch deutlicher wäre es, wenn jemand Stiftungen für jugendliche Arbeiter einem Kuratorium aus Gewerbeinspektoren übertrüge; denn hier späche noch der erziehliche Gedanke mit, auf die Gewerbeaufsichts-Beamten selbst in gewissem Sinne einzuwirken.

Andrerseits ist aber anzuerkennen, daß die Zersplitterung auf dem Gebiete des Stiftungswesens durch Doppelverleihungen, durch Ausbildung einer gewitzigten Technik vielseitiger Bewerbungen, durch das Ausfallen vortrefflich geeigneter Elemente, die weniger gut „darauf zu laufen wissen", eine gewisse Zentralisierung in hohem Maße wünschenswert macht. Vielleicht ist der wesentliche Teil dessen, was K. will, zu erreichen, wenn man dem Jugendamt nicht die Verwaltung, sondern die Aufsicht über die Stiftungen überträgt. Die Aufsicht, wie sie der Staat gegenwärtig über die Stiftungen ausübt (oder vielmehr unausgeübt läßt), würde einen neuen Anstoß bekommen, wenn für irgend eine Stiftungsmaterie endlich örtliche Organe geschaffen würden. In dem gegenwärtigen Augenblick kommt es noch nicht so sehr darauf an, eine recht intensive Gesetzesbestimmung, als ein örtliches, den Dingen nahestehendes Organ zu schaffen. Überträgt der Staat seine Aufsichtsbefugnisse über alle Stiftungen für jugendliche Personen

im weitesten Umfang den Jugendämtern, so werden in dem großen Preußen sich doch in einigen Großstädten oder Kreisen auch Personen finden, die darauf halten, daß wenigstens das elementarste Recht jeder Aufsicht, das der Kenntnisnahme, ausgeübt wird. Würde die Folge einer solchen Bestimmung sein, daß an einigen Orten eine unbedingt vollständige Aufnahme aller Stiftungen angeordnet wird, die für Jugendliche bestimmt sind oder für sie in Betracht kommen können, so würde sich sehr bald herausstellen, daß diese Aufgabe kaum anders zu lösen ist, als durch eine Gesamtaufnahme der Stiftungen überhaupt ohne Rücksicht auf den Zweck. Denn über die Frage, ob eine Stiftung für einen bestimmten Zweck in Betracht komme, darf man die Entscheidung nicht dem in gewohnten Geleisen weiter fahrenden Kuratorium endgültig überlassen, wenn man die Aufsicht wirksam wahrnehmen will. Wir würden also auf diesem Wege in der Richtung auf eine allgemeine Stiftungs-Statistik, die uns aus den verschiedensten Gründen notwendig ist[4]), einen bedeutenden Schritt vorwärts tun.

Der Vorschlag, die neue Befugnis des Jugendamtes zunächst auf eine Aufsicht zu beschränken, empfiehlt sich auch deswegen, weil die übertriebene Behutsamkeit, die man bisher den Stiftungen gegenüber bewiesen hat, sich nicht auf einmal wird beseitigen lassen. Wer unser Stiftungswesen genauer kennt oder bemüht gewesen ist, bei solchen, die tägliche Erfahrung darin haben, Erfahrungen zu sammeln, der weiß, daß der verrottetste Teil unserer Stiftungen die Familienstiftungen sind. Keine Art von Stiftungen verdient die schonende Konservierung weniger, als diese. Trotzdem hat der Staat bisher stets den gegenteiligen Standpunkt eingenommen. Schrak er schon an sich davor zurück, den Stiftungen gegenüber seine Rechte auszuüben[5]), so sind für ihn die Familienstiftungen die allerletzten, denen gegenüber er ein Auftrumpfen wagen würde. Die Verwaltung einer Familienstiftung der Familie zu nehmen und dem Jugendamt zu übertragen, würde nach den hergebrachten Vorurteilen wie ein Raub betrachtet werden. Hingegen für die Familienstiftung ein örtliches Organ als Aufsichtsbehörde zu bestimmen, würde doch nur mit dem Grunde verweigert werden können, daß hier Dinge zu verheimlichen sind; und dieser Grund würde der wichtigste für die Einführung der Bestimmung sein[6]).

---

[4]) Vgl. über die Anfänge einer solchen Statistik z. B. in Bayern und über die Gründe für die Notwendigkeit einer allgemeinen Reichsstatistik: Jastrow, Gut und Blut, S. 40, 42, 274, sowie insbesondere den Art. „Stiftungen“ von O. Schwarz im „Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften“. Band IV (1914), S. 87—90.

[5]) S. namentlich die kurze Bemerkung bei Hue de Grais, Handb. d. Verfg. u. Verw. 22. A. (Berlin, Springer 1916), § 213, S. 364².

[6]) K. macht einen Unterschied zwischen den Stiftungen, die vor, und die seit 1870 errichtet worden sind. Er scheint hierbei an die zeitliche Unterscheidung anzuknüpfen,

Dazu kommen Erwägungen juristischer Art. Das Jugendamts-Gesetz ist ein preußisches Gesetz. Über die Verfassung der Stiftungen gibt es aber eine reichsgesetzliche Bestimmung: BGB. § 85. Die Verfassung einer Stiftung ist, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die nächstliegende Auffassung dieses Paragraphen scheint doch dahin zu gehen, daß die Verfassung der Stiftung durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird; es sei denn, daß der Stifter ein gesetzliches Fundament bereits vorfindet. Es kann zweifelhaft sein, ob unter dem „Beruhen" auf Landesgesetz auch ein nachträglich erlassenes Gesetz mit einbegriffen sein soll. Unbedenklich ist allerdings, daß die Landesbehörde unter Umständen das Recht hat, die Verfassung einer Stiftung zu ändern (BGB. § 87). Aber dies ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist, oder „das Gemeinwohl gefährdet". Und wenngleich ich (und mit mir viele andere) der Meinung sind, daß der heutige Stiftungsunfug dem Gemeinwohl sehr abträglich ist, so werden wir nur sehr schwer behaupten können, daß eine Gefährdung in diesem Sinne mit dem Paragraphen gemeint war. Auch denkt der Paragraph nicht an eine Pauschal-Maßregel, wie schon daraus hervorgeht, daß vor der Maßregelung der Vorstand der Stiftung gehört werden soll. Es wäre ja möglich, dieser Anhörungs-Verpflichtung dadurch zu genügen, daß man alle Stiftungsvorstände aufforderte, sich zu äußern; und es würde sogar eine gewisse Loyalität darin liegen, daß man von der Befugnis des BGB., die Anordnung im Verwaltungswege zu treffen, keinen Gebrauch macht, sondern den Apparat der Landesgesetzgebung in Anspruch nimmt. Aber daß die Urheber des § 87 (er entstammt nicht der Regierungsvorlage, sondern ist erst vom Reichstag hineingebracht worden) an dieses Vorgehen gedacht haben, wird sich schwerlich behaupten lassen. — Es gäbe freilich noch eine andere Möglichkeit, die Befugnis der Landes-Gesetzgebung zu Änderungen in der Verwaltung der Stiftungen zu rechtfertigen. Das BGB. ist ein

---

die ich in bezug auf die finanzielle Behandlung von Stiftungen gemacht habe (Gut und Blut, S. 45): den Vorschlag, daß Stiftungen aus der Zeit vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts den Nachweis ihrer Existenzberechtigung führen sollen, während bei späteren Stiftungen umgekehrt der Vertreter des Reichs die Nicht-Berechtigung erweisen sollte. In der zeitlichen Abgrenzung ist K. dann weiter gegangen und hält es für zulässig, die Grenze bis 1870 herunter zu rücken. Stiftungen aus neuerer Zeit würden also ihren Vorstand behalten, wenn er nicht eine öffentliche Behörde ist. Hierin liegt ein gewisses Entgegenkommen gegen die in meinen Ausführungen vertretenen Gesichtspunkte. Die Bestimmung müßte dahin ergänzt werden, daß auch bei den neueren Stiftungen das Privileg nicht über eine gewisse Zeit hinaus gilt. Wird aber mein Vorschlag der Beschränkung auf Aufsicht angenommen, so würde es dieser Unterscheidung nicht mehr bedürfen.

privatrechtliches Gesetzbuch. Es hat an sich nicht die Tendenz, in das öffentliche Recht einzugreifen. Als Preußen infolge des BGB. große Teile seines alten Gesetzbuches, des Allgemeinen Landrechts, außer Kraft setzte, fügte es hinzu „soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen“ [7]). Nun sind in dem Verzeichnis der aufgehobenen Teile von Titel 19 des 2. Teils des ALR., der von den Stiftungen handelt, nur wenige §§ (45—48) für aufgehoben erklärt. Und selbst die aufgehobenen Paragraphen bleiben in Geltung, „soweit sie sich auf öffentliches Recht beziehen“. Aber in bezug auf die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht, namentlich in bezug auf die Frage, welche Richtlinien es dafür gibt zu entscheiden, wann ein Satz, der privatrechtlich aufgehoben und öffentlichrechtlich konserviert ist, gilt oder nicht gilt — in bezug auf diese Fragen habe ich den Offenbarungseid geleistet [8]). Ich glaube nicht, daß es jemanden gibt, der für die Fähigkeit, diese Frage zu beantworten, seine Selbsteinschätzung in anderer Form leisten könnte; den Geheimrat, der die Worte „soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen“ geschrieben hat, nicht ausgenommen. Auch um diese juristischen Bedenken kommt man herum, wenn man in dem vorgeschlagenen Gesetzesparagraphen statt Verwaltung nur Beaufsichtigung verlangt. Denn daß die Regelung der Aufsicht über die Stiftungen Landessache ist, ist unbestritten.

Die von mir erbetene gutachtliche Äußerung glaube ich also wie folgt zusammenfassen zu können. Ich halte den Grundgedanken Klumkers für sehr glücklich und empfehle, den Kreis der Stiftungen, die der neuen Gesetzgebung unterstellt werden sollen, möglichst weit zu ziehen, insbesondere hineinzunehmen: einerseits alle Stiftungen, die irgendwie für jugendliche Personen in Betracht kommen; andererseits solche, die sich auf Berufs-Vorbildung beziehen, ohne Rücksicht auf eine Altersgrenze. Hingegen scheint mir der Schritt, Stiftungsorgane zu beseitigen und durch das Jugendamt zu ersetzen, gegenüber der bisherigen allzu behutsamen Art zu plötzlich und für den verfolgten Zweck in dem Maße nicht notwendig, wohl auch nicht durchweg rätlich. Es genügt, dem Jugendamt über den so bezeichneten Kreis von Stiftungen die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte zu übertragen. Mit dieser Modifikation aber würde die Annahme des Vorschlages nicht nur im Interesse der Jugendlichen, sondern weit darüber hinaus im Interesse einer Gesundung unseres Stiftungswesens überhaupt einen bedeutungsvollen Anfang dahin bedeuten, daß endlich einmal in einem Spezialgesetz der Stiftungen und der Aufsicht über sie überhaupt gedacht würde.

[7]) Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB. v. 20. Sept. 1899, Art. 89 (GS. S. 245).

[8]) Jastrow, Was ist Arbeiterschutz? Im „Archiv f. Rechts- u. Wirtschafts-Philosophie“ 6 (1913), haupts. S. 503, 506.

Berufsvormundschaft und Einzelvormundschaft.

Von **Martha Rösing**, Lübeck.

Die Vormundschaft, so unentbehrlich sie auch für unsere verwaiste Jugend ist, hat es jahrhundertelang nicht verstanden, den an sie zu stellenden Anforderungen zu genügen. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, waren die Vormünder lässig in der Ausübung ihrer Pflichten, und der Klagen über mangelhafte Amtsführung war kein Ende. Auch die 1875 zur Abhilfe dieser Not geschaffene Einrichtung des Gemeindewaisenrats vermochte dem Übel nicht wirksam zu steuern. Da fragt man unwillkürlich nach dem Grunde dieser so allgemein verbreiteten Erscheinung, und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß neben der Schwierigkeit der Aufgabe die Hauptursache in dem Mangel an geeigneten Kräften und in dem gesetzlichen Zwang zur Übernahme von Vormundschaften zu finden ist.

Die Tätigkeit eines Vormundes überschritt in vielen Fällen bei weitem das Maß dessen, was man ehrenamtlichen Kräften zumuten durfte. Es wurden dabei häufig viel zu große Anforderungen an die Zeit, das Wissen, die Geschäftstüchtigkeit und die Beharrlichkeit des Einzelnen gestellt. Dazu kam, daß der Bedarf an Vormündern außerordentlich groß war, der Kreis aber, aus dem sie entnommen werden konnten, so klein, daß zahlreiche Vormünder bestellt werden mußten, von denen man sich im voraus sagen konnte, daß sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien. Und dann noch dieser Zwang! Kein Mann darf ohne gesetzlichen Grund sich weigern, eine Vormundschaft zu übernehmen, und wenn er auch noch so wenig Zeit und noch so wenig Interesse für anderer Leute Kinder hat. Da war es kein Wunder, wenn ein oft so widerwillig übernommenes Amt, das noch dazu kaum zu überwindende Schwierigkeiten bot, in einer Weise verwaltet wurde, die dem Interesse der Mündel sehr wenig entsprach. Gab es doch Vormünder genug, die nicht einmal die Wohnung ihres Mündels wußten!

Erst durch das BGB. und das Einführungsgesetz zu diesem wurde darin Wandel geschaffen und das gesamte Vormundschaftswesen von den ihm so lange anhaftenden organischen Mängeln befreit: durch die Einführung der Berufsvormundschaft und durch die Heranziehung der Frauen. Die segensreiche Tätigkeit der Berufsvormundschaft hat die Arbeit des Einzelvormundes bedeutend vereinfacht. Sie hat alle die schwierigen zeitraubenden Fälle übernommen, die so große Geschäftskenntnis verlangen, wie in erster Linie die Alimentationsfragen. Es sind dies Arbeiten, bei denen die persönliche Hingabe, die Hilfe von Mensch zu Mensch sehr wenig zur Geltung kommen, während dagegen die schnelle und zuverlässige

Erledigung der Geschäfte dringendstes Erfordernis ist. Sie eignen sich daher viel mehr für einen bürokratischen Betrieb, als für ehrenamtliche Tätigkeit. Soweit daneben persönliche Fürsorge erforderlich ist, wird sie von Säuglingsfürsorgeschwestern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Berufsvormundes geleistet, die durch häufig eingeforderte Berichte den Berufsvormund auf dem Laufenden halten. Ungenügende oder gar unzuverlässige Hilfskräfte werden ohne Schwierigkeit ausgeschaltet, so daß eine regelmäßige, sorgfältige Überwachung der Mündel in durchaus einwandfreier Weise gewährleistet wird.

Durch diese Art der Arbeitsteilung ist der Einzelvormundschaft die Möglichkeit gegeben, ein wirklich wertvoller Bestandteil unserer Jugendfürsorge zu werden. Da sie nicht mehr so vielerlei zu leisten braucht, kann sie um so mehr hoffen, viel zu leisten, und ihre Aufgabe vertiefen. Sie kann sich jetzt mit voller Hingabe auf ihrem eigensten Gebiet betätigen: der menschlichen, persönlichen Sorge für das Kind. Dabei ist für die Einzelvormundschaft besonders wertvoll, daß ihr in der Hauptsache das uneheliche Kind genommen ist, denn hier hat der Vormund nur die Stellung eines Beistandes, während der unehelichen Mutter die Sorge für die Person verbleibt. Erst nach deren Tode kann der Vormund in derselben Weise wie bei dem ehelichen Kinde für das leibliche und geistige Wohl des Kindes sorgen und wirklich Elternstelle an ihm vertreten.

Daß gerade bei dieser Aufgabe die Frau ganz besonders am Platze ist, braucht wohl nicht erst betont zu werden. Wenn sie trotzdem noch nicht in dem erwünschten Umfang sich daran beteiligt, so liegt der Grund wohl in erster Linie darin, daß sie sich ihr noch nicht gewachsen fühlt, daß sie die Verantwortung scheut und unsicher und haltlos in ihrer Arbeit ist. Wenn sie sich aber trotz all dieser Hemmnisse dazu entschließt, eine Vormundschaft zu übernehmen, so darf man überzeugt sein, daß sie mit ganzem Herzen dabei sein wird. Hat sie doch das Amt freiwillig übernommen, kein äußerer Zwang nötigte sie dazu. Wenn auch der Mann die Übernahme von Vormundschaften ablehnen dürfte, dann würden wir nicht mehr über so viele minderwertige Vormünder zu klagen haben. Und wir können den Zwang jetzt entbehren: der Bedarf ist geringer geworden, seit die Berufsvormundschaft uns so viele Tausende von Mündeln abgenommen hat, und die Auswahl größer infolge der Heranziehung der Frauen. Es ist ja gar kein Zweifel, daß die Frauen sich in immer steigendem Maße bereit finden lassen werden, Vormundschaften zu übernehmen, besonders seitdem man angefangen hat, die Einzelvormundschaft zu organisieren. Findet die Frau in der Organisation einen kräftigen Rückhalt, wird sie durch diese in ihre Arbeit eingeführt und dauernd mit Rat und Tat unterstützt, so wird sie bald genug begreifen, daß es

15*

kaum eine andere so lohnende, echt weibliche Tätigkeit für sie geben kann. Die organisierte Einzelvormundschaft ist ohne Frage die ideale Form der Vormundschaft, d. h. so lange sie Hand in Hand mit der Berufsvormundschaft arbeitet, die ihr jede für sie weniger geeignete Tätigkeit abnimmt, ihr aber alle die Fälle überläßt, in denen das mütterliche Empfinden, das warme Herz und die rührende Opferwilligkeit der Frau zur schönsten Entfaltung kommen.

Da ist es nun nicht recht zu verstehen, daß man bei dem geplanten, an sich ja sehr zu begrüßenden Verband der organisierten Vormundschaft für ganz Deutschland nicht zugleich auch die Vereinigung mit der Berufsvormundschaft ins Auge gefaßt hat. Das Archiv der Berufsvormünder würde sich damit in ein Archiv der Vormünder verwandeln, wozu es gewiß gern bereit sein wird. Liegen doch die Vorteile für beide Teile klar auf der Hand. Die Interessen sind ja völlig die gleichen, und im Grunde ist doch die Berufsvormundschaft auch nichts anderes als eine organisierte Vormundschaft. Und sind nicht in jeder einzelnen Stadt Berufsvormundschaft und Einzelvormundschaft ganz aufeinander angewiesen? Je inniger der Zusammenschluß ist, um so fruchtbringender würde er sein. Eine würde die andere ergänzen und eine von der anderen lernen, beide aber würden völlig gleichberechtigt nebeneinander stehen. Man wird daher diesen Gedanken nicht von der Hand weisen können, zumal in einer Zeit wie der heutigen, in der auch die verschiedenartigsten Vereine sich zu Verbänden zusammenschließen, um gemeinsame Tagungen zu veranstalten, gemeinschaftliche Zeitschriften herauszugeben und dadurch um so erfolgreicher zu wirken. Eine Zersplitterung müßte unter allen Umständen vermieden werden, und je früher der volle Zusammenschluß erfolgt, um so günstiger für die beiderseitige Entwicklung. Einigkeit macht stark, und stark müssen wir sein, wenn wir uns behaupten wollen in dieser schweren Zeit!

Zur Verstaatlichung der Krüppelfürsorge.

Von Direktor **Martin Ulbrich**, Magdeburg.

Am 1. März d. J. wurde im preußischen Abgeordnetenhause über einen Antrag Hinzmann und Genossen verhandelt, der folgenden Wortlaut hatte: Das Haus wolle beschließen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach unbemittelten Krüppeln unter 16 Jahren eine ähnliche Fürsorge gewährleistet wird, wie sie die Geisteskranken, Schwachsinnigen, Fallsüchtigen, Blinden und Taubstummen auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 91 genießen. Der Antrag wurde in folgender Fassung angenommen: Das Haus der

Abgeordneten wolle beschließen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach den Krüppeln unter 16 Jahren eine öffentliche Fürsorge gewährleistet wird.

Der Vorgang bedeutet einen großen Markstein in der Geschichte der Krüppelfürsorge und der Anormalenfürsorge überhaupt, der erkennen läßt, wie weit die Wertschätzung dieser wichtigen Arbeit gediehen ist, die im Jahre 1886 Pfarrer D. Hoppe nach dem Vorbild des Dänen Hans Knudsen auf norddeutschen Boden verpflanzte, indem er dem von ihm geleiteten Oberlinhause zu Nowawes ein Krüppelheim angliederte, das allmählich zu einer großen Musteranstalt emporwuchs.

Hoppes Beispiel machte Schule, indem zunächst die Innere Mission der evangelischen Kirche sich der Krüppelfürsorge annahm und nacheinander 24 größere oder kleinere Krüppelheime errichtete. Im Laufe der Zeit trat die caritative Arbeit der katholischen Kirche dazu, und an der Wende des Jahrhunderts folgte die humanitäre Bewegung, die mit dem Namen des Dr. Biesalski in Zehlendorf verknüpft ist. Alle diese Werke fanden ihren Zusammenschluß in der deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge, die am 31. März 1910 ihre erste Heerschau auf einem gut besuchten Kongreß im Deutschen Reichstage abhielt, der zum Vorschein brachte, was für ein gewaltiges Werk die deutsche Krüppelfürsorge geworden war. Heute gibt es etwa 70 Stellen im deutschen Vaterlande, wo Krüppel Hilfe finden. Kein Land der Erde hat eine solche Organisation aufzuweisen, die von Jahr zu Jahr eine immer größere Gönnerschaft gewinnt.

Gleichwohl muß zugegeben werden, daß die Arbeit immer noch lückenhaft ist, da sie eine Privatsache interessierter Kreise ist, die ihren Dienst ohne jede gesetzliche Stütze ausrichten. Die Aufbringung der Mittel liegt in den Händen der freiwilligen Wohltätigkeit, während es im Belieben der Eltern und Gemeinden liegt, ihre Kinder in die Krüppelheime zu bringen oder zurückzuhalten. Einige Sondermaßnahmen von Provinzialverwaltungen änderten an der Sachlage wenig. Die Folge war, daß trotz aller Werbearbeit und Aufklärung viele Krüppelkinder von der Hilfe gar nicht oder zu spät erfaßt wurden. Kommt es doch bei den Krüppelgebrechen sehr darauf an, daß zur rechten Zeit geholfen wird, wenn das Leiden noch nicht veraltet und der menschliche Körper noch geschmeidig ist. Unterlassung oder Verzögerung rächt sich auf sehr empfindliche Weise. Aus diesen Gründen sind die Erfolge der Arbeit immer noch weit hinter den vorgesteckten Zielen zurückgeblieben.

Zu betonen ist, daß es sich bei dem großen Umfang des Krüppelelends um bedeutende Menschenwerte handelt. Haben wir doch das größte Anormalengebiet vor uns, welches das der Blinden, Tauben, Idioten und

Epileptiker zusammengenommen um ein gutes Teil übertrifft. Dazu kommen die günstigen Erfolge der bisher geübten Fürsorge, die ein reichliches Drittel der in Pflege genommenen Kinder völlig entkrüppeln und ein zweites Drittel bedingt erwerbsfähig machen konnte, so daß nur der Rest dauernder Anstaltspflege verblieb. Aber auch diese sind nicht trostlosem Elend preisgegeben. Man hat sie beschult, zu Handfertigkeiten angeleitet und ihr Leben mit dem Trost der christlichen Liebe angefüllt.

Um einen Überblick über das Krüppeltum zu gewinnen, begann man die Krüppel zu zählen. Den Anfang machte D. Theodor Schäfer in Altona mit der Provinz Schleswig-Holstein, indem er durch Vermittlung der Behörden alle Krüppelkinder dieses Gebietes unter 16 Jahren feststellen ließ. Schon damals ergaben sich wichtige Gesichtspunkte: die geringe Zahl der verkrüppelt Geborenen und die große Zahl der geistig Gesunden, die weite Ausdehnung der Lähmungen und das Überwiegen der Knaben gegenüber den Mädchen. Die Mehrzahl der Krüppelkinder gehörte den ärmeren Schichten an. Auf Schäfers Arbeit folgte die rheinische Statistik des Pfarrers Reich zu Kreuznach und die Zählungen des Verfassers in Schlesien, Sachsen und Braunschweig. In den evangelischen Gemeinden Bayerns nahm Dr. Rosenfeld in Nürnberg eine Statistik vor. Auf diese Vorarbeiten baute sich im Jahre 1909 die Reichsstatistik des Dr. Biesalski auf, die die Gesamtsumme von rund 250000 Krüppeln ergab. In Preußen befanden sich damals 50416 Krüppel unter 16 Jahren, wovon 29225 als heimbedürftig befunden wurden.

Die Aufgabe der Krüppelfürsorge ist es, dieses Riesenheer zu entkrüppeln, d. h. die Almosenempfänger nach Möglichkeit in Steuerzahler zu verwandeln. Das ist ein Werk von großer finanzieller und auch sittlicher Bedeutung. Kostet doch ein unausgebildeter Krüppel der Gemeinde oder dem Staate jährlich mindestens 400 Mark Unterhaltungskosten, während er, erwerbsfähig gemacht, mindestens das Doppelte verdient. D. h. jeder geheilte Krüppel bedeutet für die Öffentlichkeit einen jährlichen Gewinn von 1200 Mark, eine Summe, die einem Kapital von 24000 Mark entspricht.

Daß die Erfolge der Krüppelfürsorge sich nicht noch günstiger stellten, lag einesteils an der Unlust der Verpflichteten, für die Krüppel Opfer zu bringen, andernteils an dem Widerstreben der Eltern, die Kinder den Heimen anzuvertrauen. Oft scheiterten am Unverstand der Erwachsenen die redlichsten Bemühungen der Geistlichen, Ärzte, Lehrer, Kreisbehörden usw. Unerwartet holten die Eltern ihre Kinder aus der besten Behandlung oder schickten sie aus dem Urlaub nicht wieder zurück. Im Kriege holte manche Soldatenfrau ihr Kind nach Hause, um für sich eine Kinderbeihilfe herauszuschlagen. Zuweilen weigerten sich hochbezahlte Kriegsver-

diener, einen Beitrag zu den Pflegekosten ihres Kindes zu leisten, so daß dadurch das weitere Verbleiben des Kindes in der Anstalt unmöglich wurde.

Alle diese Hindernisse kann nur ein Gesetz beseitigen, das die Krüppelkinder zu einer Zeit erfaßt, wo die Hilfe am wirksamsten ist. In den ersten Lebensjahren sind die Glieder noch geschmeidig, und es läßt sich da mancher Eingriff unblutig vollziehen, der hernach mit dem Messer geschehen muß und viele Schmerzen und hohe Kosten verursacht.

Da für die gesetzliche Fürsorge viel mehr Krüppel in Frage kommen werden, als bisher versorgt wurden, so ist zu erwägen, ob die vorhandenen Plätze in den Anstalten hinreichen. Auch ist über die Mehrbelastung der Steuerzahler nachzudenken. Darauf ist zu erwidern, daß bei den fortgeschrittenen ärztlichen Einrichtungen viele Krüppelgebrechen gar nicht des Krüppelheimes bedürfen. Eine große Zahl von Klump- und Spitzfüßen, Schiefhälsen, Skoliosen und Kyphosen läßt sich in jeder besseren Klinik und in jedem Krankenhause behandeln. Ja man kann solche Fälle vielfach auch ambulant erledigen. Je früher die Hilfe kommt, um so eher dürfen die geheilten Krüppelkinder entlassen werden. Die Folge ist ein rascherer Wechsel in den Plätzen. Deshalb ist zu warnen vor der übereilten Errichtung neuer kostspieliger Anstalten. Man baue vielmehr die vorhandenen Anstalten aus, bis sie die nötige Bettenzahl besitzen. Dadurch spart man die doppelte Anschaffung der teuren orthopädischen Apparate und verwertet zugleich die gewonnenen Erfahrungen besser. Jedenfalls ist den Krüppelfürsorgevereinen ein großes Stück der neuen Arbeit zuzuweisen.

Zum Schluß ist die Frage zu erwägen, ob es nötig sein wird, um der Krüppel willen ein völlig neues Gesetz zu schaffen, wie der Antrag Hinzmann es beabsichtigt.

Der Entwurf Klumkers zum Jugendfürsorgegesetz (siehe diese Zeitschrift Heft 7—9 S. 133 ff.) zeigt, daß ein anderer Weg sehr wohl gangbar ist. Wird in diesem Gesetz Erziehung und Berufsausbildung zu einer Pflicht der Armenverwaltungen gemacht, und werden die Kosten dafür von Kreis, Provinz und Staat gemeinsam getragen, so ist damit alles erreicht, was der Antrag Hinzmann vorschlug. Das Jugendfürsorgegesetz entspricht dann allen Anregungen, die im Abgeordnetenhause zu jenem Antrag gegeben wurden. Durch jene allgemeine Fassung, die keine Altersgrenze enthält, wird noch dazu der Gefahr begegnet, daß diese Krüppelfürsorge mit dem 16. Lebensjahre abbrechen könnte, wo viele Krüppel gerade mitten in der Ausbildungszeit stehen. Man braucht dann gar nicht erst zu der künstlichen Auslegung zu greifen, die von der sächsischen Provinzialverwaltung zum Antrag Hinzmann vorgeschlagen worden ist,

daß bis zum 16. Lebensjahre die Fürsorge begonnen haben müsse und dann solange als erforderlich andauern solle.

Es ist zu wünschen, daß tüchtige und erfahrene Persönlichkeiten das neue Gesetz einführen und ausbauen. Jedenfalls ist es ein Beweis der Kraft unseres Volkes zu allem Guten, die noch lange nicht erlahmt ist. Durch das Gesetz wird ein großer Schaden unserer Zeit geheilt und eine Saat gestreut, die hundertfältige Frucht bringen wird. Sollen doch unglückliche und für die Allgemeinheit lästige Menschen zu arbeitsfrohen und wertvollen Staatsbürgern umgeschaffen werden, die, anstatt vom Volke zu zehren, fortan mit ihren neuerschlossenen Kräften an der großen Sache des Vaterlandes mitbauen helfen.

Beiträge zum System der geschlossenen Armenpflege.

Von Armenhausdirektor **Ödön Pálos**, Budapest.

Die neueste Entwicklung der Kinderfürsorge trennt diese sozusagen gänzlich von der öffentlichen Armenpflege. Freilich gibt es auch Ausnahmen; so hat z. B. Leipzig eine musterhafte Kinderfürsorge innerhalb des Gebietes der öffentlichen Armenpflege. Doch Ausnahmen bestätigen die Regel. Will man daher ein System der geschlossenen Armenpflege entwerfen, so ist die Kinderfürsorge möglichst gänzlich auszuschalten[1]). Auch Krankenanstalten können dem System der geschlossenen Armenpflege nicht angegliedert werden. Es ist unbestreitbar, daß namhafte Sozialpolitiker[2]) die Lösung des Problems der Armut hauptsächlich durch die Verhütung des durch Krankheit entstehenden Elends erreichen wollen, doch können Krankenanstalten niemals Institute der geschlossenen Armenpflege bilden. Die Anstalten der öffentlichen Gesundheitsbehörde dienen dem Zweck, Kranke durch ärztliche Behandlung zu heilen. Wird dies im einzelnen Fall durch den einzigen dazu berufenen Fachmann, den Arzt, für unmöglich erklärt, dann kommt der Kranke aus dem Institut der öffentlichen Gesundheitsbehörde in ein Institut der geschlossenen Armenpflege, und die Aufgabe der Gesamtheit ihm gegenüber ist nicht mehr die Heilbehandlung, sondern je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles die Pflege, die angemessene Beschäftigung, die Absonderung. Und das Objekt der ärztlichen Behandlung bleibt zwar auch weiterhin in ärztlicher Pflege, doch wird seine Angelegenheit, statt wie bisher vom ge-

---

[1]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Nr. 99. Leipzig 1912.

[2]) Sidney und Beatrice Web, Das Problem der Armut. Jena, Eugen Diederichs, 1912.

sundheitsbehördlichen Standpunkt, nunmehr vom armenamtlichen Standpunkt behandelt.

Will man ein System der geschlossenen Armenpflege entwerfen, so wird es notwendig, die bisherige Entwicklung der Anstaltspflege nach 3 Hauptsystemen zu gliedern, und zwar:

1. das englische System,
2. das mitteleuropäische System,
3. das amerikanische System.

Das englische oder Workhouse-System ist jenes der Vergangenheit, das zweite das System der Gegenwart, hingegen kann man das amerikanische System als System der Zukunft bezeichnen.

England hat seit dem Gesetz Elisabeths im Jahre 1601 für arbeitsfähige Arme nach und nach Arbeitshäuser gegründet, und im Laufe der Zeit wurden diese Anstalten zur Achse des englischen Armenwesens ausgebildet[3]). Die offene Armenpflege wurde möglichst beschränkt, hingegen wurden alle Armen dem Workhouse zugeführt. So bildete sich ein eigenes System der Anstaltspflege, bei dem alle Kategorien der Armen (Kinder, Erwachsene, Alte, Sieche, Unheilbare, Idioten, Krüppel usw.) in einer Anstalt verpflegt werden. Arbeitsfähige und Arbeitsunfähige, Arbeitswillige und Müßiggänger (also Kategorien, die voneinander abgesondert sein sollten!) waren bis in die allerneueste Zeit im Workhouse zusammengepfercht. Und wenn auch die Arbeitsunfähigen in allerneuester Zeit nicht mehr in das Workhouse gezwungen werden, es gab Zeiten, wo die Hilfe für Arme nur in der Aufnahme in eine solche Anstalt bestand.

Das Workhouse fordert von allen Pfleglingen Arbeit, und zwar Arbeit bei strenger Hausordnung und allersparsamster Verwaltung. Das Workhouse strebt nicht danach, daß die Insassen sich dort wohl fühlen, im Gegenteil: die strenge Zucht bezweckt Abschreckung. Nicht die Humanität, sondern das Interesse der besitzenden Klassen wird bei diesem englischen System der geschlossenen Armenpflege möglichst berücksichtigt. Verhungern kann allerdings niemand, davor schützt das Workhouse.

Das mitteleuropäische System entwickelte sich teilweise nach dem englischen Beispiel, teilweise auf Grundlage der aus mittelalterlichen Zeiten stammenden kirchlichen, Zunfts- und Stiftungsanstalten. Dieses System kennt Armenhäuser oder Versorgungsheime, Pflegeheime oder Hospitäler, Krüppelheime, Anstalten für Idioten, Taubstumme und Blinde, landwirtschaftliche Kolonien für Wanderarme und für Epileptische, Obdach-

---

[3]) Collatz, Geschlossene oder offene Armenpflege. Das Kommunalblatt für Ehrenbeamte. Berlin-Charlottenburg. 1912. Nr. 5.

losenasyle, Trinkerasyle, Anstalten für ausgeheilte Lungenkranke, armenamtliche Arbeitshäuser usw. Sind diese Anstalten hauptsächlich durch die Armenbehörde errichtet und verwaltet, so kann man auch von einem deutschen System sprechen, weil in dieser Hinsicht unbestreitbar das Deutsche Reich die führende Rolle innehat. Werden aber diese Anstalten hauptsächlich durch die freie Liebestätigkeit errichtet und verwaltet, so kann man ein eigenes romanisches oder bezeichnender lateinisches System unterscheiden, denn sein Gebiet ist Frankreich, Belgien, Italien, Spanien und Portugal.

Wie dieses mitteleuropäische System und speziell das deutsche System der geschlossenen Armenpflege gegenüber dem Workhouse-System einen Fortschritt bedeutet, so bedeutet wieder das amerikanische System einen Fortschritt gegen alle Systeme Europas. Denn in Europa bildet die geschlossene Armenpflege eine Ergänzung der offenen Armenpflege, hingegen bildet in den Vereinigten Staaten Nordamerikas die geschlossene Armenpflege etwas Selbständiges, Freies, und die Entwicklung ist weniger behindert oder nach einer gewissen Richtung geleitet. Infolgedessen findet man dort eine möglichst große Spezialisierung der Anstalten und eine weitergehende Individualisierung, als bei dem mitteleuropäischen System. Allerdings ist das nicht in jedem Staate der Union so, denn die Regelung des Armenwesens ist eine interne Angelegenheit der einzelnen Staaten. Und so gibt es Staaten, wo alle Anstalten dem öffentlichen Armenwesen angehören, und wieder andere Staaten, wo die geschlossene Armenpflege der privaten Wohltätigkeit zugehört. Doch hat hier die geschlossene Armenpflege ein gemeinsames Merkmal: die schon erwähnte Spezialisierung. Die praktischen Amerikaner erzielen dadurch eine in der modernen Armenpflege erwünschte möglichst große Individualisierung, gleichzeitig aber auch eine billige Verwaltung, denn die einem speziellen Zweck dienenden kleineren Anstalten ermöglichen die weitgehende Beschäftigung der Insassen dadurch, daß der Anstaltsleiter sich mit jedem einzelnen Pflegling beschäftigen und jeden mit Arbeit versehen kann. Müßiggänger finden bei diesem System sehr wenig Gelegenheit, der Arbeit auszuweichen. Das amerikanische System ist modern, praktisch und human. Als eine Errungenschaft der allerneuesten Zeit und nicht die Folge einer alten Entwicklung ist es modern. Praktisch muß man es nennen, weil es die Einzelbehandlung der Pfleglinge und die entsprechende Beschäftigung ermöglicht, wodurch die Kosten des Betriebs verringert werden. Endlich ist dieses System sehr human, weil es ermöglicht, daß Alte mit alten Leuten, Kranke mit Kranken, Verkrüppelte mit Krüppeln, also zusammengehörende Elemente in dieselbe Anstalt kommen. Und

so beklagen sich dort alte Kleingewerbetreibende, sieche Arbeiter und arbeitsunfähige Witwen nicht darüber, daß sie mit Trinkern, mit nicht gemeingefährlichen Geisteskranken, Idioten, Epileptikern und Arbeitsscheuen in ein und dieselbe Anstalt der geschlossenen Armenpflege gezwungen werden. Die menschliche Natur bringt es eben mit sich, daß jeder Mensch seinen eigenen körperlichen Fehler oder dieselbe Leidenschaft, die ihn beherrscht, seinen Mitmenschen am allerersten verzeiht und nachsieht. Daher ist es wichtig, daß in einer Anstalt möglichst Leute mit gleichem Gebrechen beherbergt werden. Ist das nicht der Fall, so wird es immer Zank und Hader geben. Das Arbeitssanatorium Eschles[4]) würde nur eine den deutschen Werk- und Armenhäusern gleichgestellte, aber nicht eine ihnen überlegene Einrichtung bilden, denn Nervenkranke und ungefährliche Geisteskranke, Trinker, Tuberkulöse und Krüppel in einer Anstalt — das würde ja gegenüber den bestehenden deutschen Armen- und Versorgungshäusern statt Fortschritt eine Rückentwicklung bedeuten! Die Leitsätze Buehls auf dem deutschen Armenpflegekongreß in Elberfeld[5]) entsprechen dem modernen Armenwesen viel mehr.

Wie schon in der Einleitung betont, sind Einrichtungen der Kinderfürsorge und Krankenhäuser (einschließlich der Lungenheilstätten) den Einrichtungen der geschlossenen Armenpflege nicht zuzuzählen, denn erstere sind der Wohlfahrtspflege, letztere dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege anzugliedern. Demzufolge bleiben folgende Anstalten im Gebiet der geschlossenen Armenpflege:

1. Armenhäuser oder Versorgungsheime,
2. Pflegeanstalten,
3. Krüppelheime,
4. Anstalten für Idioten, Taube und Blinde,
5. Trinkerheilanstalten,
6. Erholungsstätten für aus Lungenheilanstalten entlassene und mit angemessener Arbeit zu beschäftigende Genesende,
7. andere Genesendenheime,
8. Wanderarbeitsstätten und landwirtschaftliche Arbeiterkolonien,
9. Beschäftigungsanstalten,
10. Arbeitsanstalten,
11. Obdachlosenheime und Obdachlosenasyle.

Armenhäuser oder Versorgungsheime sind die Pflegestätten für alte Leute mit relativ guter Gesundheit. Je nachdem ob eine Groß-

---

[4]) Eschle, Das Arbeits-Sanatorium. München. 1902.

[5]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 67. Leipzig. 1903.

stadt, ein Landarmenbezirk oder eine kleinere Stadt, eventuell ein Armenkreis die Anstalt errichtet und erhält, ist ihre Größe verschieden, alle anderen Umstände aber sind ziemlich gleich. An die Spitze der Verwaltung gehört ein Menschenfreund, der eine Freude darin findet, das Leben der Alten möglichst angenehm zu gestalten. Eine gute Hausordnung und viel Geduld, viel Nachsicht ist hier erforderlich. Die Beschäftigung der alten Leute ist sehr erwünscht, hauptsächlich um den Pfleglingen die Zeit zu vertreiben, weniger, um diesen einen Arbeitsverdienst zukommen zu lassen, und am allerwenigsten, um einen Teil der Kosten des Betriebs dadurch decken zu können. Die Pfleglinge sollen mindestens die Reinhaltung der Wohnzimmer, kleinere Werkstättenarbeiten, leichtere Küchenarbeiten usw. besorgen. Die Instandhaltung der Gebäude, die Ergänzung der Einrichtung, die Erzeugung von Kleidern und Schuhwaren kann im Eigenbetrieb durch Pfleglinge geschehen; zu diesem Zweck sind Tischler-, Schlosser-, Spengler-, Buchbinder-, Schneider-, Schuhmacher- usw. Werkstätten zu errichten. Daß die Fabrikation und Instandhaltung der Weißwäsche auch in der Anstalt erfolgen soll, ist selbstverständlich. Für Errichtung und Betrieb solcher Werkstätten sind Hamburg[6]) und Wien[7]) mustergültig. In beiden Anstalten wird eine riesige Menge Material alljährlich verarbeitet; man bietet den Pfleglingen durch viele Arbeitsmöglichkeiten Beschäftigung und etwas Verdienst und bereitet ihnen dadurch viele Freude.

Die Ansicht, daß alte Leute von jeder Arbeit verschont werden sollen, ist gänzlich verfehlt. In Berlin-Buch wollte man bei der Errichtung dieser Musteranstalt, dieser Ansicht huldigend, keine Werkstätten errichten, und die Folge war, daß das praktische Leben und die gut durchgedachte Verwaltungstechnik nachträglich die Errichtung von Werkstätten durchsetzte.

Pflegeanstalten, Hospitäler oder nach Eschles Benennung: Arbeitssanatorien sind jene Einrichtungen der geschlossenen Armenpflege, in denen die in speziellen Anstalten nicht aufgenommenen Siechen, Unheilbaren, nicht gemeingefährlichen Geisteskranken, Epileptiker, Idioten, Blinden, Tauben, Krüppel usw. Pflege und ärztliche Behandlung finden. Auch in diesen Pflegeanstalten sind die Insassen soweit wie möglich mit Arbeit zu versehen, denn sowohl praktische Verwaltungstechniker, wie Hartmann[8]), als Ärzte, wie Eschle[9]) sind ganz entschiedene Anhänger des Arbeitsprinzips. Die Leitung gehört auch hier in die Hände eines sozialpolitisch ausgebildeten Verwaltungstechnikers, doch muß ihm

---

[6]) Werk- und Armenhaus. Hamburg-Barmbeck, Direktor Emil Hartmann.
[7]) Versorgungsheim in Lainz. Wien-Lainz, Verwalter Josef Knauer.
[8]) Hartmann, Das Werk- und Armenhaus in Hamburg. Hamburg. 1912.
[9]) Eschle, Das Arbeits-Sanatorium. München. 1902.

als gleichberechtigt ein Arzt zur Seite gestellt werden. Beide müssen den Pfleglingen sehr viel Güte, Verständnis, Liebe und Geduld zuwenden und für ihren Beruf Schulung und Anlage besitzen.

Krüppelheime sind jene Anstalten der geschlossenen Armenpflege, in denen jugendliche oder auch erwachsene Krüppel gepflegt, ärztlich behandelt und zu einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausgebildet werden. Da die heutige Entwicklung der ärztlichen Wissenschaft in den meisten Fällen der Verkrüppelung durch Behandlung und Prothesen die Erwerbstätigkeit ermöglicht, ist das Krüppelheim in den meisten Fällen nur eine Durchgangsstation für den Pflegling, im Gegensatz zu dem Armenhaus oder der Pflegeanstalt, wo der Alte oder Kranke bis zu seinem Lebensende verpflegt wird. Bei der Ausbildung wird in den Krüppelheimen der Handwerkerberuf bevorzugt und die Zöglinge oder Pfleglinge werden derzeit in mehr als 100 Zweigen des Handwerks ausgebildet; doch wird auch Gartenbau, Gemüse- und Obstkultur mit sehr befriedigendem Erfolg betrieben. An die Spitze eines Krüppelheims gehört der Arzt als Anstaltsleiter, doch muß seine Arbeit durch einen Pädagogen ergänzt und der Werkstättenunterricht durch geduldige, humane und in ihrem Fach tüchtige Werkmeister erteilt werden. Das Krüppelheim sollte mit den entlassenen Zöglingen dauernd in Verbindung bleiben und möglichst auch die Arbeitsvermittlung für die ehemaligen Zöglinge in die Hand nehmen.

Hier ist zu erwähnen, daß der Weltkrieg die Krüppelfürsorge für eine Zeit aus dem Arbeitsgebiet der geschlossenen Armenpflege herausgenommen und der Kriegsbeschädigtenfürsorge angegliedert hat. Doch ist diese Angliederung nur für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren denkbar, denn die Kriegsbeschädigten werden sich nach einer gewissen Zeit mit Hilfe ihrer Prothesen der Produktion angliedern und aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Anstalt, in der sie ausgebildet wurden, jede Fühlung verlieren. Krüppelhafte Kinder, die in solch einem Heim ausgebildet werden, sehen auch als Erwachsene zeitlebens in der Anstalt den Platz ihrer Jugendzeit und denken gerne daran zurück; hingegen ist das Krüppelheim für den Kriegsbeschädigten eine Arbeitsstätte, die er gerne verläßt.

Anstalten für Idioten, Taubstumme und Blinde sind von einem Heilpädagogen unter Zuhilfenahme des Spezialarztes zu leiten. Die Errichtung und Erhaltung ist nur durch den Staat oder einen großen Armenverband denkbar. Das Armenwesen hat bei diesen Anstalten nur die eine Pflicht, für die Kosten zu sorgen, denn die Einrichtung dieser Anstalten ist durch Heilpädagogen schon längst erdacht, geregelt und durchgeführt.

Trinkerheilanstalten sind bis heute durch die Armenbehörde in sehr wenigen Fällen errichtet. Doch wird es die Entwicklung mit sich bringen, daß die bisher durch Organe der freien Liebestätigkeit errichteten Anstalten mit der Zeit von der Armenbehörde übernommen und weitergeführt werden. Die Leitung gehört in die Hände eines abstinenten Arztes.

Erholungsstätten für aus Lungenheilanstalten entlassene Genesende werden in neuester Zeit durch Armenverbände errichtet. Die Lungenheilanstalten selber gehören auf keinen Fall in das Arbeitsgebiet der geschlossenen Armenpflege, sondern gehören zu den Krankenanstalten, also in den Wirkungskreis der Gesundheitsbehörde.

Die Erholungsstätten beschäftigen jene Arbeiter, die aus einer Lungenheilanstalt gesund oder gebessert entlassen wurden, mit Gartenarbeit oder, in gegen Süden offenen Arbeitsräumen, mit leichter und gesunder, staubfreier Arbeit, um dadurch zu verhüten, daß sie ohne Übergang aus der Heilanstalt in die ungesunde Werkstättenluft der Fabrikräume zurückkehren und dadurch die Erfolge der Heilbehandlung in Frage stellen. Als Leiter sind, bei ständiger ärztlicher Kontrolle, tüchtige Sozialpolitiker vorzuziehen.

Andere Genesendenheime sind aber auch notwendig, weil das Krankenhaus seine Pfleglinge nur so lange behalten kann, bis der Heilungsprozeß beendet ist. In sehr vielen Fällen ist es aber nötig, die durch längere oder zehrende Krankheit erschöpften Kräfte durch längeren Aufenthalt in einem Genesendenheim soweit zu kräftigen, daß der Pflegling wieder seine volle Erwerbsfähigkeit zurückbekommt. Da in diesen Genesendenheimen die Pfleglinge nur gekräftigt, jedoch nicht beschäftigt werden, und die Heime in sehr vielen Fällen im Anschluß an ein öffentliches Krankenhaus errichtet werden, so ist zur Leitung schon des anzustrebenden Zieles wegen ein Arzt berufen.

Wanderarbeitsstätten und landwirtschaftliche Arbeiterkolonien dienen dem Zweck, die durch ungünstige Wirtschaftsverhältnisse auf die Landstraße gedrängte Menge der gewerblichen Arbeiter und Handlanger dagegen zu schützen, daß sie zum Vagabundentum heruntersinken, sie gegen Arbeitsleistung mit Obdach und Beschäftigung vorübergehend zu unterstützen, und namentlich auch dafür zu sorgen, daß erwerbsbeschränkte gewerbliche Arbeiter, statt dem Zwange ausgeliefert zu sein, einen nach Klumkers vortrefflicher Bezeichnung, „minderen Beruf“ zu wählen, lieber der durch die Landflucht schwer betroffenen Landwirtschaft zugeführt werden. Eine vorübergehende Unterstützung gewährt die Wanderarbeitsstätte; auf längere Zeit beherbergt, beschäftigt

und unterstützt die landwirtschaftliche Kolonie. In ersterer wird eine gewerbliche oder eine schwere Handarbeit (Steinklopfen usw.) auf kürzere Zeit geleistet, in der landwirtschaftlichen Kolonie wird der Pflegling zur Landwirtschaft gewöhnt, erzogen und ausgebildet. Die Leitung der Wanderarbeitsstätte gehört am besten in die Hände eines älteren Werkmeisters. Die landwirtschaftliche Kolonie soll durch einen sozialpolitisch geschulten praktischen Landwirt geleitet werden.

Beschäftigungsanstalten werden in den Großstädten errichtet, um arbeitslose Arbeitswillige, wie auch Erwerbsbeschränkte, vorübergehend mit Arbeit unterstützen zu können. Tüchtige Werkmeister gehören an die Spitze, da ohnehin nur ein kleinerer Betrieb möglich ist. Hierher zählt man auch die Schreibstuben; doch hat man in neuerer Zeit anstatt dessen den Versuch gemacht, arbeitslose Privatbeamte usw. vorübergehend in den öffentlichen Ämtern und Betrieben als Aushilfsarbeiter zu beschäftigen.

Arbeitsanstalten sind Anstalten, in denen die dem Armenwesen zur Last gefallenen Müßiggänger gegen ihren Willen zur Arbeit gezwungen werden. Diese Anstalten sind als unentbehrliches Zwangsmittel in großstädtischen Verhältnissen notwendig. Die Korrigenden werden hauptsächlich mit gewerblicher Arbeit beschäftigt, doch wird auch Landwirtschaft betrieben. Als Leiter der Arbeitsanstalten sind gute Sozialpolitiker am Platze.

Obdachlosenheime und Obdachlosenasyle sind gerade so, wie die vorher erwähnten Arbeitsanstalten, infolge eigenartiger Verhältnisse der Großstädte entstanden und dienen zur vorübergehenden Beherbergung von Personen, die wegen eigener Verschuldung, Erwerbsschwäche, Wohnungsmangel usw. auf die Inanspruchnahme des Asyls angewiesen sind. Je nach dem lokalen Bedürfnis sind Wohnungen für Familien, Beschäftigungswerkstätten usw. mit dem Obdach verbunden. Als Leiter sind gute Verwaltungsbeamte erforderlich.

Allgemeine Bemerkungen. Die Achse der Anstaltsverwaltung bildet in jeder Einrichtung der geschlossenen Armenpflege eine gute, praktische und humane Hausordnung. Es handelt sich ja in den meisten Fällen um alte und gebrechliche Leute, die ihr ganzes Leben lang gearbeitet und ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet haben und jetzt in einer geschlossenen Anstalt, mit vielen anderen Gleichgestellten, nach einer behördlich bestimmten Hausordnung leben müssen. Schon das Gefühl, daß sie nun nicht mehr von ihrem eigenen Verdienst leben, daß sie in allen Angelegenheiten eine Verfügung der Obrigkeit anerkennen und befolgen müssen, ferner die für viele Insassen in großer Menge gleichartig zubereitete Anstaltskost, die den Wünschen einzelner Pfleglinge nicht immer ganz entspricht, alldies ist den alten Leuten schon

unangenehm. Ist nun die Hausordnung zu streng oder wird diese nicht schonend durchgeführt, so kann sich das Leben der alten Leute unerträglich gestalten. Darum soll die Hausordnung kurz, human und einsichtig sein. Sie soll den alten Leuten möglichst viel Freiheit lassen, ja sie soll selbst jene kindische Freude, die die alten Leute sich oft durch kleine Unregelmäßigkeiten usw. verschaffen, möglichst berücksichtigen. Sie soll eine kurze Belehrung sein für all jene, die nunmehr ihr Leben in einer großen Anstalt miteinander und aufeinander angewiesen verbringen. Und die Hausordnung soll die Alten zu der Erkenntnis führen, daß die Hauptsache das ruhige Zusammenleben bildet.

Der Anstaltsleiter soll gut zu den Pfleglingen sein, das Personal soll seinem Beispiel folgen. Dies ist immer dann der Fall, wenn an der Spitze der Anstalt ein Mann steht, der dazu durch seine Persönlichkeit berufen ist. Viel Menschenliebe, Güte, Nachsicht und Verständnis muß der dazu Berufene den Alten zuwenden, er muß mit den Pfleglingen fühlen . . . in diesem Falle geht alles gut, denn die Alten fügen sich gerne seinen Verfügungen.

Fürsorge für Kriegsflüchtlinge und Armenrecht.

(B. R. V. vom 16. 5. 1918.)

Von Armensekretär **A. Blasius,** Straßburg i. E.

Die infolge der Friedensschlüsse im Osten und der Abkommen mit Frankreich und England über den Gefangenenaustausch in großer Zahl aus den feindlichen Ländern zurückkehrenden Deutschen und Staatenlosen, die ehemals die Reichsangehörigkeit besessen haben oder deutscher Abstammung sind, haben zum Teil schwere Unbill hinter sich, haben Schädigungen aller Art erduldet und sehen der Zukunft im wiedergewonnenen, doch ihnen häufig fremd gewordenen Vaterland unruhig entgegen. Die Fürsorgetätigkeit hat aber gerade auf diesem Gebiete mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Ursprünglich wurde die Fürsorge für die aus den feindlichen Ländern und den deutschen Kolonien zurückkehrenden Staatsangehörigen in ihrem ganzen Umfang vom Roten Kreuz mit finanzieller Beihilfe des Staates ausgeübt. Bei der langen Dauer des Krieges sind aber die Schwierigkeiten der Unterkunft und Ernährung immer größer geworden, auch zeigt sich, daß sich unter den Flüchtlingen in steigendem Maße Personen befanden, denen Alter, Gebrechlichkeit usw. immer geringere Aussicht ließen, sich nach dem Kriege wieder erhalten zu können. Daher mußte die Fürsorge auf eine festere und dauerndere Grundlage gestellt werden, als die private Organisation des Roten Kreuzes sie zu bieten vermag. Diesem

verblieben indessen noch erhebliche Aufgaben innerhalb dieser Sonderfürsorge, so der Empfang und die Versorgung der Flüchtlinge in den Übernahme- und Sammelstellen, sowie ihre Verteilung, ferner die Verfolgung ihrer Ansprüche im Ausland und endlich in bestimmten Fällen die Gewährung von Darlehen und außergewöhnlichen Unterstützungen. An den Kosten dieser in Preußen von den Provinzialverbänden des Roten Kreuzes ausgeübten Flüchtlingsfürsorge beteiligt sich der Staat mit zwei Dritteln. Neben laufenden monatlichen Beihilfen an Flüchtlinge kommen einmalige Zuschüsse zur Abstellung eines augenblicklichen Notstandes oder zur Beschaffung von Kleidern, Mobiliar, dann auch Verschaffung von Landaufenthalt für erholungsbedürftige Flüchtlingskinder in Betracht.

Es ist ein Gebot vaterländischer Pflicht, daß die öffentliche Unterstützung der Flüchtlinge durch eine Spezialfürsorge außerhalb der Armenpflege erfolgt und daß deshalb die Träger dieser Fürsorge auch für ihre Leistungen an den Zuschüssen teilnehmen, die vom Reich und Staat für Kriegswohlfahrtszwecke zur Verfügung stehen. Die Kriegsfamilienunterstützung kann sogar — ohne vorherige Leistung eines Eingezogenen — mit Rückwirkung an berechtigte Verschleppte bewilligt werden. So sollen z. B. nach Ministerialerlaß für Elsaß-Lothringen vom 30. 6. 1918 solche Rückbewilligungen in wohlwollender Prüfung zurückgekehrten Verschleppten zugebilligt werden. Doch sollen Rückbewilligungen nicht statthaben, wenn die Verschleppten in Frankreich eine lohnende Beschäftigung hatten, oder wenn sie von einer deutschen Vertretungsbehörde ausreichend unterstützt worden sind.

Durch die Unterstützung der Flüchtlinge im Wege der Kriegswohlfahrtspflege oder aus Spezialmitteln liegt jedoch die Gefahr einer unbilligen Verschiebung der Armenlast vor. Denn während Armenunterstützungen nach § 14 des U. W. G. das Ruhen der Frist für den Erwerb und Verlust des U. W. bewirken, haben die Leistungen der Kriegswohlfahrtspflege an sich diese Wirkung nicht. Hilfsbedürftige, die an ihrem neuen Aufenthaltsorte von der Kriegswohlfahrtspflege unterstützt werden, können daher dort nach Jahresfrist den U. W. erwerben, während sie im Falle der Armenunterstützung ihren bisherigen U. W. behalten hätten oder Landarme geblieben wären. Folglich müßten Gemeinden, die schon die Kosten der Kriegswohlfahrtspflege teilweise aus eigenen Mitteln aufbringen müssen, nach deren Beendigung in ihrer Eigenschaft als Armenverbände die Armenlast für später hilfsbedürftig werdende Flüchtlingsfamilien tragen, denn auch der § 13 U. W. G. bietet nach Lage der Verhältnisse keinen ausreichenden Schutz. Die Frage, ob für die Dauer der Kriegsfürsorge die einjährige Frist für Erwerb und Verlust des U. W. ruht oder hemmungslos läuft, ist bereits nach einer Richtung entschieden. Soweit nämlich

bisher geleistete Armenhilfe bei nicht nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit durch Unterstützungen auf Grund des F. U. G. ersetzt wird, bestimmt die Bundesratsverordnung vom 13. 11. 1915, daß die Familienunterstützungen das Ruhen der Frist für den Erwerb uud Verlust des U. W. bewirken.

Über die Einwirkung der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht wird in der Bundesratsverordnung vom 16. 5. 1918 (R. G. Bl. N. 69 S. 409) bestimmt, daß „Unterstützungen, die auf Grund des F. U. G. oder sonst im Wege der öffentlichen Kriegswohlfahrtspflege Personen gewährt werden, die infolge der kriegerischen Verhältnisse nach dem 31. Juli 1914 aus dem Auslande in das Reichsgebiet übergetreten sind, das Ruhen der einjährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes der unterstützten Personen, sowie derjenigen bewirken, deren Unterstützungswohnsitzverhältnisse die Unterstützten teilen".

Gleiches gilt von solchen Unterstützungen, die an Personen, die sich im Inlande infolge feindlichen Einfalls oder drohenden feindlichen Einfalls oder auf Grund einer behördlichen Räumungsanordnung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort entfernt oder ferngehalten haben, während der Dauer ihrer Entfernung gewährt werden oder gewährt worden sind.

Der Fristenlauf ist also mit rückwirkender Kraft gehemmt zur Beruhigung der Zufluchtsgemeinden. Die Verordnung umfaßt aber nicht nur jede Art von Kriegswohlfahrtspflege, einerlei ob dabei öffentliche Mittel oder private Einrichtungen in Anspruch genommen werden, sondern trifft zwecks gerechter Verteilung der durch den Krieg entstandenen Armenlast auch eine Anordnung für die Zeit, in der die Kriegswohlfahrtspflege weggefallen ist und die öffentliche Armenpflege eintreten muß, wo die Hilfsbedürftigkeit bis zur Beendigung der geübten Kriegsfürsorge nicht dauernd beseitigt werden kann. Da z. B. bei Auslandsflüchtlingen häufig die Hilfsbedürftigkeit schon beim Übertritt in das Reichsgebiet besteht oder alsbald eintritt, so hätten nach dem geltenden Recht die Grenzstaaten und Grenzlandarmenverbände die Fürsorge zu übernehmen.

Analog der Vorschrift in § 33 U. W. G. überträgt daher die B. R. V. vom 16. 6. 1918 in Ziffer II, 1 die Armenlast für landarme Deutsche und staatenlose ehemalige Deutsche, die nach dem 31. Juli 1914 aus dem Auslande in das Reichsgebiet übergetreten sind und innerhalb eines Monats nach dem Übertritt hilfsbedürftig werden, auf den Bundesstaat, innerhalb dessen sie den letzten U. W. besessen haben, und, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, auf den Heimatstaat oder den letzten Heimatstaat.

Für Staatenlose deutscher Abkunft (also weder selbst Deutsche noch ehemalige Deutsche) hat der Heimatstaat des letzten nachweisbar deutschen Vorfahren aufzukommen; angesichts der wahrscheinlichen häufigen Unmöglichkeit des genauen Nachweises der Staatsangehörigkeit des Vorfahren

genügt zur Vermeidung langwieriger Erhebungen die Vermutung, daß ein im Reichsgebiet wohnhaft gewesener Vorfahre Angehöriger des Bundesstaates gewesen sei, innerhalb dessen sein letzter nachweisbarer inländischer Wohnsitz gelegen war (B. R. V. v. 16. 5. 18 II, 2).

Für unmittelbare Reichsangehörige (St. A. G. § 30 Ziffer 1) und ehemalige unmittelbare Reichsangehörige, sowie für Hilfsbedürftige, die bei Übertritt in das Reichsgebiet als Deutsche, ehemalige Deutsche oder als von deutscher Abkunft angesehen worden sind, bei denen sich aber diese Eigenschaften nachträglich nicht erweisen lassen, legt die Verordnung (II, 3) die Kostenlast dem Reiche derart auf, daß zunächst der Bundesstaat erstattungspflichtig ist, in dessen Gebiet die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, daß aber diesem Bundesstaat dem Reiche gegenüber Anspruch auf Kostenerstattung zusteht.

Um zu verhüten, daß Angehörige derselben Familie armenrechtlich verschiedenen Bundesstaaten zugewiesen werden, schreibt die Verordnung (II, 4) vor, daß sich der verpflichtete Bundesstaat bei nicht armenrechtlich selbständigen Ehefrauen nach den Verhältnissen des Mannes, bei minderjährigen ehelichen Kindern (also bis zur Großjährigkeit) nach denjenigen des Elternteils, dessen U. W.-Verhältnisse sie teilen oder teilen würden, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, bei minderjährigen unehelichen Kindern nach den Verhältnissen der Mutter bestimmt. Eheliche Kinder, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, gelten als Deutsche. Endlich fallen die von einem staatenlosen ehemaligen Deutschen geheirateten Ausländerinnen und die nach dem Verlust der Staatsangehörigkeit des Vaters geborenen Kinder, obwohl sie selbst nicht zu den ehemaligen Deutschen gehören, doch zur Wahrung der Familieneinheit in die für den Ehemann oder den Vater bestehende Unterstützungspflicht.

Tritt bei Unterstützung auf Grund des F. U. G. oder sonst im Wege der Kriegswohlfahrtspflege erst nach Ablauf eines Monats an deren Stelle Armenunterstützung, so würde die Erstattungspflicht des Bundesstaats des letzten U. W., des Heimatstaats oder des Reichs nicht mehr gegeben sein, da die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht innerhalb eines Monats nach dem Grenzübertritt hervorgetreten ist, so daß die Belastung der Grenzstaaten und Grenzlandarmenverbände eine dauernde wäre. Daher wird es nach der Vorschrift (II, 5) für die Pflicht zur Erstattung der Armenunterstützung so angesehen, als wäre die Hilfsbedürftigkeit bereits bei Beginn der Kriegswohlfahrtspflege entstanden. Nach Ziffer III der Verordnung wird die Armenlast für landarme oder ehemalige landarme Deutsche, die (vgl. § 33 U. W. G.) im formellen Übernahmeverfahren auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde in das Reichsgebiet zurück-

kehren, in gleicher Weise wie in II, 5 der Verordnung geregelt. (Erstattungspflicht des Landarmenverbandes des letzten U. W., des Heimatstaates, Wahrung der Familieneinheit.)

Die landesgesetzliche Befugnis, die durch die Verordnung begründeten Verpflichtungen auf die Armenverbände zu übertragen (vgl. § 33 U W. G.), ist den Bundesstaaten in Ziffer IV erteilt. Gleichzeitig sind die Bundesstaaten, die das bereits getan haben, von der Notwendigkeit befreit, wegen der neu hinzutretenden staatlichen Verpflichtungen besondere Landesgesetze zu erlassen.

In Elsaß-Lothringen z. B., in welchem Staate wohl am meisten Flüchtlingsfürsorge zu üben ist, sind die Verpflichtungen des Staates auf Grund des § 33 U. W. G. durch § 30 des A. G. z. U. W. G. auf die Landarmenverbände übertragen worden. Folglich ist auch für die landarmen Elsaß-Lothringer und staatlosen ehemaligen Elsaß-Lothringer in der Reihenfolge des letzten Wohnsitzes und der Geburt, bei staatlosen Personen elsaß-lothringischer Abkunft der Landarmenverband des letzten Unterstützungswohnsitzes, dann des letzten nachweisbaren Wohnsitzes des letzten nachweisbaren elsaß-lothringischen Vorfahren unterstützungspflichtig.

Die Bundesratsverordnung vom 16. 5. 1918 zielt auf eine wesentliche Förderung der Flüchtlingsfürsorge hin, verleiht gegenüber dem lediglich auf den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit Wert legenden Grundsatz des § 30 Abs. 1 b. U. W. G. dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit, der ehemaligen Staatsangehörigkeit und der Stammesangehörigkeit Geltung und bewirkt gleichzeitig eine wesentliche Entlastung der Grenzstaaten und Grenzarmenverbände.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armen- und Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

Einführung in die soziale Arbeit. Sammlung der Vorträge des von der Wohlfahrtsstelle der Königl. Regierung in Trier vom 24. bis 31. Oktober 1917 veranstalteten Lehrganges zur Einführung in die soziale Arbeit für ehrenamtlich tätige Frauen des Regierungsbezirks. Herausgegeben von der Wohlfahrtsstelle der Königl. Regierung zu Trier. 174 S. Trier, Kommissionsverlag: Kunst- und Verlagsanstalt Schaar & Dathe, 1918.

Luppe, Hermann, **Die Neuordnung der Wohlfahrtspflege in Frankfurt a. Main.** 32 S. (Archiv der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit, Heft 14.) Hamburg, Juli 1918.

Dresel, Ernst Gerhard, **Soziale Fürsorge.** Eine Übersicht für Studierende und sozial Tätige. 225 S. Berlin, S. Karger, 1918.

Patschoky, Franz, **Untersuchungen über die Lebenshaltung bayerischer Familien während des Krieges.** Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1918 Heft 1, S. 42—58; Heft 4 S. 592—626.

I. B. Deutsches Armenrecht.

Kriegswohlfahrtspflege oder Armenpflege? Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in mehreren Entscheidungen, zuletzt in der Entscheidung vom 24. 3. 1917 (Band 52 S. 59 ff.) ausgesprochen, daß ein gesetzlicher Zwang auf Gemeinden, die infolge des Krieges entstandene Hilfsbedürftigkeit durch Kriegswohlfahrtspflege, nicht durch Armenhilfe zu beseitigen, zwar nicht bestehe, daß aber die mit Reichs- oder Staatsbeihilfe zu unterstützenden Gemeinden der Kriegswohlfahrtspflege nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen. Eine entgegengesetzte Entscheidung hat kürzlich das Sächsische Oberverwaltungsgericht gefällt. In einer Streitsache zwischen zwei sächsischen Armenverbänden, in der es sich um die Unterstützung einer lungenkranken Kriegerwitwe handelt, stellt sich das Oberverwaltungsgericht zunächst auch auf den vom Bundesamt vertretenen Standpunkt, daß die verschiedenen Erlasse der obersten Regierungsbehörden das Recht und die Pflicht der Armenverbände, auch der Not von Kriegerwitwen im Wege der Armenpflege abzuhelfen, nicht in rechtswirksamer Weise aufheben. Die Erlasse sprechen wohl den Wunsch und die Erwartung aus, daß die Gemeinden bedürftigen Kriegerwitwen im Rahmen der Kriegswohlfahrtspflege Unterstützungen gewähren, stellen aber keine die Gemeinden bindenden Vorschriften dar und vermögen sie nicht zu verhindern, den Weg der Armenpflege zur Abhilfe für die Not der Kriegerwitwen zu wählen. Das Oberverwaltungsgericht tritt dann aber auch der vom Bundesamt ausgesprochenen Ansicht entgegen, daß die Gemeinden durch die Annahme der von Reich und Staat bewilligten Beihilfen für die Kriegswohlfahrtspflege sich der damit verbundenen Auflage unterworfen hätten, keiner zur Abhilfe von Kriegsnot gewährten Unterstützung die Eigenschaft der Armenpflege beizulegen. Die Reichs- und Staatsbeihilfen würden von den Gemeinden nur für diejenigen Unterstützungsfälle nachträglich erbeten, in denen sie Kriegswohlfahrtspflege zu üben beschlossen hätten; die Gewährung von Beihilfen für diese Fälle könne daher die armenrechtliche Eigenschaft auch nur für sie ausschließen, aber nicht für solche Fälle, in denen die Gemeinden gar keine Kriegswohlfahrtspflege, sondern Armenpflege üben wollen, es sei denn, daß sie ihre freie Entschließung über die Art der Unterstützungsausübung durch eigne, sie bindende Vorschriften beschränkt hätten. Aus diesem Grunde hat das Oberverwaltungsgericht die klagende Gemeinde für berechtigt erklärt, die Unterstützung der Kriegerwitwe aus Armenmitteln zu gewähren.

Baath, Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Bd. 54, enthaltend die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1918 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. 178 S. Berlin, Franz Vahlen, 1918.

II. A. Öffentliche Armenpflege.

Das armenpflegerische Existenzminimum in Straßburg 1906—1910. Sozialwissenschaftliche Abhandlung von Direktor Dr. Blaum. R. Schultz, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1918. 27 S. 40 Pfg.

Die Abhandlung ist dem aus 4jähriger französischer Zivilgefangenschaft zurückgekehrten Bürgermeister Cossmann-Mülhausen gewidmet, da sie eine Zeit betrifft, in der er als Beigeordneter im Armenrat die neuen Armenpflegesätze der Straßburger Armenverwaltung eingeführt hat. Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß die Armenpflege, die den ganzen Menschen ergreift, nicht wie die Sonderzweige sozialer Fürsorge die einzelnen Erscheinungen und Ursachen sozialer Notstände bekämpfen kann, aber doch das Bestreben haben muß, ihre Leistungen nach Güte und Art stets zu verbessern.

Die Armenpflege muß in allem, besonders in den Unterstützungssätzen, hinter den einzelnen Zweigen sozialer Fürsorge zurücktreten. Sie hat es nur damit zu tun, den im Leben konkurrenzunfähig Gewordenen das Allernotdürftigste zu bieten, was sie brauchen. Bei der Armenpflege steht nur die notdürftige Fristung des Lebens in Frage. Da die Feststellung des zum Leben „Notwendigen" den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen überlassen ist, wird das Notwendige von den Armenverwaltungen ganz verschieden bemessen.

Um dem fließenden Begriff des „Notwendigen" einige Festigkeit als brauchbarem Maßstab zu geben, haben die Armenverwaltungen aus ihrer einzelnen Arbeit Grundsätze herausgearbeitet. Zunächst durch Feststellung eines Existenzminimums im Wege der physiologischen Forschung (Ernährungsproblem), dann durch die empirische Feststellung an Hand der Haushaltungsbudgets, schließlich auf Grund der vorhandenen Praxis und des ortsüblichen Tagelohns. Auf diese Weise hat der Straßburger Armenrat einen Tarif ausgearbeitet, der Sätze enthält, die nach seiner Erfahrung und im Anschluß an die Sätze anderer Städte im allgemeinen Durchschnitt eine einzelne Person, ein einzelnes Ehepaar, eine Familie mit Kindern zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nötig haben. So entstanden die Bedarfsätze von 1906, die freilich keine Ausschlußsätze für alle Unterstützungen, sondern nur ein Anhaltspunkt, ein Hilfsmittel sein sollten.

Dann werden die Straßburger Armenpflegesätze vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1910 in übersichtlichen Tabellen den tatsächlichen Eigeneinkommen der unterstützten Familien und der gewährten Unterstützungen gegenübergestellt. Diese nach Familientypen getrennten statistischen Aufstellungen vergleicht Blaum mit der Verteuerung der Wohnungen und der wichtigsten Nahrungsmittel in diesen Jahren in Straßburg und stellt neben die für die Jahre 1906—1910 geschilderte Entwicklung der Straßburger Bedarfsätze auch die anderer Städte ähnlicher Größe. Die Studie verdient wegen ihrer starken Fühlung mit dem Lebendigen weitere Verbreitung, sie trägt zum Verständnisse armenpflegerischer Fragen wesentlich bei. A. Blasius.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Lensch, Armgard, **Die freie Wohlfahrtspflege in Berlin.** 93 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 1,80 M.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Zentrale für private Fürsorge, Berlin. Tätigkeitsbericht 1916—1918. Die Zentrale versendet einen Bericht über ihre Tätigkeit in den Kriegsjahren 1916—1918. An den Hauptbericht, der von dem Leiter der Zentrale, Dr. Albert Levy, erstattet wird, schließen sich Einzelberichte über die Arbeit des bei der Zentrale bestehenden Archivs der Wohlfahrtseinrichtungen und über die Mitarbeit in der städtischen Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge an. Sie geben ein gutes Bild von dem Umfang der hier geleisteten Arbeit, den Grundsätzen und Arbeitsmethoden und ver-

dienen als Darstellung vorbildlicher, auf langjähriger Erfahrung beruhender Fürsorgearbeit über die Grenzen Berlins hinaus Beachtung bei allen, die an der Ausgestaltung der sozialen Fürsorge interessiert sind.

Charlottenburger Wohlfahrtszentrale. Die Entwicklung der im Jahre 1901 gegründeten Vereinigung der Wohltätigkeits-Bestrebungen in Charlottenburg gibt ein Bild von dem Fortschreiten auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege. Ursprünglich nur bestimmt, wie auch der Name besagt, alle bestehenden Wohlfahrtsvereine zur Vereinheitlichung ihrer Arbeit zusammenzufassen und eine Auskunftsstelle sowohl für die Hilfesuchenden wie für die Hilfespendenden zu bilden, ist sie mehr und mehr dazu übergegangen, praktische Wohlfahrtspflege auszuüben und damit die Lücken auszufüllen, die sich fühlbar machten. So ist aus der „Vereinigung der Wohltätigkeits-Bestrebungen" eine Wohlfahrtszentrale geworden, die einerseits das Bindeglied zwischen den Charlottenburger Wohlfahrtsvereinen darstellt, andererseits überall die praktische Wohlfahrtspflege ausübt, wo es an besonderen Einrichtungen fehlt. Wenn die Vereinigung nunmehr auch ihren Namen in den einer „Charlottenburger Wohlfahrtszentrale" umgewandelt hat, so hat sie damit nur ihrer tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen. Zunächst nahm sie sich der verschämten Armen an, und die Fürsorge für sie bildet auch jetzt noch einen der Hauptzweige ihrer Tätigkeit. Dabei kam ihr gerade ihr Zusammenarbeiten mit den anderen Wohlfahrtsvereinen zugute und war die mit der Unterstützung auch der städtischen Armenpflege geführte fortlaufende Sammlung aller Unterstützungsfälle von besonderem Wert. So wurde erreicht, daß die gewerbsmäßigen Bettler festgestellt und Doppelunterstützungen vermieden, die zur Verfügung stehenden Mittel dagegen da verwendet werden, wo die Hilfe wirklich notwendig ist. Gleichzeitig wird durch sorgfältige Ermittlungen und pflegerische Behandlung im Einzelfalle Vorsorge getroffen, daß die gewährten Mittel auch zweckmäßig verwendet werden. Das zweite Hauptgebiet praktischer Tätigkeit der Zentrale ist die Jugendfürsorge und die Jugendgerichtshilfe. Auch an der Charlottenburger Jugend ist die Not der Zeit nicht spurlos vorübergegangen, und so hat dieses Tätigkeitsfeld der Zentrale, dessen Bedeutung erst in den letzten Jahren vor dem Kriege voll erkannt worden ist, während des Krieges stark an Umfang zugenommen. Eine große Zahl besoldeter und ehrenamtlicher Kräfte leisten hier an unserer heranwachsenden Jugend wertvolle Arbeit. Um für gefährdete junge Mädchen besser sorgen zu können, schuf sich die Zentrale ein besonderes Mädchenheim, während zur Unterbringung mißhandelter Kinder ein Tochterverein das Kinderheim in Hermsdorf unterhält. Der unmittelbaren Kriegsarbeit dienen die Fürsorgestelle für Kriegerwitwen und -Waisen und die Familienfürsorge für Kriegsbeschädigte; sie sollen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und den Unterstützungskommissionen materielle Not dort lindern, wo der Krieg die schwersten Wunden geschlagen hat. Die Geschäftsstelle der Charlottenburger Wohlfahrtszentrale befindet sich wie bisher Berliner Straße 137.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Berichte aus der Tätigkeit des Nationalen Frauendienstes.

Nationaler Frauendienst in Berlin 1914—1917. Berlin W 35, Genthiner Straße 30.

Nationaler Frauendienst in Königsberg i. Pr.: Das erste Kriegsjahr vom 6. August 1914 bis 5. August 1915. Verlagsanstalt Aktien-Gesellschaft Königsberg i. Pr.

Nationaler Frauendienst in Leipzig, August 1914—August 1916.
Nationaler Frauendienst in Magdeburg. 1—3. Arbeitsbericht 1914—1915, 1915—1916, 1916—1917.
Nationaler Frauendienst Prinzessin August Wilhelm-Säuglingsheim in Posen. 1. Jahresbericht vom 1. April 1915—1. März 1916.
Nationaler Frauendienst Stettin. 3 Jahre Kriegsarbeit 1914—1917.

Die Berichte aus der Arbeit des Nationalen Frauendienstes sind für die Literatur der Wohlfahrtspflege darum von besonderem Interesse, weil sie über die Durchführung einer Organisation berichten, die, eigens für die Nöte der Kriegszeit begründet, während der kurzen Zeit ihres Bestehens außerordentlich erstarkt ist und an den verschiedenen Orten eine Bedeutung gewonnen hat, die ihr einen Einfluß auf die Entwicklung der Wohlfahrtspflege der einzelnen Städte sichert. Der Grund für die schnell erstarkte Lebenskraft der jungen Organisation ist wohl in der Tatsache zu suchen, daß die Begründung und Durchführung der Arbeit von Frauen geschah, die durch langjährige Tätigkeit und Beteiligung an den Fragen des öffentlichen Lebens geschult und herangebildet und aus dem kräftigen Nährboden zielbewußter Arbeit im Dienst der Allgemeinheit herausgewachsen waren. In der richtigen Erkenntnis, daß die besten Kräfte für die Durchführung der schwierigsten Aufgaben erforderlich waren, hatten sich die ersten Führerinnen um die Organisation des Nationalen Frauendienstes bei Kriegsbeginn gemüht und mit dem Ernst, mit dem sie an die übernommenen Aufgaben heranzugehen pflegen, sich einer Arbeit gewidmet, der die in jahrelangem Kampf ausgebildeten Kräfte der Schaffenslust, Planmäßigkeit, Begeisterung und Pflichttreue zugute kamen. Die wenigen Berichte aus den über 60 örtlichen Organisationen sind zahlenmäßig gering; sie bieten aber einen interessanten Beweis dafür, daß eine Ausfüllung vorhandener Lücken in der Wohlfahrtspflege erfolgreich von solchen Stellen aus geleistet werden kann, die über die wichtigen Probleme der modernen Wohlfahrtspflege unterrichtet sind und über genug Arbeitskräfte verfügen, um die erkannten Mängel möglichst tatkräftig abzustellen.

Der Bericht des Nationalen Frauendienstes in Berlin, der zweite seit seinem Bestehen, ist darum von Interesse und wohl auch in gewissem Sinne vorbildlich für die Berichterstattung überhaupt, als er sich nicht in nebensächlichen Einzelheiten über die von ihm durchgeführten Hilfsmaßnahmen ergeht, sondern versucht, seinen Arbeitsweg aus den bestehenden Zeitverhältnissen zu erklären und mit ihnen in Verbindung zu bringen. Die enge Arbeitsgemeinschaft, die den Nationalen Frauendienst seit der ersten Organisation mit den Berliner städtischen behördlichen Stellen, die der Kriegswohlfahrtspflege dienen, verbindet, hat ihm den Charakter einer stets willigen und geschickten Hilfsperson für die Maßnahmen des Berliner Lieferungsverbandes gegeben. Von der Ergänzung der Tätigkeit der städtischen Unterstützungsbureaus vom ersten Kriegstage an hat der Nationale Frauendienst in geschickter Dezentralisation, die ein Netz von 23 Hilfsstellen in der bisher nicht dezentralisierten Fürsorge Berlins schuf, es verstanden, die vielgestaltigste Arbeit während der für Berlin besonders schwierigen Lebensverhältnisse der Kriegszeit zu schaffen. Neben der Arbeit in den Unterstützungskommissionen, in denen bedürftige Kriegerfrauen hauptsächlich durch ergänzende Lebensmittelunterstützungen und Beratung bei ihrer Hilflosigkeit gefördert wurden, hat er bei Durchführung der Ernährungsfürsorge, der Arbeit der Miets- und Arbeitslosen-Unterstützungsstellen, in der Mitarbeit bei der Hinterbliebenenfürsorge, der Reichswochenhilfe, des Kinderschutzes und der Erholungsfürsorge sich den städtischen Behörden zur Verfügung gestellt und ferner durch Hilfsmaßnahmen für besondere Gruppen von Bedürftigen, wie für Angehörige der freien Berufe eine bedeutsame Tätigkeit ent-

faltet. Durch die Einrichtung von Näh- und Strickstuben wurde besonders in der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit versucht, arbeitslosen Frauen Verdienstmöglichkeiten zu schaffen. Neben diesen Maßnahmen, die der unmittelbaren Fürsorge an den Hilfsbedürftigen dienten, hat der Nationale Frauendienst auch Aufgaben erfüllt, die über diesen engen Rahmen hinaus in das Gebiet der Kriegswirtschaft hineingehören. Bei der immer stärkeren Warenknappheit, die ein möglichst sparsames Vorgehen auf allen Gebieten, auf die sich die Bedürfnisse des täglichen Lebens erstrecken, erforderte, hat er Aufklärung und Belehrung in weite Kreise des Volkes hineingetragen.

Der Königsberger Bericht bietet neben der Schilderung ähnlicher Maßnahmen wie in Berlin ein besonderes Interesse durch die wichtige Arbeit, die der Frauendienst bei der Durchführung der Maßnahmen für die Flüchtlingsfürsorge geleistet hat. Durch die drei verschiedenen Russeneinfälle in Ostpreußen wurde Königsberg der Mittelpunkt für die Versorgung der zahlreichen Flüchtlinge, die durch die ostpreußische Hauptstadt hindurchkamen oder dort verblieben, und deren hilfsbedürftige Lage ein zielbewußtes Eingreifen bei der Beschaffung von Unterkunft, Kleidung, Verpflegung, Wartung für Alte, Kranke und Kinder und Weiterleitung an die Zielorte erforderte. Wohl in keiner anderen Großstadt Deutschlands ist man mit den unmittelbaren Schrecknissen des Krieges in so nahe Berührung gekommen wie in Königsberg, und die Schilderung der Frauendiensthilfe in der Bahnhofsmission und in den Flüchtlingsheimen ist charakteristisch für die Verhältnisse der Flüchtlingsfürsorge überhaupt. Die außerordentlich starke Zahl der über tausend ehrenamtlichen Hilfskräfte hat gerade in Königsberg anscheinend besondere wirkungsvolle Arbeit ermöglicht.

Der Bericht des Leipziger Nationalen Frauendienstes erstreckt sich in der Hauptsache auf solche Gebiete, für die die Tätigkeit der Frau besondere Kenntnisse erfordert. Neben den allgemeinen ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen hat der Nationale Frauendienst auf dem Gebiet der Ernährungsfürsorge und der Arbeitsstubeneinrichtung anscheinend gute Arbeit geleistet. Von Interesse für die Jugendpflege ist der Bericht über die Tagesheime für arbeitslose Mädchen, von deren Besuch die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung abhing. Obwohl dem Anschein nach alles geboten wurde, was den verschiedenen Wünschen und Neigungen Jugendlicher zwischen 15 und 30 Jahren entsprechen konnte, ist der Besuch und die Teilnahme an allen Veranstaltungen außerordentlich gering gewesen und die sittliche Beeinflußung der stark gefährdeten Mädchen ziemlich ergebnislos verlaufen, so daß wegen mangelnden Zuspruchs die Heime, als die Arbeitslosenunterstützung immer mehr eingeschränkt wurde, nach kurzer Zeit geschlossen wurden. Es wäre für die Jugendpflege wichtig, einmal festzustellen, ob diese mangelnde Zuneigung zu den Heimen tatsächlich dadurch hervorgerufen wurde, daß ihr Besuch einem Zwang unterstand, oder worin sonst die Gründe des Mißerfolges zu suchen sind.

Der Magdeburger Bericht, dessen größere Hälfte die Wiedergabe von Aufnahmen aus der Arbeit umfaßt, die für die Charakteristik von geringem Interesse sind, erstreckt sich ausschließlich auf die Tätigkeit in den eingerichteten Nähstuben, die hier wohl einen größeren Umfang angenommen haben, während der Posener Bericht über das in Posen eingerichtete Säuglingsheim Ausführungen bietet. Die Durchführung von neuen Wohlfahrtseinrichtungen ist kaum an anderen Stellen als Aufgabe des Nationalen Frauendienstes betrachtet worden, scheint aber in Posen notwendig und erfolgreich gewesen zu sein. Der Stettiner Nationale Frauendienst zeigt ein besonders großes Arbeitsgebiet auf allen Zweigen der Kriegsfürsorge. Ein besonderes Interesse verdient die Arztabteilung, in der die Prüfung der Kassenansprüche und des Anspruchs auf die Kriegswochenhilfe erfolgt, notwendige Anträge gestellt wurden und für Unter-

bringung in geeigneten Anstalten gesorgt wurde — eine neue Form der Fürsorge, wie sie den derzeitigen Bedürfnissen sehr zu entsprechen scheint; die anscheinend sehr erfolgreiche Jugendpflege in den Arbeiterinnenheimen, die neu eingerichtet worden ist, verspricht wertvolle Zukunftsarbeit zu werden.

Die Mitarbeit des Nationalen Frauendienstes in der zukünftigen Entwicklung der Wohlfahrtspflege ist von entscheidender Bedeutung, so daß eine Verstärkung der Literatur nur zu wünschen ist und besonders eine Veröffentlichung der Verhandlungen der Tagung der Deutschen Zentrale der Nationalen Frauendienste, die sich mit den Fragen der Mitarbeit in der Übergangswirtschaft beschäftigte, das Interesse weiterer Kreise an dieser Organisation stärken würde.

S. Wronsky.

Paul Frank und S. Wronsky, Die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 nebst Ausführungsbestimmungen. Stuttgart 1917, J. Hess (Hess-Kriegsschriftensammlung Nr. 69). 59 S.

Die vielumstrittene, von der geordneten Wohlfahrtspflege hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für die Kriegsdauer doch fast allseitig gebilligte Bundesratsverordnung enthält so einschneidende Bestimmungen und ist in einzelnen Teilen doch soweit undurchsichtig, daß eine handliche Veröffentlichung und eine Besprechung und Erläuterung ihrer Grundgedanken sich wohl empfahl. Die kleine, von den Mitarbeitern der Zentrale für private Fürsorge in Berlin nach dem in ihrem Archiv der Wohlfahrtseinrichtungen gesammelten Material herausgegebene Schrift kommt diesem Bedürfnis in sorgfältiger und übersichtlicher Weise nach. In der Einleitung ist, zum besseren Verständnis der Bundesratsverordnung, eine kurze Erklärung der Begriffe „Wohlfahrtspflege“ (unter Aufnahme der v. Erdberg-Stammlerschen Definition) und „Kriegswohlfahrtspflege“ gegeben; unter dieser soll, dem jetzigen Sprachgebrauch folgend, über die ursprüngliche engere Abgrenzung hinaus, die gesamte Wohlfahrtspflege verstanden werden, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg verursachten Notständen abhelfen will. Dem Wortlaut der Bundesratsverordnung folgt der Wortlaut der preußischen Ausführungsbestimmungen, dem die der anderen Bundesstaaten angeglichen sind. Einige darüber hinausgehende Abweichungen aus Bayern und Hamburg sind abgedruckt. Aus den ersten ist beachtenswert, daß die Behörde auch untersuchen soll, ob die nachgesuchte Sammelerlaubnis nicht Beeinträchtigungen schon bestehender guter Einrichtungen nach sich ziehen würde. Es folgt dann eine Übersicht über den Inhalt der Verordnung, in der der Umfang der erfaßten Gebiete der Wohlfahrtspflege, die Arten der Geldmittelbeschaffung, die Ausdehnung in örtlicher, zeitlicher und personeller Beziehung, die Anlage von Verzeichnissen der während des Krieges entstandenen Wohlfahrtsunternehmen (hier fehlt der Hinweis, daß auch solche schon bestehenden Vereine aufzunehmen sind, die während des Krieges ihre Wirksamkeit auf Kriegswohlfahrtszwecke ausgedehnt haben), die Prüfung von Wohlfahrtseinrichtungen, die Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung der Sammelerlaubnis und die Strafbestimmungen kurz dargestellt und erläutert werden. Recht wertvoll und orientierend ist ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden in sämtlichen Bundesstaaten und ihrer Befugnisse.

Aus den Ausführungsbestimmungen über die Prüfung von Wohlfahrtseinrichtungen ist von unserem Standpunkt aus hervorzuheben, daß den ausführenden Behörden empfohlen wird, sich hierbei des Rats und der Begutachtung sachverständiger Behörden und Organisationen zu bedienen. Erfreulicherweise sind hier für Preußen, neben amtlichen und halbamtlichen Stellen und Organisationen des Roten Kreuzes, auch der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit und die Zentrale für private Fürsorge in Berlin genannt.

In bezug auf die Wirkungen der Verordnung sehen die Verfasser, in einem Schlußwort, von einem abschließenden Urteil ab. Eine schärfere Aussonderung ungeeigneter Vereine, die Verhinderung überflüssiger Neugründungen, besserer Schutz des Kapitals werden als bereits erzielt bezeichnet. Als Ergänzung der Bestimmungen wird gewünscht: 1. ein ständiger sachverständiger Beirat aus vertrauenswürdigen Kreisen der Wohlfahrtspflege, der bei den Entscheidungen zu hören ist, 2. Ausdehnung der Verordnung auf die Übergangszeit. Als wünschenswerte Ziele einer staatlichen Beeinflussung der Wohlfahrtspflege werden u. a. aufgestellt: Verbindung von Sammelvereinen mit Arbeitsorganisationen, Klärung der Begriffe der Wohlfahrtspflege, straffere Organisation der gesamten Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich. Recht interessant zum Vergleich ist der Inhalt des als Anhang in deutscher Übersetzung beigegebenen französischen Gesetzes über Wohlfahrtseinrichtungen im Kriege. Hier ist der von den Herausgebern der Schrift für die Ergänzung der deutschen Bestimmungen an erster Stelle genannte Wunsch einer ständigen Mitwirkung von Vertretern der Wohlfahrtspflege bereits erfüllt. Gertrud Israel.

Die Beaufsichtigung der Kriegswohlfahrtspflege in England. Wie in der Revue Philanthropique vom März 1918 mitgeteilt wird, ist auch in England ein Gesetz über die Beaufsichtigung der Kriegswohlfahrtspflege ergangen. Das unter dem 23. August 1916 veröffentlichte Gesetz (War Charities Act) erweitert die seit 1853 von den Charity Commissioners ausgeübte Aufsicht über das Stiftungswesen auf das Gesamtgebiet der Wohlfahrtseinrichtungen, soweit es sich um Einrichtungen der Kriegsfürsorge handelt. Es schreibt vor, daß jede Einrichtung der Kriegsfürsorge, die durch Sammlung von Geld und Gegenständen, durch Veranstaltung von Ausstellungen, Bazaren, Vorführungen und dergleichen die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nehmen will, um Eintragung in das Register der zugelassenen Fürsorgeeinrichtungen und Genehmigung der Sammlung oder Veranstaltung einkommen muß. Ausgenommen sind nur die von Kirchengemeinden veranstalteten Kollekten sowie Einrichtungen. denen die Eintragungsbehörde auf Antrag Befreiung von der Pflicht zur Eintragung gewährt hat. Es handelt sich hier um Einrichtungen, die nach dem Umfang ihrer Tätigkeit, der voraussichtlichen Höhe der zu sammelnden Mittel und der Dauer ihrer Wirksamkeit eine Eintragung nicht als notwendig erscheinen lassen.

Die Eintragungsbehörde wird in London vom Magistrat, in den übrigen Gemeinden von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Bezirksräten gebildet. Diesen Behörden können Ausschüsse zur Seite gestellt werden, in die auch außerhalb der Verwaltung stehende Persönlichkeiten, darunter auch Frauen berufen werden können. Die Eintragungsbehörden sollen, bevor sie die Genehmigung zur Eintragung aussprechen, eingehende Untersuchungen anstellen; sie dürfen die Genehmigung zur Eintragung nur ablehnen, wenn der sichere Beweis erbracht ist, daß es sich um eine schlecht verwaltete, nicht ehrenhafte Einrichtung handelt. Vorgeschrieben ist, daß die Verwaltung durch einen aus mindestens drei Personen bestehenden Ausschuß erfolgt, daß genaue Protokolle geführt werden, daß die Rechnungslegung regelmäßig durch eine von der Eintragungsbehörde zugelassene Persönlichkeit geprüft wird und daß Abschriften der Abrechnungen der Behörde eingesendet werden; auch müssen alle vereinnahmten Gelder auf ein Bankkonto eingezahlt werden.

Sehr weitgehende Befugnisse sind den oben genannten. für die Beaufsichtigung des Stiftungswesens eingesetzten Charity Commissioners übertragen. Bei ihnen kann Berufung gegen ablehnende Entscheidungen der Aufsichtsbehörden sowie gegen eine Zurücknahme der bereits ausgesprochenen Genehmigung eingelegt werden; sie haben ferner Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Form die Anträge einzubringen

sind, und alle sonstigen Anweisungen für die Durchführung des Gesetzes auszuarbeiten. Auch liegt bei ihnen die Entscheidung darüber, ob eine Einrichtung als Einrichtung der Kriegsfürsorge anzusehen ist oder nicht. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Wird für eine Fürsorgeeinrichtung die erteilte Genehmigung zurückgezogen, so können die Charity Commissioners anordnen, daß Banken und Einzelpersonen, die den Wohlfahrtseinrichtungen gehörende Gelder in Händen haben, sich dieser ohne Einwilligung der Charity Commissioners nicht entäußern, sowie daß das gesamte Vermögen der Wohltätigkeitseinrichtung den amtlich ernannten Stiftungsverwaltern (Official trustees) überwiesen wird. Sie können schließlich entsprechend der ihnen durch die Gesetze von 1853 und 1914 (Charity Trustees Acts) für die Stiftungen übertragenen Befugnis eine Reorganisation der betreffenden Wohltätigkeitseinrichtungen bewirken. Die Charity Commissioners sind mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, um sich über den Zustand der Verwaltung der Wohltätigkeitseinrichtung zu unterrichten. Sie haben das Recht, die Rechnungslegung einzusehen und zu prüfen, alle sonstigen Dokumente, Akten usw. einzufordern und bei allen in Betracht kommenden Stellen und Persönlichkeiten Auskünfte einzuziehen. Jede falsche Angabe, die ihnen erteilt wird, soll ebenso wie jeder Verstoß gegen das Gesetz mit Geldstrafe bis zu 100 Pfund oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Luppe, Das Wesen und die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge im Deutschen Reiche. In Verbindung mit Grosse, Kraus, Schlosser. Mit Formularanhang. Zweite Auflage. 80 S. Leipzig, Teubner.

IV. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

Kaufmann, Die neuen Beratungsstellen für Geschlechtskranke. Nach Vorträgen bei dem „Lehrgang für Mütter“ des Ausschusses Berliner Vereine für Fragen der Volkssittlichkeit und vor der Kommission zum Studium von Sittlichkeitsfragen im Kath. Frauenbund Deutschlands. 24 S. Berlin, Franz Vahlen, 1917.

Wiedemann, Franz, **Die Schlesische Blindenunterrichtsanstalt und das Blindenwesen der Provinz Schlesien im Verlaufe eines Jahrhunderts 1818—1918.** Festschrift zur Jubelfeier der Anstalt am 14. November 1918. 116 S. Breslau 1918.

VI. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin. Bericht über ihre Tätigkeit in den Jahren 1916 und 1917. Der Bericht zerfällt in einen praktischen und einen wissenschaftlichen Teil. Der erste Teil berichtet über die Tätigkeit der Zentrale in den Jahren 1916 und 1917 und läßt eine starke Vermehrung der Arbeit auf allen Einzelgebieten erkennen. Die das Rückgrat der praktischen Tätigkeit bildende Beratungsstelle hat in den beiden letzten Jahren zusammen 11460 Fälle zur Bearbeitung erhalten, von denen 5052 auf das erste, 6408 auf das zweite Jahr entfallen (gegen 5014 im Jahre 1915). Hervorgehoben wird, daß die Arbeit der Beratungsstelle ganz besonders unter dem Gesichtspunkt der durch die zunehmende Frauenerwerbsarbeit sich steigernden Aufsichtslosigkeit der Jugend gestanden habe; daraus erklärt sich die starke Vermehrung der Arbeit bei der Abteilung für anderweitige Unterbringung von Kindern und der Abteilung Jugendgerichtshilfe. Es wurden 1916 im ganzen 644, im folgenden Jahre 1766 Kinder anderweit untergebracht, davon 213 bzw. 330 in ländlichen Familienpflegestellen für die Dauer, 87 bzw. 458 in Erziehungsanstalten. Der Jugendgerichtshilfe wurden überwiesen im ersten Berichtsjahre 4297, im zweiten 5967 (gegen 2890 im Jahre 1915). In 2681 bzw. 3158 Fällen stand Hauptverhandlung gegen die überwiesenen Jugendlichen an. In 1781 bzw. 2433 Fällen wurden Schutzaufsichten über-

nommen. Von den Straftaten nahmen auch diesmal die Eigentumsdelikte mit 87 bzw. 89% den größten Raum ein. Die Urteile lauten in 60,9% bzw. 62,1% aller Fälle auf Gefängnis, in 0,5% bzw. 0,69% auf Haft, in 5,5% bzw. 6,8% auf Geldstrafe, in 25,8% bzw. 24,7% auf Verweis; in 7,3% bzw. 5,8% erfolgte Freisprechung. Die Zahl der Rückfälle betrug im Jahre 1917 345.

Stark in Anspruch genommen wurde ferner die unter Mitwirkung der Zentrale eingerichtete Fürsorgestelle beim Königl. Polizeipräsidium, und zwar für 648 bzw. 604 Kinder bei Einlieferung ins Polizeigefängnis, in 703 bzw. 785 Fällen für gefährdete Jugendliche auf Grund überwiesener Akten im Fürsorgeerziehungsverfahren. In 4998 bzw. 6560 Fällen wurde Behörden, Vereinen und Einzelpersonen Auskunft und Rat erteilt.

Der Bericht enthält ferner Mitteilungen über die Tätigkeit der Abteilung für Adoptions- und Pflegestellenwesen, über die 1916 eingerichtete ärztliche Beratungsstelle, über das Heilerziehungsheim in Templin, die Kriegsfürsorgearbeit der Zentrale, bei der es sich im wesentlichen um Mitarbeit bei den zum Schutze der Jugend entstandenen Kriegsfürsorgeeinrichtungen handelt, die Tätigkeit der Auskunftstelle und die sonstige wissenschaftliche Arbeit der Zentrale. Der zweite Teil des Berichts ist der Frage der Zentralisation der Jugendfürsorge gewidmet und bringt Aufsätze von Amtsgerichtsrat Friedeberg über die Zentralisation der Jugendfürsorge in Deutschland und von Direktor Siegmund-Schultze über städtische Jugendämter.

Die Jugendfürsorgevereine im Deutschen Reich. Verzeichnis der Vereine zur Fürsorge für die gefährdete, verwahrloste und straffällige Jugend. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Bearbeitet von Hildegard Böhme und Dr. Käthe Mende. 210 S. Berlin, Fr. Zillessen, 1918.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge gibt eine dankenswerte Zusammenstellung aller in Deutschland bestehenden Jugendfürsorgevereine heraus, deren erster, Preußen und Bayern umfassender Teil jetzt vorliegt. Er stellt in geographischer und alphabetischer Anordnung die Vereine zusammen, die offene Fürsorge für gefährdete, verwahrlosende und straffällige Kinder und Jugendliche ausüben, und erfüllt damit einen doppelten Zweck: einmal einen Überblick über die Leistungen der Vereinstätigkeit auf dem Gebiet der offenen Jugendfürsorge zu geben, dann aber namentlich als Nachschlagewerk für alle auf dem Gebiet der Jugendfürsorge praktisch arbeitenden Organisationen und Persönlichkeiten zu dienen. Man kann an der Hand der Zusammenstellung jederzeit leicht feststellen, ob für ein gefährdetes oder in Not befindliches Kind an einem bestimmten Ort ein Verein vorhanden ist, der die Fürsorge übernehmen kann. Für jeden Verein werden außer der genauen Adresse Zweck, Arbeitsgebiete, Zahl der in den letzten Jahren behandelten Fälle, Mitgliederzahl, Art der unterhaltenen Anstalten usw. angegeben. Vorangestellt ist ein Verzeichnis der sich auf das ganze Reich erstreckenden Zentralverbände, und zwar hier unter Ausdehnung auf das Gesamtgebiet der Jugendwohlfahrt. Die einzelnen Ortsgruppen der hier genannten Verbände werden dann, soweit sie offene Fürsorge treiben, unter den Ortsvereinen genannt.

Merkwürdig und bei derartigen Zusammenstellungen ganz ungewohnt ist die alphabetische Anordnung der preußischen Provinzen, die zur Folge hat, daß beispielsweise Ost- und Westpreußen ganz getrennt voneinander aufgeführt werden. Unseres Erachtens wäre die hier sonst übliche geographische Anordnung zweckmäßiger gewesen, weil sie die gleichartigen Verhältnisse in den zusammenliegenden Landesteilen berücksichtigt. Leichter auffindbar wird bei der hier gewählten Anordnung der einzelne Ort doch nur dann, wenn dem Benutzer die provinzielle Zugehörigkeit bekannt ist, und die Notwendigkeit eines alphabetischen Ortsregisters, das leider dem ersten Teil ganz fehlt, wird dadurch nicht behoben.

Jedem Abschnitt vorangestellt ist eine auf dem Studium zahlreicher Verwaltungsberichte beruhende Übersicht über Entwicklung und Stand der Jugendfürsorge, die die einzelnen Typen der bestehenden Vereine und die vorhandenen Zentralisationsversuche auf dem Gebiet der Jugendfürsorge darstellt. Der Ende des Jahres erscheinende zweite Teil soll neben dem Verzeichnis für die übrigen Bundesstaaten auch eine Zusammenstellung der städtischen Jugendämter bringen, die in der Darstellung der Vereinstätigkeit selbstverständlich fehlen. Zu bemerken ist, daß der erste Teil nicht im Buchhandel erhältlich, sondern nur für die Teilnehmer am Jugendfürsorgetag als Sonderdruck erschienen ist.

Kleinkinderfürsorge und Bevölkerungspolitik. Bericht über den vom Deutschen Ausschuß für Kleinkinderfürsorge vom 1. bis 11. Oktober 1917 zu Frankfurt a. M. veranstalteten 2. Lehrgang über Kleinkinderfürsorge. Verlegt bei Englert & Schlosser, Frankfurt a. M. 1918. 189 S. Preis 4 M.

Der Bericht enthält im wesentlichen die während des Lehrgangs gehaltenen Vorträge, nach Tagen geordnet, und eine kurze Wiedergabe der Aussprachen, die sich an sie knüpften. Folgende Richtlinien werden als Grundlage im allgemeinen festgelegt: Die Schäden, die eine Kleinkinderfürsorge nötig machen, sind keine Einzelfälle, sondern eine Massenerscheinung, die auch nach dem Kriege bestehen wird, und nur eine geordnete Fürsorge wird „viele Quellen von Verwahrlosung, Verelendung und Verbrechertum verstopfen können“ (Bürgermeister Dr. Luppe, Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Pflege und Erziehung des Kleinkindes, S. 6 ff.). In diesem Zusammenhang muß die ursprüngliche „Hilfe“ notwendig zur „Wohlfahrtspflege“ werden (Dr. Polligkeit, Erziehungshilfe und Ersatzerziehung, S. 100 ff.). Eindringlich wird die Mahnung an das Bürgertum ausgesprochen, dem tatsächlich vorhandenen Elend lange Augen und Ohren verschlossen zu haben: „. . . es muß ausgesprochen werden, daß wir in diesem einander ablehnenden Nebeneinander großer Volksschichten auf einem üblen Weg schlimmster Volksgefährdung gewesen sind“ (Prof. Dr. Ziehen, Forderung der Sozialpädagogik gegenüber dem Kleinkindesalter, S. 93 ff.).

In welcher Weise nun diese Fürsorge wirklich stattfinden soll, zeigen die Ausführungen im besonderen, die eine Fülle von bereits erfolgten Leistungen, neue Anregungen, aber auch Kritik an bestehenden Einrichtungen geben. Die behandelten Themen sind u. a.: Wirtschaftliche Erziehungshilfe für kinderreiche Familien (S. 9 ff.), durch Wohnungsfürsorge (S. 109 ff.), Sozialhygiene im Kleinkindesalter (S. 14 ff.), Fürsorge- und Beratungsstellen für Kleinkinder (S. 20 ff.), Zahnpflege (S. 42 ff.), Rachitis, Tuberkulose und Syphilis im Kleinkindesalter (S. 45 ff.), hygienische Einrichtungen in Tagesheimen (S. 55 ff.), Erholungsfürsorge für Kleinkinder (S. 86 ff.), Erziehungshilfe in Kindergärten (S. 121 ff.), Sonderkindergärten für abnorme und noch nicht schulfähige Kinder (S. 126 ff.). Wie diese vielseitigen Bedürfnisse organisatorisch zusammenzufassen sind, bespricht Dr. Marie Kröhne im Hinblick auf ländliche Verhältnisse, Dr. Luppe vom städtischen Standpunkt: „Jugendämter und -ausschüsse“ (S. 158 ff.).

Ein Schlußwort Dr. Polligkeits faßt die Ergebnisse zusammen, die in neun Leitsätzen besonders formuliert werden (S. 171 ff.).

Es ist zu begrüßen, daß die wichtigen Forderungen und Ergebnisse veröffentlicht wurden; das Buch bringt eine Fülle wertvollen Materials in angemessener Form und Ausstattung.

Dr. Kranz, Frankfurt a. M.

Aschrott, P. F., Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen und allen wichtigeren Ministerialerlassen. Band 28 der Guttentagschen Sammlung Preußischer Gesetze, Textausgabe mit Anmerkungen. III. Auflage 1917. Gebunden Preis 5,50 M.

Diese dritte Auflage erweitert wesentlich die zweite Auflage von 1907 und stellt eine vollständig neue Bearbeitung des Kommentars dar. Eine solche war umsomehr erforderlich, als in den letzten Jahren überaus wichtige Entscheidungen über Fürsorgeerziehung ergangen sind und die Novelle vom 7. Juli 1915 den bisherigen Zustand grundlegend gesetzlich geändert hat. Die äußere Anordnung des Kommentars ist vorbildlich. Nach dem Gesetzestext folgt eine systematische Übersicht über die Entstehungsgeschichte des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes und ihren Ausbau, die Novelle vom 7. Juli 1915 und schließlich die Bedeutung des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom Standpunkt der Statistik. Besonders wird die Veranlassung zu der Novelle, die Verschiedenheit der Rechtsprechung des Kammergerichts und des Bundesamts für das Heimatwesen, die beide im Gegensatz zu dem Standpunkt des Oberverwaltungsgerichtes den Begriff der künstlichen Hilfsbedürftigkeit aufstellten, und die sich aus dieser Streitfrage ergebende Unsicherheit über den Umfang der den Kommunalverbänden obliegenden Leistungen sowie die Notwendigkeit durch eine gesetzliche Regelung diese Ungewißheit aus der Welt zu schaffen, in engstem Zusammenhange mit der Gesamtmaterie erörtert.

Den Hauptteil des Buches bildet die paragraphenweise Erläuterung des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Hierbei werden nicht nur die Rechtsprechung bis in die neueste Zeit, sondern auch in weitestem Umfange Aufsätze über die Fürsorgeerziehung und die zur Ausführung des Gesetzes ergangenen ministeriellen Erlasse berücksichtigt, und zwar in knapper, dabei aber doch erschöpfender, klarer und übersichtlicher Form. In einem Anhange werden im Wortlaut die Ausführungsbestimmungen, die wichtigsten Ministerialerlasse, ein Erlaß des evangelischen Oberkirchenrats und endlich die Formulare der Waisendeputation Berlin, die den Erziehungs-, Pflege-, Lehr- und Dienstvertrag der Fürsorgezöglinge zum Gegenstand haben, beigefügt. Der Zweck des Buches, eine Handausgabe für die Praxis zu bieten nicht nur für Behörden, sondern auch für die Kreise, die sich mit dem sozialpolitisch wichtigen, zu vielen Zweifelsfragen Anlaß gebenden Fürsorgegesetz vertraut machen wollen, ist vom Verfasser in mustergültiger Weise erfüllt worden, so daß der Gebrauch des Buches allen interessierten Stellen wärmstens empfohlen werden kann.

Berlin. Dr. Niese, Magistratsrat.

Tagung des Frauenausschusses für nationale Pflege der weiblichen Jugend. Der im Vorjahre begründete Frauenausschuß für nationale Pflege der weiblichen Jugend hielt am 4. und 5. Oktober seine erste Tagung in Göttingen im Auditorium maximum der Universität ab. Der Ausschuß trat zusammen auf Grund des Ergebnisses einer Umfrage bei 412 Vereinen des Bundes deutscher Frauenvereine, die zeigte, welch sehr große Menge interkonfessioneller Jugendpflegearbeit zurzeit vereinzelt dasteht und keinen organisatorischen Mittelpunkt besitzt, der seiner Arbeitsart entspricht. Ebenso erschien es dem Ausschuß als eine bedenkliche Lücke, daß auf dem wichtigen Gebiet der weiblichen Jugendpflege heute, da sich Frauen für alle Arbeitsgebiete organisieren, keine Frauenorganisation besteht, sondern die Führung ganz in Männerhänden liegt. Diesen leitenden Gesichtspunkten trug die Tagesordnung des ersten Sitzungstages Rechnung. Nach einem von der Unterzeichneten erstatteten Bericht über den gegenwärtigen Stand der Jugendpflege sprach Frau Emma Ender-Hamburg über die Bedeutung des Fraueneinflusses in der weiblichen Jugendpflege. Sie führte aus, wie grade die Frau berufen sei, die werdende Frau zu bilden, und ging dann über zu den Beziehungen zwischen Jugendpflege und Fortbildungsschule. Der Unterricht wird auch in der freien Jugendpflege nicht zu entbehren sein. Er muß die Fortbildungsschule ergänzen, ist freier und beweglicher, als in dieser.

Die Bedeutung der weiblichen Jugendpflege für den Staat behandelte Erika Freiin Grote. Sie führte aus, daß die Jugendpflege dem Staat die Bürgerinnen erziehen könne, die er brauche, gesunde Mütter, wirtschaftlich tüchtige Frauen. Die Idee des Staates als sittliches Gemeinschaftsideal stehe im Mittelpunkt der Weltanschauung. Hieran anknüpfend beschäftigte sich die sehr lebhafte Aussprache mit dem staatsbürgerlichen Unterricht, der sich zu sehr darauf beschränke, schulmäßig Kenntnisse zu geben, aber kein staatsbürgerliches Empfinden wecke.

Der zweite Verhandlungstag war den praktischen Aufgaben der Übergangsfürsorge für Jugendliche gewidmet. Zunächst sprach Frau Wäscher über diese Aufgaben in bezug auf das Berufsleben. Sie betonte die Notwendigkeit, die durch den Krieg in großer Zahl in ungelernte Arbeit hineingedrängten jugendlichen Arbeiterinnen nach Friedensschluß in gelernte Berufsarbeit zu überführen, und forderte: Verbesserung und Überwachung des Lehrlingswesens, allgemeine fachliche Fortbildungsschule, Schaffung von Stipendienfonds zur Unterstützung einer geordneten Lehre begabter Unbemittelter, Einrichtung von Nachschulungskursen, Verbreitung und Ausbau der Organisationen für alle Berufsgruppen.

Als letzte Rednerin sprach Frau Schmidt, Remscheid, über Arbeiten und Formen der Jugendpflege in ihrer Beziehung auf das persönliche Leben der Jugendlichen. Sie bezeichnete als Ziele der Jugendpflege körperliche Kräftigung, geistige und sittliche Erziehung, praktische Fortbildung und wirtschaftliche Förderung und gab eine lebendige Schilderung der in der Übergangszeit zu befürchtenden Gefahren. Ihrer Forderung, beruflich geschulte, hauptamtlich tätige besoldete Jugendpflegerinnen anzustellen, stimmte die Aussprache zu; doch soll die geistige Führung in der Jugendpflege der freier gestellten ehrenamtlich tätigen Frau überlassen bleiben.

Am Schluß der Tagung wurde die Umwandlung des bisherigen Ausschusses in einen „Frauenverband für weibliche Jugendpflege“ beschlossen. Er bezweckt nach § 1 seiner Satzungen die sittliche, geistige und körperliche Förderung der weiblichen Jugend. Er erstrebt die Charakter- und Willensbildung der weiblichen Jugend unter weiblichem Einfluß und die Stärkung ihres Gemeinschaftsgefühles durch Weckung des Staatsgedankens auf einheitlicher nationaler Grundlage, ohne Unterschied der Partei und der Konfession im Sinne des Ausgleichs der Gegensätze und des Zueinanderführens. Als Vorsitzende des Verbandes wurde Unterzeichnete gewählt. Henni Lehmann.

Mitteilung.

Ungeachtet des in Aussicht genommenen Ausbaus der sozialpolitischen Gesetzgebung und aller sonst von Reich, Bundesstaaten und Gemeinden zu treffenden sozialen Hilfsmaßnahmen sind, zumal in der Übergangszeit, in den breitesten Bevölkerungsschichten Notstände zu erwarten, zu deren Linderung und Behebung eine besonders eifrige Mitarbeit der organisierten freien Wohlfahrtspflege nicht entbehrt werden kann.

Im Bewußtsein der ihnen hieraus erwachsenden Verpflichtungen haben deshalb durch Vermittlung der Zentrale für private Fürsorge in Berlin zahlreiche große Zentralorganisationen der freien Wohlfahrtspflege der Reichsregierung ihre volle Bereitwilligkeit erklärt, bei der Bekämpfung der zu erwartenden Notstände in verstärktem Maße mitzuarbeiten. Zugleich ist um Heranziehung ihrer Vertreter zu sachverständiger Mitberatung und gutachtlicher Äußerung in allen Fragen der Wohlfahrtspflege ersucht worden.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

62.605
ZE.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit
und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von Emil Muensterberg

Herausgegeben von
Professor Klumker
Wilhelmsbad bei Hanau

Anzeigenannahme
Berlin W 8
Mauerstraße 43/44

Erscheint während des
Kriegs vierteljährlich
Preis des Jahrganges 8 M.
Einzelnummer 2,25 M.

Heft 10—12 Oktober—Dezember 1918 XIX. Jahrg.

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

INHALT

Carl Heymanns Verlag
Berlin W 8, Mauerstraße 43/44.

Anzeigen

zum Preise von 40 Pfg. und 20 v. H. Teuerungszuschlag für die 2 gespaltene Zeile werden von der Expedition des Blattes, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44, sowie von allen Annoncenexpeditionen angenommen.

Neuerscheinungen Oktbr.-Dezbr. 1918

van der Borght, R., Präsident. Über und wider die Bodenreform. Etwa 10 M

Dehn, Günther, Pfarrer. Großstadtjugend. Beobachtungen und Erfahrungen an der großstädtischen Arbeiterjugend. Etwa 7 M

Dittrich, Dr. Kurt, Magistratsassessor und **Unger, Dr. Max,** Assessor. Das Kriegsrecht des Mieters und Vermieters. 5 M

Fuisting, B., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts u. **Strutz, Dr. jur.,** Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Senatspräsident des Reichsfinanzhofs. Das Preußische Einkommensteuergesetz. Vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1916 nebst Ausführungsanweisung. 6. vermehrte Auflage. (Heymanns Taschengesetzsammlung Nr. 1.) 10 M

Kinderschutz, Der vorbeugende, in Stadt und Land. Bericht über die Kinderschutz-Tagung des Deutschen Kinderschutz-Verbandes E. V. am 21. u. 22. Juni 1918 in Magdeburg. 4 M

Klee, F., Geh. expedierender Sekretär und Kalkulator im Preußischen Justizministerium. Kriegsdienst und vaterländischer Hilfsdienst der Staatsbeamten. Zusammenstellung der preußischen Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes und des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter sowie über die Abkürzung der Ausbildungszeit für Kriegsteilnehmer. 2 M

Kohler, Dr. Josef, Geh. Justizrat und Professor an der Universität Berlin. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 2. Band: Vermögensrecht, 2. Teil: Sachenrecht. Etwa 20 M

Leitfaden für amtliche Stellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge. (Fürsorgeanleitung.) Herausgegeben für den Handgebrauch der örtlichen (amtlichen) Fürsorgestellen von dem Preußischen Kriegsministerium und der National-Stiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. 2. erweiterte Auflage. 2,40 M

Pabst, Dr. Fritz, stellv. Direktor des brandenburgischen Pfandbriefamts für Hausgrundstücke. Der einheitliche Pfandbrief der Stadtschaften. 1,20 M

Schlutius, Dr. F., Oberverwaltungsgerichtsrat. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Gemeindeeinkommensteuer. 10 M

Schriften des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen. Heft 8: Leyser, Erich, Dipl.-Ing. Gemeinnützige Bautätigkeit Groß-Berlins und in der Provinz Brandenburg. Etwa 2,50 M

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstr. 43.44

Bekanntmachung

Die **Zwischenscheine** für die **4 ½ % Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die **4 ½ % Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** können vom

4. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der **Zwischenscheine** für die **5 % Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe** in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann erst später begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt alsdann.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Oktober 1918

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Grimm

Bekanntmachung.

1. Die **Zwischenscheine** für die 5% **Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe** können vom

2. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

---

2. **Der Umtausch der Zwischenscheine** für die 4½% **Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die 4½% **Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** findet gemäß unserer Anfang d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

4. November d. Js.

bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22,** sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

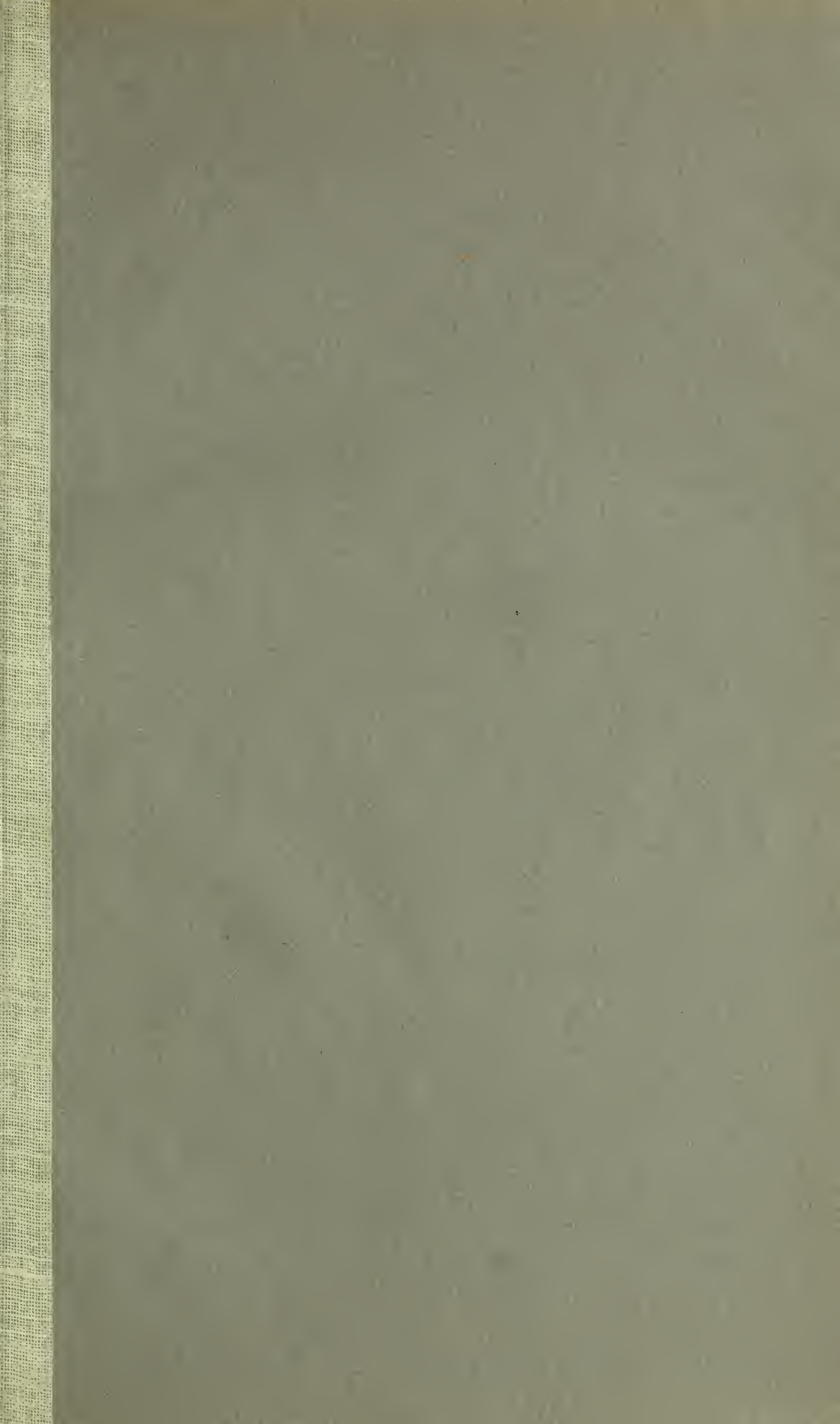
Berlin, im November 1918

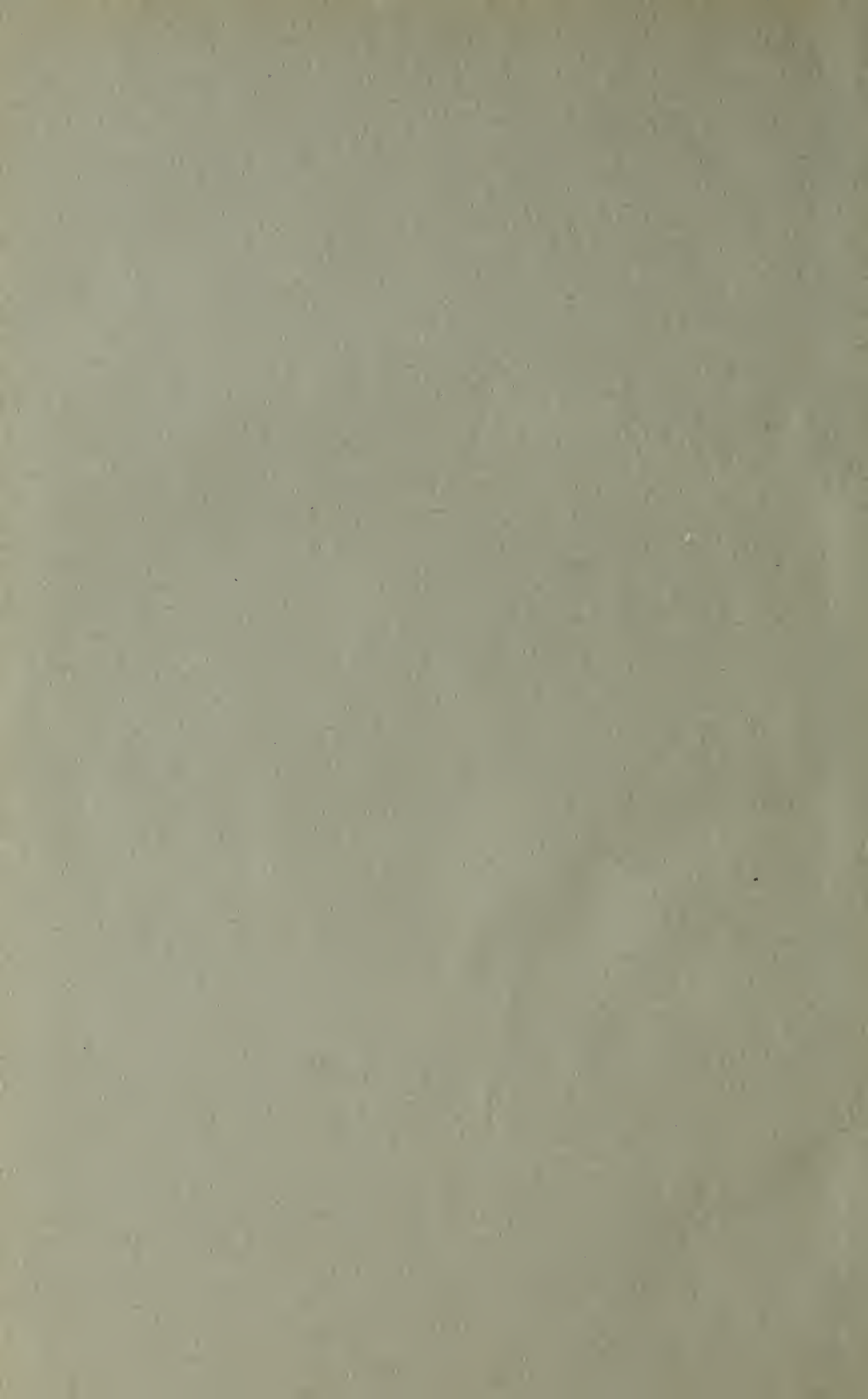
Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Grimm












UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 106983932